Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht

Beschlossen in der 93. Sitzung der LANA
am 29. Mai 2006

Stand: 22.02.2007

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Kap. 0: Einführung

Kap. 1: Übersicht über die Regelungen zum Artenschutzvollzug

Kap. 2: Rechtsquellen

2.1 Anwendbarkeit der Artenschutzvorschriften
2.2 Völkerrechtliche Vereinbarungen
2.3 Europäisches Gemeinschaftsrecht
2.4 Bundesrecht
2.5 Landesrecht
2.6 Weitere Rechtsquellen

Kap. 3: Allgemeine Verwaltungsgrundsätze

3.1 Zuständigkeiten
3.1.1 Sachliche Zuständigkeit
3.1.2 Örtliche Zuständigkeit
3.2 Antragsgrundsatz
3.3 Nichtigkeit, Ungültigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten
3.4 Nebenbestimmungen
3.5 Rechtsbehelfsbelehrung

Kap. 4: Grundlagen des Artenschutzes

4.1 Schutzkategorien
4.2 Begriffsbestimmung Art, Hybrid, Teile, Erzeugnisse
4.3 Weitere Begriffsbestimmungen

Kap. 5: Allgemeine Schutzbestimmungen

5.1 Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte (§ 4 BArtSchV)
5.2 Allgemeine Zugriffs- und Störverbote
5.3 Aussetzungs- bzw. Ansiedlungsverbote

Kap. 6: Zugriffs- und Störverbote

6.1 Verbote
6.1.1 Schutz vor Zugriffen
6.1.2 Schutz vor Störungen
6.1.3 Schutz von Lebensstätten und Standorten
6.2 Gesetzliche Ausnahmen
6.2.1 Zulässige Jagdausübung
6.2.2 Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 43 Abs. 4 BNatSchG)
6.2.3 Zugelassene Eingriffe nach § 19 BNatSchG, Maßnahmen nach § 30 BNatSchG (§ 43 Abs. 8 BNatSchG)
6.2.4 Aufnahme verletzter oder kranker Tiere (§ 43 Abs. 6 BNatSchG)

6.2.5 Ausnahmen aufgrund von Rechtsverordnungen
6.3 Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall
6.3.1 Ausnahmen (§ 43 Abs. 8 BNatSchG)
6.3.2 Befreiungen (§ 62 BNatSchG)

Kap. 7: Besitzverbote, Ausnahmen, Befreiungen

7.1 Verbote
7.2 Gesetzliche Ausnahmen
7.2.1 Rechtmäßige Zucht, künstliche Vermehrung oder Naturentnahme (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
7.2.2 Einfuhr von Tieren und Pflanzen in die Gemeinschaft (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b BNatSchG)
7.2.3 „Faunen- und Florenverfälscher“ (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)
7.2.4 Zulässige Jagdausübung
7.2.5 Zulässige Bodennutzung (§ 43 Abs. 4 BNatSchG)
7.2.6 Tot aufgefundene Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 5 BNatSchG)
7.2.7 Aufnahme verletzter und kranker Tiere (§ 43 Abs. 6 BNatSchG)
7.2.8 Ausnahmen aufgrund von Rechtsverordnungen
7.3 Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall
7.3.1 Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 7 BNatSchG)
7.3.2 Ausnahmen (§ 43 Abs. 8 BNatSchG)
7.3.3 Befreiungen (§ 62 BNatSchG)

Kap. 8: Vermarktungsverbote

8.1 Vermarktungsverbote und Ausnahmen nach EG-Recht
8.1.1 Verbote (Art. 8 Abs. 1 und 5 EGVO)
8.1.2 Ausnahmen für A-Arten
8.1.2.1 Legalausnahmen ohne EG-Bescheinigungen
8.1.2.2 Ausnahmen mit EG-Bescheinigungen
8.1.2.3 Sonderformen
8.1.2.4 Weitergeltung von Genehmigungen, die auf der Grundlage inzwischen außer Kraft getretener Regelung erteilt wurden
8.1.3 Ausnahmen für B-Arten
8.2 Vermarktungsverbote, Ausnahmen und Befreiungen nach nationalem Recht
8.2.1 Verbote (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG)
8.2.2 Gesetzliche Ausnahmen
8.2.2.1 Ausnahmen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG
8.2.2.2 Zulässige Bodennutzung (§ 43 Abs. 4 BNatSchG)
8.2.2.3 Tot aufgefundene Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 5 BNatSchG)
8.2.2.4 Ausnahmen aufgrund von Rechtsverordnungen
8.2.3 Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall
8.2.3.1 Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 7 BNatSchG)
8.2.3.2 Ausnahmen nach § 43 Abs. 8 BNatSchG
8.2.3.3 Befreiungen (§ 62 BNatSchG)

Kap. 9: Ein-/Ausfuhr

9.1 Bestimmungen der EG-VO und der DVO
9.1.1 Begriffsbestimmungen
9.1.2 Zuständigkeiten
9.1.3 Allgemeine Verfahrensgrundsätze
9.1.3.1 Antragstellung
9.1.3.2 Ein- und Ausfuhrverfahren
9.1.3.3 Gültigkeit von Genehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Ursprungserzeugnissen
9.1.3.4 Nachträgliche Erteilung von Genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen
9.1.3.5 Anerkennung von Drittlandsdokumenten
9.1.4 Besondere Verfahren
9.1.4.1 Im Voraus erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Pflanzenvermehrungsbetriebe
9.1.4.2 Bescheinigungen für Zirkusse und Wanderausstellungen (Wanderausstellungsbescheinigung)
9.1.4.3 Reisebescheinigungen (personal ownership certificates)
9.1.4.4 Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen
9.1.4.5 Etikettverfahren
9.1.4.6 Carnet ATA – Musterkollektion
9.1.5 Einfuhrvoraussetzungen
9.1.5.1 Generelle Einfuhrvoraussetzungen für A- und B-Arten
9.1.5.2 Zusätzliche Einfuhrvoraussetzungen für A-Arten
9.1.5.3 Voraussetzungen bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft
9.1.5.4 Einfuhrvoraussetzungen für C- und D-Arten
9.1.6 Ausfuhr und Wiederausfuhrvoraussetzungen
9.1.6.1 Generelle Voraussetzungen
9.1.6.2 Zusätzliche Voraussetzungen bei A-Arten
9.1.7 Abweichungen und Erleichterungen
9.1.7.1 Behandlung von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren bzw. künstlich vermehrten Pflanzen von A-Arten wie B-Arten
9.1.7.2 Pflanzengesundheitszeugnisse
9.1.7.3 Kommerzielle Pflanzenvermehrungsbetriebe von A-Arten
9.1.7.4 Persönliche und Haushaltsgegenstände
9.1.7.5 Vorerwerbsexemplare
9.1.7.6 Antiquitäten
9.1.7.7 Durchfuhr
9.1.7.8 Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (Etikettverfahren)
9.2 Bestimmungen nach dem BNatSchG
9.2.1 Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL
9.2.2 Anlage 1-Arten
9.2.3 „Faunenverfälscher“
9.2.4 Jungrobbenerzeugnisse
9.3 Bestimmungen der Tellereisenverordnung

Kap. 10: Transportbeschränkungen

10.1 Genehmigungspflicht nach Art. 9 Abs. 1 EG-VO für A-Arten
10.2 Beförderung lebender Exemplare von B-Arten innerhalb der Gemeinschaft

Kap. 11: Erteilung von EG-Bescheinigungen

11.1 Rechtscharakter der EG-Bescheinigung
11.1.1 Zweckgebundenheit
11.1.2 Geltungsumfang von EG-Bescheinigungen
11.1.3 Geltungsumfang von Ausnahmen
11.2 Verfahren
11.2.1 Örtliche Zuständigkeit
11.2.2 Antragserfordernis
11.2.3 Nachweispflicht des Antragstellers
11.3 Vorlagebescheinigungen (Art. 47 DVO)
11.3.1 Vorlagebescheinigung über die legale Naturentnahme (Art. 47 Nr. 1 DVO)
11.3.2 Vorlagebescheinigung über entwichene, wieder eingefangene Exemplare (Art. 47 Nr. 2 DVO)
11.3.3 Vorlagebescheinigung über Zucht in der Gemeinschaft nach der EG-VO (Art. 47 Nr. 3 DVO)
11.3.4 Vorlagebescheinigung über legale Einfuhr in die EG nach der EG-VO (Art. 47 Nr. 3 DVO)
11.3.5 Vorlagebescheinigungen über die Einfuhr in die EG zwischen dem 1. Januar 1984 und dem 31. Mai 1997 nach der VO (EWG) Nr. 3626/82 (Art. 47 Nr. 4 DVO)
11.3.6 Vorlagebescheinigung über die Einfuhr nach dem WA vor In-Kraft-Treten des EG-Rechts (Art. 47 Nr. 5 DVO)
11.3.7 Vorlagebescheinigung über den Erwerb oder die Einfuhr vor In-Kraft-Treten WA- oder EG-rechtlicher Beschränkungen (Art. 47 Nr. 6 DVO)
11.4 Vermarktungsbescheinigungen (Art. 48 DVO)
11.4.1 Vermarktungsbescheinigung bei legalem Erwerb und legaler Einfuhr vor In-Kraft-Treten der Bestimmungen für WA I-Arten, C1-Arten und A-Arten (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe a DVO)
11.4.2 Vermarktungsbescheinigung über die rechtmäßige Entnahme aus der Natur (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe b DVO)
11.4.3 Vermarktungsbescheinigung über Zucht (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe c DVO)
11.4.4 Bescheinigung über die Verwendung zu bestimmten Zwecken (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe d DVO)
11.4.4.1 Vermarktung legal eingeführter Exemplare zur Verwendung zu dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglichen Zwecken (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe c EG-VO)
11.4.4.2 Verwendung für Wissenschaft, Forschung und Arterhaltungszucht (Art. 8 Abs. 3 Buchstaben e bis g EG-VO)
11.4.5 Sammlungsbescheinigung (Art. 60 DVO)
11.5 Beförderungsgenehmigung (Art. 9 EG-VO i.V.m. Art. 49 DVO)

Kap. 12: Kennzeichnung

12.1 Kennzeichnung lebender Tiere und von Kaviar
12.1.1 Verhältnis der Rechtsvorschriften zueinander
12.1.2 Kennzeichnungszeitpunkt
12.1.3 Ausnahmen
12.1.4 Kennzeichnungsmethoden

12.1.4.1 Anforderungen an die Kennzeichen
12.1.4.2 Tierschutz
12.1.5 Meldepflicht
12.1.6 Fehlende oder unrichtige Kennzeichnung
12.2 Kennzeichnung von Teilen und Erzeugnissen

Kap. 13: Haltung

13.1 Haltungsvoraussetzungen für Wirbeltiere der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 1 BArtSchV)
13.2 Kennzeichnungspflicht (§§ 12 bis 15 BArtSchV)
13.3 Meldepflicht für besonders geschützte Wirbeltierarten (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)
13.4 Tiergehege
13.5 Zoo
13.6 Greifvogelhybridregelung
13.7 Haltung von einheimischen Greifen und Falken nach § 3 BWildSchV

Kap. 14: Nachweispflichten

14.1 Artbestimmung
14.2 Besitznachweis
14.2.1 Anwendungsbereich und Inhalt der Besitznachweispflicht
14.2.2 Mittel der Nachweisführung
14.2.2.1 Allgemeine Nachweispflicht
14.2.2.2 Nachweispflicht mit EG-Dokumenten
14.2.3 Ausnahmen
14.2.3.1 Altbesitz
14.2.3.2 „Faunenverfälscher“
14.2.3.3 Persönlicher Gebrauch und Hausrat
14.3 Nachweis der legalen Vermarktung
14.3.1 A- und B-Arten
14.3.1.1 A-Arten
14.3.1.2 B-Arten
14.3.2 Vermarktung nach nationalen Vorschriften

Kap. 15: Buchführungspflichten

15.1 Aufnahme- und Auslieferungsbuch
15.1.1 Inhalt
15.1.2 Ausnahmen von der Buchführungspflicht
15.1.2.1 Generelle Ausnahmen
15.1.2.2 Einzelfallausnahmen
15.2 Zuchtbuch

Kap. 16: Befugnisse der Vollzugsbehörden

16.1 Auskunftsverlangen
16.2 Zutrittsrecht und Recht zur Einsichtnahme
16.3 Blut- oder Gewebeanalyse zur Zuchtkontrolle
16.4 Beschlagnahme zur Artbestimmung

16.5 Beschlagnahme und Einziehung im objektiven Verfahren nach dem BNatSchG
16.6 Anordnung des Sofortvollzuges
16.7 Allgemeine sicherheitsrechtliche Befugnisse

Kap. 17: Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

17.1 Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände
17.2 Auslandstaten
17.3 Ermittlungsverfahren
17.3.1 Zusammenarbeit zwischen Behörden
17.3.2 Vorsatznachweis
17.3.3 Befugnisse der Verfolgungsbehörden im Bußgeldverfahren
17.4 Geldbuße und Nebenfolgen bei Ordnungswidrigkeiten
17.5 Einziehung bei Ordnungswidrigkeiten im selbständigen Verfahren

Kap. 18: Vorgehen nach einer Einziehung (Verwertung)

18.1 Zuständigkeiten
18.2 Vorgehen bei lebenden Exemplaren
18.3 Vorgehen bei toten Exemplaren und Teilen sowie Erzeugnissen

Kap. 19: Kosten

Anlagen

0. Einführung

Das deutsche Artenschutzrecht hat viele Wurzeln in völkerrechtlichen Abkommen (z.B. Biodiversitätsabkommen, Washingtoner Artenschutzübereinkommen) und EG-Richtlinien (Vogelschutz-Richtlinie, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie). Daneben gibt es direkt geltendes EG-Recht (EG-Artenschutzverordnung mit Durchführungsverordnung), Bundesrecht (Bundesnaturschutzgesetz, Bundesartenschutzverordnung) und Regelungen auf Landesebene – um nur die wichtigsten zu nennen. Ferner bestehen Überschneidungen mit anderen Rechtsbereichen, z.B. dem Jagdrecht. Die vielfältigen Regelungsverflechtungen machen eine zusammenführende Betrachtung in Form von „Vollzugshinweisen" erforderlich.

Für viele wild lebende Arten ist nach wie vor der internationale Handel eine entscheidende Gefährdungsursache. Nur durch internationale Zusammenarbeit kann dieser Gefährdung entgegengewirkt werden. Diese Erkenntnis führte 1973 auf einer Weltkonferenz in Washington zu dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (kurz: WA). Es ist das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen" (engl.: ***CITES****,* ***C****onvention on* ***I****nternational* ***T****rade in* ***E****ndangered* ***S****pecies of Wild Fauna and Flora).*

CITES hat das Ziel, bestimmte, in Anhängen aufgeführte Tier- und Pflanzenarten vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel zu schützen. Um dies sicherzustellen, baut die Konvention ein System von völkerrechtlich verbindlichen Vorgaben auf, das den Handel mit gefährdeten Arten über Export- und Importrestriktionen regelt.

Daneben gibt es im Artenschutzrecht Schutzbestimmungen für die bei uns im Freiland vorkommenden Arten und ihre Lebensstätten. Hierzu gehören u.a. Zugriffsverbote, die in Übereinstimmung mit EG-rechtlichen Vorgaben (der Vogelschutz- und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) auszugestalten waren und zu interpretieren sind. Im Hinblick auf das EuGH-Urteil vom 10.01.2006 (Rechtssache C98/03) ist zu diesem Problemkreis eine Neufassung des BNatSchG abzuwarten. Speziell zur Anwendung der europarechtlichen Verbotstatbestände hat die LANA für Vorhaben und Planungen eigenständige, den derzeitigen Diskussionsstand widerspiegelnde Hinweise erarbeitet (vgl. unter 6.2.3.).

Die vorliegenden „Vollzugshinweise zum Artenschutzrecht" sollen helfen, die komplexe und schwierige Rechtsmaterie im Bereich des Artenschutzes in der Praxis vollziehen zu können. Die Hinweise richten sich daher in erster Linie an die Vollzugsbehörden, die mit der schwierigen Aufgabe des Handels mit geschützten Arten beauftragt sind.

1. Übersicht über die Regelungen zum Artenschutzvollzug

Zur Entwicklung des Artenschutzrechts

Der Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen war bereits im **Reichsnaturschutzgesetz** (1935) und in der Naturschutzverordnung (1936) verankert. Nach dem Grundgesetz galten diese als Landesrecht weiter. Um einer Rechtszersplitterung entgegenzuwirken, wurde das **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** verabschiedet, das am 24. Dezember 1976 in seiner ursprünglichen Fassung in Kraft trat. Mit der Artenschutznovelle in 1987 wurde der Vollzug des Artenschutzrechts verstärkt. Die zweite umfassende Änderung, die am 9. Mai 1998 in Kraft getreten ist, hat europäisches Artenschutzrecht umgesetzt und das nationale Recht entsprechend angepasst. Die Neufassung des BNatSchG ist am 4. April 2002 in Kraft getreten.

Das „Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen“ (engl.: **CITES**, **C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora) geht zurück auf eine Empfehlung der ersten Umweltkonferenz in Stockholm im Jahr 1972 und wurde am 3. März 1973, u.a. von Deutschland, in Washington unterzeichnet, daher auch „Washingtoner Artenschutzübereinkommen“ (**WA**). Am 1. Juli 1975, 90 Tage nach Hinterlegung der 10. Ratifikationsurkunde, ist das WA völkerrechtlich in Kraft getreten. Mittlerweile sind dem Übereinkommen rd. 170 Vertragsstaaten beigetreten.

Mit dem **Gesetz zum WA** (GWA von 1975) ist das WA in der Bundesrepublik Deutschland am 20. Juni 1976 in Kraft getreten. Für die damalige DDR trat das Übereinkommen bereits am 9. Januar 1976 in Kraft. Das GWA enthielt bereits ein Verbot des gewerbsmäßigen Inverkehrbringens und Verarbeitens.

Das **BNatSchG** von 1976 enthielt dann zusätzlich besondere Schutzvorschriften (Besitz- und Vermarktungsverbot), die allerdings erst durch die **Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)** von 1980 durch Auflistung der „besonders geschützten Arten“ ausgefüllt wurden. Ebenso legte die BArtSchV Buchführungs- und Nachweispflichten fest.

Seit dem 1. Januar 1984 wurde das WA durch verschiedene Verordnungen **(VO (EWG) Nr. 3626/82 und die sog. „Formularverordnung“ (EWG) Nr. 3418/83)** in der Europäischen Gemeinschaft einheitlich geregelt. Das WA galt damit bereits in allen Mitgliedstaaten, auch in Griechenland, Irland, Niederlande, Belgien, Luxemburg, die damals noch nicht Vertragsstaaten des WA waren.

Am 1. Juni 1997 trat eine grundlegend überarbeitete Verordnung in Kraft (**VO (EG) Nr. 338/97**). Die „Formularverordnung“ wurde durch die **Durchführungsverordnung** 939/97 ersetzt, die dann am 22. September 2001 durch die VO (EG) Nr. 1808/2001 abgelöst wurde und nun seit Juli 2006 mit der **VO (EG) Nr. 865/2006** ihren aktuellen Inhalt findet.

Umsetzung des Washingtoner Artenschutzübereinkommens

Die Umsetzung des WA erfolgt durch die europäischen Verordnungen

- EG-Artenschutzverordnung – **EG-VO**
  (VO (EG) Nr. 338/97) und
- EG-Artenschutzdurchführungsverordnung – **DVO**
  (VO (EG) Nr. 865/06).

Die Ein- und Ausfuhr, d.h. der grenzüberschreitende Verkehr aus oder nach Drittländern, wird für in Anhängen aufgelisteten Tier- und Pflanzenarten abschließend geregelt. Ebenso richtet sich die Vermarktung der in den Anhängen A und B der Verordnung aufgeführten Arten allein nach dem EG-Recht.

Das EG-Recht regelt:

- Ein- und Ausfuhr der in den Anhängen A bis D aufgeführten Arten
- Innergemeinschaftliche Vermarktung der in den Anhängen A und B aufgeführten Arten sowie Kennzeichnungspflichten in diesem Zusammenhang
- Innergemeinschaftliches Verbringen von Anhang A – Arten.

Die Verordnungen in der Europäischen Gemeinschaft gehen über das WA hinaus und erfassen z.B. auch nicht im WA gelistete Arten. Darüber hinaus gibt es zusätzliche Einfuhrgenehmigungspflichten für alle Arten des Anhang II WA und für einen Teil der Arten des Anhang III WA.

Zur Umsetzung des EG-Rechts enthält das nationale Recht folgende Bestimmungen:

- **Zuständigkeitsregelung**, z.B. bezüglich der Vollzugsbehörden und der Wissenschaftlichen Behörde
- **Ordnungswidrigkeits- und Strafvorschriften** sowie weitere Sanktionen, z.B. Regelungen zur Beschlagnahme und Einziehung
- **Festlegung tierschutzgerechter Anforderungen** zur Konkretisierung der EG-rechtlichen Kennzeichnungspflichten.

Das nationale Recht sieht strengere Regelungen, insbesondere zusätzliche Ein- oder Ausfuhrgenehmigungspflichten, nicht vor. Einfuhrbeschränkungen können aber aus anderen Rechtsgebieten, insbesondere aus dem Tierseuchenrecht folgen.

Bundesnaturschutzgesetz und Bundesartenschutzverordnung

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde am 3. April 2002 in einer neuen Fassung bekannt gemacht und ist seit dem 4. April 2002 in Kraft. Der fünfte Abschnitt beschäftigt sich mit dem Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen. Das BNatSchG ermächtigt darüber hinaus zu weitergehenden detaillierten Regelungen, die in der mit Wirkung vom 25. Februar 2005 neu gefassten Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) festgelegt werden.

Mit dem BNatSchG werden auch artenschutzrelevante Richtlinien (FFH-RL und VRL) und Konventionen umgesetzt. Soweit jagdbare Arten betroffen sind, erfolgt die Umsetzung der EG-Vogelschutzrichtlinie (Entnahme, Besitz, Haltung) durch die Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV).

Im Einzelnen sind folgende Regelungen im BNatSchG und der BArtSchV enthalten:

- **Allgemeiner Schutz** aller wild lebenden Arten (§ 41 BNatSchG: Verbot der Entnahme, des Zugriff und des Störens sowie Ansiedelns)
- **Besonderer und strenger Schutz** (nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG)
  - der in Anhang A und B der EG-VO aufgeführten Arten als besonders geschützte Arten nach nationalem Recht
  - der Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG (FFH) und der nach der Richtlinie 79/409/EWG geschützten europäischen Vogelarten
  - heimischer Arten (Anlage 1 BArtSchV)
- **Schutz vor Floren- und Faunenverfälschung** (§ 41 Abs. 2 BNatSchG)
- **Zugriffsverbote** (§ 42 Abs. 1 BNatSchG)
- **Besitzverbot** für besonders geschützte Arten (§ 42 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)
- **nationales Vermarktungsverbot** für Nicht-EG-Verordnungsarten (§ 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)
- **Zuchtverbot** für sog. „Faunenverfälscher“ und Greifvogelhybride (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 und § 9 Abs. 1 BArtSchV)
- **Nachweispflicht** hinsichtlich des rechtmäßigen Erwerbs (§ 49 BNatSchG)
- **Auskunfts- und Zutrittsrechte** (§ 50 BNatSchG)
- **Haltungsregelungen** (§§ 7 und 10 BArtSchV, § 3 BWildSchV) sowie landesrechtliche Tiergehegeregelungen
- **Buchführungs- und Meldepflichten** (§§ 6, 7 Abs. 2 BArtSchV)
- **Kennzeichnungspflichten** (§§ 12 ff. BArtSchV)

Die im Folgenden verwendeten **Begriffe und Abkürzungen** sind in der **Anlage 1** erläutert.

2. Rechtsquellen

2.1. Anwendbarkeit der Artenschutzvorschriften

Die nachfolgend aufgeführten Vorschriften des Völker-, EG-, Bundes- und Landesrechts bilden die Grundlage für den Artenschutzvollzug.

Völkerrechtliche Vereinbarungen werden durch EG- oder nationale Vorschriften umgesetzt und sind nur dann unmittelbar bei der Anwendung von Bundes- und Landesrecht von den Behörden zu beachten, wenn ausdrücklich hierauf verwiesen wird.

Zu völkerrechtlichen Vereinbarungen ergangene Empfehlungen (**Resolutions**) und Entscheidungen (**Decisions**) stellen keine Rechtsvorschriften dar. Sie gelten aber, soweit sie durch die EG-VO und die DVO umgesetzt sind, unmittelbar in allen EG-Mitgliedstaaten (z.B. ist die sog. Zuchtresolution vollständig in Art. 54 DVO übernommen). Darüber hinaus dienen Resolutionen - soweit sie allgemeine Rechtsbegriffe erläuternd konkretisieren - als Auslegungshilfe. Durch eine gleichmäßige Behördenpraxis umgesetzt können sie eine Selbstbindung der Verwaltung bewirken. Dies spielt vor allem für die Tätigkeit des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) eine Rolle, etwa bei der Anerkennung von Zuchtbetrieben.

EG-Verordnungen bedürfen keiner Umsetzung durch nationales Recht und sind daher vom jeweiligen Adressaten, d.h. vom Bürger und von den Behörden, unmittelbar zu beachten bzw. anzuwenden. Nur soweit ergänzende Regelungen durch die EG-Mitgliedstaaten erforderlich sind (etwa zur Regelung der Zuständigkeiten oder von Sanktionen), sind nationale Rechtsvorschriften anzuwenden.

EG-Richtlinien (z.B. die Vogelschutz- und die FFH-RL) gelten hingegen grundsätzlich nicht unmittelbar gegenüber dem Bürger, sondern bedürfen der Umsetzung in nationales Recht. Artenschutzrichtlinien der EG werden durch BNatSchG, BArtSchV, BJagdG, BWildSchV sowie naturschutz- und jagdrechtliche Vorschriften der Länder umgesetzt. Die Anwendung des nationalen Rechts hat in Übereinstimmung mit den Richtlinien zu erfolgen. Dies gilt nicht nur, wenn ausdrücklich auf EG-Recht verwiesen wird, sondern auch, wenn ein Anwendungsspielraum besteht. Richtlinienkonform sind Auslegung und Anwendung des bundesdeutschen Rechts dann, wenn sie Inhalt und Zielen der Richtlinie unter Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung des EuGH entsprechen. Verweisen EG-Verordnungen (z.B. Art. 8 Abs. 3 EG-VO) oder nationales Recht (z.B. § 43 Abs. 8 BNatSchG) direkt auf Richtlinien, gelten diese insoweit unmittelbar.

Unmittelbar geltendes Bundesrecht
Eine Neuregelung erfuhren die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes mit Wirkung vom 1. Januar 1987 durch das Gesetz zur Änderung des **BNatSchG** vom 10. Dezember 1986 und die **BArtSchV** vom 19. Dezember 1986. Dabei wurden die wichtigsten artenschutzrechtlichen Vorschriften **erstmals als unmittelbar geltendes Recht** in den Fünften Abschnitt des BNatSchG aufgenommen. In den Jahren 1998 und 2002 wurde das BNatSchG jeweils erneut novelliert (in Kraft am 9. Mai

1998 bzw. 4. April 2002). Eine Gegenüberstellung der Vorschriften der verschiedenen Fassungen enthält **Anlage 2**.

Verhältnis Jagd- und Artenschutzrecht

Auch das BJagdG und die BWildSchV enthalten artenschutzrechtliche Bestimmungen, die insbesondere auch der Umsetzung der Vogelschutzrichtlinie dienen. Nach der Unberührtheitsklausel in § 39 Abs. 2 BNatSchG finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- und fischereirechtlichen Vorschriften keine Regelungen zum Schutz dieser Arten bestehen. Es gilt der Grundsatz der Spezialität. Auch landesjagd- oder landesfischereirechtliche Regelungen gehen den Vorgaben des 5. Abschnitts vor. In diesem Zusammenhang sind folgende Regelungen von Interesse:

- Verbote für nach Anlage 1 BWildSchV aufgeführte Arten (§ 2 BWildSchV), insbesondere Federwildarten
- Haltungsregelungen für die nach Anlage 4 BWildSchV aufgeführten Greifvögel, einschließlich Melde- und Kennzeichnungspflicht (§ 3 BWildSchV)
- Aufzeichnungs- und Kennzeichnungspflichten für die in Anlage 5 BWildSchV aufgeführten Haar- und Federwildarten (§ 4 BWildSchV)
- Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigen (§ 1 BJagdG)
- Regelungen zur Aufnahme, Pflege und Aufzucht verletzten oder kranken Wildes (Landesrecht über § 36 Abs. 2 Nr. 2 BJagdG)
- Störverbote (Beunruhigen von Wild) nach § 19a BJagdG
- Verbotene Methoden, Handlungen, Verfahren und Geräte nach § 19 BJagdG
- Aussetzungs- und Ansiedlungsverbot für „fremde“, nichtheimische Arten nach § 28 Abs. 3 BJagdG.

In der Praxis spielt insbesondere das Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten (§ 1 BJagdG) eine Rolle. In seinem Jagdrevier darf der Jagdausübungsberechtigte tote Tiere (verendetes, durch äußere Einwirkung getötetes Wild oder sog. Fallwild, durch Alter oder Krankheit eingegangen) in Besitz nehmen und auch unentgeltlich abgeben. Insoweit greifen die Zugriffs- und Besitzverbote nach § 42 BNatSchG nicht (siehe Kap. 6.2.1 und 7.2.4). Er darf es für eigene Zwecke präparieren lassen. Beispielsweise ist ein entsprechend angeeignetes Habichtpräparat rechtmäßig erworben. Auch der Erbe, der kein Jäger ist, hat dieses Präparat rechtmäßig erworben.

Aus dem Aneignungsrecht folgt jedoch kein Recht zur Vermarktung. Die EG- und nationalen Vermarktungsverbote des Artenschutzrechts gelten, da sich die Regelung der BWildSchV nur auf die in der Anlage 1 genannten Arten bezieht. Der Aneignungsberechtigte darf Tiere des Anhang A daher nicht verkaufen, kaufen, zum Verkauf oder Kauf anbieten, zum Verkauf vorrätig halten oder befördern bzw. zur Schau stellen (Art. 8 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 338/97). Auch der Erwerb zu kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt, so dass die Weitergabe an Dritte, die gewerbsmäßig Veräußerungen vermitteln oder Handel treiben, ebenfalls verboten ist. Ausnahmen von dem Verbot können nur unter den Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 EG-VO erteilt werden. Hier sind insbesondere auch die Vorschriften der Art. 6 und 9 VRL sowie Art. 12 Abs. 2 und 16 FFH-RL zu beachten (siehe auch Kap. 11.4.2). Der

Erbe könnte das Habichtpräparat Forschungs- oder Lehreinrichtungen oder staatlichen Stellen unentgeltlich zur Verfügung stellen.

Beim Vollzug des Artenschutzrechts sind die Bestimmungen des **allgemeinen Verwaltungsrechts**, z.B. der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder (VwVfG) sowie des allgemeinen Polizei- und Ordnungsrechts zu beachten.

2.2. Völkerrechtliche Vereinbarungen

– Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten frei lebender Tiere und Pflanzen (Washingtoner Artenschutzübereinkommen, **WA**; englische Abkürzung: **CITES** = **C**onvention on **I**nternational **T**rade of **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora) vom 3. März 1973 (BGBl. 1975 II S. 777) in der Fassung der Änderung vom 22. Juni 1979 (BGBl. 1995 II S. 771), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3714);

2.3. Europäisches Gemeinschaftsrecht

EG-Verordnungen

– <u>EG-Artenschutzverordnung</u>
Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (**EG-VO**) (ABl. EG Nr. L 61 vom 3.03.1997, S. 1), in Kraft getreten am 1. Juni 1997, zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1332/2005 der Kommission vom 9. August 2005 (ABl. EG Nr. L 215 vom 19.08.2005, S. 1), berichtigt am 27. April 2006 (ABl. EG Nr. L 113, S. 26);

– <u>EG-Artenschutzdurchführungsverordnung</u>
Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission vom 4. Mai 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (**DVO**) (ABl. EG Nr. L 166 vom 19.06.2006, S. 1);

– <u>EG-Verordnung zur Aussetzung der Einfuhr</u>
Verordnung (EG) Nr. 349/2003 der Kommission vom 25. Februar 2003 zur **Aussetzung der Einfuhr** von Exemplaren frei lebender Tier- und Pflanzenarten in die Gemeinschaft (Abl. EG Nr. L 51 vom 26.02.2003 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 605/2006 der Kommission vom 19. April 2006 (Abl. EG Nr. L 107 vom 20.04.2006, S. 3)Nr. 2;

– <u>Tellereisenverordnung</u>
Verordnung (EG) Nr. 3254/91 des Rates vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen hu-

manen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden (ABl. EG Nr. L 184 vom 9.11.91, S. 3), geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1771/94 der Kommission vom 19. Juli 1994 (ABl. EG Nr. L 184 vom 20.07.1994, S. 3);

dazu gehören:

- Verordnung (EG) Nr. 1771/94 der Kommission vom 19. Juli 1994 über die **Einfuhr von Pelzen und Fertigartikeln** aus Exemplaren bestimmter wild lebender Tierarten (ABl. EG Nr. L 184 vom 20.07.1994, S. 3);
- Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission vom 10. Januar 1997 über die **Ausstellung von Bescheinigungen** für Pelze und Waren, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 des Rates fallen (ABl. EG Nr. L 8 vom 11.01.1997, S. 2);
- Entscheidung Nr. 97/602/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine **Liste nach Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91** und nach Art. 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 35/97 der Kommission (ABl. EG Nr. L 242 vom 4.09.1997, S. 64), zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der tschechischen Republik (...) und die Anpassung der die Europäische Union begründenden Verträge – Anhang II: Liste nach Art. 20 der Beitrittsakte – 16. Umwelt - (ABl. EG Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 667);

EG-Richtlinien

– EG-Vogelschutzrichtlinie
Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (**Vogelschutz-Richtlinie, VRL**) (ABl. EG Nr. L 103 vom 25.04.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Akte zum Beitritt 10 weiterer Staaten zum 1. Mai 2004 (Abl. der EG Nr. L 236 vom 23.09.2003, S. 667);

– FFH-Richtlinie
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (**FFH-RL**) (ABl. EG Nr. L 206 vom 22.07.92, S. 7), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des EP und des Rates vom 29. September 2003 (ABl. EG Nr. L 284 vom 31.10.2003, S. 1);

– Zoo-Richtlinie
Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos **(Zoo-Richtlinie, Zoo-RL)** (ABl. EG Nr. L 94 vom 9.04.1999, S. 24);

– Jungrobbenrichtlinie
Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28. März 1983 betreffend die Einfuhr in die EG-Mitgliedstaaten von Fellen bestimmter Jungrobben und Waren daraus (**Jungrobbenrichtlinie**), (ABl. EG Nr. L 91 vom 9.04.1983, S. 30), geändert durch Richtlinie 89/370 EWG des Rates vom 8. Juni 1989 (ABl. EG Nr. L 163 vom 14.06.1989, S. 37);

- Tierschutztransportrichtlinie
  Richtlinie 91/628/EWG des Rates vom 19. November 1991 über den Schutz von Tieren beim Transport sowie zur Änderung der Richtlinien 90/425/EWG und 91/469/EWG (**Tierschutztransportrichtlinie**) (ABl. EG Nr. L 340 vom 1.12.1991, S. 17); zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14. April 2003 (ABl. EG Nr. L 122 vom 16.05.2003; S. 1);

2.4. Bundesrecht

- Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchG**) vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818);

- Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung, **BArtSchV**) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258 vom 24.02.2005, in Kraft seit 25.02.2005), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896);

- Kostenverordnung zum Bundesnaturschutzgesetz (**BNatSchGKostV**) vom 1. April 1998 (BGBl. I S.629), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsverordnung vom 07.07.2006 (BGBl. I, S. 1569);

- Bundesjagdgesetz (**BJagdG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. August 2004 (BGBl. I S. 2304);

- Verordnung über die Jagdzeiten (**BJagdZV**) vom 2. April 1977 (BGBl. I S. 531), geändert durch Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I. S. 1487);

- Verordnung über den Schutz von Wild **(Bundeswildschutzverordnung**, **BWildSchV**) vom 25. Oktober 1985 (BGBl. I S. 2040), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I, S. 258 vom 24.02.2005, in Kraft seit 25.02.2005), berichtigt am 18. März 2005 (BGBl. I S. 896);

- Verordnung zum Schutz gegen die Psittakose und Ornithose **(PsittakoseV)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I, S. 3531);

- Tierschutzgesetz **(TierSchG)** vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1106, berichtigt BGBl I S. 1818), zuletzt geändert durch Art. 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) sowie die Entscheidung des BVerfG vom 16. März 2004 (BGBl. I S. 543) sowie Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes **(AVV-TierSchG)** vom 9. Februar 2000 (BAnz. Nr. 36a),

- Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (**TierSchTrV**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juni 1999 (BGBl. I. S. 1337), geändert durch Gesetz vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082).

2.5. Landesrecht

- Landesnaturschutzgesetze;
- Landesverordnungen auf der Basis von Ermächtigungen des BNatSchG (§§ 52 Abs. 9, 43 Abs. 7 und 8 sowie 51 BNatSchG) und der Landesnaturschutzgesetze;
- Landesjagdgesetze;
- Landesfischereigesetze;
- Landesverordnungen auf der Basis des BJagdG und der Landesjagd- und Landesfischereigesetze.

2.6. Weitere Rechtsquellen

- Bekanntmachung der **Zollstellen**, über die der Verordnung (EG) Nr. 338/97 und der BArtSchV unterliegende Tiere und Pflanzen ein- und ausgeführt werden dürfen vom 22. März 2002 (BAnz. vom 27.04.2002, Nr. 9352), siehe auch *www.zoll.de* ;

- Bekanntmachung der Liste der **anerkannten sachverständigen Stellen und Personen für die Ein- und Ausfuhr von geschützten Tiere und Pflanzen Pflanzen** vom 20. Januar 2006 (BAnz. Nr. 53 vom 16.03.2006);

- Bekanntmachung der **Liste der besonders und der streng geschützten Arten mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung** nach § 10 Abs. 6 BNatSchG (siehe www.wisia.de);

- Verzeichnis und **Anschriften** der Vollzugsbehörden und wissenschaftlichen Behörden in den EG-Mitgliedstaaten (ABl. EG Nr. C 356 vom 8.12.1999, S. 1 ff.).

3. Allgemeine Verwaltungsgrundsätze

3.1. Zuständigkeiten

Die Ausführung der Artenschutzvorschriften obliegt grundsätzlich den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden, soweit nicht in Rechtsvorschriften ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist (§ 6 Abs. 1 BNatSchG).

3.1.1. Sachliche Zuständigkeit

Die Zuständigkeiten sind in § 44 BNatSchG geregelt:

- **BMU** (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
  Das Bundesumweltministerium (BMU) ist Vollzugsbehörde für den **Verkehr mit Vertragsstaaten, dem Sekretariat des WA und der EG-Kommission**. Es unterbreitet beispielsweise Vorschläge zu Vertragsstaatenkonferenzen. Das BMU übersendet darüber hinaus dem Sekretariat die Jahresberichte über die Durchführung des WA in Deutschland (Art. IX WA i.V.m. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe a EG-VO).

- **BfN** (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**)**
  Das Bundesamt für Naturschutz (BfN) ist zuständig für die Erteilung von **Ein- und Ausfuhrgenehmigungen** sowie **Wiederausfuhrbescheinigungen**. Es gewährt **Ausnahmen** nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO und nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG im Falle der Einfuhr und ist zuständig für die **Anerkennung von Zucht- und Pflanzenvermehrungsbetrieben** i.S.d. Artikels VII Abs. 4 WA sowie für die **Zulassung von Kaviarverpackungsbetrieben** nach Art. 66 DVO.

  Das BfN ist darüber hinaus **Wissenschaftliche Behörde** (§ 44 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. Art. 13 Abs. 2 EG-VO). Es wird im Rahmen des Ein- und Ausfuhrgenehmigungsverfahrens insbesondere bei der **Prüfung** beteiligt, ob die Einfuhr- und Ausfuhr von Exemplaren dem Überleben der Art nicht abträglich ist. Darüber hinaus ist die Wissenschaftliche Behörde im Rahmen der Erteilung von Beförderungsgenehmigungen nach Art. 9 Abs. 2 EG-VO zuständig für die **Prüfung der Unterbringung von Exemplaren**.

- **Zollstellen (**§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
  Die Zollstellen sind im Rahmen der Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Drittstaaten zuständig für die **Abfertigung** von Exemplaren, die Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten unterliegen. Den Zollstellen sind **Einfuhrmeldungen** vorzulegen **(**Art. 4 Abs. 3 und 4 EG-VO); diese überprüfen darüber hinaus sämtliche Dokumente auf Gültigkeit und die Nämlichkeit mit den vorgeführten Waren. Ferner ist der Zoll für die **Beschlagnahme und Einziehung** von Exemplaren bei Verstößen gegen Ein- oder Ausfuhrvorschriften und Besitz- und Vermarktungsverboten zuständig (§ 47 BNatSchG). Die Zuständigkeiten im Einzelnen sind in der Dienstanweisung „Verbote und Beschränkungen/Artenschutz“ (Abl. des Bundesministeriums der Finanzen, SV 0832) des Bundesministeriums

der Finanzen geregelt. Es sind nur Zollstellen befugt, die vom BMU im Bundesanzeiger bekannt gegeben wurden!

- **Bundeszollverwaltung** (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
  Der Bundeszollverwaltung wurde die Kompetenz eingeräumt als Vollzugsbehörde direkt in Kontakt mit dem Sekretariat des WA zu treten, um Informationen im Bereich der Artenschutzkriminalität auszutauschen. Das **Zollkriminalamt (ZKA)** ist Zentralstelle für den Zollfahndungsdienst und eine der Zentralstellen für das Auskunfts- und Nachrichtenwesen der Zollverwaltung, § 2 Gesetz über das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter (ZFdG). Weitere Aufgaben des ZKA sind u. a. die einzelfallunabhängige Marktbeobachtung, die Koordinierung und Lenkung der Ermittlungen des Zollfahndungsdienstes und der Verkehr mit öffentlichen Stellen anderer Staaten und zwischenstaatlichen Stellen, Stellen der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union sowie mit Verbänden und Institutionen als Zentralstelle der Zollverwaltung (§ 3 ZFdG).

- **Zollfahndung**
  Der Zollfahndungsdienst ist bei der Bekämpfung der Artenschutzkriminalität insbesondere zuständig für die Ermittlung bei Straftaten, die gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden oder sich auf Exemplare beziehen, die zu einer streng geschützten Art gehören, sofern nicht nur geringfügige Bestandteile einer Ware artenschutzrechtlichen Vorschriften unterliegen und diese Taten in Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr in den oder aus dem Geltungsbereich des BNatSchG stehen.

– **Landesbehörden** (§ 44 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG)
  Die Landesbehörden sind als Vollzugsbehörden (i.S.d. Art. 13 Abs. 1 Buchstabe b EG-VO) **für alle übrigen Aufgaben** zuständig. Hierzu zählt insbesondere:
  - die Ausstellung von Bescheinigungen nach Art. 10 EG-VO i.V.m. Art. 46 ff. DVO,
  - die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen nach Art. 17 DVO,
  - die Ausgabe von Etiketten für das Etikettenverfahren nach Art. 52 DVO.

Des Weiteren sind die Länderbehörden für den Vollzug des Bundes- und Landesrechts zuständig:

- Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen z.B. von den Besitz- und Vermarktungsverboten (§ 43 Abs. 8, § 62 BNatSchG),
- Erteilung von Befreiungen von der Buchführungs- und Meldepflicht sowie Ausnahmen von den verbotenen Methoden und der Kennzeichnungspflicht (§ 6 Abs. 1, § 7 Abs. 3, § 4 Abs. 3, § 13 Abs. 1, § 14 BArtSchV),
- Überwachung der EG-rechtlichen und innerstaatlichen Vermarktungsverbote nach dem BNatSchG,
- Überwachung der Einhaltung der sonstigen artenschutzrechtlichen Bestimmungen,
- Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Besitz- und Vermarktungsverbote,

- Einziehung im objektiven Verfahren (§§ 49 Abs. 4 i.V.m. § 47 BNatSchG),
- Entscheidung über den weiteren Verbleib der von ihnen nach § 49 Abs. 4 BNatSchG eingezogenen Exemplare,

Diese Aufzählung ist nicht abschließend, da sich zudem auch aus landesrechtlichen Vorschriften weitere Zuständigkeiten der Landesbehörden ergeben.

Die Länder haben im Rahmen ihrer Organisationshoheit die Zuständigkeiten unterschiedlich geregelt. So erfolgt der Artenschutzvollzug auf der unteren Ebene bei den Kreisen und kreisfreien Städten (z.B. in Nordrhein-Westfalen), auf der mittleren Ebene der Regierungspräsidien bzw. Bezirksregierungen (z.B. in Hessen) oder auf der oberen Ebene durch eine zentrale Landesbehörde bzw. Landesbetrieb (z.B. in Niedersachsen).

3.1.2. Örtliche Zuständigkeit

Zuständig ist grundsätzlich die Behörde, „**in deren Bezirk der Anlass für die Amtshandlung hervortritt**“ (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 LVwVfG). So ist z.B. eine EG-Bescheinigung von der Behörde zu erteilen, in deren Bezirk sich das betreffende Exemplar befindet. Dies ist auch sachgerecht, da nur diese Behörde über entsprechende Kontrollmöglichkeiten verfügt. Sind Verwaltung und Betriebsstätte (Unterbringungsort) an verschiedenen Orten untergebracht, ist die Behörde zuständig, in deren Bezirk die Betriebsstätte liegt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG).

Bei einem **Wanderzirkus** ist grundsätzlich die Behörde am Stammquartier (Winterquartier) des Zirkus zuständig, soweit ein solches existiert. Befindet sich der Zirkus auf Reisen, sollte die jeweils zuständige Behörde des Aufenthaltsortes die Überprüfung des Zirkus mit der für das Stammquartier zuständigen Behörde abstimmen.

Soweit das EG-Recht besondere Bestimmungen zur Zuständigkeit für die Erteilung von EG-Bescheinigungen trifft, wird auf Kap. 11.2.1 verwiesen.

3.2. Antragsgrundsatz

Ein- und Ausfuhrdokumente, Bescheinigungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach dem BNatSchG werden grundsätzlich nur auf Antrag erteilt. Verschiedene Genehmigungen (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen vom Vermarktungsverbot nach BNatSchG und BArtSchV, Genehmigungen nach BWildSchV sowie Ein- und Ausfuhrdokumente nach EG-Recht oder nach BNatSchG) sind grundsätzlich nebeneinander und unabhängig voneinander zu erteilen (Prinzip der kumulativen Genehmigungspflicht).

3.3. Nichtigkeit, Ungültigkeit, Rücknahme und Widerruf von Verwaltungsakten

EG-Bescheinigungen, Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Ausnahmen oder Befreiungen sind Verwaltungsakte.

Nichtigkeit
Dokumente können nichtig sein, wenn ein besonders schwerer Fehler offenkundig ist (§ 44 LVwVfG). Insbesondere ist ein Verwaltungsakt dann nichtig, wenn die ausstellende Behörde in dem Dokument nicht erkennbar ist, Formvorschriften nicht eingehalten wurden oder eine offensichtlich sachlich unzuständige Behörde gehandelt hat. Die Feststellung der Nichtigkeit von Verwaltungsakten erfolgt durch die zuständige Behörde.

Ungültigkeit
Eine nach der EG-VO ausgestellte Genehmigung oder Bescheinigung und eine darauf basierende weitere Genehmigung oder Bescheinigung kann für ungültig erklärt werden, sofern sie zu Unrecht ausgestellt wurde (Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO).

Die Feststellung erfolgt durch die EG-Kommission oder eine zuständige nationale Behörde jeweils nach Konsultation der ausstellenden Behörde. Soweit eine ausländische Bescheinigung beanstandet wird, wird die ausstellende Behörde über das BMU konsultiert.

Nach Art. 11 Abs. 1Abs. 2 DVO verlieren Dokumente ihre Gültigkeit, wenn die darin angegebenen lebenden Exemplare gestorben oder entwichen sind, zerstört wurden oder die Angaben in den Feldern 2 und 4 der EG-Bescheinigung (Anhang V DVO) bzw. in den Feldern 3, 6 und 8 der Ein- oder Ausfuhrgenehmigung (Anhang I DVO) nicht mehr der Wirklichkeit entsprechen. Diese Vorschrift ist analog auf gestohlene Tiere anzuwenden.

Ungültig gewordene Dokumente sind unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückzugeben (Art. 11 Abs. 2 Satz 2 DVO). Die Behörde kann die Rückgabe fordern.

Rücknahme und Widerruf
Bei Ein- und Ausfuhrgenehmigungen, Wiederausfuhr-Bescheinigungen sowie Ausnahmen oder Befreiungen handelt es sich ebenso wie bei EG-Bescheinigungen um **begünstigende** Verwaltungsakte, die daher nur nach den einschränkenden Voraussetzungen der §§ 48 und 49 LVwVfG zurückgenommen oder widerrufen werden können.

Eine **Rücknahme** (§ 48 LVwVfG) kann nur bei rechtswidrigen Verwaltungsakten erfolgen. Rechtswidrig ist etwa eine EG-Bescheinigung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllt waren. Zur Beurteilung der Rechtswidrigkeit ist auf den Zeitpunkt des Erlasses der Verwaltungsakte abzustellen. Eine Rücknahme kommt daher nicht in Betracht, wenn ein Verwaltungsakt zum Zeitpunkt seines Erlasses

rechtmäßig war, später aber auf Grund einer zwischenzeitlichen Rechtsänderung nicht mehr hätte erlassen werden dürfen.

Ein Beispiel hierfür ist die Hochstufung von Arten innerhalb der Anhänge der EG-VO oder zwischenzeitlich gefasste EG-Beschlüsse über Einfuhrbeschränkungen für die jeweilige Art. In diesen Fällen kommt allenfalls ein Widerruf in Betracht.

Ein **Widerruf** (§ 49 Abs. 2 LVwVfG) kann auch bei einem rechtmäßigen Verwaltungsakt erfolgen. Typische Fälle für einen Widerruf sind etwa die Nichterfüllung von mit dem Verwaltungsakt verbundenen Auflagen oder eine geänderte Rechtslage (etwa Hochstufung von Arten, für die eine Ein- oder Ausfuhrgenehmigung oder eine Ausnahme vom innerstaatlichen Vermarktungsverbot erteilt worden war). Das gilt allerdings nur, sofern die Bescheinigung noch nicht für den genehmigten Zweck (Vermarktung, Transport etc.) verwendet wurde (§ 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 LVwVfG).

Adressat von Rücknahme und Widerruf ist grundsätzlich der derzeitige Besitzer des Exemplars.

Soll ein Verwaltungsakt einer anderen Behörde aufgehoben werden, ist diese vorher zu konsultieren.

Rücknahme und Widerruf sind **Ermessensentscheidungen**. Bei der Rücknahme von EG-Bescheinigungen wird das Ermessen durch Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO reduziert. Hatte der Betroffene gute Gründe, um auf die Richtigkeit einer Entscheidung zu vertrauen, ist dies bei der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen. Bei Exemplaren streng geschützter Arten hat der Vertrauensschutz grundsätzlich ein geringeres Gewicht als bei den übrigen Arten. Wird trotz Bejahung eines schutzwürdigen Interesses ein Einfuhrdokument oder eine EG-Bescheinigung zurückgenommen oder widerrufen, kann eine Ausgleichspflicht nach §§ 48 Abs. 3, 49 Abs. 6 LVwVfG bestehen.

Zu beachten sind die **Fristen** der §§ 48 Abs. 4 bzw. 49 Abs. 2 Satz 2 LVwVfG. Danach kann ein begünstigender Verwaltungsakt nur innerhalb eines Jahres seit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme des Rücknahme- oder Widerrufsgrundes zurückgenommen oder widerrufen werden. Wurde der Verwaltungsakt durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, kann er unbefristet widerrufen oder zurückgenommen werden.

Nach § 52 LVwVfG ist die Bescheinigung nach Rücknahme oder Widerruf zurückzufordern. Der Inhaber ist zur **Herausgabe** verpflichtet.

3.4. Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen)

Häufig werden Befreiungen, Genehmigungen oder Bescheinigungen zur Sicherung der gesetzlichen Voraussetzungen der Genehmigung mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen oder Bedingungen versehen. Eine grundsätzliche Regelung der Nebenbestimmungen enthält § 36 LVwVfG.

Eine häufige Nebenbestimmung ist die **Auflage** nach § 36 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG. Das Wesen der Auflage besteht darin, dass der Genehmigung ein Gebot oder Verbot (Tun, Dulden oder Unterlassen) hinzugefügt wird („Ja, aber - Prinzip"). Die Auflage ist selbständig vollstreckbar und mit Widerspruch und Anfechtungsklage anfechtbar. Grundsätzlich besteht aber zwischen Verwaltungsakt und Auflage ein innerer Zusammenhang dergestalt, dass die Auflage nur solange sinnvoll ist, wie der Verwaltungsakt selbst Bestand hat und von ihm Gebrauch gemacht wird, z.B. die Auflage in einer artenschutzrechtlichen Befreiung zur Beseitigung von Hornissennestern. So kann die Auflage erteilt werden, dass eine Fachfirma beauftragt wird. Auflagen können dem Verwaltungsakt auch **nachträglich** beigefügt werden, sofern die Behörde sich dies in dem Verwaltungsakt vorbehalten hat (Auflagenvorbehalt) oder die Voraussetzungen für eine Rücknahme oder einen Widerruf vorliegen.

Durch eine **Bedingung** nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 LVwVfG wird die Gültigkeit der Genehmigung von einem zukünftigen Ereignis abhängig gemacht. Entweder wird die Genehmigung erst mit Eintritt des Ereignisses gültig (aufschiebende Bedingung) oder sie verliert mit Eintritt des Ereignisses ihre Wirkung (auflösende Bedingung).

Nach § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG kann auch eine **Befristung** ausgesprochen werden.

3.5. Rechtsbehelfsbelehrung

Eine **Rechtsbehelfsbelehrung** ist grundsätzlich nötig, um die Anfechtungsmöglichkeiten zeitlich zu beschränken. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt nämlich erst dann, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist (§ 58 Abs. 1 VwGO). Die Rechtsbehelfsbelehrung im **Bescheid** (z.B. Ablehnung der beantragten Vermarktungsgenehmigung) hat über Widerspruch und Klage zu belehren.

Bei einer **Anordnung der sofortigen Vollziehung** nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO (siehe Kap. 16.6) ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO beim zuständigen Verwaltungsgericht auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu stellen.

Hinsichtlich der **Anordnung der Vorlage einer Bescheinigung** (siehe Kap. 15.1) und der evtl. **Inverwahrungnahme** nach § 47 Abs. 1 BNatSchG ist zu beachten, dass diese vollstreckbar und deshalb nach § 44a Satz 2 VwGO gesondert durch Widerspruch und Klage anfechtbar sind.

Je nachdem, ob die Verwaltungsbehörden oder die Zollbehörden die Maßnahme durchgeführt haben, ist entweder nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO der Verwaltungsrechtsweg oder nach § 33 Finanzgerichtsordnung der Weg zu den Finanzgerichten gegeben.

4. Grundlagen des Artenschutzvollzugs

4.1. Schutzkategorien

Allgemein geschützte Arten
(§ 41 BNatSchG und LänderNatSchG)
Allgemein zu schützende Arten sind alle wild lebenden Tiere und Pflanzen.

Besonders geschützte Arten
(§ 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG)
Bundesweit besonders geschützte Arten sind:

1. Arten der Anhänge A und B der EG-VO
2. a) Arten des Anhangs IV der FFH-RL
   b) europäische Vogelarten (EG-VRL)
3. Arten der Anlage 1, die in Spalte 2 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Eine Liste der europäischen Vogelarten ist im Internet eingestellt:
http://www.europa.eu.int./comm/environment/nature/nature_conservation/focus_wild_birds/species_birds_directive/birdspage1_en.htm
Die besonders und streng geschützten Arten werden mit dem Zeitpunkt ihrer jeweiligen Unterschutzstellung durch das BMU bekannt gemacht (z.B. *www.wisia.de*).

Aus diesem Schutz folgen – über den allgemeinen Artenschutz hinaus – weitergehende Schutzvorschriften und Verbote wie Zugriffsverbote, Besitz- und Vermarktungsverbote.

Nicht bundesweit besonders geschützt i.S.d. § 10 BNatSchG sind die durch Landesvorschriften nach § 54 BNatSchG **von den Ländern zusätzlich unter besonderen Schutz** gestellten Arten. Welche Schutzvorschriften für diese Arten gelten, regelt das jeweilige Landesrecht.

Die Bestimmungen für besonders geschützte Arten gelten nicht für **domestizierte Formen.** Domestizierte Formen sind im Erscheinungsbild und/oder Erbgut von ihren Stammformen abweichende Exemplare von Wildtierarten, die traditionell als Haus- bzw. Nutztiere gehalten werden. Dies gilt z.B. für Hauskatze, Haushund, Haustaube, Honigbiene und Hausziege einschließlich ihrer verwilderten Formen. Auch für A- und B-Arten gilt, dass äußerlich eindeutig als domestizierte Exemplare erkennbare Tiere und Pflanzen nicht besonders geschützt sind (z.B. Lama und Alpaka als Haustierformen des Guanakos). Da oftmals die Abgrenzung zu gezüchteten Exemplaren wild lebender Arten schwer vorzunehmen ist, trifft das EG-Recht teilweise ausdrückliche Regelungen. Zuchtformen sind speziell dann ausgenommen, wenn dies in einer Fußnote zu der jeweiligen Art vermerkt ist. Solche Hinweise finden sich z.B. für Wellensittiche, Nymphensittiche, Chinchillas, Esel, Gaur, Yak und den Wasserbüffel. Nicht zu domestizierten Formen gehören Farbschläge, Mutationen und Mutanten.

In vielen Fällen erstreckt sich der Schutz nicht auf die Art an sich, sondern nur auf Exemplare von bestimmten **Populationen** einer Art in bestimmten Ländern (siehe z. B. detaillierte Informationen in den Anmerkungen oder Fußnoten zu bestimmten Arten im Rahmen derNr. 1 Anhänge der EG-VO) oder auch auf **heimische Populationen** (siehe Fußnote 7 zur Anlage 1 der BArtSchV). Damit sind nur solche Individuen geschützt, die ihren Ursprung in einem bestimmten Gebiet haben (§ 10 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BNatSchG, Art. 2 Buchstabe c und l EG-VO).

Streng geschützte Arten
(§ 10 Abs. 2 Nr. 11 BNatSchG)
Als streng geschützte Arten werden definiert:

Tier- und Pflanzenarten
1. der Anhänge A der EG-VO
2. des Anhangs IV der FFH-RL
3. Arten der Anlage 1, die in Spalte 3 der BArtSchV mit einem Kreuz gekennzeichnet sind.

Für streng geschützte Arten gelten wegen ihrer starken Gefährdung schärfere Schutzbestimmungen. Streng geschützte Arten sind auch immer besonders geschützt.

Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA)

Anhang I	von der Ausrottung bedrohte Arten
Anhang II	in ihrem Bestand bedrohte Arten
Anhang III	besondere Regelung im Hoheitsbereich einer Vertragspartei

Die Anhänge I bis III finden sich in den **Anhängen A bis C** in der EG-Artenschutzverordnung wieder:

EG-Artenschutzverordnung (EG-VO)
Anhang A
1. von der Ausrottung bedrohte Arten (Anhang I des WA)
2. von der Ausrottung bedrohte oder seltene Arten, die im Handel gefragt sind (nicht im WA aufgeführt)
3. Arten des Anhangs II- und III des WA, für die die EU einen höheren Schutz erforderlich hält

Anhang B
1. in ihrem Bestand bedrohte Arten (Anhang II des WA), die nicht in Anhang A aufgeführt sind
2. alle anderen Arten, die nicht in Anhang I oder II des WA aufgeführt sind, aber
   a.) international gehandelt werden, wobei die Art oder Population dadurch gefährdet sein kann
   b.) mit Arten der Anhänge A oder B verwechselt werden können
3. „Faunen- und Florenverfälscher“

Anhang C
Arten des Anhangs III des WA

Anhang D
1. Arten, für die eine besondere Regelung in einem bestimmten Mitgliedstaat erforderlich wurde, mit Vorbehalt
2. Arten, die in keinem der Anhänge aufgeführt werden, aber trotzdem wegen der großen Zahl an Einfuhren überwacht werden müssen

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)
Ermächtigungsgrundlage: § 52 Abs. 1 BNatSchG
Anlage 1,
Kreuz in Spalte 2: besonders geschützte Arten
Kreuz in Spalte 3: streng geschützte Arten

4.2. Begriffsbestimmungen: Art, Hybrid, Teile und Erzeugnisse

Art
Gesetzliche Definition:
Im Artenschutzrecht wird auch eine Unterart oder auch nur eine Teilpopulation einer Art oder Unterart immer nur als Art bezeichnet (Legaldefinition: Art. 2 Buchstabe s EG-VO, § 10 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG). Für die Bestimmung ist ihre wissenschaftliche Bezeichnung maßgebend.

Fachliche Definition:
Eine Art besteht aus mindestens einer Population, deren Individuen auf Grund von Vererbung Ähnlichkeiten in Bau- und Leistungsmerkmalen aufweisen. Für die Systematik ist Art eine Ebene in der Hierarchie des klassifikatorischen Systems (Taxonomie) der Lebewesen. Innerhalb der Art (z.B. *Canis lupus*, der Wolf) können geographische Unterarten unterschieden werden (z.B. *Canis lupus lupus*, Europäischer Wolf). Der Begriff Unterart wird gelegentlich durch die Begriffe Rasse oder Varietät ersetzt.

Auch wenn die Unterart einer europäischen Vogelart in Europa nicht vorkommt (z.B. *Pyrrhula phyrrhula cineracea* – Blauer Gimpel), werden diese Tiere durch die VRL geschützt (siehe für *Carduelis carduelis caniceps* Urteil des EuGH v. 8.02.1996).

Der Art übergeordnet ist das Taxon Gattung. Das Fremdwort für den Begriff Art ist Spezies (lat. species, die Art).

Die Arten werden in den **Anhängen der EG-VO, den Anhängen der FFH-RL und in Anlage 1 der BArtSchV** aufgeführt. Teilweise werden dort nicht Arten, sondern deren höhere Taxa wie Ordnung, Gattung, Unterfamilie oder Familie benannt. Dann erhalten sie den Zusatz „spp.“ (species pluralis). Erfasst werden dann alle Arten des angegebenen Taxons, also Schutz des Graupapagei durch Listung der Ordnung „*Psittaciformes spp.*“ oder der Art *Lynx rufus* – Rotluchs durch Listung der Familie „*Felidae spp. - Katzen*“.

Für die Bestimmung der Art ist die wissenschaftliche Bezeichnung maßgeblich. Diese richtet sich nach wissenschaftlichen Werken (Referenzwerke). Sie sind in der Nr. 7 der Erläuterungen zur Anlage 1 der BArtSchV und in Anhang VIII der DVO aufgeführt. Bei Unklarheiten über die wissenschaftliche Bezeichnung von Arten, etwa bei der Verwendung von Synonymen, wird empfohlen, das Informationsangebot www.wisia.de zu nutzen.

Die zuständige **Behörde hat festzustellen**, ob es sich bei dem Tier oder der Pflanze um eine geschützte Art handelt. Die Nachweispflicht des Betroffenen nach § 49 BNatSchG greift hier nicht. Doch hat die Zollstelle oder die zuständige Landesbehörde bei Verdachtsmomenten die Möglichkeit der Vorgehensweise nach § 47 Abs. 1 BNatSchG (für die Landesbehörden i.V.m. § 49 Abs. 4, Satz 2 BNatSchG). Bei Zweifeln darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu besonders geschützten Arten oder Populationen gehören, kann vom Verfügungsberechtigten (Eigentümer bzw. jeder, der befugt ist, über die Sache durch Rechtsgeschäft wirksam zu verfügen) die Vorlage einer Bescheinigung darüber verlangt werden, dass die Tiere oder Pflanzen nicht zu den besonders geschützten Arten oder Populationen gehören. Eine solche Bescheinigung kann z.B. bei den vom BMU anerkannten unabhängigen Sachverständigen oder Stellen eingeholt werden (siehe Kap. 2.6).

Hybride (Bastard)

Hybride (lat. Hybrida: der Bastard) entstehen durch die Kreuzung verschiedener Arten, Unterarten, Rassen oder Zuchtlinien. Im Falle von Wolfshybriden beispielsweise handelt es sich um eine Kreuzung der Stammart (Wolf) mit einer domestizierten Form (Hund). Die wissenschaftliche Bezeichnung der Hybriden erfolgt in der Weise, dass die Namen der „Eltern“ durch ein Multiplikationszeichen verbunden werden (z.B. Ger- x Wanderfalke).

Hybride können auf natürliche Weise entstehen oder künstlich herbeigeführt werden. Auch Hybride unterliegen dem Artenschutzrecht, wenn mindestens eines der Elternteile unter Schutz steht. (Nr. 4 der Erläuterung zur Anlage 1 der BArtSchV, Art. 2 Buchstabe t der EG-VO, Nr. 10 der Erläuterung zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der EG-VO auf der Grundlage der Res. Conf. 10.17).

Stehen beide Elternteile unter Schutz, gilt immer der Schutz des strenger geschützten Elternteils. Letzteres gilt nur für hybride Tiere; hybride Pflanzen werden dagegen generell nur nach Anhang B der EG-VO geschützt. Für Hybridpflanzen gelten z.T. auch erhebliche Erleichterungen bis hin zum dokumentenfreien Verkehr, z.B. für in-vitro-Kulturen (Erläuterung Nr. 13 zu den Anhängen A bis D der EG-VO) oder bei bestimmten Exemplaren der Orchideengattungen *Cymbidium*, *Dendrobium*, *Phalaenopsis* und *Vanda* (Fußnote 10 der VO (EG) Nr. 1332/2005 zu *Orchidaceae spp.*).

Hybride Tiere, bei denen in den vier vorhergehenden Generationen in direkter Linie ein oder mehrere Exemplare einer Art der Anhänge A oder B der EG-VO vorkommen, fallen wie reine Arten unter die Verordnung, auch wenn die betreffende Hybridart nicht ausdrücklich in den Anhängen aufgeführt ist. Das heißt, auch Kreuzungen zwischen Hybriden werden erfasst.

Im Gegensatz hierzu werden für das nationale Recht (europäische Vogelarten, Anhang IV FFH, Anlage 1 BArtSchV) nur Hybride mit Beteiligung mindestens einer „reinen Art“ vom Schutz erfasst (Erläuterung Nr. 4 zur Anlage 1 BArtSchV). Für Kreuzungen zwischen domestizierten Formen und Wildtierarten (z.B. Bengalkatze x Hauskatze, Wolfshunde) ist immer maßgeblich, ob das an der Kreuzung beteiligte Wildtier besonders geschützt ist. Kreuzungen zwischen zwei Hybriden fallen hingegen nicht unter die nationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die **Greifvogelhybridregelung** nach der BArtSchV vom 25.02.2005 sieht besondere Vorschriften für **Greifvogelhybride** (d.h. Kreuzungen unterschiedlicher Greifvogelarten, z. B. Ger- x Wanderfalke) vor. Erfasst werden sämtliche Hybridzüchtungen der Greifvogelarten, auch Mehrfachhybriden, unabhängig vom genetischen Anteil der an der Züchtung beteiligten Arten. Wesentlich ist jedoch, dass an der Hybridzucht eine heimische Art beteiligt ist. Was unter heimischen Arten zu verstehen ist, ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG. Auch der Sakerfalke ist als heimisch zu betrachten, so dass auch Kreuzungen mit dieser Art (z.B. Ger- x Sakerfalke) von der Greifvogelhybridregelung der BArtSchV erfasst werden (siehe Kap. 13.6).

Teile und Erzeugnisse

Grundsätzlich unterliegen nicht nur lebende oder vollständig erhaltene tote Tiere und Pflanzen dem besonderen Schutz bzw. Verboten, sondern auch deren Teile und Erzeugnisse (Art. 2 Buchstabe t EG-VO, § 10 Abs. 2 Nr. 1c) und d) sowie Nr. 2c) und d) BNatSchG i.V.m. § 5 BArtSchV).

Bei **Teilen** von Tieren und Pflanzen ist deren ursprüngliche Beschaffenheit noch erhalten (z.B. Froschschenkel).

Erzeugnisse sind von Menschen durch Be- oder Verarbeitung gefertigte Sachen, deren ursprüngliche Identität verloren gegangen sein kann (z.B. Mäntel oder Taschen aus Fellen oder Leder).

Teile und Erzeugnisse müssen ohne weiteres als von Tieren oder Pflanzen stammend **erkennbar sein**. Ohne weiteres erkennbar sind u.a. auch solche Gegenstände, bei denen aus einem Beleg, aus der Verpackung, aus einer Marke, aus einer Aufschrift oder aus sonstigen Umständen hervorgeht, dass es sich um Teile von Tieren und Pflanzen der besonders geschützten Arten oder aus ihnen gewonnene Erzeugnisse handelt (z.B. Medikamente der traditionellen chinesischen Medizin).

Natürliche Ausscheidungen von Tieren oder Pflanzen (Kot, Urin oder andere Stoffwechselprodukte wie z.B. die Amber des Pottwals) sind keine Erzeugnisse und sind somit nicht geschützt (Nr. 14 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der EG-VO).

Teilweise werden zu einzelnen Arten Sonderbestimmungen getroffen. Hier unterscheiden sich EG-Recht und nationales Recht.

Die EG-VO nimmt allerdings bei einigen Arten bestimmte Teile und Erzeugnisse (z.B. Samen und Pollen vieler Pflanzenarten) aus dem Exemplarbegriff aus (Nr. 11 der Erläuterungen zur Auslegung der Anhänge A, B, C und D der EG-VO).

In der BArtSchV gibt es diese Ausnahmen nicht. Stattdessen werden in der Anlage 3 ausdrücklich Teile von Tieren und Pflanzen sowie deren Erzeugnisse aufgeführt, die als ohne weiteres erkennbar gelten. So gehören nach der BArtSchV z.B. grundsätzlich Samen und Pollen, Schneckengehäuse oder Schmetterlingsflügel dazu.

4.3. Weitere Begriffsbestimmungen

Gezüchtete Tiere
Bei dem im Artenschutzrecht gewählten Begriff von „Zucht“ handelt es sich nicht um die Zucht im engeren Sinne der Tierzucht (z.B. Haustierzucht), sondern um **Vermehrung**. Zu unterscheiden sind dabei die Begriffsbestimmungen im BNatSchG und in der EG-VO. Grundsätzlich fallen vermehrte Tiere unter die Schutzbestimmungen. Damit diese unter erleichterten Bedingungen gehandelt werden können, sind weitere bestimmte Kriterien zu erfüllen:

<u>Kriterien im BNatSchG</u>
Nach § 10 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG sind Tiere gezüchtet,
- deren Elterntiere rechtmäßig erworben und
- deren Nachkommen in **kontrollierter Umgebung geboren** oder auf andere Weise erzeugt sind. Eine kontrollierte Umgebung ist eine vom Menschen zum Zweck der Vermehrung der Exemplare stark beeinflusste Umgebung. Dies beinhaltet z.B. die künstliche Unterbringung, die Pflege und Versorgung der Tiere oder auch die aktive Einflussnahme auf die Vermehrung.

Näheres ist im Bundesnaturschutzgesetz nicht konkretisiert. Das heißt: bereits die erste Nachzuchtgeneration (sog. F1-Generation) erfüllt die o.g. Anforderungen.

<u>Voraussetzungen in der EG-VO</u>
Für Arten, die in den Anhängen A bis D der EG-VO aufgeführt sind, gilt die folgende, deutlich einschränkendere Definition in Art. 54 DVO:

1.) Erzeugung in kontrollierter Umgebung:
Ein Tier ist bereits dann gezüchtet, wenn schon die Erzeugung in kontrollierter Umgebung stattgefunden hat. Dies ist im Fall einer geschlechtlichen Fortpflanzung dann gegeben, wenn sich die Eltern in kontrollierter Umgebung gepaart haben oder auf andere Weise Gameten in die kontrollierte Umgebung übertragen wurden (z.B. künstliche Befruchtung). Damit sind Nachkommen von aus der Natur entnommenen trächtigen Tieren, auch dann nicht „gezüchtet“, wenn sie unter menschlicher Kontrolle zur Welt gekommen sind; entsprechendes gilt für das Einsammeln von Eiern. Im Fall einer ungeschlechtlichen Fortpflanzung muss sich das Stammexemplar bereits vor Beginn der Entwicklung der Nachkommen in kontrollierter Umgebung befunden haben.

2.) Legalität der Elterntiere:
Der Erwerb darf keine negativen Auswirkungen auf die Art in der Natur haben. Das heißt, dass die Exemplare nachweislich unter Beachtung der zu diesem Zeitpunkt geltenden Rechtsvorschriften erworben worden sein müssen. Hier ist nicht nur das Washingtoner Artenschutzübereinkommen, sondern im Einzelfall auch die nationale Rechtslage des Ursprungsstaates zu beachten.

Beispiel: Legalität der Elterntiere
So ist etwa bei der Art „Banks Rabenkakadu“ bekannt, dass die Ursprungsländer nationale Exportverbote ausgesprochen haben, so dass davon auszugehen ist, dass es keine legalen Ausfuhren geben kann.

3.) Zuchtstock:
Der Zuchtstock muss sich ohne das Einbringen von Exemplaren aus der Natur erhalten können. In folgenden Ausnahmefällen können nach Art. 54 Buchstabe c der DVO der Wildnis entnommene Tiere, Eier oder Gameten hinzugefügt werden:

a) Verhütung oder Abschwächung von Inzucht, wobei der Umfang der Naturentnahme ausschließlich durch den Bedarf an neuem Genmaterial bestimmt wird,
b) Verwendung von eingezogenen Exemplaren (Art. 16 Abs. 3 EG-VO),
c) erstmalige Verwendung als Zuchtstock.

Es versteht sich von selbst, dass es sich dabei stets um legale Exemplare handeln muss, deren Entnahme dem Überleben der betroffenen Art in der Natur nicht abträglich sein darf.

4.) Fähigkeit zur Hervorbringung einer weiteren Nachkommensgeneration:
Der Zuchtstock muss bereits entweder eine zweite (oder weitere) Nachkommensgeneration produziert haben oder so gehalten werden, dass er zuverlässig in der Lage ist, Nachkommen der zweiten Generation in einer kontrollierten Umgebung hervorzubringen. In diesem Fall kann auch die erste Generation (F1-Generation) den Anforderungen der DVO genügen. Bei leicht nachzüchtbaren Arten (z.B. Griechische Landschildkröte) genügt auch die F1-Generation diesen Kriterien. Wichtig ist aber diese Voraussetzung bei schwer nachzüchtbaren Arten (wie z.B. der Elefant, die bislang sehr selten oder gar nicht gezüchtet wurden). In diesen Fällen kann die erste Generation nicht anerkannt werden.

Der Antragsteller hat die **Zuchtvoraussetzungen** gegenüber der zuständigen Behörde im Benehmen mit der wissenschaftlichen Behörde (BfN) **nachzuweisen** (Art. 54 DVO). Der **Nachweis der Zucht** setzt voraus, dass der Züchter einen entsprechenden legalen Zuchtstock hält, wobei auf bestehende Bestandsanzeigen oder Zuchtbücher zurückgegriffen werden kann. Bei seltenen Arten, die bislang nicht vom Züchter gehalten wurden, erscheint eine Ortsbesichtigung (Inaugenscheinnahme) erforderlich. Darüber hinaus hat der Züchter auch den legalen Erwerb der Elterntiere (wichtig bei selten gehandelten Arten wie z.B. *Propyrrhura couloni* oder bestimmten Dendrobaten) nachzuweisen. Dies setzt auch voraus, dass der Züchter die Elterntiere bestimmen kann. Auch bei der Zucht von heimischen Greifvögeln, insbesondere bei nicht zu Beizzwecken eingesetzten Arten, sind gewissenhafte Kontrollen angezeigt,

da regelmäßig illegale Aushorstungen (Seeadler, Milane) und Ei-Entnahmen aufgedeckt werden. Ggf. können spezifische Nachweise oder Informationen (Datum der Eiablage, des Schlupfs) verlangt werden, damit Kontrollen erleichtert werden. Eine ordnungsgemäße geschlossene Beringung bei Vögeln ist in der Regel ein ausreichendes Indiz dafür, dass das Exemplar in Gefangenschaft geboren wurde. Manipulationen, insbesondere auch bei europäischen Vogelarten, können aber nicht ausgeschlossen werden. Bei begründeten Verdachtsmomenten, beispielsweise wenn keine ordnungsgemäße Kennzeichnung vorliegt, oder Hinweise auf illegale Naturentnahmen existieren, kann die Behörde darüber hinausgehende Nachweise verlangen, etwa eine DNA-Analyse. Art. 55 DVO begründet insoweit eine Duldungspflicht des Tierhalters, regelt allerdings nicht die Kostentragung, die sich nach allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen richtet. Als Nachweismittel dienen in der Praxis in erster Linie:

- Inaugenscheinnahme,
- Bestandsangabe entsprechend der Meldepflicht,
- Zuchtbuchangabe,
- fotografische Dokumentation des Zuchtgeschehens,
- genetischer Elternschaftsnachweis (Art. 55 DVO).

Bestehen im Einzelfall Zweifel bzgl. der Nachzuchterfolge, z.B. weil diese bei der betreffenden Art bislang nicht bekannt oder sehr selten sind, ist die wissenschaftliche Behörde (BfN) zu konsultieren.

Abzugrenzen von der Zucht ist das **Ranching**. Dabei handelt sich nicht um eine künstliche Vermehrung, sondern um eine besondere Form des Wildtiermanagements in den Ursprungsländern. Es beinhaltet die Aufzucht von der Natur entnommenen Exemplaren in einer kontrollierten Umgebung und ist mit einem Wiederaussetzen eines Teils der aufgezogenen Jungtiere verbunden. Die sog. Ranching-Projekte werden für Anhang I-Arten des Washingtoner Artenschutzübereinkommen (z.B. Krokodile) und Anhang II-Arten (z.B. Vogelflügler) durchgeführt.

Künstlich vermehrte Pflanzen

Künstlich vermehrte Pflanzen sind Pflanzen, die aus Samen, Gewebekulturen, Stecklingen oder durch Teilungen unter kontrollierten Bedingungen herangezogen wurden (§ 10 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG). Die Regelung in Art. 56 der DVO ist detaillierter. Hier heißt es:

a) Die Exemplare müssen aus Sämlingen, Stecklingen, Gewebeteilungen, Kallusgeweben oder sonstigen pflanzlichen Geweben, Sporen oder anderen Fortpflanzungspartikeln **unter kontrollierten Bedingungen** entstanden oder aus solchen Exemplaren erzeugt worden sein. Unter kontrollierten Bedingungen ist eine nicht natürliche Umgebung, die vom Menschen intensiv beeinflusst wird, zu verstehen. Dies ist z.B. der Fall bei Bodenbestellung, Düngung, Unkrautvernichtung, Bewässerung, Topf- und Beetkultur und Witterungsschutz sowie Pflanzenzuchtmaßnahmen (z.B. Bestäubung, Hybridisierung und In-vitro-Kultur).

b) Die **Legalität** der Elternpflanzen muss belegt sein, d.h., der elterliche Zuchtstock muss in Übereinstimmung mit den zum Zeitpunkt des Erwerbs geltenden Rechts-

vorschriften und in einer Weise erworben worden sein, die dem Überleben der Art in der Natur nicht abträglich war.

c) Der elterliche **Zuchtstock** muss so gehalten werden, dass er auf unbestimmte Zeit bestehen bleibt.

d) Im Fall **gepfropfter Pflanzen** muss sowohl die Unterlage als auch das Sprossstück nach den Buchstaben a), b) und c) künstlich vermehrt worden sein.

Darüber hinaus gilt **Holz**, das von Baum-Plantagen in Monokulturen stammt, als künstlich vermehrt.

„Faunenverfälscher“
Den gebietsfremden (§ 10 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG), nichtheimischen (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG für „heimisch“) Arten, die andere Arten oder deren Lebensräume bedrohen können („ökologische Gefahr“), kommen in der internationalen Naturschutzdiskussion in den letzten Jahren eine zunehmende Bedeutung zu. So verpflichten internationale und europäische Regelungen (Art. 8 Buchstabe h) des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, Art. 11 Abs. 2 Buchstabe d der Berner Konvention, Art. 22 Buchstabe b der FFH-RL und Art. 11 der VRL), gegen diese als invasiv (lat. invadere eindringen; international auch „invasive alien species“ -IAS- genannt) bezeichneten Arten Vorsorge zu treffen und diese ggf. zu bekämpfen.

Auf nationaler Ebene werden die folgenden Arten in § 3 Abs. 1 BArtSchV aufgeführt:

Castor canadiensis	Amerikanischer Biber
Chelydra serpentina	Schnappschildkröte
Macroclemys temminckii	Geierschildkröte
Sciurus carolinensis	Grauhörnchen

Lebende Tiere dieser nicht besonders geschützten Arten dürfen seit dem 25.02.2005 nicht in den Verkehr gebracht werden (§ 3 Abs. 2 BArtSchV). Auch darf mit diesen Arten nicht mehr gezüchtet werden. Ausnahmen bestehen für bestimmte Tierhaltungen nach § 3 Abs. 3 BArtSchV. Besitz- und Vermarktungsverbote (siehe Kap. 7.1 und 8.2.1) galten für lebende Tiere dieser Arten bereits seit dem 22.10.1999 mit der erstmaligen Nennung dieser Arten als „Faunenverfälscher“ in der BArtSchV. Die Besitznachweispflicht ist auf diese nicht „besonders geschützten“ Exemplare erweitert worden (siehe Kap. 14.2.3.2). Ebenso dürfen diese in der Regel nicht aus einem Drittland eingeführt werden (siehe Kap. 9.2.3).

Neben den national genannten „Faunenverfälschern“ werden in Anhang B der EG-VO weitere „Faunenverfälscher“ gelistet:

Rana catesbeiana	Ochsenfrosch
Trachemys scripta elegans	Rotwangenschmuckschildkröte
Oxyura jamaicensis	Schwarzkopfruderente
Chrysemys picta	Zierschildkröte

Für lebende Tiere dieser besonders geschützten Arten gilt das Einfuhrverbot nach der EG-Verordnung zur Aussetzung der Einfuhr. Im Übrigen erscheint es rechtssystematisch problematisch, schützenswerte und nicht schützenswerte Arten in einem gemeinsamen Anhang aufzuführen, und es bleibt zu hoffen, dass der EU-Gesetzgeber in Zukunft eine angemessene Regelung trifft.

Das BNatSchG verpflichtet die Länder (§ 41 Abs. 2 BNatSchG), geeignete Maßnahmen zu treffen, um Gefahren durch Ansiedlung und Ausbreitung von Pflanzen gebietsfremden Arten und von Tieren abzuwehren (siehe Kap. 5.3). Entsprechende Regelungen enthalten daher die Landesnaturschutzgesetze und auch die Landesjagdgesetze aufgrund der Rahmenregelung in § 28 BJagdG (z.B. für Mink, Waschbär). Einzelheiten sind im Landesrecht geregelt und können auch Maßnahmen zur Bekämpfung beinhalten (Bisam oder Nutria; Pflegemaßnahmen in Schutzgebieten, z.B. Lupinen im Biosphärenreservat Rhön). Auch kann es erforderlich sein, gegen inzwischen heimisch gewordene Pflanzenarten wie Japan-Knöterich, Drüsiges Springkraut, Riesen-Bärenklau, Nadelkraut und Späte Traubenkirsche aus fachlicher Sicht Maßnahmen zu ergreifen.

Persönliche oder Haushaltsgegenstände (Hausrat)
Der Begriff umfasst nur tote Exemplare sowie Teile und Erzeugnisse aus solchen, soweit sie sich im Besitz einer Privatperson befinden und Teil des normalen Hab und Guts dieser Person sind oder hierzu bestimmt sind (Art. 2 Buchstabe j EG-VO).

Gegenstände, die zu kommerziellen (insbesondere zu Verkaufszwecken) eingeführt werden, oder die für andere, z.B. als Geschenk gedacht sind, sind keine Haushaltsgegenstände.

Datum des Erwerbs
Das Datum des Erwerbs i.S.d. Art. 1 Nr. 1 DVO ist das Datum

- der Naturentnahme,
- der Geburt in Gefangenschaft oder
- der künstlichen Vermehrung.

Damit wird klargestellt, dass es für diesen Begriff nicht auf den letzten rechtsgeschäftlichen Erwerb ankommt, sondern auf die erste Inbesitznahme des Exemplars.
Das Erwerbsdatum spielt eine Rolle dafür, welche Vorschriften in Bezug auf die Legalität des Exemplars anzuwenden sind. Zum Teil greifen Erleichterungen, wenn das Exemplar vor Unterschutzstellung der Art (vgl. aber „Vorerwerbsexemplare“ in Kap. 9.1.7.5 und Kap. 11.3.7) oder vor Höchstschutz erworben wurde.

Antiquität
Antiquitäten sind zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die vor mehr als 50 Jahren vor In-Kraft-Treten der EG-VO erworben wurden (Art. 2 Buchstabe w EG-VO). Es muss sich also um Gegenstände handeln, die bereits vor dem 1.06.1947 z.B. zu Schmuck-, Dekorations-, Kunst- oder Gebrauchsgegenständen (auch Musikinstrumente) verarbeitet wurden und keiner weiteren Bearbeitung mehr bedürfen (Rohlinge

sind nicht erfasst). Antiquitäten sind vom Vermarktungsverbot ausgenommen und unterliegen Erleichterungen in der Ein- und Ausfuhr (siehe Kap. 8.1.2.1 und Kap. 9.1.7.6).

In seinem Urteil vom 23.10.2003 hat sich der EuGH (Rechtssache C-154/02) mit der Begriffsbestimmung „Antiquität“ auseinandergesetzt. In dem Urteil wird festgestellt, dass auch ausgestopfte Tiere als „zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, deren ursprünglicher natürlicher Zustand signifikant verändert worden ist“ anzusehen sind.

Eine „signifikante Veränderung des ursprünglichen natürlichen Zustands“ liegt vor, wenn der allgemeine Zustand des Exemplars Veränderungen erfahren hat. Dies hängt nicht vom äußeren Erscheinungsbild oder Aussehen ab, sondern davon, ob der Gesamtzustand des Exemplars verändert wurde.

Signifikante Veränderung
Bezogen auf einen Stoßzahn bedeutet dies, dass eine Oberflächenbearbeitung in Form von Polieren oder Lackieren nicht genügt, um eine signifikante Veränderung zu erreichen, da hier lediglich das äußere Erscheinungsbild und die Farbe aufgefrischt wurde. Eine signifikante Veränderung würde z.B. vorliegen, wenn in den Zahn Figuren oder Symbole geschnitzt oder wenn der Zahn aufwändig in eine Skulptur eingearbeitet worden wäre, z.B. durch Anbringen einer fest mit dem Zahn verbundenen Halterung.

Zoo
§ 10 Abs. 2 Nr. 19 BNatSchG enthält – in Umsetzung der Zoo-RL eine Definition für einen Zoo. Als Zoo gilt danach eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Tiere wild lebender Arten zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Einrichtungen, die wöchentlich ein oder zwei Ruhetage einlegen, unterliegen der Regelung. Es fallen nur Anlagen unter den Zoobegriff, deren **Hauptzweck** darin besteht, **Tiere für die Öffentlichkeit zur Schau zu stellen**. Nicht darunter fallen solche Haltungen, bei denen die Zurschaustellung nur ein Nebenzweck ist (z.B. Aquarien in Restaurants, kleinere Anlagen in Vereinsheimen, Ausflugs- und Gartenlokalen). Ferner fallen nicht unter den Zoobegriff Zirkusse, Tierhandlungen und Gehege zur Haltung von nicht mehr als fünf Arten im Geltungsbereich des Bundesjagdgesetzes heimischen Schalenwildes oder Einrichtungen, in denen nicht mehr als fünf Tiere anderer wild lebender Arten gehalten werden (siehe Kap. 13.5).

5. Allgemeine Schutzbestimmungen

5.1. Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräte (§ 4 BArtSchV)

§ 4 BArtSchV enthält eine **Aufzählung von Hilfsmitteln,** mit denen der Zugriff auf Tiere der besonders geschützten Arten und der nicht besonders geschützten Wirbeltierarten - soweit sie nicht dem Jagdrecht oder Fischereirecht unterliegen - verboten ist. Soweit das Jagd- und Fischereirecht eigene Regelungen enthalten, gelten diese spezielleren Vorschriften. So ist es z.B. nach § 19 BJagdG verboten, Wild zu vergiften oder Schlingen jeder Art, in denen sich Wild fangen kann, aufzustellen. Wird – z.B. aus wissenschaftlichen Gründen – eine unselektive Fangmethode genehmigt, mit der sowohl nach § 2 Abs. 1 BJagdG dem Jagdrecht unterliegende wie auch besonders geschützte Tiere gefangen werden können, ist eine Genehmigung sowohl nach Jagd- wie nach Artenschutzrecht erforderlich.

Auch die Bestimmungen zum Tierschutz bleiben unberührt (insbes. § 1 TierSchG und Dritter Abschnitt TierSchG „Töten von Tieren“). So ist die Falle nach Conibear-Bauart ein tötender Fallentyp, der aus Tierschutzgesichtspunkten **nicht genehmigungsfähig** ist. Dieses gilt auch für Totschlagfallen, in denen das Tier mit einem Fuß hängen bleiben könnte und gequält wird.

Die Entnahmeverbote bleiben von den folgenden Ausführungen unberührt!

Die **verbotenen Hilfsmittel** ergeben sich aus § 4 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 10 BArtSchV. Das Verbot gilt dann, wenn das Hilfsmittel dazu verwendet wird, **um einem Tier nachzustellen, es anzulocken, zu fangen oder zu töten**.

Beispiel:
Kommt die Behörde im Einzelfall zu dem Ergebnis, dass eine Klangattrappe (akustisches Gerät), deren Einsatz nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 grundsätzlich verboten ist, weder ein Anlocken darstellt noch einem Nachstellen gleichkommt, sondern z.B. bei Kartierungen als reines „Verständigungsmittel“ behutsam eingesetzt wird, so wird der Verbotstatbestand nicht berührt.

Folgende **Besonderheiten** gelten:

Besonderheiten zu § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV
Vogelfang
Das Fangen von Vögeln mittels Netzen und Fallen ist grundsätzlich **verboten** (§ 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV). Eine Ausnahmegenehmigung ist erforderlich.
Fang von anderen Tieren
Eine Ausnahmegenehmigung ist erforderlich, **wenn die Falle tötet** (z.B. sofort tötende Abzugsfalle). Der **Fang** mittels Netzen und Fallen ist nur dann verboten (und genehmigungspflichtig), **wenn die Falle *nicht* selektiv wirkt**, also verschiedene Tiere/Arten wahllos *oder* Exemplare in größeren Mengen gefangen werden können.

Dieses ist bei Lebendfangfallen, die in freier Natur aufgestellt werden, aufgrund ihres Zuschnitts anzunehmen.

Besonderheiten zu § 4 Abs. 1 Nr. 6 BArtSchV
Dieses Verbot gilt nur in Bezug auf die besonders geschützten Tierarten (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV). Das Begasen oder Ausräuchern bzw. die Verwendung von Giftstoffen, vergifteten oder betäubenden Ködern oder sonstigen betäubenden Mitteln zur Beseitigung eines Exemplars einer nicht-geschützten Tierart, bedarf keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 3 BArtSchV. Der § 41 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG i.V.m. dem dazu ergangenen Landesrecht bleibt aber unberührt.

Generelle Ausnahme
Abweichend von den Fang-/Tötungsverboten dürfen **Bisams** mit Fallen, ausgenommen sog. Reusenfallen, bekämpft werden. Voraussetzung ist, dass dies zum Schutz gefährdeter Objekte erforderlich ist (§ 4 Abs. 2 Satz 1 BArtSchV). Der Begriff des Objektes ist weit zu verstehen. Er umfasst all das, was vom Bisam bedroht ist, etwa Einrichtungen zum Hochwasserabfluss und -schutz, aber auch Einrichtungen, die der Landwirtschaft dienen. Die Bisambestandslenkung ist ferner zulässig zur Abwehr von land-, fischerei- oder sonstiger erheblicher gemeinwirtschaftlicher Schäden. Die Fallen müssen so beschaffen sein und dürfen nur so verwendet werden, dass das unbeabsichtigte Fangen von sonstigen wild lebenden Tieren weitgehend ausgeschlossen ist.
Der Bisamfänger entscheidet, ob die o.g. Voraussetzungen vorliegen und er daher tätig werden darf. Eine Anzeige- oder Antragspflicht sieht der Gesetzgeber *nicht* vor.

Genehmigungspflicht
Daneben sind **Einzelfallausnahmen** nach § 4 Abs. 3 BArtSchV durch die zuständige Landesbehörde möglich

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
- für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder zur Nachzucht für einen dieser Zwecke.

Zur **Wasserwirtschaft** zählt alles, was der Bewirtschaftung der Gewässer dient, insbesondere die Benutzung, der Ausbau und die Unterhaltung der Gewässer sowie Maßnahmen des Gewässerschutzes. Unter **Gemeinwirtschaft** sind alle sonstigen Zweige der Volkswirtschaft zu verstehen, soweit an ihrem Bestand und Wohlergehen insgesamt ein Interesse der Allgemeinheit besteht.

Ist eine Ausnahmemöglichkeit nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 BArtSchV gegeben, darf zudem der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art durch die Ausnahmegenehmigung nicht nachteilig beeinflusst werden. **Sonstige Belange des Artenschutzes**, insbesondere Art. 9 Abs. 1 der VRL und Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL, dürfen der Maßnahme bzw. der Legitimation nicht entgegenstehen (siehe Kap. 6.3.1). Bei dieser Prüfung ist zu bedenken, dass nicht nur die Auswirkungen auf die zu fangende Art untersucht werden müssen, sondern auch Auswirkungen auf andere, dort lebende Exemplare.

Gemäß § 17 BArtSchV können die Landesbehörden auch **allgemeine Ausnahmen** zulassen.

Besonderheit zum Verfahren
Zu beachten ist, dass, soweit sich der **Zugriff auf ein Exemplar einer besonders geschützten Art bezieht**, daneben eine **Einzelfallausnahme von den Zugriffsverboten notwendig** sein kann (siehe Kap. 6.3). Damit liegen dann zwei Verwaltungsakte vor, die zwar in einen Bescheid zusammenzufassen sind, aber gesonderter Begründung bedürfen.

Ohne Ausnahmegenehmigung zulässig wäre z.B. der Einsatz einer Lebendfangfalle, die aufgrund ihres Zuschnittes grundsätzlich unerwünschte Beifänge ausschließt. Dennoch handelt es sich aber ggf. um das Fangen eines besonders geschützten Exemplars. Ob dies zulässig ist, entscheidet sich vorrangig nach Maßgabe des § 43 Abs. 8 BNatSchG als Ausnahmebestimmung zum artenschutzrechtlichen Fangverbot § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Ohne auf die Frage einzugehen, ob z.B. eine **Maulwurf-Falle** in die Gruppe der selektiven Fallentypen einzuordnen ist, wird der Einsatz dieser Falle regelmäßig entweder mangels Vorliegen der Ausnahmetatbestände im Rahmen des Antragsverfahrens nach § 43 Abs. 8 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu untersagen sein oder an der Verhältnismäßigkeitsprüfung (Erforderlichkeit des Mittels) scheitern.

Beispiel: Fangen zwecks wissenschaftlicher Vogelberingung

Der Vogelfang ist nach Art. 5 der VRL verboten. Eine Ausnahme kann nur zugelassen werden, wenn ein Ausnahmetatbestand nach Art. 9 vorliegt. Dieses ist bei Maßnahmen, die der Forschung oder Wissenschaft dienen, möglich. Somit steht die Richtlinie auch nicht mehr dem § 43 Abs. 8 BNatSchG entgegen. Eine Ausnahme vom bundesrechtlichen Fangverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) ist möglich, wenn ein in der Ausnahmebestimmung § 43 Abs. 8 BNatSchG definierter Grund vorliegt. Zudem ist eine Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 3 Nr. 3 BArtSchV zu treffen. Da die Handlung Forschungs- und Lehrzwecken dient, kann eine Ausnahmegenehmigung nach Abwägung des behördlichen Ermessens und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit (Erforderlichkeit des Projekts) erteilt werden.

Verstöße gegen die Verbote nach § 4 BArtSchV stellen eine **Ordnungswidrigkeit** dar (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV, § 65 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG).

5.2. Allgemeine Zugriffs- und Störverbote

Die Länder haben zur Umsetzung des § 41 BNatSchG allgemeine Zugriffs- und Störverbote für Tiere, Pflanzen und deren Lebensstätten erlassen. Bei Vorliegen eines vernünftigen Grundes (z.B. Nutzungsabsicht) besteht jedoch im Regelfall eine gesetzliche Ausnahme von den Verboten. Die Länder haben teilweise den Schutz weiter konkretisiert und z.B. die gewerbliche Entnahme unter einen Genehmigungsvorbehalt gestellt.

Beispiel:
Nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzergänzungsgesetzes bedarf jeder, der wild wachsende Pflanzen oder Teile davon für den Handel oder für gewerbliche Zwecke sammeln will, der Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

5.3. Aussetzungs- bzw. Ansiedlungsverbote

Die Länder haben zur Umsetzung von § 41 Abs. 2 BNatSchG die Aussetzung oder Ansiedlung von Tieren und gebietsfremden Pflanzen unter einen **Genehmigungsvorbehalt** gestellt.

Gebietsfremd sind nach § 10 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG Arten, die in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommen.

Maßgebend für die Genehmigungserteilung ist, ob die Gefahr einer Faunen- oder Florenverfälschung oder eine Bestands- oder Verbreitungsgefährdung für die Tier- und Pflanzenarten der Mitgliedstaaten besteht. Zumeist ist deshalb die Aussetzung oder Ansiedlung gebietsfremder Arten gesetzlich verboten. Darüber hinaus bestehen in einigen Ländern generelle Aussetzungsverbote für alle Tiere.

Auszunehmen von diesen Regelungen sind nach § 41 Abs. 2 BNatSchG
- der Anbau von Pflanzen in der Land- und Forstwirtschaft
- das Einsetzen von Tieren
  a) nicht gebietsfremder Arten,
  b) gebietsfremder Arten, sofern das Einsetzen einer pflanzenschutzrechtlichen Genehmigung bedarf, bei der die Belange des Artenschutzes berücksichtigt sind, zum Zwecke des biologischen Pflanzenschutzes,
- das Ansiedeln von dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegenden Tieren nicht gebietsfremder Arten.

Soweit im Jagd- und Fischereirecht spezielle Regelungen enthalten sind, gehen diese nach § 39 Abs. 2 BNatSchG den naturschutzrechtlichen Bestimmungen vor.

6. Zugriffs- und Störverbote, Ausnahmen und Befreiungen

6.1. Verbote

Die Zugriffs- und Störverbote nach § 42 Abs. 1 BNatSchG dienen zum einen dem Schutz von wild lebenden Tieren und Pflanzen, zum anderen von deren Lebensstätten und Standorten.

Die Zugriffs- und Störverbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG gelten grundsätzlich sowohl im Außenbereich als **auch im besiedelten Bereich.** Das gilt selbst dann, wenn sich die Tiere oder Pflanzen bzw. deren Lebensstätten im unmittelbaren Einwirkungsbereich des Menschen befinden, z.B. in oder an Gebäuden.

6.1.1. Schutz vor Zugriffen

Die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG beziehen sich auf **wild lebende** Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten Arten** einschließlich ihrer Entwicklungsformen wie Eier, Larven oder Puppen (vgl. § 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BNatSchG). Es muss sich nicht um lebende Exemplare handeln. Nicht erfasst werden in Gefangenschaft gehaltene und gezüchtete Tiere, soweit sie nicht herrenlos geworden sind, sowie durch Anbau gewonnene Pflanzen.

Nachstellen meint Handlungen, die die eigentliche Zugriffshandlung unmittelbar vorbereiten, nicht die bloße Beunruhigung. Die Vergrämung ist damit nicht vom Zugriffsschutz erfasst.

Unter **Fangen** wird jede physische Beschränkung der Bewegungsfreiheit verstanden, unabhängig davon, wie lange sie dauert und ob schon beim Fangen die Freilassung beabsichtigt war. Auch die wissenschaftliche Vogelberingung ist mithin nur bei Vorliegen entsprechender Ausnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen (siehe Kap. 6.2.5) oder durch Ausnahme im Einzelfall gestattet (siehe Kap. 6.3).

Verstöße gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG stellen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BNatSchG eine **Ordnungswidrigkeit** dar. Die Verstöße sind **strafbar** nach § 66 BNatSchG bei vorsätzlich gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Handeln oder - sofern streng geschützte Arten betroffen sind - auch bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln (siehe Kap. 17.1 - „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“).

6.1.2. Schutz vor Störungen

Darüber hinaus gelten für streng geschützte Tierarten und europäische Vogelarten die zusätzlichen Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. für streng geschützte Pflanzenarten die Verbote des § 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

Für **streng geschützte Tierarten** und **europäische Vogelarten** gilt zusätzlich das **Störverbot** an den Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (= Lebensstätten, siehe Kap. 6.1.3).

Als **Störung** ist jede negative Einwirkung auf die psychische Verfassung des Tieres anzusehen. Dazu gehören das Provozieren zur Flucht, jede Beeinträchtigung des Brutgeschäfts oder die Verängstigung der Tiere oder ihrer Jungen. Die Störung muss nicht bezweckt, sondern kann auch ein ungewollter Nebeneffekt sein (z.B. beim Filmen). Neben dem **Aufsuchen** und **Fotografieren** kann die Störung auch durch **ähnliche Handlungen** herbeigeführt werden.

Verstöße gegen das Störverbot stellen nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG eine **Ordnungswidrigkeit** dar.

6.1.3. Schutz von Lebensstätten und Standorten

§ 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG schützt auch bestimmte **Lebensstätten besonders geschützter Tiere.** Die geschützten Lebensstätten dürfen nicht der Natur entnommen oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (nachfolgend: **Lebensstätten**) sind jeweils räumlich eng begrenzte Bereiche, in denen sich ein Tier eine gewisse Zeit ohne größere Fortbewegung aufhält und Geborgenheit sucht. Die genannten Lebensstätten verlieren ihren Schutz nicht, wenn sie kurzzeitig oder vorübergehend nicht benutzt werden, etwa weil sich die Bewohner auf der Nahrungssuche oder gar im südlichen Winterquartier befinden, erwartungsgemäß aber die Lebensstätte danach wieder aufsuchen. Somit unterliegen dauerhafte Lebensstätten einem ganzjährigen Schutz (z.B. Fledermausquartiere, Mehlschwalbennistplätze, Greifvogelhorste, Saatkrähenkolonien). Demgegenüber sind nur für die jeweilige Fortpflanzungsperiode genutzte Nester (die meisten Vogelnester) lediglich während dieses Zeitraums geschützt. Das Verbot greift auch dann, wenn ein Tier nicht unmittelbar nachgewiesen werden kann; eindeutige Indizien - z.B. Kotspuren, Nistmaterial - reichen bereits aus.

Die Lebensstätte muss **nicht in der freien Natur**, sondern lediglich **in der Natur** sein. Somit fällt auch der besiedelte Bereich darunter. Nur bei Räumen, die unmittelbar Wohn- oder Geschäftszwecken dienen, sind die Lebensstätten nicht geschützt, sehr wohl aber z.B. bei Lagerhallen, Dachböden, Garagen oder Balkonen.

Eine **Entnahme aus der Natur** liegt vor, wenn das geschützte Objekt aus der Natur entfernt wird und damit seine Funktion im Naturhaushalt verliert. Wird die Lebensstätte hingegen nur umgesetzt und wird der neue Standort von den Tieren akzeptiert, liegt keine Entnahme vor.

Beschädigen bedeutet hier nicht nur eine erhebliche Verletzung der Substanz, sondern auch die (nicht unwesentliche) Minderung oder Störung der Brauchbarkeit bzw. Funktion. Das ist etwa der Fall, wenn die Handlung bewirkt, dass die Eier eines Geleges nicht mehr angenommen werden. Die Beeinträchtigung der in § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG genannten Schutzobjekte kann durch physische oder chemische Einwirkung erfolgen. Auch das Verschließen des Zugangs zu einer Lebensstätte fällt darunter, soweit die Stätte erwartungsgemäß wieder benutzt werden wird.

§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG betrifft **Standorte von Pflanzen** der streng geschützten Arten. Standorte sind der unmittelbare Lebensbereich der Pflanzen und nicht deren Umgebung. Damit ist der Begriff enger als der der Lebensstätte. Verboten ist die Zerstörung des Standorts, aber auch schon dessen Beeinträchtigung, so dass bereits jede nicht ganz unerhebliche Entwertung der Funktionsfähigkeit des Standorts für Existenz und Entwicklung der Pflanzen unter das Verbot fällt.

Verstöße gegen die Vorschriften zum Schutz von Lebensstätten und Standorten stellen nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG eine **Ordnungswidrigkeit** dar. Nur die Verstöße gegen § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG sind **strafbar** nach § 66 BNatSchG bei vorsätzlich gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Handeln oder - sofern streng geschützte Arten betroffen sind - auch bei vorsätzlichem oder fahrlässigem Handeln (siehe Kap. 17.1 - „Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination“).

6.2. Gesetzliche Ausnahmen

6.2.1. Zulässige Jagdausübung

Ein Konkurrenzverhältnis zwischen Naturschutz- und Jagdrecht ergibt sich für A-Arten, die gleichzeitig dem Bundesjagdgesetz unterliegen (Luchs, Wildkatze, Fischotter, Großtrappe, Turteltaube, Knäkente, Moorente und die heimischen Greifvögel). Nach § 39 Abs. 2 BNatSchG finden die naturschutzrechtlichen Vorschriften nur dann Anwendung, soweit in den jagd- oder fischereirechtlichen Vorschriften keine besonderen Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege dieser Arten bestehen. Es gilt der Grundsatz der Spezialität. Die **artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote** finden somit bei einer zulässigen Jagdausübung auf Wild mit einer Jagdzeit oder kraft jagdrechtlicher Ausnahmeregelung während der Schonzeit **keine Anwendung.** Wird z.B. von der zuständigen Jagdbehörde auf der Grundlage von § 22 Abs. 2 oder 4 BJagdG i.V.m. dem jeweiligen Landesrecht eine Ausnahme zur Entnahme eines Habicht-Ästlings oder – Nestlings erteilt, ist daneben keine Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 BNatSchG erforderlich. Entsprechende Ausnahmen können nur unter Berücksichtigung des EuGH-Urteils vom 10.01.2006 (Rechtssache C 98/03), d.h. unter Beachtung der Art. 5 und 9 der VRL, erteilt werden.

6.2.2. Land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung (§ 43 Abs. 4 S. 1 Alt. 1 BNatSchG)

Nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Alt. 1 BNatSchG gelten die Verbote nach § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG nicht für den Fall, dass die Handlungen bei der guten fachlichen Praxis und den in § 5 Abs. 4 bis 6 genannten Anforderungen entsprechenden land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (und bei der Verwertung der dabei gewonnenen Erzeugnisse) vorgenommen werden.

Durch Urteil vom 10.01.2006 (Rechtssache C 98/03) hat der EuGH entschieden, dass diese Legalausnahme teilweise mit den Vorgaben der FFH-RL nicht vereinbar ist. Denn die FFH-RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, auch die nicht absichtliche Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV

dieser Richtlinie zu verbieten. Außerdem sind die Voraussetzungen nach § 43 Abs. 4 BNatSchG großzügiger als die für Ausnahmen nach Art. 16 der FFH-RL. In ihrem Leitfaden zu Art. 12 FFH-RL [5. Entwurf, Stand: April 2006] empfiehlt die Europäische Kommission, die Anforderungen aus Art. 12 der FFH-RL in die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung zu integrieren. Vergleichbare Ansätze sind auch in der Fischereiwirtschaft zu beachten.

Mit der **Bodennutzung** sind, da nur eine planmäßige, eigenverantwortliche und auf Fortsetzung angelegte Bearbeitung und Bewirtschaftung des Bodens gesichert werden soll, nur unmittelbar der Urproduktion dienende bzw. diese lediglich vorbereitende Maßnahmen gemeint. Nach der Rechtsprechung stellen deshalb folgende Handlungen keine Bodennutzung dar: Abgrabung, Aufschüttung, Entwässerung, Rodung von Streuobstwiesen, Beseitigung von Feldrainen, Baumgruppen oder Hecken, Anlage oder Beseitigung von Teichen, Wegebau, Aufforstung waldfreier Flächen.

Die Bodennutzung muss der guten fachlichen Praxis entsprechen und den Anforderungen in § 5 Abs. 4 bis 6 BNatSchG entsprechen. In § 5 Abs. 4 bis 6 NatSchG sind Grundsätze der **guten fachlichen Praxis aufgeführt.** Darüber hinaus hat das BMELV im Hinblick auf § 17 Bundesbodenschutzgesetz eine „gute fachliche Praxis“ formuliert (siehe auch *www.verbraucherschutzministerium.de* – Stichwort: „gute fachliche Praxis“). Mit Rücksicht auf das EuGH-Urteil vom 10.01.2006 (Rechtssache C 98/03) sind weitergehende Anforderungen zu stellen.

6.2.3. Zugelassene Eingriffe nach § 19 BNatSchG, Maßnahmen nach § 30 BNatSchG und Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 43 Abs. 4 S. 1 Alt. 2 und 3 BNatSchG)

Weiter sind nach § 43 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 und 3 BNatSchG Handlungen ausgenommen, die bei der Ausführung

- eines nach § 19 BNatSchG zugelassenen Eingriffs oder
- einer nach § 30 BNatSchG zugelassenen Maßnahme oder
- bei der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

vorgenommen werden, soweit Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten hierbei **nicht absichtlich** (siehe Kap. 6.2.2) beeinträchtigt werden. Da §§ 19 und 30 BNatSchG als Rahmenrecht nicht unmittelbar gelten, ist das entsprechende Landesrecht anzuwenden.

Hinsichtlich des **„zugelassenen Eingriffs“** ist Folgendes zu beachten:

- Zunächst muss es sich bei der Handlung überhaupt um einen **Eingriff** handeln. So ist zu beachten, dass z.B. bei Dachausbauten, Sanierungs- oder Modernisierungsmaßnahmen in Gebäuden weder die Gestalt noch die Nutzung einer Grundfläche verändert wird und damit kein Eingriff vorliegt. In diesen Fällen gelten die Schutzvorschriften des § 42 Abs. 1 BNatSchG uneingeschränkt (siehe Kap. 6.1.2), d.h. eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung nach § 62 BNatSchG ist erforderlich.

- Des Weiteren liegt auch dann kein zugelassener Eingriff vor, wenn zwar von der Sache her ein Eingriff zu bejahen wäre, jedoch durch Gesetz **die Anwendung der Eingriffsregelung ausgeschlossen wird**. Dies ist nach § 21 Abs. 2 BNatSchG, der die frühere Regelung § 8a Abs. 6 BNatSchG (in der Fassung vor dem 8.05.1998) erweitert, in folgenden Fällen gegeben: Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, Vorhaben in Gebieten während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und Vorhaben im Innenbereich nach § 34 BauGB. Da in diesen Bereichen die Freistellung des § 43 Abs. 4 BNatSchG nicht greift, ist neben der Baugenehmigung eine Ausnahme oder Befreiung nach dem BNatSchG erforderlich. Dies gilt auch, wenn bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Bebauungsplans im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung artenschutzrechtliche Belange Berücksichtigung fanden.

- Schließlich muss der Eingriff **zugelassen** sein. Handlungen, bei denen dem Eingriff kein Genehmigungsakt vorangeht, sind von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG nicht freigestellt. Bei Eingriffen von Behörden, die einer behördlichen Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften bedürfen ist nach § 20 Abs. 2 BNatSchG mit der Naturschutzbehörde das Benehmen herzustellen bzw. nach den ggf. weiterführenden Regelungen des Landesrechts eine andere Form der Beteiligung vorzunehmen (z.B. Einvernehmen). Einer weiteren Gestattung nach dem BNatSchG bedarf es nicht.

Entsprechendes gilt für **nach § 30 BNatSchG zugelassene Maßnahmen**.

§ 43 Abs. 4 S. 1 Alt. 3 BNatSchG nimmt auch Handlungen von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG aus, die bei der **Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung** vorgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist die Vereinfachung der UVP, denn bei der Ermittlung der Basisdaten für eine UVP müssen gegebenenfalls Untersuchungen vorgenommen werden, welche die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllen. Die Regelung betrifft nur die Durchführung der UVP und nicht das Vorhaben selbst.

Durch Urteil vom 10.01.2006 (Rechtssache C 98/03) hat der EuGH entschieden, dass die vorstehenden Legalausnahmen nicht mit der FFH-RL vereinbar sind, weil sie weitergehende Ausnahmen als deren Art. 16 zulässt. Nähere Ausführungen zur Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände der FFH-RL und der VRL bei Eingriffen sind den „Hinweisen der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“[1] zu entnehmen.

[1] Beschlossen auf der 93.LANA-Sitzung am 29.05.2006 und gemäß des Beschlusses der 67.UMK vom 26./27.Oktober im Hinblick auf Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ergänzt.

6.2.4. Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere (§ 43 Abs. 6 BNatSchG)

§ 43 Abs. 6 BNatSchG erlaubt es, vorübergehend verletzte, hilflose oder kranke Tiere aufzunehmen, um sie gesund zu pflegen und unverzüglich wieder freizulassen. Bei Tieren, die dem Jagdrecht unterliegen, müssen die Jagdausübungsberechtigten oder deren Beauftragte ihr Einverständnis zur Aufnahme gegeben haben (zur zeitlichen Dauer des Besitzes: siehe Kap. 7.2.7).

6.2.5. Ausnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen

Generelle Ausnahmen von den Zugriffs- und Störverboten durch Rechtsverordnung sind in folgenden Fällen erfolgt bzw. möglich:

- Nach der BArtSchV sind Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen erlassen worden (z.B. für **Speisepilze** nach § 2 Abs. 1 BArtSchV und für **domestizierte Formen des Anhangs IV der FFH-RL und der VRL, für gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Exemplare der in Anlage 2 BArtSchV genannten Arten sowie für den Edelkrebs** nach § 2 Abs. 3 BArtSchV).

- Auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 Satz 4 BNatSchG können die Landesregierungen allgemeine Ausnahmen zulassen (z.B. **KormoranVO**). Die Befugnis kann durch die Landesregierung auch auf andere Landesbehörden übertragen werden.

- Auf der Grundlage von § 2 Abs. 2 BArtSchV können die Länder für das Sammeln von **Weinbergschnecken** unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen Ausnahmen zulassen.

6.3. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall

6.3.1. Ausnahmen (§ 43 Abs. 8 BNatSchG)

Von den Zugriffsverboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG können die zuständigen Landesbehörden im Einzelfall auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 BNatSchG Ausnahmen zulassen. Voraussetzung dafür ist zunächst, dass die Ausnahme

1. zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden,
2. zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder
3. für Zwecke der Forschung, Lehre oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienenden Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung

erforderlich ist. Die Ausnahme muss daher **geeignet** sein, das unter 1. bis 3. angestrebte Ziel zu erreichen, und es darf kein anderes, milderes Mittel zur Zweckerreichung geben. Bei anderen möglichen Abwehrmaßnahmen bleiben finanzielle Gesichtspunkte auf Seiten des Betroffenen unberücksichtigt, solange eine evtl. Kostensteigerung zumutbar bleibt.

In den Bereichen **Land-, Forst-, Fischerei- und Wasserwirtschaft** reicht nicht jeder Schaden aus, vielmehr muss die Schädigung „erheblich“, also von einigem Gewicht **und über die Interessen Einzelner hinaus von Bedeutung** sein. In der obergerichtlichen Rechtsprechung ist geklärt, dass die Abwendung wirtschaftlicher Nachteile für einen Einzelnen nicht ausreicht, um eine Ausnahme zu rechtfertigen. Vielmehr muss die im Einzelfall zu erteilende Ausnahmegenehmigung zur Abwendung eines gemeinwirtschaftlichen Schadens erforderlich sein. Das Merkmal „gemeinwirtschaftlich“ gilt für alle in der Vorschrift genannten Schadensarten. Von einem solchen Schaden kann nur die Rede sein, wenn er z.B. negative Auswirkungen auf die Allgemeinheit, etwa auf einen ganzen Wirtschaftszweig in der Region hat (BVerwG, Urt. v. 18.06.1997; NuR 1998, S. 541).

Auch Beeinträchtigungen der Freizeitfischerei stellen keinen Ausnahmegrund dar (VG Regensburg, Urt. V. 29.07.2004, Az: 11 K 02.2005).

Zum **Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt** sind Ausnahmen möglich, wenn sich einzelne Arten so stark ausbreiten, dass sie andere Tiere und Pflanzen von ihren Standorten verdrängen oder sie regional zu gefährden drohen.
Forschung ist jede wissenschaftliche Tätigkeit, mit dem Ziel neue Erkenntnisse zu gewinnen. **Lehre** bezieht sich sowohl auf die wissenschaftliche Lehre, als auch auf die Allgemeinbildung (Schule, Volkshochschule).

Des Weiteren ist zu beachten, dass eine Ausnahme nur möglich ist, wenn nachfolgende Gründe nicht entgegenstehen:

- Keine nachteilige Beeinflussung von Bestand und Verbreitung der betreffenden Population oder Art.

- Art. 16 Abs. 1 **FFH-RL** und Art. 9 Abs. 1 und 2 **VRL** (Entnahmeregelungen): insbesondere die Voraussetzungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind insoweit strenger als § 43 Abs. 8 BNatSchG, als sie nach dem Wortlaut voraussetzen, dass die Population der betreffenden Art trotz erteilter Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt. Bei Arten des Anhangs IV der FFH-RL muss deshalb gewährleistet sein, dass durch die gewährte Ausnahme der Erhaltungszustand der Art nicht noch weiter verschlechtert wird.

- Vorschriften einer **Rechtsverordnung** nach § 52 Abs. 5 BNatSchG (z.B. Haltungsbestimmungen in § 7 BArtSchV).

- **Sonstige Belange des Artenschutzes**: Zu beachten sind z.B. Auswirkungen der beabsichtigten Handlung auf andere Arten. Eine Ausnahme ist unzulässig, wenn sie die Gefahr begründet, dass längerfristig weniger Tiere oder Pflanzen im Verbreitungsgebiet vorkommen.

- Verpflichtungen aus internationalen **Artenschutzübereinkommen** (z.B. Bonner oder Berner Konvention).

6.3.2. Befreiungen (§ 62 BNatSchG)

Die Befreiung schafft die Möglichkeit, in atypisch gelagerten Einzelfällen Freistellungen von den Schutzvorschriften des BNatSchG zu gewähren. Sie ist eine Ermessensentscheidung, sofern die Voraussetzungen des § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 BNatSchG (vor allem „nicht beabsichtigte Härte“, „nicht gewollte Beeinträchtigung“ oder „überwiegende Gründe des Gemeinwohls“) vorliegen, wobei strenge Maßstäbe anzulegen sind. Dabei sind die **Bestimmungen der Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 und 2 VRL** zu beachten (§ 62 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 BNatSchG). Im Rahmen der Abwägung nach Art. 9 der VRL dürfen entsprechend Art. 16 Abs. 1 Buchstabe c FFH-RL auch Gründe des öffentlichen Interesses, einschließlich solcher wirtschaftlicher und sozialer Art, einbezogen werden. Befreiungen ergehen unabhängig von sonstigen Genehmigungen, Zulassungen, Ausnahmen oder sonstigen begünstigenden Verwaltungsakten.

Im Fall von notwendigen Gebäudesanierungen kann eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG gewährt werden, wenn ansonsten z.B. eine Instandsetzung nicht oder nicht mit dem gewünschten Erfolg vorgenommen werden könnte. Dies wäre als eine vom Gesetzgeber unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Verbotsnorm **nicht beabsichtigte Härte** anzusehen. Allerdings muss gleichzeitig auch die andere dort genannte Voraussetzung erfüllt sein, nämlich dass die Abweichung von den Verboten mit den **Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege** vereinbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Lebensstätten aktuell nicht besetzt sind und - sofern es sich um dauerhafte Lebensstätten handelt - wenn für die zerstörten Lebensstätten Ersatz geschaffen wird.

Subjektiv als Lärm empfundene Belästigungen (z.B. Froschquaken) oder subjektiven Reinlichkeitsvorstellungen zuwiderlaufende Verschmutzung durch Exkremente (z.B. unter Vogelnestern) rechtfertigen eine Befreiung nicht. Vielmehr war der Gesetzgeber der Auffassung, dass diese Auswirkungen von natürlichen Lebensäußerungen der Tiere hinzunehmen sind. In diesen Fällen liegt also keine unbeabsichtigte Härte vor. Vielmehr ist es zumutbar, Vermeidungsmaßnahmen zu ergreifen, wie z.B. das Anbringen von Kotbrettern unter Schwalbennestern. Soweit ein Lebensraum für Tiere künstlich angelegt wurde, kann eine besondere Härte vorliegen, wenn entsprechend der Art der Nutzung des Gebiets (z.B. ein Wohngebiet) die Belästigung unzumutbar ist (z.B. Froschteich).

7. Besitzverbote, Ausnahmen und Befreiungen

7.1. Verbote

Nach § 42 Abs. 2 S.1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote).

Die Besitzverbote gelten nicht nur für alle nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG **besonders geschützten Arten** (siehe Kap. 4.1, also auch für A- und B-Arten), sondern nach § 42 Abs. 3 BNatSchG auch für folgende **nicht besonders geschützten** Tier- und Pflanzenarten:

1. für Felle der Sattel- und der Mützenrobbe sowie der daraus hergestellten Waren, die entgegen Art. 1 und 3 der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28.03.1983 nach dem 30.09.1983 eingeführt wurden - ausgenommen sind Waren, die von der traditionellen Jagd der Inuits (Eskimos) herrühren – und

2. für Tiere und Pflanzen, die durch eine Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 4 BNatSchG bestimmt sind („Faunenverfälscher“, siehe Kap. 4.3). Nach § 3 BArtSchV sind dies der amerikanische Biber, die Schnapp- und Geierschildkröte sowie das Grauhörnchen.

Darüber hinaus gilt für diese „Faunenverfälscher“ das Verbot des Inverkehrbringens (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV i.V.m. § 10 Abs. 2 Nr. 15 BNatSchG) sowie ein Zuchtverbot, von dem allerdings Tierhaltungen unter zoologischer fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, ausgenommen sind (§ 3 Abs. 3 BArtSchV).

Verstöße gegen das Besitzverbot stellen nach § 65 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG eine **Ordnungswidrigkeit** dar.

7.2. Gesetzliche Ausnahmen

7.2.1. Rechtmäßige Zucht, künstliche Vermehrung oder Naturentnahme (§ 43 Abs. 1 S.1 Nr. 1 Buchst. a BNatSchG)

Soweit sich aus einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG (d.h. Anlage 2 BArtSchV) nichts anderes ergibt, sind Tiere und Pflanzen der besonders geschützten Arten von den Besitzverboten ausgenommen, wenn sie entweder in der Gemeinschaft

- **rechtmäßig gezüchtet** (siehe Kap. 4.3) wurden und nicht herrenlos geworden sind, oder
- durch **rechtmäßige künstliche Vermehrung** gewonnen (siehe Kap. 4.3) oder
- **rechtmäßig der Natur entnommen** wurden (siehe Kap. 6 und 11.4.2).

Als **herrenlos** ist ein Tier nach § 960 Abs. 3 BGB dann anzusehen, wenn es die Gewohnheit verliert, an den ihm bestimmten Ort zurückzukehren.

Die Rechtmäßigkeit einer Naturentnahme in Deutschland richtet sich nach den entsprechenden Vorschriften des Naturschutz-, Jagd- oder Fischereirechtes. Die Legalität einer Naturentnahme im europäischen Ausland ist durch Vorlage der entsprechenden Genehmigung nachzuweisen.

7.2.2. Einfuhr von Tieren und Pflanzen in die Gemeinschaft (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe b BNatSchG)

Vom Besitzverbot ausgenommen sind des Weiteren Exemplare besonders geschützter Arten, die **rechtmäßig aus Drittländern in die Gemeinschaft gelangt** sind (siehe Kap. 9.1).

Vom 1.01.1987 bis zum 8.05.1998 galt für die national geschützten Arten eine Einfuhrgenehmigungspflicht (nach § 21b a.F. BNatSchG). Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG von 1998 (in Kraft seit dem 9.05.1998) traten anstelle der bisherigen Ein- und Ausfuhrregelungen Besitz- und Vermarktungsverbote (siehe Kap. 9.2).

Für Exemplare der nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b BNatSchG geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten) besteht ein Besitzverbot nach § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG, auch wenn Exemplare **aus einem Drittland** nach Deutschland verbracht werden (§ 43 Abs. 1 S. 2 BNatSchG). Für diese Arten muss zuvor eine **Ausnahmegenehmigung vom Besitzverbot** nach § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG beim **BfN** (siehe Kap. 7.3.2 und 9.2) eingeholt werden.

Beispiel:

Zauneidechsen, Rotbauchunken oder Stieglitze aus einem Drittland dürfen nur mit der genannten Ausnahmegenehmigung des BfN eingeführt werden. Aus einem EG-Mitgliedstaat hingegen ist der Nachweis des legalen Besitzes im Rahmen der freien Beweisführung möglich (i.d.R. Zuchtnachweis; siehe Kap. 14.3.1.2).

Soweit in § 43 Abs. 1 S. 2 auf das Datum 3.04.2002 verwiesen wird, ist dieses nur für die Arten entscheidend, die mit dieser Neuregelung erstmals nach dem BNatSchG besonders geschützt werden. Dies würde für die Federwildarten der Anlage 1 der BWildSchV gelten, da sie zuvor ausdrücklich als dem Jagdrecht unterliegende Arten ausgenommen wurden. Auf Grund der Vorrangregelung in § 39 Abs. 2 BNatSchG und der mangelnden Anpassung des Jagdrechts gelten für diese allerdings weitestgehend (anders für den Schutz der Zufluchtstätten) weiterhin die spezielleren Regelungen des Jagdrechts. Entsprechend läuft auch die Ausnahme für tote Exemplare jagdbarer europäischer Vogelarten (z.B. Ringeltaube), die als Hausrat oder dem persönlichen Gebrauch dienen (Präparate) leer, da derzeit für diese bereits das Besitzverbot nicht greift.

Arten der Anlage 1 BArtSchV (z.B. bestimmte Schmetterlinge, Pilze) können ohne weitere Voraussetzungen nach Deutschland eingeführt werden. Für den Nachweis der Besitzberechtigung im Inland muss allerdings nachgewiesen werden können, dass das jeweilige Exemplar aus einem Drittland eingeführt wurde (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei kommerziellen Einfuhren kann dies insbesondere durch ein Zollpapier belegt werden.

7.2.3. „Faunenverfälscher“ (§ 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Lebende Exemplare der in § 42 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG genannten Arten, (sog. „Faunenverfälscher“) sind nach § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BNatSchG von den Besitzverboten nur ausgenommen, wenn sie vor ihrer Aufnahme in die BArtSchV (22.10.1999) rechtmäßig im Inland erworben wurden.

Die Privilegierung des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG ist nicht auf die in § 3 BArtSchV aufgeführten „Faunenverfälscher“ anwendbar, da es sich nicht um besonders geschützte Arten handelt. Daraus folgt insbesondere, dass Nachzuchten im Inland damit ebenfalls dem Besitzverbot unterliegen (zur Vermarktung: siehe Kap. 8.2.3.1). Hierauf sollten die der Behörde bekannten Halter und Züchter hingewiesen werden.

Zu beachten ist, dass die in Anhang B der EG-VO aufgeführten vier „Faunenverfälscher“ (Amerikanischer Ochsenfrosch, Rotwangenschmuckschildkröte, Schwarzkopfruderente und Zierschildkröte) nicht der Vorerwerbsregelung des § 43 Abs. 2 BNatSchG unterliegen. Es handelt sich hier um besonders geschützte Tiere, für die die Ausnahme des § 43 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BNatSchG gilt!

7.2.4. Zulässige Jagdausübung

Für A-Arten, die gleichzeitig dem Jagdrecht unterliegen (z.B. heimische Greifvögel), gilt der Grundsatz der Spezialität. Die artenschutzrechtlichen **Besitzverbote** haben daher bei der Inbesitznahme von Wild im Rahmen der zulässigen Jagdausübung (bei Jagdzeit oder mit jagdrechtlicher Ausnahmeregelung während der Schonzeit) oder der Aneignung von Fallwild **keine Gültigkeit** (siehe Kap. 2.1 - Verhältnis Jagd- und Artenschutzrecht).

7.2.5. Zulässige Bodennutzung (§ 43 Abs. 4 BNatSchG)

Eine Ausnahme von den Besitzverboten ergibt sich auch aus § 43 Abs. 4 BNatSchG (siehe Kap. 6.2.2 und 6.2.3). Dies ist z.B. für die Inbesitznahme der bei der Bodennutzung unbeabsichtigt gewonnenen Erzeugnisse von Bedeutung (z.B. besonders geschützte Pflanzen, die sich in der Heumahd befinden).

7.2.6. Tot aufgefundene Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 5 BNatSchG)

§ 43 Abs. 5 BNatSchG berechtigt zur **Inbesitznahme von tot aufgefundenen Exemplaren** der besonders und der streng geschützten Arten. Bei Tieren, **die dem Jagd- oder Fischereirecht unterliegen**, ist deren Aufnahme jedoch nur durch den

Jagd- oder Fischereiausübungsberechtigten oder dessen Beauftragten bzw. mit dessen Einverständnis zulässig.

Das der Natur entnommene Exemplar ist grundsätzlich an die von der zuständigen Landesbehörde bestimmte Stelle **abzugeben**. Für lediglich besonders geschützte Exemplare besteht ausnahmsweise dann ein **dauerhaftes Besitzrecht**, wenn das tote Exemplar **für Zwecke der Forschung und Lehre** oder zur Präparation für diese Zwecke verwandt wird.

Präparatoren können deshalb tote Tiere oder Pflanzen der besonders geschützten Arten z.B. haltbar machen, wenn eine Forschungs- oder Lehrinstitution für ihre Zwecke Präparate in Auftrag gibt. Hierbei haben sie weitere nationale Vorschriften zu beachten (z.B. Buchführungspflicht, siehe Kap. 15). Ein Präparator darf darüber hinaus tote Exemplare der besonders geschützten Arten - auch in präparierter Form - vorrätig halten, wenn er glaubhaft machen kann, dass Einrichtungen der Forschung und Lehre ein regelmäßiges Abnahmeinteresse an dem Präparat haben.

Soweit nicht eine Ausnahme im Einzelfall vorliegt (siehe Kap. 7.3) müssen **streng geschützte** Exemplare **immer** an die von der zuständigen Landesbehörde bestimmten Stelle **abgegeben** werden.

Der Jagdausübungsberechtigte darf dem Jagdrecht unterliegende A-Arten in Besitz nehmen, präparieren lassen oder auch verschenken.

Die bei der Vermarktung von tot aufgefundenen Tieren und Pflanzen zu beachtenden Regelungen sind Kapitel 8.2.2.3 zu entnehmen.

7.2.7. Aufnahme verletzter, hilfloser oder kranker Tiere (§ 43 Abs. 6 BNatSchG)

Neben dem Recht zur Entnahme aus der Natur - ggf. unter Beachtung der jagdrechtlichen Vorschriften (siehe Kap. 6.2.1) - besteht für verletzte, hilflose oder kranke Tiere nach § 43 Abs. 6 BNatSchG auch ein **zeitlich begrenztes Besitzrecht**, um sie gesund zu pflegen. Sie sind unverzüglich **freizulassen**, sobald davon auszugehen ist, dass sie sich in Freiheit selbständig erhalten können. Ist abzusehen, dass dieses Pflegeziel nicht erreicht werden kann, sind die Tiere an die von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestimmte Stelle **abzugeben**. Zählen die aufgenommenen Tiere zu den **streng geschützten** Arten, hat der Besitzer die Aufnahme zusätzlich der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu **melden**.

Die Behörde kann die **Freilassung anordnen**, wenn eine Pflege nicht - oder nicht mehr - notwendig ist. Sie kann die **Abgabe** an eine andere zur Pflege geeignete Stelle **verlangen**, wenn z.B. die sach- und fachgerechte Pflege anders nicht gewährleistet ist. Die Anordnung des Sofortvollzugs (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) ist zweckmäßig.

Zu exotischen Fundtieren wird auf Kap. 11.3.2 verwiesen.

7.2.8. Ausnahmen auf Grund von Rechtsverordnungen

Generelle Ausnahmen von den Besitzverboten sind durch die in Kapitel 6.2.5 genannten Rechtsverordnungen möglich.

7.3. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall

Die Erteilung von Einzelfallgenehmigungen und Befreiungen vom Besitzverbot steht im **Ermessen** der Behörde. Bei der Ermessensprüfung ist bei lebenden Exemplaren besonders geschützter Arten außerdem zu prüfen, ob die Haltungsbedingungen artgerecht sind. Dies ist ggf. durch geeignete Nebenbestimmungen sicherzustellen.

7.3.1. Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 7 BNatSchG)

Die nach §§ 44 und 45 Abs. 1 BNatSchG oder nach Landesrecht zuständigen Behörden können für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Exemplare Ausnahmen vom Besitzverbot zulassen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften dem nicht entgegenstehen (z.B. bei A-Arten; siehe Art. 8 Abs. 6 EG-VO). Bei der Überlassung beschlagnahmter oder eingezogener Exemplare ist es i.d.R. aus Nachweisgründen erforderlich, die behördliche Besitzfreistellung schriftlich (z.B. im Rahmen des Überlassungsvertrages, siehe Anlage 9) zu erteilen.

Sofern es sich um „Faunenverfälscher“ handelt, muss sichergestellt werden, dass sie nicht in die Natur gelangen können (zur Verwertung: siehe Kap. 18.2). Sie unterliegen keinem Besitzverbot, wenn sie nach § 43 Abs. 7 BNatSchG überlassen werden.

7.3.2. Ausnahmen (§ 43 Abs. 8 BNatSchG)

Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall unter den in § 43 Abs. 8 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Voraussetzungen (siehe Kap. 6.3.1) auch Ausnahmen von den Besitzverboten zulassen, sofern diese geeignet und erforderlich sind. Ein Ausnahmegrund ist z.B. gegeben, wenn ein **präpariertes Exemplar als Anschauungsobjekt für Zwecke der Forschung oder Lehre** (§ 43 Abs. 8 Nr. 3 BNatSchG) dienen soll.

Beispiel: Eisvogel (streng geschützt) für Schule

Im Fall der Einfuhr aus Drittländern von Exemplaren **besonders geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der VRL**, die nicht der EG-VO unterliegen, ist eine Ausnahme vom Besitzverbot erforderlich. Zuständig ist das BfN. Eine Ausnahme vom Besitzverbot kann zugelassen werden, um unter kontrollierten Bedingungen eine vernünftige Nutzung von Tieren und Pflanzen bestimmter Arten nach § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG zu gewähren (siehe Kap. 8.2.3.2).

7.3.3. Befreiungen (§ 62 BNatSchG)

Vom nationalen Besitzverbot ist eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchstabe a BNatSchG möglich. Diese Regelung dürfte im Vollzug eher geringe Bedeutung haben, da diese Frage meistens erst im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Vermarktung auftauchen wird.

Eine Befreiung für die **Präparation von Totfunden zum Zwecke des privaten Besitzes** kommt im Regelfall **nicht** in Betracht.

8. Vermarktungsverbote, Ausnahmen und Befreiungen

Für die Vermarktung von A- und B-Arten gelten die besonderen Regelungen im EG-Recht. Sämtliche nationalen Vorschriften, die die Vermarktung betreffen (insbesondere §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 43 Abs. 2, 3 und 8 BNatSchG sowie Vorschriften der BWildSchV) und § 62 BNatSchG sind auf diese Arten nicht anzuwenden.

Zu den nationalen Vorschriften zum Vermarktungsverbot wird auf Kap. 8.2 verwiesen.

8.1. Vermarktungsverbote und Ausnahmen nach EG-Recht

Die Vermarktung von **A-Arten** ist in Art. 8 Abs. 1 (Verbot) und Abs. 3 (Ausnahmen) EG-VO geregelt. Weitere allgemeine Ausnahmeregelungen zur Vermarktung von A-Arten enthalten Art. 59 bis 63 DVO.

Art. 8 Abs. 5 EG-VO verbietet die Vermarktung von **B-Arten**, wenn der Besitzer nicht nachweisen kann, dass es sich um rechtmäßig in der Gemeinschaft erworbene bzw. im Falle von außergemeinschaftlichen Herkünften um rechtmäßig eingeführte Exemplare handelt.

8.1.1 Verbote (Art. 8 Abs. 1 und 5 EG-VO)

Das **EG-rechtliche** Vermarktungsverbot umfasst Kauf, Angebot zum Kauf, Erwerb zu kommerziellen Zwecken, Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken, Verwendung zu kommerziellen Zwecken sowie Verkauf, Vorrätighalten zu Verkaufszwecken, Anbieten zu Verkaufszwecken oder Befördern zu Verkaufszwecken.

- Zu **Kauf** und **Verkauf** wird zunächst auf die zivilrechtliche Begriffsbestimmung in § 433 BGB verwiesen. Seit dem 1.06.1997 unterliegt nun auch der Kauf dem Vermarktungsverbot. Daneben wird nach Art. 2 Buchstabe p EG-VO der Verkaufsbegriff für die Zwecke der EG-VO um das Vermieten, den Tausch oder Austausch sowie vergleichbare Rechtsgeschäfte erweitert. Sämtliche Formen des entgeltlichen Überlassens zum Gebrauch oder zur Nutzung unterliegen damit dem Verbot (z.B. sog. Zuchtleihe).

- Die **Verwendung zu kommerziellen Zwecken** umfasst alle anderen Rechtsgeschäfte oder tatsächlichen Handlungen, deren Zweck zumindest auch darin besteht, einen wirtschaftlichen Vorteil zu erlangen.

- Auch die **Zurschaustellung zu kommerziellen Zwecken** ist ein Vermarktungstatbestand. Durch ein Zurschaustellen werden Tiere und Pflanzen willentlich der Betrachtung durch Menschen zugänglich gemacht. Ein kommerzieller Zweck liegt z.B. vor bei Delfinarien, Wanderzirkussen und sonstigen "Shows“ mit A- oder B-Arten. Auch bei Museen, Zoos und botanischen Gärten, die in erster Linie Zwecken der Bildung, Forschung oder der nicht-kommerziellen Erhaltungszucht bzw. -vermehrung dienen, liegt in der Regel eine kommerzielle Zurschaustellung vor, da Eintrittsgelder erhoben, kommerzielle Aktivitäten in Zusammenhang mit den Ex-

emplaren angeboten werden und die Einrichtungen rechtlich z.T. als Kapitalgesellschaften gegründet worden sind (AG, GmbH). Dagegen überwiegt bei Zuchtschauen von Hobbyhaltern i.d.R. der nichtkommerzielle Charakter, wenn das Eintrittsgeld lediglich der Kostendeckung des Veranstalters dient. Dies ist gewöhnlich bei nicht-gewerblichen Veranstaltungen (u.a. bei Vogelzucht- und anderen Leistungsschauen) anzunehmen. Soweit eine Veranstaltung der Vorbereitung oder der Organisation des Verkaufs dient, liegt schon unter dem Aspekt des Angebots zum Verkauf eine Vermarktung i.S.d. Art. 8 Abs. 1 EG-VO vor.

Neben dem eigentlichen Vermarktungsvorgang erfassen die Vermarktungsverbote **auch Vorbereitungshandlungen**, für die somit eine Genehmigung erforderlich ist:

- Ein **Erwerb zu kommerziellen Zwecken** liegt bereits dann vor, wenn der Betreffende damit einen **w**irtschaftlichen Vorteil beabsichtigt. Der Erwerb selbst muss weder auf rechtsgeschäftlicher Basis erfolgen (z.B. auch durch Versteigerung) noch wirtschaftlich geprägt sein (deshalb ist auch die Schenkung zu kommerziellen Zwecken erfasst).

- Das **Vorrätighalten zu Verkaufszwecken** bedarf noch keiner konkreten, auf das Vermarktungsgeschäft zielenden Handlung (z.B. Lagerhaltung). Jedoch muss der Betreffende bereits im Besitz der Ware sein, um sie bei Gelegenheit an Dritte zu übertragen. Daneben muss auf Grund äußerer Umstände erkennbar sein, dass eine Abgabe erfolgen soll.

- **Angebot zum Kauf** und **Anbieten zu Verkaufszwecken** verlangen hingegen die tatsächliche Erklärung der Bereitschaft gegenüber Dritten, nicht unbedingt bestimmten Personen, ihnen ein Exemplar zu überlassen oder abzunehmen. Dies umfasst jegliche Tätigkeit, die in diesem Sinn ausgelegt werden kann, einschließlich der Werbung (z.B. Zeitungsinserate, Internet-Angebote) oder der Veranlassung zur Werbung oder der Aufforderung zu Kaufhandlungen (Art. 2 Buchstabe i EG-VO). Im Unterschied zum Vorrätighalten muss der Betreffende das Exemplar nicht in Besitz haben, es muss noch nicht einmal vorhanden sein. Da die Genehmigungsvoraussetzungen bei A-Arten nur bei Vorliegen eines tatsächlichen Exemplars durch die Vollzugsbehörde prüfbar sind, können Vermarktungsangebote ohne Bezug auf ein konkretes Exemplar nicht genehmigt werden. Damit sind solche Verkaufsangebote unzulässig. Für den Fall des Angebots zum Kauf ist die Anzeige auf Exemplare zu beschränken, für die eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot erteilt worden ist, z.B. „Suche gezüchtete Exemplare der Art (Anhang A VO (EG) Nr.338/97), für die die erforderliche EG-Bescheinigung (Ausnahme vom Vermarktungsverbot) erteilt worden ist.“

- Das **Befördern zu Verkaufszwecken** erfasst jede Art des Transports, die letztendlich zum Verkauf führen soll. Der Tatbestand erhält hauptsächlich dadurch Bedeutung, dass damit auch Personen, die selbst nicht kaufen oder verkaufen wollen (z.B. Frachtführer oder Spediteur), von dem Verbot betroffen sind.

Verstöße gegen das EG-Vermarktungsverbot stellen zumindest eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 65 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG), bei Vorliegen bestimmter Umstände sogar eine Straftat (§ 66 Abs. 2 bis 4 BNatSchG).

8.1.2 Ausnahmen für A-Arten

Ausnahmen vom Vermarktungsverbot sind grundsätzlich formgebunden (EG-Bescheinigung) zu erteilen, es sei denn auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 4 EG-VO wurden in der DVO Ausnahmen vorgesehen, für die eine EG-Bescheinigung nicht erforderlich ist.

8.1.2.1. Legalausnahmen ohne EG-Bescheinigung

Generelle Ausnahmeregelungen vom Vermarktungsverbot bestehen für:

- gezüchtete Tiere von Arten, die in Anhang X DVO aufgeführt sind (Art. 62 Nr. 1 DVO). Diese Arten können in großem Umfang leicht gezüchtet werden, so dass man davon ausgeht, dass Naturentnahmen nicht im Handel sind (z.B. Rothalsgans, Hawaiigans, Weißkopfruderente, Ziegensittich, Kapuzenzeisig)

- künstlich vermehrte Exemplare von Pflanzenarten (Art. 62 Nr. 2 DVO)

- „Antiquitäten“ (siehe Kap. 4.2), d.h. Gegenstände, die nach Art. 2 Buchstabe w EG-VO vor mehr als 50 Jahren vor In-Kraft-Treten der EG-VO (d.h. vor dem 1.06.1947) signifikant bearbeitet und erstmals erworben wurden (Art. 62 Nr. 3 DVO).

8.1.2.2. Ausnahmen mit EG-Bescheinigung

Vom Verbot des Art. 8 Abs. 1 EG-VO können die zuständigen Landesbehörden (im Fall der Einfuhr das BfN) nach **Art. 8 Abs. 3 EG-VO** im Einzelfall Ausnahmen für die Vermarktung von Exemplaren der A-Arten (Ermessensentscheidung) gewähren. Die Ausnahme ist formgebunden auf einem dafür vorgesehenen Vordruck zu erteilen (Art. 2 Abs. 5 i.V.m. Anhang V DVO). Sie kann aber auch in einer Einfuhrgenehmigung ausdrücklich erteilt werden (Art. 48 Abs. 2 DVO). In diesen Fällen dient die „Kopie für den Inhaber“(Vordruck Nr. 2, gelber Durchschlag) des ausgestellten Dokumentes als Nachweis für die erteilte Ausnahme.

Nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO ist folgendes zu prüfen:

- Vorliegen eines Antrages (Kap. 11.2.2)

- Vorliegen von mindestens einer der besonderen Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 EG-VO

- Sonstiges Gemeinschaftsrecht muss beachtet werden, z.B. die gemeinschaftsrechtlichen Vermarktungsverbote der Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 der FFH-RL und Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 der VRL

Ausnahmen können erteilt werden für:

- Exemplare, die vor der Aufnahme der betreffenden Art in Anhang I WA, Anhang C Teil 1 der VO Nr. 3626/82 oder Anhang A der EG-VO oder vor der Geltung der jeweiligen Rechtsvorschriften in dem jeweiligen Mitgliedstaat
  - legal eingeführt oder
  - rechtmäßig in der Gemeinschaft erworben wurden (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a EG-VO)
- Exemplare, die in Übereinstimmung mit der EG-VO in die Gemeinschaft eingeführt wurden und für Zwecke verwendet werden, die dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglich sind (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe c EG-VO), siehe dazu die Angabe des bevorzugten Verwendungszwecks in Feld 14 der jeweiligen Einfuhrgenehmigung.
- Lebende Exemplare einer Tierart, die in Gefangenschaft geboren und gezüchtet wurden (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe d EG-VO) sowie alle Teile und Erzeugnisse davon,
- Exemplare, die unter außergewöhnlichen Umständen für den Fortschritt der Wissenschaft oder grundlegende biomedizinische Zwecke vermarktet werden sollen (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe e EG-VO)
- Exemplare, die zu Zucht- oder Fortpflanzungszwecken verwendet werden, die zur Erhaltung der betreffenden Art beitragen (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe f EG-VO)
- Exemplare, die Forschungs- oder Bildungszwecken dienen, die den Schutz oder die Erhaltung der Art zum Ziel haben (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe g EG-VO)
- Exemplare, die innerhalb der Gemeinschaft in Übereinstimmung mit den nationalen Schutzvorschriften und den geltenden gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften der Natur entnommen wurden (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe h EG-VO).

Zu diesen Tatbeständen wird auf Kap. 11.4 verwiesen.

Die bescheinigten Exemplare sind einmalig und dauerhaft zu kennzeichnen bzw. identifizierbar zu machen (Art. 11 Abs. 3, 59 Abs. 5 DVO). Je nach dem, ob und wie die Verbindung zwischen Dokument und bescheinigten Exemplar hergestellt werden kann, hat dies Folgen für den Inhalt und den Geltungsumfang der Ausnahme (Einzelheiten: siehe Kap. 11.1.3).

8.1.2.3. Sonderformen

Nach dem EG-Recht kann die Ausnahme vom Vermarktungsverbot auch in folgenden Bescheinigungen enthalten sein, die in Deutschland nur zum Teil verwendet werden:

- **Einfuhrgenehmigung**
  Die Ausnahme kann in einer Einfuhrgenehmigung ausdrücklich erteilt werden (Art. 48 Abs. 2 DVO). In diesen Fällen dient die „Kopie für den Inhaber“ (Vordruck Nr. 2 des ausgestellten Dokumentes) als Nachweis für die erteilte Ausnahme.

- **Bescheinigung für Carnet ATA – Musterkollektionen**
  Die Bescheinigung für die Ein- und Ausfuhr erlaubt auch die kommerzielle Zurschaustellung in der EU und kann sich auf gezüchtete, tote Exemplare des Anhang A, bzw. Teile und Erzeugnisse aus solchen, beziehen (siehe Kap. 9.1.4.6).

- **(Travelling exhibition certificate) – Bescheinigung für Wanderausstellungen (Zirkusse)**(Art. 30ff. DVO)
  Mit dieser Bescheinigung dürfen gezüchtete oder vor Unterschutzstellung in der EU erworbene oder eingeführte Exemplare des Anhang A unter Verwendung des Vordrucks im Anhang III kommerziell zur Schau gestellt werden (siehe Kap. 9.1.4.2).

- **Etikettverfahren**
  Das Etikettverfahren ermöglicht zwischen notifizierten, wissenschaftlichen Einrichtungen (Art. 7 Abs. 4 EG-VO i.V.m. Art. 52 DVO) bei Nutzung des Vordrucks nach Anhang VI nichtkommerzielles Verleihen oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbar gemachten, getrockneten Museumsexemplaren und lebenden Pflanzenmaterial (siehe Kap. 9.1.4.5).

- Sog. „**Sammlungsbescheinigung**“
  Registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen kann durch eine sog. „Sammlungsbescheinigung“ nach Art. 8 Abs. 4 EG-VO i.V.m. Art. 60 DVO - neben der kommerziellen Zurschaustellung - auch gestattet werden, Exemplare/Arten des Anhang A der EG-VO (ohne zusätzliche EG- Verkaufsbescheinigung) an entsprechend registrierte Einrichtungen zu verkaufen, diese von ihnen zu erwerben oder mit diesen Exemplare auszutauschen (siehe Kap. 11.4.5).

  In Deutschland wurde diese weit reichende Form der Bescheinigung bis 2005 nicht genutzt. Auf Grund der als **kommerzielle Zurschaustellung** zu wertenden Aktivität in Zoos, Botanischen Gärten oder musealen Einrichtungen erscheint es inzwischen aber angebracht, für diese in einer Sammlungsbescheinigung **die kommerzielle Zurschaustellung** für alle gehaltenen Anhang A – Exemplare zu erlauben. Beim Tausch oder Verkauf sollte jedoch im Einzelfall bezogen auf das jeweilige (gekennzeichnete) Exemplar eine Vermarktungsbescheinigung erteilt werden.

- Zu vervollständigende **Vorabgenehmigungen** für „CITES Biologische Proben“ dienen vornehmlich Ein- und Ausfuhrzwecken, könnten aber auch Bescheinigungen für die kommerzielle Verwendung in der EU umfassen (Art. 18 und Anhang XI DVO). Von dieser Option für Mitgliedstaaten wird in Deutschland kein Gebrauch gemacht. Die Mitgliedstaaten berichten, wenn zu diesem Zweck Einrichtungen und Personen registriert werden (Art. 69 Abs. 5 Buchstabe a DVO). Von den Ermächtigungen in Art. 63 DVO, die unter bestimmten Voraussetzungen gegenüber **registrierten Züchtern oder Präparatoren** die Ausstellung einer Vorabgenehmigung erlauben, hat die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch gemacht.

8.1.2.4. Weitergeltung von Genehmigungen, die auf der Grundlage inzwischen außer Kraft getretener Regelungen erteilt wurden

Exemplare, für die noch eine **gültige Vermarktungsgenehmigung nach Art. 6 der VO (EWG) Nr. 3626/82** (erteilt zwischen 1984 bis Juni 1997) existiert, können entsprechend ihrem Inhalt vermarktet werden.

Dies folgt aus Art. 72 Abs. 2 DVO, wonach solche Genehmigungen bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit weiterverwendet werden können. Daher können auch Ausnahmegenehmigungen nach § 12 BArtSchV (in der Fassung der Neubekanntmachung vom 18.09.1989) und Befreiungen nach § 31 BNatSchG 1976 zur Vermarktung weiterverwendet werden, soweit sie ausdrücklich - im Dokument vermerkt - auf der Grundlage von Art. 6 der VO (EWG) Nr. 3626/82 (etwa für Elfenbeinkleinteile) erteilt wurden. Eine evtl. Beschränkung der jeweiligen Genehmigung, z.B. auf die einmalige Vermarktung, ist allerdings zu beachten. Weiter besitzen diese Vermarktungsgenehmigungen nur im jeweiligen Mitgliedstaat der ausstellenden Behörde Geltung, da es sich bei Art. 6 der VO (EWG) Nr. 3626/82 um eine Rahmenregelung handelte und die Vermarktung innerhalb der Gemeinschaft nicht einheitlich geregelt wurde.

Darüber hinaus setzt die Weitergeltung tatsächlich voraus, dass die Bescheinigung einem Exemplar zugeordnet werden kann. Insofern sollte die Behörde darauf hinwirken, dass das Exemplar vor seinem Verkauf gekennzeichnet wird. Das Kennzeichen ist im Dokument (ggf. auch nachträglich) zu vermerken (Art. 4 Abs. 2 DVO) oder es ist eine neue EG-Bescheinigung auf der Grundlage des Anhang V DVO auszustellen (Art. 51 Abs. 1 DVO).

„Alte blaue“ CITES-Bescheinigungen nach Art. 22 VO (EG) Nr. 3418/83 ohne eine solche Vermarktungserlaubnis ersetzen dagegen nicht die Ausnahmegenehmigung nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO. Jedoch können sie zum Nachweis der entsprechenden Ausnahmetatbestände herangezogen werden (Art. 72 Abs. 1 DVO), sofern die Zuordnung zu dem Exemplar einwandfrei möglich ist.

Die DVOen Nr. 939/97 und 1808/2001 enthielten unterschiedliche Regelungen zur Weitergeltung der Vermarktungsbescheinigung bei einem Inhaberwechsel.

Nach der **VO (EG) Nr. 939/97** waren die Bescheinigungen bis auf die sog. Züchterbescheinigung inhaberbezogen, also nur für den jeweiligen Vermarktungsakt gültig. Der neue Inhaber musste eine neue Bescheinigung für die Weitervermarktung beantragen. Unbegrenzt gültig war nur die sog. Züchterbescheinigung nach Art. 32 Buchstabe b DVO 1997, die für gekennzeichnete Zuchtexemplare ausgestellt werden konnte.

Nach der **VO (EG) Nr. 1808/2001** (also ab dem 22.09.2001) ausgestellte Vermarktungsbescheinigungen auf der Grundlage des Art. 8 Abs. 3 Buchstaben a) und d) EG-VO sind grds. exemplarbezogen, wenn das bescheinigte Exemplar einmalig und dauerhaft gekennzeichnet ist (Art. 11 Abs. 3 DVO). Diese Bescheinigungen berechtigen zur unbegrenzten Vermarktung.

Ausgenommen von dieser Regel sind Bescheinigungen, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Neuregelung inhaberbezogen ausgestellt wurden. Solche Bescheinigungen wurden nicht per Gesetz zu exemplarbezogenen Vermarktungsbescheinigungen und berechtigen daher auch nicht nachträglich zur unbegrenzten Vermarktung. Vielmehr muss in diesen Fällen eine erneute Vermarktungsbescheinigung beantragt werden.

Zu beachten ist, dass seit dem 9.07.2006 (In-Kraft-Treten der **DVO 865/2006)** die Kennzeichnungsvorschriften geändert wurden. Nach Art. 66 Abs. 4 DVO können für Exemplare, die z.B. aus Tierschutzgründen nicht gekennzeichnet werden können, nur noch sog. „transaktionsbezogen eingeschränkte“ Bescheinigungen ausgestellt werden, die gemäß Art. 1 Nr. 7 DVO nur im Gebiet des jeweiligen Mitgliedstaates gültig sind.

Dies hat zur Folge, dass die Vermarktungsbescheinigungen für Reptilien, bei denen die Dokumentation als Identifizierungsmethode genutzt wird, nur für die Vermarktung in Deutschland gültig sind (Art. 1 Nr. 7 DVO, siehe Kap. 11.1.3).

Dies gilt auch für vor dem In-Kraft-Treten der Neuregelung ausgestellte Bescheinigungen.

Falls die Kennzeichnung nachgeholt wird, um die Bescheinigung weiterhin als „exemplarbezogene“ zu nutzen, ist das Kennzeichen im Dokument zu vermerken und damit entsprechend zu ändern (Art. 4 Abs. 2 DVO) oder aber eine neue EG-Bescheinigung auf der Grundlage des Anhang V DVO auszustellen (Art. 51 Abs. 1 DVO).

8.1.3. Ausnahmen für B-Arten

Die Vermarktung eines Exemplars einer B-Art ist zulässig, wenn dieses nach den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der Arten erworben und - falls es von außerhalb der Gemeinschaft stammt - in diese legal eingeführt wurde (Art. 8 Abs. 5 EG-VO). Somit ist der Ausnahmetatbestand gegeben, wenn das Exemplar rechtmäßig gezüchtet, künstlich vermehrt, rechtmäßig innerhalb der EG der Natur entnommen oder rechtmäßig in die EG eingeführt wurde.

Bescheinigungs- oder Genehmigungspflichten gelten für B-Arten seit dem 1.06.1997 nicht mehr. Jedoch hat der Verkäufer, Käufer, Händler oder Schausteller das Vorliegen des Ausnahmetatbestandes der zuständigen Behörde auf Verlangen jederzeit nachzuweisen (siehe Kap. 14.3.1.2).

Besonderheiten gelten für die **Vermarktung von Kaviar**. Der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs muss durch Kennzeichnung jedes Kaviarbehälters (Dose, Glas, Kiste) mit einer einmaligen Registrierungsnummer geführt werden (Art. 64 Abs. 2 DVO). Soweit der Kaviar eingeführt wurde und die Verpackung/das Behältnis nicht geändert wird, genügt insoweit die für die Einfuhr erforderliche Kennzeichnung der Kaviarbehältnisse (Art. 64 Abs. 1 Buchstabe g i.V.m. Res. Conf. 12.7). Bei erneuter oder erstma-

liger Verpackung in der EU ist es notwendig, dass zu diesem Zweck die Kaviar verpackenden Firmen beim BfN registriert werden (Art. 66 Abs. 7 DVO).

Schließlich sind Exemplare von B-Arten nach Art. 8 Abs. 6 EG-VO vom Vermarktungsverbot ausgenommen, wenn es sich um **eingezogene Exemplare** handelt, die von der zuständigen Behörde (ohne Einschränkung) verkauft werden können. Von dieser Möglichkeit machen die zuständigen Landesbehörden jedoch i.d.R. keinen Gebrauch, um zu vermeiden, dass der Markt durch illegale Einfuhren gespeist wird.

8.2. Vermarktungsverbote, Ausnahmen und Befreiungen nach nationalem Recht

8.2.1. Verbote (§ 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BNatSchG)

Nach § 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Tiere und Pflanzen der **besonders geschützten Arten im Sinne des § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b und c** (Anlage 1-Arten BArtSchV, Europäische Vogelarten, FFH-IV-Arten)

- zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern

- zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Die Vermarktung von A- und B-Arten richtet sich ausschließlich nach der EG-VO und der DVO.

Hinsichtlich der Begriffsbestimmungen wird grundsätzlich auf die Ausführungen zu den EG-rechtlichen Vermarktungsverboten verwiesen (siehe Kap. 8.1.1). Zu beachten ist, dass seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 1998 auch der Kauf zu rein privaten Zwecken dem Vermarktungsverbot unterliegt. Vor diesem Zeitpunkt unterlag nur der Kauf zu kommerziellen Zwecken (also durch Händler) dem Vermarktungsverbot, für alle übrigen Personen galt allerdings das Besitzverbot. Auch das „Anbieten“ wird entsprechend Art. 2 Buchstabe i) der EG-VO in § 10 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG definiert.

Die Verbote gelten nicht nur für alle nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG **besonders geschützten Arten** (siehe Kap. 4.1), sondern nach § 42 Abs. 3 BNatSchG auch für folgende **nicht besonders geschützte** Tier- und Pflanzenarten:

1. für Felle der Sattel- und der Mützenrobbe sowie der daraus hergestellten Waren, die entgegen den Art. 1 und 3 der Richtlinie 83/129/EWG des Rates vom 28.03.1983 nach dem 30.09.1983 eingeführt wurden (ausgenommen sind Waren, die von der von den Inuits (Eskimos) ausgeübten traditionellen Jagd herrühren) und

2. für lebende Tiere und Pflanzen der in § 3 BArtSchV bestimmten sog. „Faunenverfälscher“ (derzeit lebende Exemplare des amerikanischen Bibers, der Schnapp- und Geierschildkröte sowie des Grauhörnchens).

8.2.2. Gesetzliche Ausnahmen

8.2.2.1. Ausnahmen nach § 43 Abs. 2 BNatSchG

Grundsätzlich sind danach nicht der EG-VO unterliegende Exemplare besonders geschützter Arten, die nach § 43 Abs. 1 BNatSchG keinem Besitzverbot unterliegen, auch vom Vermarktungsverbot freigestellt, also Exemplare, die

entweder **in der Gemeinschaft**
- **rechtmäßig gezüchtet** und nicht herrenlos geworden sind (siehe Kap. 4.3) oder
- durch **rechtmäßige künstliche Vermehrung** gewonnen worden sind (siehe Kap. 4.3) oder
- **rechtmäßig der Natur entnommen** worden sind (siehe Kap. 6.2 bis 6.3)

oder **rechtmäßig aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt** wurden. Vom 1.01.1987 bis zum 8.05.1998 galt für die meisten Arten eine Einfuhrgenehmigungspflicht (nach § 21b a.F. BNatSchG). Danach galten Besitz- und Vermarktungsverbote, die auch bei der Einfuhr aus Drittländern zu beachten waren (siehe Kap. 9.2), so dass die rechtmäßige Einfuhr mit diesen Dokumenten nachzuweisen ist (siehe Kap. 7.2.2).

§ 43 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG enthält jedoch eine **Rückausnahme** von dieser Freistellung. Danach dürfen **der Natur** (auch außerhalb des Bundesgebiets) **entnommene Exemplare** von

- **Tieren und Pflanzen der streng geschützten Arten**,
- **Vögeln europäischer Arten**

nicht vermarktet werden.

Allerdings enthält § 43 Abs. 3 BNatSchG wiederum eine Ausnahme von der genannten Rückausnahme. Danach bleibt es für folgende Herkünfte bei der Vermarktungsfreigabe nach § 43 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG:

- Tiere und Pflanzen streng geschützter Arten, die vor ihrer Unterschutzstellung als vom Aussterben bedrohte oder streng geschützte Art rechtmäßig erworben wurden (Vorerwerbsexemplare). Eine Liste der Unterschutzstellungsdaten wird im Internet (unter www.wisia.de) zur Verfügung gestellt.
- Tiere und Pflanzen, die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführt sind und **vor dem 5.06.1994** (= Datum des In-Kraft-Tretens der FFH-RL) rechtmäßig **erworben** (der Natur entnommen) wurden,
- **Vögel europäischer Arten**, die **vor dem 6.04.1981** (= Datum des In-Kraft-Tretens der VRL) rechtmäßig **erworben** (der Natur entnommen) wurden oder in **Anhang III Teil 1 der VRL** aufgeführt sind,

– der FFH- oder VRL unterliegende Tiere und Pflanzen, die **in einem EG- Mitgliedstaat** in Übereinstimmung mit diesen Richtlinien **zur Vermarktung freigegeben** wurden; der Nachweis hat regelmäßig durch Vorlage einer entsprechenden Genehmigung des betreffenden EG-Mitgliedstaates zu erfolgen.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass auch die Legalausnahme des § 43 Abs. 2 BNatSchG nicht auf die „Faunenverfälscher" nach § 3 BArtSchV anzuwenden ist, da die Ausnahme nur für Exemplare besonders geschützter Arten gilt. Das bedeutet, dass auch legal gehaltene Vorerwerbsexemplare von „Faunenverfälschern" und deren Nachkommen nicht vermarktet werden dürfen (vgl. auch Kap. 7.2.3).

8.2.2.2. Zulässige Bodennutzung (§ 43 Abs. 4 BNatSchG)

Eine Ausnahme von den Vermarktungsverboten ergibt sich auch aus § 43 Abs. 4 BNatSchG (siehe Kap. 6.2.2 und 6.2.3).

8.2.2.3. Tot aufgefundene Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 5 BNatSchG)

§ 43 Abs. 5 BNatSchG berechtigt zur **Vermarktung** von tot aufgefundenen Tieren und abgestorbenen Pflanzen der besonders geschützten Arten (wegen des Geltungsbereichs von § 42 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG jedoch nicht von A- und B-Arten), wenn das tote Tier oder die Pflanze für **Zwecke der Forschung und Lehre** verwendet wird. Für den Präparator gilt diese zweckgebundene Freistellung vom Vermarktungsverbot auch dann, wenn Dritte das tot aufgefundene Exemplar bei ihm abgegeben haben (siehe Kap. 7.2.6).

Streng geschützte Arten sind von der Privilegierung ausgenommen und nur bei Vorliegen einer Ausnahme im Einzelfall vermarktungsfähig.

Das **Verschenken** von Totfunden zu Zwecken der Präparation für Forschung und Lehre durch den Aneignungsberechtigten oder mit dessen Zustimmung hingegen ist frei, da die Schenkung vom Vermarktungsverbot nicht erfasst ist und ansonsten § 43 Abs. 5 BNatSchG greift.

8.2.2.4. Ausnahmen aufgrund von Rechtsverordnungen

Generelle Ausnahmen von den Vermarktungsverboten sind durch die in Kapitel 6 genannten Rechtsverordnungen möglich (siehe Kap. 6.2.5).

8.2.3. Ausnahmen und Befreiungen im Einzelfall

8.2.3.1. Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen (§ 43 Abs. 7 BNatSchG)

Die zuständige Behörde kann im Einzelfall für die Verwertung beschlagnahmter oder eingezogener Tiere und Pflanzen Ausnahmen vom Vermarktungsverbot zulassen, soweit Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder Verpflichtungen aus inter-

nationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen. Bei „Faunenverfälschern“ nach § 3 BArtSchV ist hiervon jedoch kein Gebrauch zu machen, da das sowohl gegen die Ziele des § 3 BArtSchV als auch der §§ 39 Abs. 1 und 41 Abs. 2 BNatSchG verstoßen würde. Deren Vermarktung kommt daher nicht in Betracht.

Zur Handhabung wird auf Kap. 18.2 verwiesen.

8.2.3.2. Ausnahme nach § 43 Abs. 8 BNatSchG

Die zuständige Landesbehörde (im Fall der Einfuhr das BfN) kann im Einzelfall unter den in § 43 Abs. 8 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG genannten Voraussetzungen (siehe Kap. 7.3.2) auch Ausnahmen von den Vermarktungsverboten zulassen.

Bei einer Ausnahme von den Vermarktungsverboten ist insbesondere zu beachten, dass die Aufhebung des Vermarktungsverbots zur Zweckerreichung **erforderlich** sein muss. Hinsichtlich der Schadensabwendung (§ 43 Abs. 8 Nr. 1 BNatSchG) ist der Zweck jedoch zumeist alleine durch die Ausnahme vom Zugriffsverbot (Tötung des Tieres), evtl. ergänzt um eine Ausnahme vom Besitzverbot, erreicht.

Nach § 43 Abs. 8 Satz 2 BNatSchG kann das BfN Ausnahmen für die Einfuhr von FFH-Arten und europäischen Vögeln aus Drittländern gewähren. Diese Regelung umfasst auch gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Exemplare. Genehmigungsvoraussetzung ist die beabsichtigte „**vernünftige Nutzung der Exemplare unter kontrollierten Bedingungen**“. Die Ausnahmegründe des § 43 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG brauchen nicht vorzuliegen. Bei der Beurteilung können zunächst die in § 43 Abs. 8 Satz 1 aufgeführten Ausnahmegründe herangezogen werden, aber auch andere Gründe, z.B. bei gezüchteten Tieren bzw. künstlich vermehrten Pflanzen, können die Ausnahme rechtfertigen.

Bezüglich der **Arten des Anhangs IV der FFH-RL und der VRL** verweist § 43 Abs. 8 Satz 3 BNatSchG auf die Vermarktungsbeschränkungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sowie der Art. 9 Abs. 1 und 2 der VRL. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Ausnahmekatalog des § 43 Abs. 1 BNatSchG erweitert wird. Vielmehr hat der Gesetzgeber bewusst auf einen Teil der Ausnahmegründe der VRL und der FFH-RL verzichtet und sich auf die in § 43 Abs. 8 Satz 1 und Satz 2 BNatSchG genannten Gründe beschränkt. Zu prüfen ist bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung daher nur, ob „**keine andere zufrieden stellende Lösung**“ in Betracht kommt. Darüber hinaus sind die in den Richtlinien vorgegebenen **formalen Anforderungen** einschließlich der Berichtspflicht zu beachten.

8.2.3.3. Befreiungen (§ 62 BNatSchG)

Befreiungen sind nach § 62 BNatSchG in Härtefällen möglich (siehe Kap. 7.3.3 und 6.3.2), jedoch in Bezug auf die Vermarktung in der Praxis kaum denkbar. Hinzuweisen ist darauf, dass Befreiungen, die früher für Elfenbeinerzeugnisse erteilt wurden, seit dem 1.06.1997 nicht mehr in den Anwendungsbereich fallen, da die Vermarktung für A- und B-Arten abschließend im EG-Recht geregelt ist.

9. Ein- und Ausfuhr

Grundsätzlich unterschiedliche Regelungen gelten für die nach der EG-VO geschützten Arten (siehe Kap. 9.1) und für die nach dem BNatSchG national geschützten Arten (siehe Kap. 9.2).

EG-rechtliche Ein- und Ausfuhrgenehmigungen sind nur beim grenzüberschreitenden Verkehr von geschützten Exemplaren aus oder nach Drittländern vorgeschrieben. Zusätzliche nationale Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten für die nach der EG-VO geschützten Arten sind durch das 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG 1998 seit dem 9.05.1998 entfallen; anstelle von Ein- und Ausfuhrregelungen für Anlage-1-Arten, VRL- oder Anhang-IV-FFH-Arten sind differenzierte Besitz- und Vermarktungsverbote getreten, die nicht nur bei der Einfuhr aus Drittländern, sondern auch beim Verbringen aus oder nach Mitgliedstaaten der EG zu beachten sind (Kap. 7 und 8).

9.1. Bestimmungen der EG-VO und der DVO

Die EG-VO regelt die Ein- und Ausfuhr für die Verordnungsarten abschließend und unmittelbar. Die Bestimmungen bedürfen keiner nationalen rechtlichen Umsetzung und erlauben hinsichtlich der durch die Verordnung geregelten Tatbestände auch keine strengeren Regelungen durch einzelne Mitgliedstaaten.

9.1.1. Begriffsbestimmungen

Unter **Ein- und Ausfuhr** versteht man das grenzüberschreitende Verbringen aus oder nach **Drittländern**. Ein- und Ausfuhr sind Realakte, die mit dem endgültigen oder vorübergehenden Verbringen von Exemplaren in bzw. aus dem Geltungsbereich der entsprechenden Gesetze gleichzusetzen sind. Die aus fremden Wirtschaftsgebieten in ein Zolllager, Freihafenlager oder einen Zollausschluss verbrachten Exemplare werden bereits dort in das Gebiet Deutschlands verbracht (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG).

Als **Verbringen** wird der Transport nach einem **anderen EG-Mitgliedstaat** oder von diesem nach Deutschland bezeichnet.

Einführer ist derjenige, der Waren in das Wirtschaftsgebiet verbringt oder verbringen lässt (§ 50 Abs. 1 Satz 1 u. 2 AWV, § 4 Abs. 2 Nr. 4 AWG). Bei Einfuhren, denen ein Vertrag mit einem gebietsfremden Partner zugrunde liegt, ist der gebietsansässige Vertragspartner Einführer. **Der Spediteur** ist nach § 50 Abs. 1 Satz 3 AWV nicht Einführer, sondern derjenige, der den Auftrag für die Einfuhr erteilt hat. Wird der Spediteur im Genehmigungsverfahren für den Einführer tätig, hat er dem BfN eine entsprechende Vollmacht nachzuweisen (§ 14 VwVfG).

Ausführer ist derjenige, der Waren nach fremden Wirtschaftsgebieten verbringt oder verbringen lässt (§ 8 Abs. 1 AWV, § 4 Abs. 2 Nr. 3 AWG). Liegt der Ausfuhr ein Vertrag mit einem gebietsfremden Partner zugrunde, ist nur der gebietsansässige Vertragspartner Ausführer, auch wenn der Gebietsfremde die Waren selbst über die

Grenze befördert. Die Ausführungen zum Einführer gelten für den Ausführer entsprechend.

9.1.2. Zuständigkeiten

Zur Durchführung der Verordnungen wird die Kommission von verschiedenen Ausschüssen unterstützt:

- der **Verwaltungsausschuss** (Art. 18 EG-VO) – Committee
- die **Wissenschaftlichen Prüfgruppe** (Art. 17 EG-VO) - Scientific Review Group
- die **Gruppe Anwendung der Regelung** (Art. 14 EG-VO) - Enforcement Group

Für die Umsetzung der Verordnung haben die Mitgliedstaaten nach Art. 13 EG-VO eine oder mehrere Vollzugsbehörden, Wissenschaftliche Behörden und ggf. andere Vollzugsbehörden zu benennen (siehe Kap. 3.1). Die Anschriften der benannten Behörden und ihre Zuständigkeiten werden im Amtsblatt der EG und auf den Internetseiten der EU-Kommission bekannt gegeben (siehe Anlage 10). Hauptverantwortliche Vollzugsbehörde in Deutschland ist das BMU. Vollzugsbehörde für die Erteilung von Ein- und Ausfuhrdokumenten (mit Ausnahme von Pflanzengesundheitszeugnissen) ist das BfN, das ebenfalls als Wissenschaftliche Behörde fungiert. Diese Behörden sind auch Vertreter Deutschlands im Verwaltungsausschuss bzw. in der Wissenschaftlichen Prüfgruppe.

Nach Art. 12 der EG-VO benennen die Mitgliedstaaten zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle und zur Erleichterung der Zollverfahren **befugte Zollstellen**, die für eine Ein- , Aus- oder Wiederausfuhr von geschützten Arten bestimmt sind. Diese Zollstellen werden im Amtsblatt der EG und auf den Internetseiten der EU-Kommission veröffentlicht (siehe Anlage 10).

9.1.3. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

9.1.3.1. Antragstellung

Anträge auf Erteilung einer Einfuhrgenehmigung für A- und B-Arten sind bei der **zuständigen Vollzugsbehörde** des Bestimmungslandes, d.h. des Mitgliedstaates zu stellen, in dem der entsprechende Einführer seinen Sitz hat (Art. 4 Abs. 1 EG-VO). Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhr-Bescheinigungen beantragt der Ausführer bei der Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem sich die Exemplare befinden (Art. 5 Abs. 1 EG-VO). In Deutschland ist die zuständige Genehmigungsbehörde das BfN.

Anträge für eine Genehmigung bzw. Bescheinigung sind so **rechtzeitig** bei der zuständigen Behörde zu stellen, dass sie vor dem jeweiligen grenzüberschreitenden Transport ausgestellt werden können (Art. 13 DVO). Die Vollzugsbehörden entscheiden binnen eines Monats nach Eingang eines vollständigen Antrags über die Ausstellung von Genehmigungen und Bescheinigungen. Sind für den Entscheidungsprozess weitere zeitaufwändige Ermittlungen erforderlich, z.B. Nachfragen bei

Behörden in Dritt- oder Mitgliedsländern, wird der Antragsteller davon in Kenntnis gesetzt (Art. 8 Abs. 3 DVO). Wegen eines Antrages auf nachträgliche Ausstellung (siehe Kap. 9.1.3.4).

Anträge auf Erteilung einer Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung bzw. einer Wiederausfuhrbescheinigung sind an eine bestimmte **Form** gebunden (Anhang I, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 1 bis 3 DVO). Für jede Sendung ist mindestens eine Genehmigung, getrennt nach Aus- und Wiederausfuhr bzw. Einfuhrgenehmigung und Einfuhrmeldung, erforderlich (Art. 9 DVO). Die Anträge können im Internet unter *www.bfn.de* (WA-Vollzug/CITES) herunter geladen oder beim BfN angefordert werden. Es besteht auch die Möglichkeit, einen elektronischen Antrag unter *www.cites-online.de* zu stellen. Die in Art. 5 DVO festgelegten Ausfüllvorschriften zum Antrag liegen zur Information des Antragstellers vollständig auf der Rückseite dem Antragsblatt bei. Mit der **Unterschrift** erklärt der Antragsteller, dass die erforderlichen Beweismittel beigefügt sind, die Angaben ordnungsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen erteilt wurden, bisher ein entsprechender Antrag nicht abgelehnt worden ist und lebende Tiere unter Einhaltung der CITES-Leitlinien für den Transport und die Vorbereitung des Transports lebender Tiere oder, im Falle eines Lufttransports, der Vorschriften für den Transport lebender Tiere des Internationalen Luftverkehrsverbandes (IATA) befördert werden. Letzteres ist auf dem Vordruck nach Anhang I DVO (Feld 23) vermerkt mit der Folge, dass bei Nichteinhaltung der vorgeschriebenen Beförderungsbedingungen die Genehmigung ungültig ist.

Bei der Beantragung einer Einfuhrgenehmigung hat der Antragsteller den **Zweck der Einfuhr** mitzuteilen (Feld 14 des Vordrucks, Art. 20 Abs. 1 DVO). Sofern es sich um kommerzielle Zwecke handelt, werden Einfuhrgenehmigungen nur erteilt, wenn die Einfuhr- und Vermarktungsvoraussetzungen vorliegen. Soweit bei Exemplaren von A-Arten **kommerzielle Einfuhrzwecke** in Betracht kommen (für Exemplare aus einem registrierten kommerziellen Zuchtbetrieb oder gezüchteten Zirkustieren von A-Arten), ist zusätzlich eine Ausnahme vom Vermarktungsverbot nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO erforderlich. Diese wird im Zusammenhang mit der Einfuhr vom BfN (§ 44 Abs. 1 Nr. 2b BNatSchG) auf der Einfuhrgenehmigung erteilt (Art. 48 Abs. 2 DVO). Bei Zirkustieren kann eine Wanderausstellungsbescheinigung ausgestellt werden, die sowohl als Genehmigung für die Ein- und Ausfuhr als auch als Vermarktungsbescheinigung für die kommerzielle Zurschaustellung dient (siehe Kap. 9.1.4.2).

Bei der Einfuhr von C- und D-Arten ist der Zollstelle eine formgebundene **Einfuhrmeldung** (Anhang II, Art. 2 Abs. 2 DVO; Formular Nr. 223 des Köhler Verlags, s.o.) vorzulegen (zu den inhaltlichen Voraussetzungen siehe Kap. 9.1.5.4).

Für **A-Arten** erteilte **Einfuhrgenehmigungen** werden erst **ausgehändigt**, wenn der Antragsteller eine Kopie der Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung der Vollzugsbehörde des Herkunftslandes der Exemplare vorgelegt hat. Für die Beantragung eines solchen Ausfuhrdokuments ist dem Antragsteller, soweit es sich nicht um ein privilegiertes Verfahren nach Art. VII Abs. 4 WA handelt, entweder die Kopie der Genehmigung für das Ausfuhr- oder Wiederausfuhrland zu übersenden oder schriftlich mitzuteilen, dass eine Einfuhrgenehmigung, ggf. mit Bedingungen, ausgestellt wird (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b, Ziffer ii EG-VO, Art. 21 DVO).

9.1.3.2. Ein- und Ausfuhrverfahren

Die **Einfuhrkontrolle** findet **am ersten Einfuhrpunkt** in der EG statt (Art. 4 Abs. 7 EG-VO, Art. 22 DVO). Es ist unerheblich, in welchem Mitgliedstaat der Einführer seinen Sitz hat. Von diesem Grundsatz der Kontrolle am ersten Einfuhrpunkt kann nach Art. 53 DVO abgewichen werden, wenn die Sendung direkt umgeladen und auf demselben Verkehrsträger weitertransportiert wird, so dass grundsätzlich keine Kontrollmöglichkeiten vorhanden waren. Letzteres gilt nicht für den sog. Luftfrachtersatzverkehr, bei dem statt per Flugzeug auf einem anderen Verkehrsträger, z.B. Lastwagen, weitertransportiert wird.

Beim zweistufigen Ausfuhrverfahren prüft die **Ausfuhrzollstelle** im Binnenland (Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz des Ausführers) vorab die Zulässigkeit der Ausfuhr. Die artenschutzrechtliche Abfertigung (insb. auch die Behandlung von Dokumenten) erfolgt bei der befugten **Ausgangszollstelle** (Grenzzollstelle). Nach dem Zollkodex wird die Überprüfung der Sendung und Papierkontrolle von der Ausfuhrzollstelle durchgeführt (Art. 16 Zollkodex), während die tatsächliche Ausfuhr über die Ausgangszollstelle stattfindet. Die befugten Zollstellen für die Einfuhr und den Ausgang sind im Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung mit „WA“ (siehe www.zoll.de) gekennzeichnet.

Im Rahmen der **zollamtlichen Abfertigung** wird geprüft, ob die erforderlichen Dokumente (i.d.R. im Original) vorliegen und den entsprechenden Exemplaren zuzuordnen sind. Die Dokumentenangaben im Feld 27 des Vordrucks werden vervollständigt (Zollvermerk). Bei der Einfuhr leitet die jeweilige befugte Zollstelle das Original der Einfuhrgenehmigung bzw. Einfuhrmeldung zusammen mit den Ausfuhrdokumenten des Versendungslandes zur statistischen Erfassung an das BfN weiter (Art. 23, 25 und 45 DVO). Hat der Einführer seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU, werden die Unterlagen vom BfN an die Vollzugsbehörde dieses Staates weitergeleitet Dem Einführer oder seinem hierzu befugten Vertreter wird die mit dem Zollvermerk versehene Kopie für den Berechtigten (gelbes Blatt des Vordruckes) als Nachweis der ordnungsgemäßen Einfuhr übergeben. Bei der Ausfuhr oder Wiederausfuhr von Exemplaren von A-, B- oder C-Arten aus der Gemeinschaft begleitet das Originaldokument die Ausfuhrsendung, die Kopie dient dem Ausführer als Nachweis für eine ordnungsgemäße Ausfuhr. Die Kopie für die Rücksendung an die ausstellende Behörde (grünes Blatt des Vordrucks) leitet die Zollstelle dem BfN für die statistische Erfassung der Ausfuhren zu (Art. 28 DVO).

9.1.3.3. Gültigkeit von Genehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Ursprungszeugnissen

Der letzte Tag der Gültigkeit von Genehmigungen, Wiederausfuhrbescheinigungen und Ursprungszeugnissen wird in Feld 2 des Vordrucks vermerkt. Die Gültigkeit von Einfuhrgenehmigungen beträgt höchstens 12 Monate, die von Ausfuhrgenehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen in der Regel höchstens sechs Monate (Art. 10 DVO). Ausnahmen bestehen für die Wanderaustellungsbescheinigung und Reisebescheinigung, die abhängig von einem möglichen Drittlandsdokument bis zu drei

Jahre gültig sein können. Für den Gültigkeitszeitraum von Einfuhrdokumenten ist grundsätzlich die Angabe im Ausfuhrdokument des Versendungslandes maßgebend. Wurde ein Ausfuhrdokument für weniger als sechs Monate gültig gestellt, kann die Gültigkeit des Einfuhrdokuments aber auch darüber hinaus auf sechs Monate nach dem Ausstellungsdatum des Ausfuhrdokuments verlängert werden (Art. 14 Satz 1 DVO).

Ursprungszeugnisse für Holz von WA III-Arten können zur Einfuhr in die EG innerhalb von 12 Monaten nach ihrem Ausstellungsdatum genutzt werden (Art. 14 Satz 2 DVO).

9.1.3.4. Nachträgliche Erteilung von Genehmigungen und Wiederausfuhrbescheinigungen

In Ausnahmefällen können Ein- und Ausfuhrdokumente für Exemplare der B- und C-Arten, darüber hinaus für Antiquitäten sowie für wiedereingeführte Exemplare von A-Arten, rückwirkend ausgestellt werden. Neben dem Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die nachträgliche Antragstellung nicht von ihm oder seinem Handelspartner im Drittland zu vertreten sind. Hierzu hält das BfN ggf. Rücksprache mit der zuständigen Vollzugsbehörde des Drittlandes (Art. 15 Abs. 2 DVO). Die Gründe für die rückwirkende Ausstellung werden im Feld 23 des Dokuments vermerkt (Art. 15 Abs. 3 DVO). Nachträglich erteilte Ausfuhrdokumente sind auch dem CITES-Sekretariat mitzuteilen.

9.1.3.5. Anerkennung von Drittlandsdokumenten

Die Anerkennung von **WA-Ausfuhrdokumenten** richtet sich nach Art. 7 DVO. Die Formvorschriften für die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen bzw. Wiederausfuhrbescheinigungen gelten auch für die Drittlandsdokumente (Art. 7 Abs. 1 DVO). Zur Auslegung sind ergänzend die einschlägigen Resolutionen (zuletzt Res. Conf. 12.3, rev. CoP 13) heranzuziehen.

Dokumente zu Exemplaren, für die freiwillige oder von der WA-Vertragsstaatenkonferenz festgelegte **Ausfuhrquoten** für ein **Kalenderjahr** bestehen, sind nur anzuerkennen, wenn die Gesamtzahl der im laufenden Jahr bereits ausgeführten Exemplare - einschließlich derjenigen, für die die betreffende Genehmigung ausgestellt wurde - und die Quote für die betreffende Art angegeben sind (Art. 7 Abs. 2 DVO). Die Quoten werden vom Sekretariat bekannt gegeben (siehe z.B. Notifikation des CITES-Sekretariats Nr. 2004/029 vom 30.04.2004 bzw. aktuell unter www.cites.org unter “export quotas“). Besonderheiten gelten zur Kontrolle des Kaviarhandels. Ab 2005 ist der jeweils im Kalenderjahr gewonnene oder verarbeitete Kaviar bis zum Ende des jeweiligen Jahres auszuführen. Nach diesem Termin erteilte Ausfuhrgenehmigungen, die sich auf eine Quote des Vorjahres beziehen, werden nicht mehr anerkannt (Res. Conf. 12.7, rev. CoP 13).

Wiederausfuhrbescheinigungen von Drittstaaten sind nur anzuerkennen, wenn das Ursprungsland, ggf. das letzte Wiederausfuhrland, sowie Nummer und Ausstellungsdatum der betreffenden Ausfuhrgenehmigung bzw. Wiederausfuhrbescheinigung

angegeben werden oder aber das Fehlen dieser Daten begründet wird (Art. 7 Abs. 3 DVO). Besonderheiten gelten zur Kontrolle des Kaviarhandels. Wiederausfuhren dürfen nur bis spätestens 18 Monate nach Ausstellungsdatum der Ausfuhrgenehmigung, die Grundlage für die Einfuhr des Kaviars war, genehmigt werden (Res. Conf. 12.7, rev. CoP 13).

Auch Dokumente von **Nicht-Vertragsstaaten** können anerkannt werden. Erforderlich ist die Angabe der ausstellenden Behörde, Name und Adresse von Exporteur und Importeur, Anzahl der Exemplare, Eintragung des wissenschaftlichen Artnamens der Exemplare, Beschreibung der Exemplare, Zugehörigkeit zu einem WA-Anhang, Herkunft der Exemplare, Verwendungszweck, Ausstellungsdatum, Name und Unterschrift des ausstellenden Beamten sowie der Stempel der ausstellenden Behörde (Res. Conf. 9.5).

9.1.4. Besondere Verfahren

Von der Option für Mitgliedstaaten, zu vervollständigende **Vorabgenehmigungen** oder -bescheinigungen für die Ein- oder Ausfuhr von „**CITES Biologische Proben**“ zu erteilen (Art. 18 und Anhang XI DVO), wird in Deutschland kein Gebrauch gemacht. Die Mitgliedstaaten berichten, wenn zu diesem Zweck Einrichtungen und Personen registriert werden (Art. 69 Abs. 5 Buchstabe a DVO).

9.1.4.1. Im Voraus erteilte Ausfuhrgenehmigungen für Pflanzenvermehrungsbetriebe

Für die Ausfuhr von künstlich vermehrten Pflanzen der Anhänge A und B der EG-VO durch registrierte Pflanzenvermehrungsbetriebe können vorab erteilte Genehmigungen ausgestellt werden. In Feld 23 wird die Registrierungsnummer des Betriebes sowie folgender Zusatz aufgenommen:

Die Genehmigung ist nur für folgende Taxa von i.S.d. CITES-Resolution 11.11 künstlich vermehrten Pflanzen gültig:
„Permit valid only for artificially propagated plants as defined by CITES Resolution Conf. 11.11 valid only for following taxa: …”

9.1.4.2. Bescheinigungen für Zirkusse und Wanderausstellungen (Wanderausstellungsbescheinigung)

Die Regelungen der Art. 30 bis 36 sowie der Vordruck im Anhang III DVO ermöglichen eine Erleichterung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Zirkussen oder anderen Wanderausstellungen. Damit wird die Res. Conf. 12.3 Kapitel VI umgesetzt.

Für die Bescheinigung ist das Formular in Anhang III DVO zu verwenden.

Das Dokument kann als Genehmigung für die mehrmalige Ein- und Ausfuhr sowie als Vermarktungsbescheinigung für die kommerzielle Zurschaustellung der Exemplare in der EU verwendet (Art. 30 und 31 DVO) werden.

Unter Wanderausstellungen versteht man einen (Wander-)Zirkus oder eine nicht ortsfeste Tier oder Pflanzenschau (Art. 1 Nr. 6 DVO). Auch Mustersendungen (z.B. Lederwarenkollektionen für Messeveranstaltungen) fallen unter den Begriff. Für sie kommen aber vorrangig die Erleichterungen für Carnet ATA-Musterkollektionen (siehe Kap. 9.1.4.6) in Betracht.

Voraussetzung für die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist, dass es sich

- um gezüchtete Tiere und künstlich vermehrte Pflanzen handelt bzw.
- Exemplare, die in der EU erworben oder in die EU eingeführt wurden, bevor die Art in einen der Anhänge des WA, in Anhang C der VO (EG) Nr. 3626/82 oder in die Anhänge A, B und C der EG-VO in der EU gelistet wurde.

Weiterhin sind die betreffenden Exemplare bei der ausstellenden Behörde zu registrieren und in Übereinstimmung mit Art. 66 DVO zu kennzeichnen.

Stammt der Zirkus oder die Wanderausstellung aus einem Drittland, sind Registrier- und Kennzeichnungspflicht bereits bei der Ausstellung des Drittlandsdokuments berücksichtigt worden. Daher hängt die Gültigkeit der EG- Bescheinigung für Wanderausstellungen vom Drittlandsdokument ab. Die Bescheinigung muss in Feld 20 einen entsprechenden Zusatz enthalten, dass sie ohne die Original-Bescheinigung des Drittlandes keine Gültigkeit besitzt: „This certificate is not valid unless accomppanied by an original travelling exhibition certificate issued by a third country.“ (Art. 33 Abs. 2 DVO).

Für Vorerwerbstiere aus einem Drittland, z.B. Elefanten, kann keine Genehmigung erteilt werden, da die Einfuhr zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken nicht zulässig ist. Die Erleichterungen für sog. Vorerwerbsexemplare nach Art. VII Abs. 2 WA hat das EG-recht nicht übernommen (siehe Kap. 9.1.7.5).

Zuständig für die Erteilung der Bescheinigungen ist im Falle der Einfuhr aus einem Drittland die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Zirkus oder die Ausstellung seine erste Aufführung oder Ausstellung hat (Art. 32 Abs. 2 DVO). Stammt der Zirkus oder die Ausstellung aus der Gemeinschaft, so ist die Vollzugsbehörde des Mitgliedstaates zuständig, die den Zirkus oder die Ausstellung registriert hat (Art. 32 Abs. 1, 33 Abs. 1 Buchstabe a DVO).

Bei lebenden Tieren kann sich die Bescheinigung nur auf ein Exemplar erstrecken (Art. 30 Abs. 2 DVO). Bei allen anderen Exemplaren enthält die Wanderausstellungsbescheinigung eine Anlage, in der jedes Exemplar mit den in Feld 8 bis 18 des Formulars aus Anhang III DVO erforderlichen Informationen aufgeführt ist (Art. 32 Abs. 4 DVO). Weiterhin ist der Bescheinigung ein Beiblatt (Anhang IV DVO) anzufügen, das bei jedem Grenzübergang vom Zoll abzustempeln und zu unterzeichnen ist, um den Reiseverlauf mit der Wanderausstellung nachvollziehen zu können Art. 30 Abs. 3 DVO).

Bei der Abfertigung hat der Beteiligte die Originaldokumente (im Falle einer Drittlandsherkunft das Drittlandsdokument mit Beiblatt) und eine Kopie des EG-Beiblatts

vorzulegen. Der Zoll prüft die Bescheinigungen und füllt auch das EU-Beiblatt (im Falle einer Drittlandsherkunft auch das Beiblatt des Drittlandsdokuments) aus. Dem Ein-/Aus-/Wiederausführer oder dessen Vertreter belässt der Zoll die Originale. Die Kopie des EG-Beiblattes übersendet er mit dem Abfertigungsvermerk der Vollzugsbehörde seines Staates (in Deutschland: BfN).

Die Gültigkeit der Bescheinigungen beträgt maximal 3 Jahre und ist bei Drittlandsherkünften abhängig von der Gültigkeit des Drittlandsdokuments. Im Feld 7 der Bescheinigung ist der Code Q und bei in der EU registrierten Wanderausstellungen im Feld 6 „various“ zu vermerken. Vor Ablauf des Gültigkeitsdatums der Bescheinigung muss das Exemplar in den Mitgliedstaat zurückgeführt werden, in dem es registriert ist.

9.1.4.3. Reisebescheinigungen (personal ownership certificates)

Die Art. 37 bis 44 sowie Anhang I DVO dienen der Umsetzung der Res. Conf. 10.20 mit dem Ziel, den mehrfachen Grenzübertritt (Ein-/Aus- oder Wiederausfuhr) mit zu nicht-kommerziellen Zwecken gehaltenen lebenden Tieren durch die Ausstellung einer Reisebescheinigung zu erleichtern. Voraussetzung ist, dass es sich um ein i.S.d. Art. 54 DVO gezüchtetes Tier oder ein Tier handelt, das rechtmäßig in der EU erworben wurde, bevor die Art in einen der Anhänge des WA, in Anhang C der VO (EG) Nr. 3626/82 oder in Anhänge A, B und C der EG-VO gelistet wurde. Für Vorerwerbstiere aus einem Drittland kann diese Bescheinigung nicht erteilt werden, da die EG-VO die Erleichterungen des WA für sog. Vorerwerbsexemplare (Erwerb, bevor das WA hierauf anwendbar war) nach Art. VII Abs. 2 WA nicht übernommen hat. Das zu bescheinigende Tier darf nur zu persönlichen Zwecken ohne kommerziellen Motive gehalten werden (Art. 37 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 Buchstabe c DVO).

Die Bescheinigung kann sich nur auf ein Tier erstrecken, das sich beim Grenzübertritt in der Obhut seines Halters befindet. Nur dieser wird durch die Bescheinigung berechtigt (Art. 37 Abs. 2, Art. 38 DVO).

Zuständig für die Ausstellung der Bescheinigung ist die Vollzugsbehörde, in der das Tier registriert ist und sein Halter seinen Wohnsitz hat (Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a, Art. 39 Abs. 2 DVO).

Kommt das Exemplar aus einem Drittland, so ist für die Erteilung des notwendigen EU-Dokuments die Vollzugsbehörde des Bestimmungsmitgliedstaates zuständig. Die Reisebescheinigung ergeht auf Grundlage einer gleichwertigen Bescheinigung des Drittlandes. Die Bescheinigung muss in Feld 20 dann den Zusatz enthalten, dass die Bescheinigung ohne die Original-Reisebescheinigung (certificate of ownership) des Drittlandes keine Gültigkeit besitzt.

In Feld 23 der Bescheinigung müssen die in Art. 39 Abs. 3 DVO aufgeführten Hinweise enthalten sein:

Voraussetzung für die Erteilung der Reisebescheinigung ist, dass das jeweilige Exemplar bei der ausstellenden Behörde registriert und in Übereinstimmung mit Art. 66

DVO gekennzeichnet ist (Art. 40 Abs. 1 Buchstabe a und d DVO). Vor Ablauf des Gültigkeitsdatums der Bescheinigung muss das Exemplar in den Mitgliedstaat zurückgeführt werden, in dem es registriert ist (Art. 40 Abs. 1 Buchstabe b DVO). Wurde die Reisebescheinigung von der Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellt, sind Registrier- und Kennzeichnungspflicht bereits bei der Ausstellung des Drittlandsdokuments berücksichtigt worden. Daher hängt die Gültigkeit der Reisebescheinigung vom Drittlandsdokument ab. Sie muss in Feld 20 den in Art. 40 Abs. 2 DVO aufgeführten Zusatz enthalten.

Weiterhin ist der Bescheinigung ein Ergänzungsblatt (Anhang IV DVO) anzufügen, das bei jedem Grenzübergang vom Zoll abzustempeln und zu unterzeichnen ist, um die Reise mit dem bescheinigten Exemplar nachvollziehen zu können (Art. 37Abs. 3 DVO).

Bei der Abfertigung hat der Beteiligte die Originaldokumente (im Falle einer Drittlandsherkunft auch das Drittlandsdokument) und eine Kopie des EG-Ergänzungsblattes vorzulegen. Der Zoll prüft die Bescheinigungen und füllt auch das EG-Ergänzungsblatt aus. Dem Ein-/Aus-/ oder Wiederausführer oder dessen Vertreter belässt der Zoll die Originale. Die Kopie des EG-Ergänzungsblattes übersendet er mit dem Abfertigungsvermerk der Vollzugsbehörde (in Deutschland: BfN) seines Staates (Art. 42 DVO).

Die Gültigkeit der Reisebescheinigungen beträgt maximal 3 Jahre und ist bei Drittlandsherkünften abhängig von der Gültigkeit des Drittlandsdokuments. Für die Bescheinigung ist der Vordruck nach Anhang I DVO zu benutzen. Auf die besondere Form der Reisebescheinigung (personal ownership certificate) ist hinzuweisen.

9.1.4.4. Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen

Bei künstlich vermehrten Pflanzen von B- und C-Arten sowie bei Hybriden von A-Arten kann anstelle der Ausfuhrgenehmigung ein **Pflanzengesundheitszeugnis** verwendet werden (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b, Ziffer i EG-VO, Art. 17 DVO). Bei Herkünften aus anderen Mitgliedstaaten kann das Pflanzengesundheitszeugnis die Wiederausfuhrbescheinigung nicht ersetzen (Art. 18 Abs. 1 DVO 1997 bzw. Art. 8 Abs. 6 DVO 2001 wurden auf der Grundlage der Res. Conf. 12.3 unter VII, völkerrechtlich bereits seit 13.02.2003 in Kraft, insoweit geändert).

Die zuständige Behörde (i.d.R. das Pflanzenschutzamt) erteilt auf Antrag ein Pflanzengesundheitszeugnis, nachdem sie sich von der künstlichen Vermehrung der Pflanzen (Art. 56 DVO) überzeugt hat. Es ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Exemplare nach der CITES-Definition (Res. Conf. 11.11, rev. CoP 13) künstlich vermehrt worden sind. Die Menge und die wissenschaftliche Bezeichnung der Art sind anzugeben. Soweit dies nicht möglich ist, ist bei künstlich vermehrten Orchideen und Kakteen der Familienname und bei Arten, die in der EG-VO als Familien gelistet werden, der Gattungsname zu verwenden (Art. 17 Abs. 2 DVO).

Eine Übersetzung des Inhalts in eine der offiziellen Amtssprachen des Übereinkommens (Englisch, Französisch, Spanisch) ist erforderlich (Art. 3 Abs. 7 DVO). Aus

Verständlichkeitsgründen sind zusätzlich folgende Hinweise aufzunehmen:

- „Die Exemplare wurden nach Art. VII Abs. 5 WA künstlich vermehrt“;
- „The specimen have been propagated artificially in accordance with art. VII para. 5 of CITES“;
- „Les exemplaires étaient propagés artificiellement conforme à art. VII (5) du CITES“;
- „Los ejemplares estaban propagados artficialemente en conformidad con art. VII (5) del CITES„.

9.1.4.5. Etikettverfahren

Etiketten (Anhang VI DVO) dürfen an Stelle eines Ausfuhrdokuments und - soweit erforderlich für EG-Bescheinigungen nach Art. 8 und 9 der EG-VO - von registrierten Wissenschaftlern oder wissenschaftlichen Einrichtungen verwendet werden, allerdings nur zu den in Art. 7 Abs. 4 EG-VO und Art. 52 DVO abschließend aufgeführten Fällen (siehe Kap. 9.1.7.8).

Grundlage für die Erleichterungen ist international Art. VII Abs. 6 WA (Res. Conf. 11.15, rev. CoP 12). Die in den einzelnen WA-Vertragsstaaten registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen und Wissenschaftler werden auf der Internetseite (www.cites.org „Register of scientific institutions“) des CITES-Sekretariates bekannt gemacht.

Der **Registrierungsantrag** ist bei der zuständigen Landesbehörde zu stellen. Diese prüft, ob der Antragsteller zuverlässig und wissenschaftlich im internationalen Austausch tätig ist und vergibt dann an die Einrichtung bzw. den Wissenschaftler eine Registriernummer. Das BfN prüft anschließend den Antrag, zeigt die Einrichtung dem CITES-Sekretariat an und informiert das BMU. Nach Notifizierung der Registrierung und Mitteilung der Registriernummer können die Etiketten von der Einrichtung genutzt werden. Die Etiketten können nur über die zuständigen Landesbehörden bezogen werden.

Der Ausführer hat die Felder 1 bis 5 des **Etiketts auszufüllen**. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass sowohl Absender als auch Empfänger der Sendung registrierte Einrichtungen sein müssen. Die entsprechende Registriernummer des Empfängers ist ebenso wie die des Absenders zu vermerken. Die zuständige Landesbehörde ist unverzüglich durch Übersendung des hierfür vorgesehenen Abschnitts des Etiketts über die Nutzung zu unterrichten.

9.1.4.6. Carnet ATA – Musterkollektion

Musterkollektionen, hauptsächlich aus Reptilleder hergestellt, werden für Messen oder für Verkaufspräsentationen in verschiedenen Ländern vorgeführt und unverändert wieder in das Wieder-/Ausfuhrland zurückgeführt. Bei jedem Grenzübertritt wären CITES-Wiederausfuhrbescheinigungen vorgeschrieben, was auf Grund der kurzen Aufenthaltsdauer verwaltungstechnisch kaum leistbar wäre. Zollrechtlich wird dieser Sonderfall mit dem Zollpapier Carnet ATA (Convention on Temporary

Admission of Goods) gelöst, das die vorübergehende Einfuhr von Waren erlaubt, wenn sie unverändert zum Ausfuhrland zurückgebracht werden. Mit Res. Conf. 12.3 (rev. CoP 13) haben sich die Vertragsstaaten unter XV. auf ein erleichtertes Verfahren geeinigt. Danach genügt die einmalige Ausstellung eines CITES-Dokumentes, um die Musterkollektionen zu exportieren, diese in verschiedenen Ländern im „Transit“ zu präsentieren und wiedereinzuführen. Die zeitliche Gültigkeit ist abhängig von der Gültigkeit des zugehörigen Carnet ATA. Dennoch ist darauf hinzuweisen, dass Staaten die Resolution nicht umgesetzt oder aber strengeres Recht erlassen haben können.

Diese internationalen Regelungen, völkerrechtlich in Kraft seit dem 12.01.2005, sind noch in der DVO umzusetzen. Im Vorgriff wird wie folgt verfahren: Musterkollektionen bestehen aus rechtmäßig erworbenen toten Exemplaren von Arten des Anhang B oder C bzw. gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren des Anhang A, Teile oder Erzeugnissen aus solchen, die während der Präsentation in verschiedenen Ländern weder verkauft noch abgegeben werden dürfen. Für in Deutschland zusammengestellte Kollektionen oder Mustersendungen ist als Dokument, das sowohl für die Ausfuhr, die kommerzielle Zurschaustellung als auch für die Wiedereinfuhr genutzt wird, der Vordruck Anhang I zu verwenden und ggf. neben der Form des Exports (Ausfuhr oder Wiederausfuhr) „Sonstiges“ als Art des Dokumentes anzukreuzen. Folgende Bedingungen sind im Feld 23 in Englisch niederzulegen:

“Das Dokument bescheinigt eine Musterkollektion und ist nur zusammen mit einem gültigen Carnet ATA gültig. Es erlaubt die Aus- bzw. Wiederausfuhr der enthaltenen Waren aus X (=Wieder-/Ausfuhrland) via Y, Z usw. (=Liste von Ländern, die besucht werden sollen), und die Wiedereinfuhr zurück nach X. Die bescheinigten Exemplare dürfen nicht verkauft oder abgegeben werden.“

Die Nummer des Carnet ATA ist spätestens im Rahmen der ersten Zollabfertigung einzutragen. Das Originaldokument verbleibt bei der Sendung, bis diese wieder eingeführt wurde. Der Reiseverlauf wird nicht auf dem Artenschutzdokument, sondern auf dem Zollpapier festgehalten.

Für Musterkollektionen, die im Drittland zusammengestellt werden, ist zu beachten, dass auf Grund des strengeren EG-Rechts zusätzlich zu den Drittlandsdokumenten (CITES-Dokument und Carnet ATA) ein entsprechendes EG-Dokument (Vordruck: Anhang I DVO) erforderlich ist, welches die Einfuhr, die kommerzielle Zurschaustellung in der EU (nur bei Anhang A) und die Wiederausfuhr aus der EU erlaubt. Die Original Drittlandsdokumente (CITES-Dokument und Carnet ATA) und das Original EG-Dokument verbleiben beim Einführer bis zur Wiederausfuhr. Dann wird das Original EG-Dokument an die ausstellende europäische Behörde (z.B. das BfN) zurückgesandt, während die Original Drittlandsdokumente bei der Sendung verbleiben.

9.1.5. Einfuhrvoraussetzungen

Die Verordnung erfasst A- bis D-Arten (Art. 3 EG-VO) und legt dazu spezifische Ein- und Ausfuhrvoraussetzungen fest. Die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung

richtet sich nach Art. 4 der EG-VO.

Erleichterungen von diesen Anforderungen werden in Art. 7 EG-VO aufgeführt (siehe Kap. 9.1.7), z.B. für gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, persönliche und Haushaltsgegenstände, im Falle der Durchfuhr und dem Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen.

9.1.5.1. Generelle Einfuhrvoraussetzungen für A- und B-Arten

Die Voraussetzungen werden für A-Arten in Art. 4 Abs. 1 EG-VO, für B-Arten in Art. 4 Abs. 2 EG-VO aufgeführt. Für beide Artengruppen gelten folgende Voraussetzungen:

- kein Einfuhrverbot, sog. Aussetzung der Einfuhr (Art. 4 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 S. 2 EG-VO),
- naturverträgliche Entnahme im Drittland (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a, Ziffer i und Abs. 2 Buchstabe a EG-VO),
- rechtmäßiger Erwerb im Drittland (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i und Abs. 2 Buchstabe c EG-VO),
- artgerechte Unterbringung im Inland (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe b EG-VO),
- Nichtentgegenstehen sonstiger Belange des Artenschutzes (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe e und Abs. 2 Buchstabe c EG-VO),
- tierschutzgerechter Transport beim Einbringen von lebenden Exemplaren aus dem Meer (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f und Abs. 2 Buchstabe c EG-VO),
- kein Verbot nach der Tellereisenverordnung
- Kennzeichnung bestimmter Exemplare nach Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 6 DVO.

Eventuell kann auch eine vorausgegangene Antragsablehnung der Genehmigungserteilung entgegenstehen. Hat nämlich die Kommission mitgeteilt, dass eine Vollzugsbehörde eines anderen Mitgliedstaates die Erteilung einer **Einfuhrgenehmigung abgelehnt** hat, ist zu prüfen, ob die Entscheidung auf den Vorschriften der EG-VO beruht und damit bindend ist (Art. 6 Abs. 2 und 4 EG-VO). Hierdurch wird eine einheitliche Umsetzung der EG-VO in der EG erreicht. Bei Zweifeln ist das Genehmigungsverfahren ggf. auszusetzen. In gleicher Weise informiert das BfN die EG-Kommission über Ablehnungsbescheide von grundsätzlicher Bedeutung, damit eine einheitliche Umsetzung der EG-VO in der EG erreicht werden kann.

Zu den einzelnen Voraussetzungen:

- Kein Einfuhrverbot (Aussetzung der Einfuhr) -
Die Kommission kann die Einfuhr in die Gemeinschaft generell oder in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer einschränken (Art. 4 Abs. 6 Buchstaben a bis d EG-VO). Die Entscheidungen über Einfuhrverbote werden regelmäßig im Amtsblatt der EG veröffentlicht (siehe z.B. VO (EG) Nr. 349/2003, zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 252/2005). Hierdurch werden auch die Entscheidungen nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe b, 1. Anstrich der VO (EWG) Nr. 3626/82 fortgeführt, die sich aber nur auf Naturentnahmen sowie auf Ranching-Exemplare beziehen.

Ausnahmen ergeben sich aus Art. 71 Abs. 4 DVO für zum Haushalt einer Person gehörende Exemplare (z.B. Haustiere) sowie für bestimmte der Arterhaltung dienende Zwecke der Forschung, Lehre und Zucht. Weiter wird auf die **Härtefallregelung** des Art. 71 Abs. 2 DVO hingewiesen. Zu beachten ist allerdings, dass Art. 71 Abs. 2 DVO **keine Anwendung** findet, wenn das Einfuhrverbot damit begründet wird, dass eine naturverträgliche Entnahme der Art generell oder in Bezug auf bestimmte Ursprungsländer nicht möglich ist. Sinn und Zweck des Art. 71 Abs. 2 besteht nämlich darin, den Fällen Rechnung zu tragen, in denen für Vollzugsbehörden und Antragsteller überraschend Einfuhrbeschränkungen niedergelegt wurden. Das ist hier nicht der Fall, da einem Einfuhrverbot durch Verordnung regelmäßig bereits eine Stellungnahme der Wissenschaftlichen Prüfgruppe zur Unverträglichkeit der Naturentnahme vorausgeht, so dass der gestellte Antrag zu keinem Zeitpunkt hätte genehmigt werden können.

- Naturverträgliche Entnahme im Drittland -
Für die Erteilung der Einfuhrgenehmigung ist die Stellungnahme der Wissenschaftlichen Behörde zwingend erforderlich, wobei bestehende Äußerungen zu der Art und ggf. dem Ursprungsland ausreichen. Eine Stellungnahme über die Naturverträglichkeit entfällt, wenn es sich um in Gefangenschaft geborene Exemplare mit dem Herkunftscode F (siehe Anlage IX DVO) handelt. Ansonsten prüft die Wissenschaftliche Behörde bei der Einfuhr der Natur entnommener Exemplaren von A- und B-Arten, ob der Erhaltungsstatus der Art oder das Verbreitungsgebiet der Population der betreffenden Art unter Berücksichtigung des gegenwärtigen und voraussichtlichen Umfangs des Handels nicht beeinträchtigt wird (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer i, Abs. 2 Buchstabe a EG-VO).

Für das Urteil der Wissenschaftlichen Behörde sind zunächst die Stellungnahmen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe maßgebend, die für alle wissenschaftlichen Behörden der Mitgliedstaaten **verbindliche Einfuhrbeschränkungen (Verbote und Quoten)** festlegt. Diese sind auch unter www.zeet.de allgemein verfügbar.
Über die Entscheidungen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe hinaus legt die Wissenschaftliche Behörde ihrer Stellungnahme alle übrigen verfügbaren Daten zugrunde. Weicht diese von bisherigen Festlegungen der Wissenschaftlichen Prüfgruppe ab, wird die Angelegenheit der Prüfgruppe zur Entscheidung vorgelegt und das Genehmigungsverfahren bis dahin ausgesetzt.

- rechtmäßiger Erwerb -
Der Antragsteller hat den rechtmäßigen Erwerb der Exemplare im Drittland mit Hilfe von Dokumenten nachzuweisen (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer i und Abs. 2 Buchstabe c EG-VO). Dazu legt er im Fall von WA-Arten eine Fotokopie der Ausfuhrgenehmigung oder der Wiederausfuhrbescheinigung des Versendungslandes vor. Im Fall von Arten, die nicht vom WA erfasst sind, genügen von Behörden ausgestellte Dokumente, die die legale Entnahme der Exemplare aus der Natur bestätigen. Zur Anerkennung der Dokumente wird auf Kap. 9.1.3.5verwiesen.

- artgerechte Unterbringung -
Der Antragsteller hat die artgerechte Unterbringung lebender Exemplare im Inland nachzuweisen (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c und Abs. 2 Buchstabe b EG-VO). Im Fall von A-Arten hat sich die Wissenschaftliche Behörde in eigener Zuständigkeit zu vergewissern, dass die für ein lebendes Exemplar vorgesehene Unterbringung am Bestimmungsort für dessen Erhaltung und Pflege angemessen ausgestattet ist. Der Antragsteller legt dazu entsprechende Dokumente und Pläne der Unterbringungseinrichtung vor. Maßstab für die Beurteilung des BfN sind die im Auftrag des BML und vom BfN erarbeiteten Mindestanforderungen zur Haltung, die für bestimmte Tierartengruppen vorliegen (siehe **Anlage 3**). Es wird darauf hingewiesen, dass die Bundesländer zum Teil strengere Anforderungen an die artgerechte Unterbringung stellen.

- Nichtentgegenstehen sonstiger Belange des Artenschutzes -
Was unter „sonstigen Belangen des Artenschutzes“ zu verstehen ist, ist nicht gesetzlich festgelegt. In der Praxis werden aber beispielsweise Einfuhren von Nicht-Vertragsstaaten, die keine für das WA zuständige Wissenschaftliche und Vollzugsbehörde beim CITES-Sekretariat gemeldet haben, nicht genehmigt werden, da die notwendigen Behörden, insbesondere für die Feststellung einer naturverträglichen Entnahme fehlen (siehe Res. Conf. 9.5.). Ebenso können unter diesem Aspekt Einfuhren aus Vertragsstaaten abgelehnt werden, bei denen vom Ständigen Ausschuss des WA im Rahmen der Umsetzung der Res. Conf. 8.4 festgestellt wurde, dass ihre nationale Gesetzgebung zur Durchsetzung des Übereinkommens nicht ausreichend ist. Darüber hinaus kann der Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt Rechnung getragen werden, z.B. wenn die Einfuhr fremder invasiver (Unter-)Arten („invasive alien species“) beabsichtigt wird.

- tierschutzgerechter Transport beim Einbringen von lebenden Exemplaren aus dem Meer -
Da im Fall des Einbringens von lebenden Exemplaren aus dem Meer keine Ausfuhrbehörde die tierschutzgerechten Transportbedingungen prüfen kann, hat sich nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe f, Abs. 2 Buchstabe c EG-VO das BfN zu vergewissern, dass die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsbeschädigung oder Tierquälerei auf ein Minimum beschränkt wird.

- Verbote der Tellereisenverordnung -
Darüber hinaus sind seit dem 1.12.1997 die Verbote der Tellereisenverordnung zu

beachten. Danach ersetzt bei Waren der Tierarten, die auch der EG-VO unterliegen (Otter - *Lontra canadensis,* Wolf - *Canis lupus,* Kanada-Luchs - *Lynx canadensis,* Rotluchs - *Lynx rufus)*, die nach der EG-VO erteilte Einfuhrgenehmigung die nach der VO (EG) Nr. 35/97 erforderliche Bescheinigung (Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 35/97). Die Voraussetzungen der Tellereisenverordnung sind in den in Art. 3 Abs. 1 VO (EG) 35/97 aufgeführte Fällen nicht zu prüfen (siehe auch Kap. 9.3).

- Kennzeichnung -
Der Antragsteller hat der Vollzugsbehörde weiter nachzuweisen, dass folgende Exemplare nach den von der WA-Vertragsstaatenkonferenz genehmigten oder empfohlenen Verfahren **gekennzeichnet** sind (Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 6 DVO):

a) Exemplare aus einem international registrierten kommerziellen Zuchtbetrieb für WA I-Arten,
b) Exemplare, die aus einem von der Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens genehmigten Ranchingbetrieb kommen,
c) Exemplare einer Population einer WA I-Art, für die die Konferenz der Vertragsparteien eine Ausfuhrquote genehmigt hat,
d) unbearbeitete Stoßzähne von afrikanischen Elefanten und Teile davon, die mehr als 20 cm Länge und mehr als 1 kg Gewicht aufweisen,
e) rohe, gegerbte oder fertig verarbeitete Krokodilhäute und Teile davon, die aus einem Drittland in die Gemeinschaft ausgeführt sowie ganze rohe, gegerbte oder fertig verarbeitete Krokodilhäute und Flanken, die aus einem Drittland in die Gemeinschaft wiederausgeführt werden,
f) lebende Wirbeltiere von A-Arten, die zu einer Wandertierschau gehören,
g) jeder Behälter mit Kaviar (Dose, Glas, Kiste, in die der Kaviar der Ordnung *Acipenseriformes spp.* direkt verpackt wird), wenn auf jedem in die Gemeinschaft eingeführten Primärbehälter ein nicht wieder verwendbares Etikett angebracht ist.

9.1.5.2. Zusätzliche Einfuhrvoraussetzungen für A-Arten

Über die für A- und B-Arten geltenden Einfuhrvoraussetzungen hinaus, ist bei A-Arten zusätzlich zu beachten, dass eine Einfuhr nur möglich ist, wenn
- die Exemplare nicht zu hauptsächlich kommerziellen Zwecken verwendet werden (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d EG-VO),
- die der Natur entnommenen Exemplare im Hinblick auf die Arterhaltung nur zu bestimmten Einfuhrzwecken verwendet werden (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii EG-VO) und
- die Exemplare in bestimmten Fällen zum Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs gekennzeichnet sind (Art. 64 Abs. 1 i.V.m. Art. 66 Abs. 6 DVO).

Unter **nicht hauptsächlich kommerziellen Zwecken** sind alle Zwecke zu verstehen, bei denen der kommerzielle Charakter nicht deutlich überwiegt (Art. 2 Buchstabe m EG-VO). **Nicht kommerziell** sind grundsätzlich nur der Arterhaltung dienende Zwecke der Forschung, Lehre und Zucht. Darüber hinaus kommen bei Exemplaren mit

dem Herkunftscode F (siehe Anlage IX DVO) auch rein private Haltungs- oder Zuchtzwecke in Betracht. Das gilt auch für Zuchtexemplare eines kommerziellen Zuchtbetriebs, der für diese Art nicht beim CITES-Sekretariat registriert ist. Die Einfuhr von Exemplaren zum Aufbau eines kommerziellen Zuchtbetriebs dagegen ist hauptsächlich kommerziell. Durch Eintrag des Code „P“ oder „H“ im Feld 14 der Einfuhrgenehmigung wird die weitere Nutzung auf den nicht-kommerziellen Bereich beschränkt, wobei zur Klarstellung folgende Nebenbestimmung beizufügen ist: „Die Exemplare dürfen nur zu nicht hauptsächlich kommerziellen Zwecken verwendet werden.“

Einfuhrgenehmigungen, die für **persönliche Zwecke**, wie z.B. für Hausrat oder Jagdtrophäen, erteilt werden (Eintrag des Code „P“ oder „H“ im Feld 14), enthalten einen ausdrücklichen Hinweis auf das Vermarktungsverbot, von dem auch nachträglich keine Ausnahme erteilt werden.

Die **Wissenschaftliche Behörde** prüft bei der **Natur entnommenen Exemplaren** (u.U. auch bei Exemplaren mit dem Herkunftscode F, siehe Anlage IX DVO), ob sie zu einem der in Art. 8 Abs. 3 Buchstaben e bis g EG-VO genannten **wissenschaftlichen Zwecken** oder zu sonstigen Zwecken, die dem Überleben der Art nicht abträglich sind, verwendet werden (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a Ziffer ii EG-VO).

9.1.5.3. Voraussetzungen bei der Wiedereinfuhr in die Gemeinschaft

Bei der Wiedereinfuhr von **A- und B-Arten** in die Gemeinschaft sind Erleichterungen von den Einfuhrvoraussetzungen vorgesehen (Art. 4 Abs. 5 Buchstabe a EG-VO). Unter Wiedereinfuhr ist die Einfuhr eines zuvor aus- bzw. wiederausgeführten Exemplars zu verstehen (Art. 2 Buchstabe o EG-VO).

Der Antragsteller hat lediglich mit einem Dokument (z.B. mit einer Kopie für den Berechtigten eines EG-Ausfuhrdokuments) nachzuweisen, dass die Exemplare zuvor rechtmäßig in die Gemeinschaft eingeführt oder in dieser erworben wurden und verändert oder unverändert in die Gemeinschaft wiedereingeführt werden. Im Fall von der Natur entnommenen Exemplaren von **A-Arten** (Zuchtexemplare werden wie B-Arten behandelt, Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a EG-VO) wird auf die Prüfung der Naturverträglichkeit der Entnahme und die Prüfung des Verwendungszwecks verzichtet. Vor der Wiederausfuhr bestandene Nutzungseinschränkungen (z.B. nur zu nicht-kommerziellen Zwecken) sind allerdings auch für die Wiedereinfuhr zu beachten. Im Fall von Exemplaren von **B-Arten** wird eine Einfuhrgenehmigung ohne weitere Prüfungen erteilt. Diese Erleichterung wird entsprechend auch für **C-Arten** des Anhangs WA-III angewandt, so dass auf der Grundlage des EG-Ausfuhrdokuments (Kopie für den Berechtigten) eine Einfuhrmeldung erteilt werden kann, ohne dass ein Ursprungszeugnis des Drittlands vorliegt.

9.1.5.4. Einfuhrvoraussetzungen für C- und D-Arten

Für die Einfuhr von **C- und D-Arten** ist der Einfuhrzollstelle eine **Einfuhrmeldung** vorzulegen.

Bei **WA III-Arten** ist zusätzlich folgendes zu beachten:

Eine **Ausfuhrgenehmigung im Original** ist vorzulegen**, wenn** die Ausfuhr aus einem Staat erfolgt, der die Aufnahme in den Anhang III beantragt hatte. Diese Staaten werden in den Anhängen der EG-VO durch einen Ländercode angegeben. Findet die Ausfuhr aus einem anderen Land statt, ist ein **Ursprungszeugnis** der zuständigen WA-Vollzugsbehörde vorzulegen. Im Fall der Wiederausfuhr ist eine Wiederausfuhrbescheinigung des Versendungslandes erforderlich. Sofern WA III-Arten in Anhang D gelistet sind, sind keine Ausfuhrdokumente erforderlich (da hier ein Vorbehalt der EG eingelegt wurde). Allerdings ist bei der Wiederausfuhr die rechtmäßige Ausfuhr aus dem Ursprungsland durch die nach dem WA vorgeschriebenen Dokumente zu belegen. Ansonsten erkennen andere WA-Vertragsstaaten die deutsche Wiederausfuhrbescheinigung nicht an.

9.1.6. Ausfuhr und Wiederausfuhrvoraussetzungen

Die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung richtet sich nach Art. 5 EG-VO. Für A-Arten werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausfuhrgenehmigung in Art. 5 Abs. 2 EG-VO, für die Erteilung einer Wiederausfuhrbescheinigung in Art. 5 Abs. 3 EG-VO geregelt. Für B- und C-Arten ergeben sich die Anforderungen aus Art. 5 Abs. 4 EG-VO, während für D-Arten keine Genehmigungspflichten bei der Ausfuhr bestehen.

Erleichterungen von diesen Anforderungen werden in Art. 7 EG-VO aufgeführt, z.B. für gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare, persönliche und Haushaltsgegenstände sowie für den Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (siehe Kap. 9.1.7). Bei künstlich vermehrten Pflanzen von B- und C-Arten sowie bei Hybriden von A-Arten kann anstelle der Ausfuhrgenehmigung ein Pflanzengesundheitszeugnis verwendet werden (Art. 17 DVO).

9.1.6.1. Generelle Voraussetzungen

Folgende **Voraussetzungen** sind **generell** zu prüfen:

- naturverträgliche Entnahme (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO),
- rechtmäßiger Erwerb in der EG (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 EG-VO) bzw. im Fall der Wiederausfuhr die rechtmäßige Einfuhr in die EG (Art. 5 Abs. 3 und Abs. 4 EG-VO),
- tierschutzgerechter Transport (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer i, Abs. 4 EG-VO),
- kein Entgegenstehen sonstiger Belange des Artenschutzes (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe d und Abs. 4 EG-VO).

Zu den generellen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zur Einfuhr unter Kap. 9.1.5.1 verwiesen. Vorschriften für die Kennzeichnung von Exemplaren (lebende Wirbeltiere des Anhangs A und Kaviarbehälter) folgen für die Aus- und Wiederausfuhr aus Art. 65 DVO. Zusätzlich ist folgendes zu beachten:

- rechtmäßiger Erwerb -
Der **Nachweis** kann mit folgenden Dokumenten erbracht werden:

- Kopie für den Berechtigten einer Einfuhrgenehmigung oder Einfuhrmeldung,
- Vorlagebescheinigung (Art. 47 DVO),
- Vermarktungsgenehmigung (Art. 48 DVO),
- Pflanzengesundheitszeugnis,
- amtliche Bestätigung über die Zucht.

Bei einer Naturentnahme in Deutschland genügt grundsätzlich die Vorlage der behördlichen Entnahmeerlaubnis. Handelt es sich um eine Naturentnahme in einem anderen Mitgliedstaat, z.B. um einen in England ausgehorsteten Habicht, ist eine Vorlagebescheinigung nach Art. 47 DVO erforderlich, aus der folgt, dass das Exemplar nach den geltenden Rechtsvorschriften seinem natürlichen Lebensraum entnommen wurde.

Auf eine Vorlagebescheinigung wird verzichtet, wenn es sich um geschlossen beringte Vögel der leicht züchtbaren Arten handelt (siehe Anlage 5 BArtSchV).
Eine Vorlagebescheinigung ist ferner nicht erforderlich, wenn die rechtmäßige Einfuhr von Exemplaren auf einem von einer Bundesbehörde ausgestellten Einfuhrdokument nachgewiesen wird.

Erleichterungen bestehen auch für die vom Internationalen Reptillederverband registrierten und gekennzeichneten Lederwaren (Art. 26 Abs. 8 DVO).

- tierschutzgerechter Transport -
Tierschutzgerechte Transportbedingungen sind auch nach der TierSchTrV einzuhalten. Im Rahmen dieser Verordnung wurden die IATA-Richtlinien für den Transport von lebenden Tieren, die CITES-Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung freilebender Tiere und wildwachsender Pflanzen, veröffentlicht (siehe Kap. 2.4).

9.1.6.2. Zusätzliche Voraussetzungen bei A-Arten

Exemplare von **A-Arten** dürfen **nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke** verwendet werden (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer ii EG-VO). Bei WA I-Arten kann der Nachweis durch Vorlage einer Einfuhrgenehmigung, die von einer Vertragspartei des WA ausgestellt wurde, erbracht werden (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c Ziffer ii, 2. Tiret EG-VO).

Die Prüfung des hauptsächlich kommerziellen Verwendungszwecks entfällt zwar grds. bei **Antiquitäten**, **toten Exemplaren sowie Teilen und Erzeugnissen**, wenn der Antragsteller nachweist, dass die Exemplare vor Geltung der Vorschriften für das Exemplar rechtmäßig erworben wurden (Art. 5 Abs. 6 EG-VO, zum Vorerwerb: siehe Kap. 9.1.7.5). Allerdings ist zu beachten, dass nach dem WA Einfuhrgenehmigungspflichten für die Einfuhr in Drittländer bestehen und Vertragsparteien zum Teil strengere Vorschriften niedergelegt haben.

9.1.7. Abweichungen und Erleichterungen

Von den Genehmigungsvoraussetzungen wird bei gezüchteten Tieren bzw. künstlich vermehrten Exemplaren, bei persönlichen oder Haushaltsgegenständen, im Fall der Durchfuhr, des Verkehrs zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (Art. 7 EG-VO) und bei bestimmten Vorerwerbsexemplaren und Antiquitäten (Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b und Art. 5 Abs. 6 EG-VO) abgewichen.

9.1.7.1. Behandlung von in Gefangenschaft gezüchteten Tieren bzw. künstlich vermehrten Pflanzen von A-Arten wie B-Arten

Exemplare von **A-Arten** werden nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a EG-VO bei der Erteilung von Ein- oder Ausfuhrgenehmigungen bzw. Wiederausfuhrbescheinigungen wie B-Arten behandelt, wenn die Kriterien des Art. 54 DVO für in Gefangenschaft geborene und gezüchtete Tiere bzw. die des Art. 56 DVO für künstlich vermehrte Pflanzen nachgewiesen wurden. Rechtsfolge ist, dass die zusätzlichen Genehmigungsvoraussetzungen für A-Arten entfallen. Dies gilt insbesondere auch für Exemplare aus **registrierten kommerziellen Zuchtbetrieben**.

Nach Res. Conf. 12.10 werden Ausfuhrdokumente für gezüchtete Tiere von WA-I-Arten, die zu kommerziellen Zwecken gezüchtet wurden, von den Vertragsstaaten nur anerkannt, wenn der Zuchtbetrieb für die entsprechende Art registriert ist. Daher erteilt das BfN Einfuhrgenehmigungen für Exemplare aus **nicht registrierten kommerziellen Zuchtbetrieben** nur, wenn der Antragsteller einen nicht-kommerziellen Verwendungszweck nachweist. Ausfuhrgenehmigungen werden nur erteilt, wenn zuvor der Nachweis erbracht wird, dass eine Einfuhrgenehmigung des Einfuhrlandes nach Art. III Abs. 3 WA ausgestellt und somit die nichtkommerzielle Verwendung bestätigt wird.

Die internationale **Registrierung** von kommerziellen Zuchtbetrieben von WA I-Arten resultiert aus Beschlüssen der Vertragsstaatenkonferenzen (zuletzt CITES-Resolution Conf. 12.10 zur Auslegung des Art. VII Abs. 4 WA). Ein Registrierungsantrag ist beim BfN zu stellen. Wurden die Voraussetzungen nach CITES-Resolution Conf. 12.10 festgestellt, sendet das BfN die Meldeunterlagen an das CITES-Sekretariat. Das Sekretariat vergibt, u.U. nach Prüfung und Beteiligung der Vertragsstaaten, eine internationale Registriernummer für den Zuchtbetrieb und notifiziert ihn.

9.1.7.2. Pflanzengesundheitszeugnisse

Bei künstlich vermehrten Pflanzen von B- und C-Arten sowie bei Hybriden von A-Arten kann anstelle der Ausfuhrgenehmigung ein **Pflanzengesundheitszeugnis** verwendet werden (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b, Ziffer i EG-VO, Art. 17 DVO). Zu den Ausstellungsformalien wird auf Kap. 9.1.4.4 verwiesen. Auch bei der Ausfuhr in die Schweiz kann dieses als Ersatz für eine Ausfuhrgenehmigung verwendet werden, obwohl diese Bescheinigung aus phytosanitären Gründen auf Grund bilateraler Ab-

kommen mit der Schweiz seit dem 1.04.2004 nicht mehr erforderlich ist.

9.1.7.3. Kommerzielle Pflanzenvermehrungsbetriebe von A-Arten

Für kommerzielle Pflanzenvermehrungsbetriebe von A-Arten, die international registriert wurden, können Ausfuhrgenehmigungen im Voraus ausgestellt werden (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe b, Ziffer ii EG-VO; Art. 29 DVO). Das BfN prüft den Registrierungsantrag unter Einbeziehung eines Sachverständigen und leitet die Unterlagen an das CITES-Sekretariat weiter.

Die vom BfN ausgestellten Ausfuhrgenehmigungen weisen in der mit der Genehmigung fest zu verbindenden Anlage bereits die Arten auf, für die die erteilte Ausfuhrgenehmigung verwendet werden kann. Der Ausführer vervollständigt die Angaben zur Menge je Art (Feld 10), zum Einführer (Feld 3), zum Einfuhrland (Feld 5), Gültigkeitsdauer (Feld 2) und Ausstellungsdatum (Feld 25).

9.1.7.4. Persönliche und Haushaltsgegenstände

Nach Art. 7 Nr. 3 EG-VO bestehen für persönliche oder Haushaltsgegenstände (Definition siehe Kap. 4.3) grundsätzlich keine Ein- oder Ausfuhrgenehmigungspflichten. Dieser Grundsatz wird allerdings durch die Einfuhrregelung nach Art. 57 und die Ausfuhrregelung nach Art. 58 DVO wieder eingeschränkt:

- Bei persönlichen oder Haushaltsgegenständen von **C- und D-Arten** bleibt es bei der **Dokumentenfreiheit**.
- Freigestellt werden darüber hinaus auch persönliche oder Haushaltsgegenstände der **A- und B-Arten** von Personen, die ihren **gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in der Gemeinschaft** haben. Dazu zählt allerdings nicht das sog. Umzugsgut von Anhang A-Arten einer Person, die sich in der Gemeinschaft niederlassen will (Art. 57 Abs. 2 DVO).
- Freigestellt ist die Ein- oder Ausfuhr von
  - **Kaviar** der in Anhang B aufgeführten Störarten (*Acipenseriformes spp.*) bis zu einer Menge von 250g pro Person (Art. 57 Abs. 5 und 58 Abs. 4 DVO),
  - bis zu drei Regenstöcken aus Kaktus (*Cactaceae spp.*) pro Person,
  - bis zu vier verarbeiteten toten Exemplaren der Ordnung Crocodylia spp. pro Person, ausgenommen davon sind Fleisch und Jagdtrophäen,
  - bis zu drei Gehäusen der Fechterschnecke (Strombus *gigas*) pro Person

  zum persönlichen Gebrauch.

  Darüber hinaus wurden auf der 13. CITES-Konferenz (in Kraft seit dem 12.01.2005) folgende Exemplare freigestellt:
  - bis zu vier tote Seepferdchen (*Hippocampus spp.*) – Exemplare pro Person
  - bis zu drei Muscheln der Familie *Tridanidae spp.* mit einem Gesamtgewicht von höchstens drei kg, wobei eine Muschel jeweils auch aus ihren zwei Hälften bestehen kann.

  Bis zur Umsetzung dieser Erleichterung in der DVO sind allerdings weiterhin Ausfuhrdokumente, bzw. soweit diese nach Umsetzung der Resolution im Aus-

fuhrland nicht vorgeschrieben sind, die Erteilung einer Einfuhrgenehmigung, ggf. auch nachträglich zu beantragen, erforderlich.

Die Erleichterungen gelten grds. nur, wenn sich die Exemplare im persönlichen Gepäck des Reisenden befinden. Nur vom Reisenden selbst erlegte Jagdtrophäen dürfen zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt werden. Im Übrigen ist für persönliche oder Haushaltsgegenstände zwischen der Einfuhrregelung für A- oder B-Arten sowie der Ausfuhrregelung zu unterscheiden:

- Für **A-Arten** gelten bei der **ersten Einfuhr** keine Erleichterungen, sondern ganz allgemein die Voraussetzungen nach Art. 4 EG-VO (Art. 57 Abs. 2 DVO). Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass gezüchtete oder künstlich vermehrte Exemplare von A-Arten auch bei den Erleichterungen für persönliche oder Haushaltsgegenstände wie B-Arten zu behandeln sind (Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a EG-VO).
- Für die **Einfuhr von B-Arten** genügt die Vorlage eines Ausfuhrdokuments. Die ebenfalls vom Einführer vorzulegende Fotokopie des Ausfuhrdokuments wird vom Zoll mit einem Einfuhrvermerk versehen (Art. 57 Abs. 3 DVO). Diese Fotokopie mit einem Original-Zollvermerk gilt für die Zukunft als Nachweisdokument für die rechtmäßige Einfuhr in die EG. In Abstimmung mit der EG-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten erteilt das BfN in folgenden Fällen auch ohne Vorlage des Ausfuhrdokuments eine (nachträgliche) Einfuhrgenehmigung:

  – bei B-Arten, die nicht nach dem WA geschützt werden,
  – bei Herkünften aus Nicht-WA-Vertragsstaaten,
  – bei Herkünften aus WA-Vertragsstaaten, wenn diese für die Ausfuhr von persönlichen oder Haushaltsgegenständen generell oder im konkreten Einzelfall kein Ausfuhrdokument vorschreiben und diese Information notifiziert (z.B. USA) oder ausdrücklich von der Vollzugsbehörde des Vertragsstaates bestätigt wurde,
  – außerhalb des Ursprungslandes erworbene B-Arten (Wiederausfuhr).
- Für die **Wiedereinfuhr** (Art. 2 Buchstabe o EG-VO) von A- und B-Arten genügt die von der Zollstelle abgestempelte Kopie für den Berechtigten einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung. Für B-Arten ist auch die Fotokopie eines Drittlandsausfuhrdokumentes mit dem vom Zoll versehenen Einfuhrvermerk ausreichend. Bei zuvor wiederausgeführten Exemplaren von A- und B-Arten genügt auch der Nachweis des rechtmäßigen Erwerbs in der Gemeinschaft (Art. 57 Abs. 4 DVO).
- Für persönliche oder Haushaltsgegenstände von A- und B-Arten gelten bei der **Ausfuhr** keine Erleichterungen, sondern ganz allgemein die Voraussetzungen nach Art. 5 EG-VO (Art. 58 Abs. 2 DVO).
- Bei der **Wiederausfuhr** (Art. 2 Buchstabe n EG-VO) von A- und B-Arten genügen nach Art. 58 Abs. 3 DVO anstelle einer Wiederausfuhrbescheinigung
  – die von der Zollstelle abgestempelte Kopie für den Berechtigten einer zuvor verwendeten Einfuhr- oder Ausfuhrgenehmigung der Gemeinschaft,
  – die von der Zollstelle abgestempelte Fotokopie eines Ausfuhrdokuments, das bei der Ersteinfuhr vorgelegt wurde,
  – der Nachweis, dass die Exemplare in der Gemeinschaft in Besitz genom-

men wurden.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Erleichterungen für persönliche oder Haushaltsgegenstände nur solange gelten, wie diese Zweckbestimmung beibehalten wird. Eine spätere Vermarktung ist daher ausnahmsweise nur dann möglich, wenn nachträglich eine Einfuhrgenehmigung vom BfN vorgelegt wird. Allerdings kann eine Genehmigung nicht für A-Arten erteilt werden, da die Einfuhr nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erfolgen und das Exemplar nicht weiterverkauft werden darf. Für B-Arten kann in der Regel eine Einfuhrgenehmigung ausgestellt werden, an die die mit dem Zollvermerk versehene Fotokopie der Ausfuhrgenehmigung des Ursprungsstaates angesiegelt wird.

Bei Touristensouvenirs und Jagdtrophäen vom **afrikanischen Elefanten** oder **Breitmaulnashorn** hingegen, die ausschließlich für bestimmte Verwendungszwecke nach Anhang B (Anhang II WA) herabgestuft wurden, wenn sie aus bestimmten Populationen (Botsuana, Namibia, Simbabwe und Südafrika für den afrikanischen Elefanten bzw. Südafrika und Swaziland für das Breitmaulnashorn) stammen, kann eine nachträgliche Einfuhrgenehmigung nicht erteilt werden, da durch die Änderung des Verwendungszwecks die Privilegierung entfällt. Für diese Exemplare würden bei Vermarktungsabsicht sofort die Verbote des Anhangs A gelten. Deshalb kommt bei diesen Exemplaren auch die Erteilung einer zum Verkauf berechtigenden Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 Abs. 3 Buchstabe a EG-VO nicht in Betracht (Art. 57 Abs. 1 UnterAbs. 2 und Art. 58 Abs. 1 UnterAbs. 2 DVO).

9.1.7.5. Vorerwerbsexemplare

Die EG-VO hat die Erleichterungen des WA bei der Einfuhr sog. **Vorerwerbsexemplare** (Erwerb, bevor das WA hierauf anwendbar war) nach Art. VII Abs. 2 WA nicht übernommen. Die Gemeinschaft erkennt somit die nach dem WA erteilten Vorerwerbsbescheinigungen nicht an. Für Exemplare von A-Arten, z.B. Elfenbein (nicht Antiquitäten), oder Zirkuselefanten, ist daher eine **Einfuhrgenehmigung** nach Art. 4 Abs. 1 EG-VO erforderlich, so dass diese Exemplare nicht für hauptsächlich kommerzielle Zwecke eingeführt werden dürfen.

Bei toten Exemplaren sowie Teilen und Erzeugnissen von A-Arten kann nach **Art. 5 Abs. 6 Ziffer ii EG-VO** bei einem Erwerb, bevor die Art im WA, in der VO (EG) Nr. 3626/82 oder in der EG-VO mit Geltung für den jeweiligen Mitgliedstaat aufgeführt war, eine **Ausfuhrgenehmigung oder eine Wiederausfuhrbescheinigung** erteilt werden, ohne dass geprüft wird, ob die Entnahme des Exemplars aus der Natur den Erhaltungsstatus der Art beeinträchtigt hat (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO) oder ob das Exemplar für hauptsächlich kommerzielle Zwecke verwendet werden soll (Art. 5 Abs. 2 Buchstabe c, Ziffer ii EG-VO).

Der Zeitpunkt des Erwerbs von Exemplaren in der EG bzw. der Einfuhrzeitpunkt dieser Exemplare ist bei der Erteilung einer Wiederausfuhrbescheinigung entscheidend (Art. 5 Abs. 3 und 6 EG-VO). Das Fehlen eigentlich erforderlicher Dokumente kann damit begründet werden, dass Exemplare vor einem bestimmten Stichtag (Unterschutzstellung) erworben bzw. eingeführt wurden. Zu diesem Zweck ist neben

dem Vorerwerb (zusätzlicher **Herkunftscode O**; vor dem 1.06.1997 wurde **P** verwendet) das Datum der Einfuhr oder des Erwerbs (siehe Kap. 4.3) in der Gemeinschaft im Dokument (Feld 23) zu vermerken.

Für die Einfuhr in Drittländer ist zu beachten, dass Einfuhrbeschränkungen auf Grund gegenüber dem WA strengeren Rechts bestehen können.

9.1.7.6. Antiquitäten

Für Antiquitäten (zum Begriff siehe Kap. 4.3) ergeben sich Erleichterungen nach **Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b EG-VO** für die Einfuhr und nach **Art. 5 Abs. 6 Ziffer i EG-VO** für die Ausfuhr.

Entscheidende Erleichterung ist, dass Antiquitäten von A-Arten, wie z.B. Elfenbeinschnitzereien, zu kommerziellen Zwecken ein- und ausgeführt werden können (Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b und Art. 5 Abs. 6 Buchstabe i EG-VO). Bei B-Arten kann die Einfuhrgenehmigung ohne weitere Prüfung erteilt werden (Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b EG-VO).

Für die Einfuhr in Drittländer ist zu beachten, dass strengere Einfuhrgenehmigungspflichten bestehen können, wenn diese strengere Vorschriften niedergelegt haben.

9.1.7.7. Durchfuhr

Die Durchfuhr ist ein besonderer Fall der Ein- und Ausfuhr und wird in **Art. 2 Buchstabe v EG-VO** definiert. Durchfuhr ist die Beförderung von Exemplaren durch die Gemeinschaft von einem Versendungsland zu einem Bestimmungsland, die beide außerhalb der Gemeinschaft liegen, also Drittstaaten sind. Voraussetzung ist, dass der Empfänger namentlich benannt ist und die Beförderung nur im Zusammenhang mit den für diese Beförderungsart erforderlichen Vorkehrungen unterbrochen wird. Eine Zwischenlagerung in Freihäfen oder unter Zollverschluss genügt diesen Anforderungen nicht.

Die für die Ein- oder Ausfuhr vorgeschriebenen **EG-rechtlichen Dokumente** entfallen im Falle der Durchfuhr (Art. 7 Abs. 2 EG-VO). Allerdings können die nach dem WA erforderlichen Ausfuhrdokumente, in denen der Bestimmungsort der Exemplare festgelegt wird, verlangt werden. Ein Nachweis für das Vorhandensein entsprechender Ausfuhrdokumente (z.B. Vorlage einer Fotokopie) ist ausreichend. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, werden die Exemplare beschlagnahmt und schließlich eingezogen (Art. 7 Abs. 2 Buchstabe b und c EG-VO i.V.m. § 47 BNatSchG). Unterbleibt eine Beschlagnahme, z.B. aus Tierschutzgründen, ist zumindest die Vollzugsbehörde des Bestimmungslandes und ggf. das CITES-Sekretariat zu unterrichten (Res. Conf. 9.7, rev. CoP 13).

9.1.7.8. Verkehr zwischen wissenschaftlichen Einrichtungen (Etikettverfahren)

Unter wissenschaftlichen Einrichtungen i.S.d. Etikettverfahrens sind die zu diesem

Zweck von einer Vollzugsbehörde ihres Staates registrierten Einrichtungen zu verstehen.

Zu den Zuständigkeiten, zum Verfahren und zur Nutzung der Etiketten wird auf Kap. 9.1.4.5 verwiesen.

Beim grenzüberschreitenden Drittlandsverkehr zwischen den notifizierten Einrichtungen kann statt eines Ausfuhrdokuments ein Etikett (Anhang VI DVO) verwendet werden, wenn es sich um das nichtkommerzielle Verleihen, Verschenken oder Tauschen von Herbariumsexemplaren, sonstigen haltbargemachten, getrockneten oder festumschlossenen Museumsexemplaren und lebendem Pflanzenmaterial handelt (Art. 7 Abs. 4 EG-VO; Art. 52 DVO).

Im Falle der Einfuhr muss die Sendung mit einem von der Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellten oder genehmigten vergleichbaren Etikett versehen sein. Ein Etikett kann nur für die jeweilige Ein- oder Ausfuhr benutzt werden.

Darüber hinaus kann das Etikett auch zum Tausch von entsprechenden Exemplaren zwischen registrierten Einrichtungen in der EU verwendet werden und ersetzt insoweit eine wegen Art. 8 EG-VO notwendige Vermarktungsbescheinigung

9.2. Bestimmungen nach dem BNatSchG

Mit dem 2. Gesetz zur Änderung des BNatSchG von 1998 (in Kraft seit dem 9.05.1998) sind für die national geschützten Arten die Ein- und Ausfuhrgenehmigungspflichten (vom 1.01.1987 bis zum 8.05.1998 nach § 21b a.F. BNatSchG) entfallen. An Stelle der bisherigen Ein- und Ausfuhrregelungen haben die Zollstellen im Rahmen der zollamtlichen Behandlung die Besitz- und Vermarktungsverbote zu überwachen (§ 47 Abs. 1 BNatSchG, siehe Kap. 7 und 8).

9.2.1. Europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-RL

Für Exemplare der nach § 10 Abs. 2 Nr. 10 Buchstabe b BNatSchG geschützten Arten (Anhang IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten) besteht ein Besitz- und Vermarktungsverbot nach § 42 Abs. 2 BNatSchG, auch wenn Exemplare **aus einem Drittland** nach Deutschland verbracht werden (§ 43 Abs. 1 S. 2 BNatSchG).

Im Gegensatz zu den EG-Richtlinien bezieht sich der nationale Schutz auch auf gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Exemplare. Von den Schutzvorschriften werden die in Anlage 2 der BArtSchV aufgeführten künstlich vermehrten Pflanzenarten und der Eisfuchs als gezüchtetes Tier ausgenommen, wobei diese Ausnahmetatbestände der Behörde auf Verlangen nachzuweisen sind.

Für die Einfuhr dieser Arten ist erforderlich, dass das BfN zuvor eine **Ausnahme** von diesen Verboten (Besitz- und ggf. Vermarktung) erteilt hat. Nach § 43 Abs. 8 S. 2 BNatSchG kann diese nur erteilt werden, wenn es sich um künstlich vermehrte Pflanzen oder gezüchtete Tiere handelt. Bei Naturentnahmen kommt eine Ausnahme

nur in Betracht, wenn unter kontrollierten Bedingungen (in geringen Mengen) eine vernünftige Nutzung der Exemplare beabsichtigt wird. Darüber hinaus ist erforderlich, dass der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Population oder Art dadurch nicht nachteilig beeinflusst wird, die gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften des Art. 16 Abs. 1 der FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 und 2 der VRL beachtet wurden und sonstige Belange des Artenschutzes oder Verpflichtungen aus internationalen Artenschutzübereinkommen nicht entgegenstehen (§ 43 Abs. 8 Satz 3 BNatSchG).

Aus Art. 16 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 und 2 VRL ergibt sich, dass vorrangig die naturverträgliche Entnahme im Sinne einer nachhaltigen Nutzung zu prüfen ist. Das Merkmal der geringen Anzahl ist daher nicht wörtlich auszulegen, sondern prozentual im Verhältnis zum Populationsstatus zu verstehen. Die Nachweislast für das Vorliegen der Ausnahmevorschrift hat der Antragsteller zu tragen. Solange nicht neuere Erkenntnisse zum Populationsstatus eine andere Entscheidung rechtfertigen, wird im Ergebnis die bisherige Praxis fortgeführt, so dass Naturentnahmen grundsätzlich nicht für kommerzielle Zwecke eingeführt werden können. Ausnahmen werden vom BfN i.d.R. für die bisherigen Anlage 1-Arten (BArtSchV 1989 gültig bis 21.10.1999) gewährt, die in Spalte 2 mit einem Kreuz versehen waren und somit bereits in der Vergangenheit unter erleichterten Bedingungen genehmigt werden konnten (z.B. Feldhamstererzeugnisse). Mit der Erweiterung der EU zum 1.05.2004 sind die Feldhamsterpopulationen Ungarns vom Schutz nach Anhang IV der FFH-RL ausgenommen worden.

9.2.2. Anlage 1-Arten

Anlage 1-Arten (z.B. Schmetterlinge, Pilze) können ohne weitere Voraussetzungen nach Deutschland eingeführt werden. Für den Nachweis der Besitzberechtigung im Inland muss allerdings nachgewiesen werden können, dass das jeweilige Exemplar aus einem Drittland eingeführt wurde (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Bei kommerziellen Einfuhren kann dies insbesondere durch ein Zollpapier belegt werden.

9.2.3. „Faunenverfälscher“

Obwohl die in § 3 BArtSchV aufgeführten Arten nicht als besonders geschützt gelten, bestehen für die „Faunenverfälscher“ Besitz- und Vermarktungsverbote (§ 42 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG). Da Ausnahmen (außer für Altbesitz; siehe Kap. 7.2.3) nicht vorliegen, bleibt im Falle der Einfuhr aus einem Drittland nur die Erteilung einer evtl. Befreiung von diesen Verboten nach § 62 BNatSchG durch das BfN (siehe Kap. 7.2.3 und Kap. 8.2.3.3). Insbesondere kann eine Befreiung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (überwiegende Gründe des Gemeinwohls) bei der Verfolgung von Forschungs- oder Lehrzwecken in Betracht kommen.

9.2.4. Jungrobbenerzeugnisse

Nach der Jungrobbenrichtlinie dürfen seit dem 1.10.1983 bestimmte Erzeugnisse (sog. whitecoats und bluebacks) aus Jungtieren der Sattelrobbe *(Phoca groenlandica)* und der Mützenrobbe (*Cystophora cristata* - auch „Klappmütze“) nicht für gewerbliche Zwecke in die Gemeinschaft verbracht werden.

Ausnahmen bestehen nur für Exemplare, die im Rahmen der von den Inuits traditionell ausgeübten Jagd erworben wurden. Zum Nachweis sollte eine Bescheinigung, z.B. der grönländischen Behörden, vorgelegt werden (§ 42 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG).

9.3. Bestimmungen der Tellereisenverordnung

Waren und Pelze von Arten, die in Anhang I der Tellereisenverordnung aufgeführt sind, dürfen in die EG nur eingeführt werden, wenn der Grenzzollstelle eine **Bescheinigung** vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass die Exemplare

- aus einem Land stammen, das in Anhang I der Entscheidung des Rates Nr. 97/602/EG aufgeführt ist,
- von Tieren stammen, die in der Gemeinschaft gefangen wurden,
- von Tieren stammen, die in Gefangenschaft geboren und aufgezogen wurden.

Ein Muster für diese Bescheinigung findet sich im Anhang der Durchführungsverordnung zur Tellereisenverordnung (VO Nr. 35/97). Die Bescheinigung ist von den zuständigen Behörden des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrstaates auszustellen. Die Bescheinigung ist nicht beschränkt auf eine Sendung, sondern kann bis zur angegebenen Menge mittels Abschreibung für mehrere Einfuhren benutzt werden. Auskünfte über die in den Ursprungsländern zuständigen Stellen erteilt das BfN.

Soweit es sich um Arten handelt, die durch die EG-VO geschützt werden, genügt zum Nachweis der Herkunft die Vorlage des entsprechenden Einfuhrdokuments nach der EG-VO (siehe Kap. 9.1.5.1).

Von der Bescheinigungspflicht sind **ausgenommen:**

- Fertigwaren, die in das Verfahren zur vorübergehenden Verwendung übergeführt wurden und nicht innerhalb der Gemeinschaft verkauft, sondern wieder ausgeführt werden (z.B. Mustersendungen),
- Fertigwaren zum persönlichen Gebrauch (z.B. Jagdtrophäen),
- Waren, die im Veredelungsverkehr aus der Gemeinschaft aus- und wiedereingeführt werden,
- Waren, die aus einem Drittland durch das Gebiet der Gemeinschaft in ein Drittland befördert werden (Durchfuhr).

Verstöße gegen die Bescheinigungspflicht sind nach § 65 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG bußgeldbewehrt. Zuständig für die Verfolgung ist das BfN (§ 66 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d BNatSchG).

10. Transportbeschränkungen und Ausnahmen

10.1. Genehmigungspflicht nach Art. 9 Abs. 1 EG-VO für A-Arten

Art. 9 Abs. 1 EG-VO sieht für bestimmte Fälle des innergemeinschaftlichen Transports eine Genehmigungspflicht vor. Eine Genehmigung ist danach erforderlich, wenn die folgenden Voraussetzungen kumulativ vorliegen:

- Es sollen **lebende, der Natur entnommene Exemplare von A-Arten** transportiert werden. Gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Exemplare von A-Arten unterliegen keiner Genehmigungspflicht, da sie nach Art. 7 Abs. 1 Buchstabe a EG-VO (abgesehen von Vermarktungshandlungen) wie Exemplare von B-Arten zu behandeln sind. Die Genehmigungspflicht beschränkt sich auf der Naturentnommene oder sog. F-Exemplare (s. Anlage IX DVO)
- In einer vorausgehenden Einfuhrgenehmigung oder EG-Bescheinigung ist für das Exemplar ein bestimmter **Haltungsort** vorgeschrieben.

Fehlt eine solche Vorgabe in vorausgegangenen Dokumententen, ist eine Transportgenehmigung nicht erforderlich. In den blauen CITES-Bescheinigungen nach der früheren Verordnung (EG) Nr. 3418/83 war die Angabe eines Unterbringungsortes nicht erforderlich.

In Deutschland ausgehorstete Habichte (Anhang A) unterliegen keiner Transportgenehmigungspflicht, da in EG- Bescheinigungen kein Unterbringungsort eingetragen wird. Eine solche Angabe wäre auch nicht zweckmäßig, da Habichte auf Grund ihrer Nutzung als Beizvögel einem häufigen Ortswechsel unterliegen und unter Beachtung der erforderlichen Haltungsvoraussetzungen grundsätzlich an jedem Ort gehalten werden dürfen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die zuständige wissenschaftliche Behörde vergewissert hat, dass am Bestimmungsort **angemessene Haltungsbedingungen** gegeben sind.

Soweit es sich um einen **innerdeutschen Bestimmungsort** handelt, ist grundsätzlich die Zustimmung des BfN erforderlich. Diese Zustimmung wird vorausgesetzt (nicht bei der Unterbringung von Elefanten), wenn der künftige Halter des Tiers der Genehmigungsbehörde eine (von ihm beantragte) formlose Bescheinigung seiner örtlich zuständigen Landesbehörde vorlegt, in der bestätigt wird, dass seine Haltungsbedingungen **mindestens den in Anlage 3 genannten Haltungsgutachten** genügen. Soweit für eine Art kein Haltungsgutachten vorliegt, ist beim BfN Rücksprache zu halten. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet BfN über die erteilte Beförderungsgenehmigung.

Wenn der **Bestimmungsort in einem anderen EG-Mitgliedstaat** liegt, hat der Antragsteller (ggf. in amtlicher Übersetzung) eine Bestätigung der Wissenschaftlichen Behörde dieses EG-Mitgliedstaates, dass die Unterbringung geeignet ist, der ausstel-

lenden Behörde vorzulegen. Auf dieser Grundlage wird die Beförderungsgenehmigung erteilt und die Vollzugsbehörde des EG-Mitgliedstaates, in den das Exemplar verbracht wird, davon unterrichtet (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c EG-VO).

Die Regelungen des Art. 9 EG-VO zur Beförderung bzw. zum Transport betreffen nicht nur lebende Tiere, sondern grundsätzlich **auch lebende Pflanzen**. Allerdings wurden bislang keine besonderen Unterbringungsorte oder Haltungsbedingungen für Pflanzen festgelegt, so dass die Regelung hier bislang keine Anwendung findet.

Eine **Ausnahme** von der Genehmigungspflicht sieht Art. 9 Abs. 3 EG-VO für den Transport zum Tierarzt und zurück vor.

Im Übrigen unterliegen Exemplare von A-Arten auch ohne Genehmigungspflicht im Falle des Transportes einer **Nachweispflicht mit Beweislastumkehr** (Art. 9 Abs. 1 S. 2 EG-VO). Die für die Beförderung verantwortliche Person muss ggf. die rechtmäßige Herkunft des Exemplars gegenüber der Behörde (siehe Kap. 14.3.1.2) nachweisen.

Zu beachten ist schließlich, dass die Kommission den Besitz oder den Transport von Exemplaren, für die bereits nach Art. 4 Abs. 6 EG-VO von der Kommission Einfuhrbeschränkungen festgelegt wurden (Art. 9 Abs. 6 EG-VO; bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt), einschränken kann. Beschränkungen dieser Art werden im Amtsblatt der EG veröffentlicht.

10.2. Beförderung lebender Exemplare von B-Arten innerhalb der Gemeinschaft

Die Beförderung von B-Arten unterliegt nach dem EG-Recht weder einer Genehmigungs- noch einer Nachweispflicht. Dem Besitzer des abzugebenden Exemplars wird lediglich eine Fürsorgepflicht übertragen. Er darf das Exemplar nur abgeben, „wenn der vorgesehene Empfänger über die Unterbringung, Ausrüstung und die erforderlichen Praktiken für eine sorgsame Behandlung des Exemplars ausreichend unterrichtet ist“ (Art. 9 Abs. 4 EG-VO). Aus dieser allgemeinen, auf das Tierschutzrecht verweisenden Formulierung folgen keine weiteren Befugnisse der Behörden. Kontrollmaßnahmen sind auf andere Vorschriften zu stützen (z.B. § 49 BNatSchG).

Bezüglich der Beförderung von Tieren in der EU ist auf die EG-Richtlinien über den Schutz von Tieren beim Transport hinzuweisen (91/628/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie 95/29/EG vom 29.06.1995, ABl. EG Nr. L 148, S. 52 sowie durch Verordnung (EG) Nr. 806/2003 des Rates vom 14.04.2003 (ABl. EG Nr. L 122 vom 16.05.2003; S. 1ff.)). Diese Richtlinie wurde in Deutschland durch die Verordnung zum Schutz von Tieren beim Transport (Tierschutztransportverordnung - TierSchTrV, in der Fassung vom 11.06.1999, BGBl. I, S. 1337, geändert durch Gesetz vom 6.08.2002, BGBl. I S. 3082) umgesetzt. Nach dieser Verordnung müssen unter anderem Tiere beim Lufttransport entsprechend den Bestimmungen der International Air Transport Association (IATA) - Richtlinien befördert werden (§ 16). Die einzelnen Vorkehrungen wurden in Deutschland im Bundesanzeiger (Nr. 159a vom

25.08.2001) bekannt gemacht. In § 32 Abs. 3 der Regelung wird auf die CITES-Leitlinien für den Transport und die entsprechende Vorbereitung Bezug genommen, die ebenfalls im Einzelnen im Bundesanzeiger (Nr. 80a vom 29.04.1997) bekannt gemacht wurden.

Werden die Anforderungen für den Transport nicht eingehalten, drohen Strafverfahren wegen Verstoßes gegen das Tierschutzgesetz.

11. Erteilung von EG-Bescheinigungen

11.1. Rechtscharakter der EG-Bescheinigung

11.1.1. Zweckgebundenheit

Nach Art. 10 EG-VO ist die Ausstellung von EG-Bescheinigungen auf **folgende Zwecke beschränkt:**

- Nachweisführung nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b EG-VO im Rahmen der Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung (**Vorlagebescheinigung**),
- Genehmigung der Vermarktung nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO (**Vermarktungsbescheinigung**),
- Genehmigung des innergemeinschaftlichen Transports nach Art. 9 Abs. 1 und 2 EG-VO (**Beförderungsgenehmigung**).

Welche dieser Erlaubnisse im Rahmen des nach Anhang V DVO zu verwendenden Formvordrucks erteilt wurde, ist aus den Angaben im Feld 19 zu erkennen.

11.1.2. Geltungsumfang von EG-Bescheinigungen

EG-Bescheinigungen sind in allen Bundesländern sowie innerhalb der gesamten EG gültig. In Bezug auf EG-Bescheinigungen anderer EG-Mitgliedstaaten legt Art. 11 Abs. 1 EG-VO eine **Anerkennungspflicht** fest, es sei denn, die Ungültigkeit der Bescheinigung wurde nach Art. 11 Abs. 2 Buchstabe a EG-VO festgestellt (siehe Kap. 3.3).

Welchen Geltungsumfang die einzelne Bescheinigung hat, insbesondere welche Aktivität erlaubt wird, folgt aus dem in der Bescheinigung festgelegten Inhalt. Wird die Bescheinigung zu dem vermerkten Zweck verwendet, z.B. zur Beförderung an den in Feld 2 neu festgelegten Unterbringungsort, hat sich die Erlaubnis damit erschöpft. Darüber hinaus verlieren Vorlage-, Vermarktungs- oder Sammlungsbescheinigungen nach Art. 11 Abs. 1 EG-VO ihre Gültigkeit, wenn

- lebende Exemplare sterben oder verenden,
- lebende Tiere aus der Gefangenschaftshaltung entfliehen oder in der Natur ausgesetzt werden,
- Exemplare zerstört werden oder
- sich die Angaben in den Feldern 2 und 4 zum Unterbringungsort, zur Beschreibung, insb. zur Kennzeichnung des bescheinigten Exemplars tatsächlich geändert haben.

Ungültige Bescheinigungen sind unverzüglich an die ausstellende Behörde zurückzusenden und können unter Beachtung von Art. 4 Abs. 2 DVO berichtigt bzw. können als Grundlage für die Neuausstellung einer Bescheinigung (Art. 51 DVO) verwendet werden (Art. 11 Abs. 4 DVO).

11.1.3. Geltungsumfang von Ausnahmen

Unabhängig von den allgemeinen Gültigkeitsvorschriften nach Art. 11 Abs. 1 DVO sind bei der Vermarktungsbescheinigung besondere Vorgaben zu beachten. Nach Art. 1 Nr. 7 und 8, Art. 11 Abs. 3 und 4, Art. 48, Art. 59 Abs. 5 und Art. 66 Abs. 4 DVO sind folgende Genehmigungen zu unterscheiden:

- **exemplar- oder objektbezogene** Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 3 a), d) und h), die zeitlich unbegrenzt für alle Vermarktungsvorgänge, bezogen auf das bescheinigte Exemplar, gültig sind (Art. 1 Nr. 8 DVO), oder die hinsichtlich der Vermarktungshandlung und des räumlichen Geltungsbereichs beschränkt sind (Art. 1 Nr. 7 DVO);

- **inhaber- oder subjektbezogene** Ausnahmen nach Art. 8 Abs. 3 c) und e) bis g), d.h. nur zur Verwendung des eingetragenen Inhabers).

Grundsätzlich geht die DVO davon aus, dass eine Vermarktungsbescheinigung exemplarbezogen erteilt wird, so dass die Erlaubnis von jedem Berechtigten – unabhängig von dem in Feld 1 aufgeführten Inhaber – räumlich und zeitlich unbegrenzt genutzt werden darf, solange das in der Bescheinigung beschriebene Exemplar unverändert gehalten wird. Dafür ist erforderlich, dass Bescheinigung und Exemplar eindeutig zugeordnet werden können. Daher setzt die exemplarbezogene Erlaubnis voraus, dass das **Exemplar einmalig und dauerhaft gekennzeichnet** ist (Art. 11 Abs. 3, Art. 66 Abs. 4 DVO), z.B. bei Vögeln mit einem geschlossenen Ring bzw. bei anderen lebenden Wirbeltierarten – einschließlich gezüchteter Vögel, die nicht mit einem geschlossenen Ring gekennzeichnet werden können – mit einem Transponder.

Die in Deutschland angewandte Identifizierungsmethode mittels **Fotodokumentation** ist insoweit nicht ausreichend. Für nicht einmalig und dauerhaft gekennzeichnete Exemplare kann daher nur eine inhaltlich und räumlich auf Deutschland beschränkte Bescheinigung nach Art. 1 Nr. 7 erteilt werden. Der beschränkte Geltungsumfang ist im Feld 20, zumindest durch den Zusatz „*valid only in Germany* – nur gültig in Deutschland“, zu dokumentieren:

Mit der dauerhaften Abgabe des bescheinigten Exemplars in einem anderen EU-Mitgliedstaat wird die Bescheinigung ungültig. Zu Nachweiszwecken sollte die Bescheinigung dem ausländischen Erwerber übergeben werden, der damit seiner für ihn zuständigen Behörde den rechtmäßigen Erwerb anzeigen kann.

Für mittels Fotodokumentation identifizierbare lebende Exemplare bedeutet dies, dass die Vermarktung nur innerhalb Deutschlands erlaubt werden kann. Die Ungültigkeit und Rücksendung der Bescheinigung folgt aus Art. 11 Abs. 3 und 4 DVO.

Die Fotodokumentation eignet sich insbesondere für bereits ausgewachsene Schlangen und Schildkröten, während sich die Ablichtung von sehr jungen Exemplaren nur bedingt für die Individualerkennung eignet. Wegen der wachstumsbedingten Verän-

derungen der Exemplare bedarf es in gewissen Zeitabständen der Aktualisierung der Fotodokumentation. Aus Vollzugssicht ist es zweckmäßig, die EG-Bescheinigungen mit einer **Nebenbestimmung** zu versehen, nach der die Bescheinigung nur gültig ist, wenn die Fotodokumentation gemäß einem festgelegten Fristenplan aktualisiert wurde (siehe Kap. 12.1.4.1 - Dokumentation).

Bei Exemplaren, die zum Zeitpunkt der Bescheinigungserteilung weder gekennzeichnet noch identifizierbar gemacht werden können, ist die Erlaubnis auf eine Transaktion, den einmaligen Verkauf zu beschränken.

Eine Vermarktungsbescheinigung kann auch inhaltlich oder räumlich beschränkt werden, wenn „sonstige Belange des Artenschutzes“ dies rechtfertigen (Art. 11 Abs. 3, 2. Alt. DVO). Welche konkreten Fälle hierunter zu fassen sind, kann nicht abschließend festgelegt werden. Hiermit könnte aber z.B. internationalen Forderungen im Rahmen des Übereinkommens CITES (Verbot der Kommerzialisierung von Tiger- oder Nashornprodukten oder –teilen) oder aber national festgelegten Artenschutzaspekten Rechnung getragen werden, z.B. bzgl. der Gefahren, die von geschützten Arten für andere Arten ausgehen (invasive Arten, „Faunenverfälscher“, ökologische Gefahren).

Bei **Greifvogelhybriden** ist die Erlaubnis entsprechend den Vorgaben der BArtSchV (§§ 8 ff.) auf die kommerzielle Zurschaustellung und den Verkauf an Dritte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zu beschränken.

Welche Vermarktungsaktivität oder –Transaktion die Genehmigung im Einzelfall erlaubt, wird durch den Inhalt der Bescheinigung festgelegt. Die Genehmigung kann sich auch auf mehrere Exemplare beziehen. Art. 61 DVO macht deutlich, dass Vermarktungsgenehmigungen für einen Einzelfall erteilt werden und gelten, es sei denn, es handelt sich um Legalausnahmen nach Art. 62 DVO oder exemplarbezogen ausgestellte Ausnahmen.

Allerdings sind für einen Vermarktungsakt nicht jeweils getrennte Genehmigungen für Käufer und Verkäufer notwendig, sondern es genügt, wenn der Verkäufer eine entsprechende Genehmigung besitzt. Nur wenn die Erlaubnis eingeschränkt ist (z.B. beschränkt auf kommerzielles Zuschaustellen) oder die Käuferinteressen (Kauf, Kaufgesuche, Erwerb) nicht umfasst, benötigen sowohl der Verkäufer als auch der Erwerber jeweils eine Genehmigung.

11.2. Verfahren

11.2.1. Örtliche Zuständigkeit

In Bezug auf die örtliche Zuständigkeit wird zunächst auf Kap. 3.1.2 verwiesen. EG-Bescheinigungen werden von der Behörde erteilt, die für den aktuellen Unterbringungsort der zu bescheinigenden Exemplare zuständig ist.

Abweichend davon kann die ausstellende Behörde zuständig sein für

- die Berichtigung von EG-Bescheinigungen **auf Grund geänderter Verhältnisse** (Wechsel der Unterbringung, Änderung der Beschreibung, insb. des Kennzeichens, Tod oder Zerstörung des Exemplars (Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 51 DVO),
- den **Ersatz gestohlener oder zerstörter Bescheinigungen** (Art. 51 Abs. 3 DVO).

Berichtigung oder Neuausstellung setzen in der Regel voraus, dass die Behörde das zu bescheinigende Exemplar in Augenschein nimmt. Deshalb kann **nach Rücksprache bei der ausstellenden Behörde** auch die **örtlich zuständige Behörde** tätig werden, wobei der ausstellenden Behörde eine Kopie der notwendigen Änderungen oder Neuausstellung zuzusenden ist.

11.2.2. Antragserfordernis

Bescheinigungen werden auf **Antrag** von den zuständigen Behörden unter den jeweiligen Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3, Art. 9 Abs. 2 Buchstabe b EG-VO und unter Beachtung der Art. 47 bis 49 und 59ff. DVO erteilt.

Für die Bescheinigungen sind ausschließlich die **Vordrucke** nach Art. 2 Abs. 5, Art. 3 i.V.m. Anhang V DVO zu verwenden, die z.B. beim Wilhelm-Köhler-Verlag, Postfach 1261, 32372 Minden oder bei der Druckerei Weidle KG, Jurastraße 46, 72461 Albstadt, teilweise auch bei den ausstellenden Behörden bezogen werden können. Darüber hinaus können die zuständigen Behörden die Vordrucke selbst herstellen (auch in einem EDV-Verfahren; Art. 3 Abs. 8 DVO), sofern die so erzeugten Vordrucke mit dem BMU abgestimmt wurden.

Die Vordrucke sind nach Art. 4 und 50 DVO **auszufüllen,** Erläuterungen hierzu finden sich auf der Rückseite der Vordrucke. Die Möglichkeit, EG-Bescheinigungen durch Fotokopien der Originalbescheinigungen (z.B. sog. Tochterbescheinigungen) zu erteilen, besteht nicht. Vielmehr sind auch hierfür die vorgeschriebenen Vordrucke zu verwenden (Art. 51 Abs. 1 DVO). Die Originalbescheinigung ist entsprechend mit Stempel und Unterschrift zu ändern (Abschreibung), bzw. bei vollständiger Aufteilung der bescheinigten Exemplare einzuziehen.

Auf das ordnungsgemäße und vollständige **Ausfüllen** der Vordrucke und auf die **Unterschrift** ist zu achten. Insbesondere ist der Antragsteller verpflichtet, die Vollzugsbehörde über bereits abgelehnte gleichartige Anträge zu unterrichten (Art. 50 Abs. 2 DVO). Verschweigt der Antragsteller dies, kann die Bescheinigung nach § 48 LVwVfG zurückgenommen werden.

Wird dem Antrag stattgegeben, erhält der Antragsteller das **unterschriebene** und **abgestempelte** Original (gelb) des Formularsatzes, der Antrag (weiß) und die Kopie für die ausstellende Behörde (rosa) werden einschließlich der vorgelegten Belege zu den Akten genommen. Soweit der Antragsteller die vorgelegten Belege zurückerhält, ist auf diesen die Ausstellung der Bescheinigung zu vermerken, um eine erneute Verwendung auszuschließen.

11.2.3. Nachweispflicht des Antragstellers

Der Antragsteller hat die für die Erteilung der EG-Bescheinigung erforderlichen Nachweise beizubringen (Art. 10 EG-VO, Art. 50 Abs. 2 und Art. 59 DVO). Es gilt der **Grundsatz der freien Beweisführung und -würdigung**.

Vor der Erteilung einer Bescheinigung ist eine genaue **Prüfung der Angaben** vorzunehmen. In welcher Form und Intensität die Prüfung durchzuführen ist, hängt vom Einzelfall ab. In begründeten Fällen sind detaillierte und umfangreiche Untersuchungen erforderlich (z.B. Ortsbesichtigung, DNA-Analyse; siehe auch Kap. 11.3.3). Soweit Belege bzw. Dokumente vorzulegen sind, sind grundsätzlich die Originale (keine Ablichtungen) erforderlich.

Die alten blauen **CITES-Bescheinigungen** können nach Art. 43 Abs. 2 DVO nach wie vor zum Nachweis der darin vermerkten Tatbestände bzw. zur Erlangung von Vermarktungs- oder Vorlagebescheinigungen herangezogen werden.

Auch eine **EG-Bescheinigung, die bereits für die Beförderung oder für Vermarktungszwecke genutzt wurde und ggf. damit bereits ungültig geworden ist**, kann weiterhin zu Nachweiszwecken dienen. Zwar wird die Bescheinigung als solche nach Art. 11 DVO hinsichtlich des Erlaubnisinhalts ungültig (siehe Kap. 11.1.2). Als einfaches Beweismittel zum Nachweis des legalen Erwerbs bei der Beantragung einer weiteren Vermarktungsgenehmigung ist sie jedoch tauglich. Deshalb ist die Vermarktungsbescheinigung als Nebenpflicht aus dem Kaufvertrag (§ 444 BGB) an den Käufer herauszugeben. Wird eine neue Bescheinigung beantragt, zieht die zuständige Behörde die ungültige Bescheinigung ein und sendet sie (erst dann) nach Art. 11 Abs. 4 EG-VO an die ausstellende Behörde zurück.

11.3. Vorlagebescheinigung (Art. 47 DVO)

Die Vorlagebescheinigung dient zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen bei der Ausfuhr von A-, B- und C-Arten nach Art. 5 Abs. 2 Buchstabe b und Abs. 4 EG-VO. Der Zweck der Bescheinigung ist durch Ankreuzen von Kasten 1 im Feld 19 zu verdeutlichen.

11.3.1. Vorlagebescheinigung über die legale Naturentnahme (Art. 47 Nr. 1 DVO)

Soweit es sich um Naturentnahmen handelt, ist eine Vorlagebescheinigung nur erforderlich, wenn die Ausfuhr eines Exemplars beantragt wird, das nicht in dem betreffenden EG-Mitgliedstaat legal der Natur entnommen wurde. Soweit daher beim BfN die Ausfuhr eines **in Deutschland der Natur entnommenen Exemplars** beantragt wird, genügt der Nachweis der Legalität der Naturentnahme gegenüber dem BfN (siehe Kap. 6.2 und 6.3).

Soll hingegen ein **in einem anderen EG-Mitgliedstaat** der Natur entnommenes Exemplar aus Deutschland ausgeführt werden, ist dem BfN eine Vorlagebescheinigung

einer zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates vorzulegen, in der die Rechtmäßigkeit der Naturentnahme bestätigt wird.

Wird ein **in Deutschland** der Natur entnommenes Exemplar in einen anderen EG-Mitgliedstaat verbracht und von dort aus der EU ausgeführt, ist eine Vorlagebescheinigung einer deutschen Behörde erforderlich.

Im Bescheinigungsvordruck ist in Feld 18 die Nr. 1 anzukreuzen.

11.3.2. Vorlagebescheinigung über entwichene, wieder eingefangene Exemplare (Art. 47 Nr. 2 DVO)

Nach dieser Vorschrift können für entwichene Exemplare Bescheinigungen ausgestellt werden, die in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften des EG-Mitgliedstaates wieder eingefangen wurden bzw. zugeflogen sind.

Bei gefundenen Exoten handelt es sich in der Regel um „herrenlose“ wilde Tiere, die wieder in Freiheit gelangt sind, es sei denn der bisherige Halter hat „das Tier unverzüglich verfolgt“ (§ 960 Abs. 2 BGB). Insbesondere bei in Deutschland gekennzeichneten Vögeln (z.B. entflogene gezüchtete Greifvögel), bei denen über das Kennzeichen der bisherige Halter recherchiert werden kann, ist nicht anzunehmen, dass der Halter die Verfolgung aufgeben wollte. Herrenlos gewordene Exemplare (§ 960 Abs. 2 BGB) sind nach den Bestimmungen über Naturentnahmen zu behandeln (siehe Kap. 6.3). Auch zugeflogene oder zugelaufene, herrenlose Exemplare besonders geschützter Arten (unabhängig davon, ob sie in Deutschland heimisch sind) unterliegen grundsätzlich den Zugriffs- und Besitzverboten nach § 42 BNatSchG. Eine Bescheinigung nach Art. 47 Nr. 1 DVO kann erst nach Erteilung einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung oder Befreiung im Einzelfall erstellt werden (siehe Kap. 6.3). Soweit es sich um jagdbare Arten handelt, sind jagdrechtliche Vorschriften zu beachten.

Bei exotischen Arten, die in Deutschland nicht natürlich vorkommen und als Fundtiere unterzubringen sind, dürfte allerdings die Bezeichnung des Exemplars als Naturentnahme in Deutschland zu Missverständnissen führen. Da zudem die Herkunft des Tieres (legal oder illegal) unklar ist, sollten solche Fundtiere eingezogen und durch Überlassung verwertet werden. Ggf. können im Rahmen der Überlassung weitere Beschränkungen, z.B. nur die nicht-kommerzielle Nutzung dieses Tieres sowie seiner Nachkommen, auferlegt werden.

Wird von der zuständigen Behörde im Rahmen der Überlassung eingezogener Tiere zugelassen, dass Nachzuchten in das Eigentum des Verwahrers übergehen, können für die Nachzuchten auf Antrag auch entsprechende Vermarktungsbescheinigungen nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO erteilt werden.

Kehrt ein Exemplar zu seinem Halter zurück, wird also nicht herrenlos, ändert sich nichts an der Rechtslage bzgl. des Besitzes. Eine neue Bescheinigung nach Art. 47 Nr. 2 DVO ist nicht erforderlich.

Im Vordruck ist in Feld 18 die Nr. 1, soweit der legale Erwerb nicht auf einer Naturentnahme beruht, die Nr. 2, anzukreuzen. In Feld 9 kann als Herkunft „U“ oder „W“ eingetragen werden, wobei bei „U“ ggf. eine nähere Erläuterung unter Feld 20 gegeben werden sollte.

11.3.3. Vorlagebescheinigung über Zucht in der Gemeinschaft nach der EG-VO (Art. 47 Nr. 3 DVO)

Art. 47 Nr. 3 DVO regelt den Fall, dass das Exemplar „legal in der EG erworben wurde“. Hierunter sind in Abgrenzung zur Naturentnahme (Art. 47 Nr. 1 Zucht und künstliche Vermehrung als Erwerbstatbestände zu verstehen.

Eine Bescheinigung über Zucht oder künstliche Vermehrung setzt voraus, dass der Antragsteller nachweist, dass es sich um gezüchtete Tiere oder künstlich vermehrte Pflanzen handelt. Die **Voraussetzungen** des Art. 54 DVO für gezüchtete Tiere und des Art. 56 DVO für künstlich vermehrte Pflanzen sind maßgebend.

Im Vordruck ist in Feld 18 Kasten Nr. 3 anzukreuzen. Vorhandene **Kennzeichen** sind in Feld 4 des Vordrucks zu vermerken. Gleichzeitig ist in Feld 9 unter Verwendung des entsprechenden Codes einzutragen, ob das Exemplar zu nicht-kommerziellen **Zwecken** gezüchtet wurde. Nach der DVO (Anhang VII) wird unterschieden zwischen:

- zu kommerziellen Zwecken gezüchteten oder künstlich vermehrten Exemplaren von A-Arten (= Code **D**),
- zu nicht kommerziellen Zwecken gezüchteten Tieren (= Code **C**),
- zu nicht kommerziellen Zwecken künstlich vermehrten Pflanzen (= Code **A**),
- sowie sonstigen in Gefangenschaft geborenen Tieren, die nicht die Voraussetzungen des Art. 54 DVO erfüllen (= Code **F**, siehe Anlage IX DVO).

Solange die Kommission von der Ermächtigung in Art. 7 Abs. 1 Buchstabe c EG-VO keinen Gebrauch gemacht und keine **Kriterien für die Kommerzialität** von Zuchten festgelegt hat, ist eine Abgrenzung nach den Kriterien Zuchtumfang und Gewinnerzielungsabsicht vorzunehmen:

- Zufallszuchten (Einzelfälle) und reine Hobbyzuchten in geringem **Umfang** sind regelmäßig als nicht-kommerziell anzusehen. Dies ist artabhängig zu beurteilen, da ja bei bestimmten Arten regelmäßig gleich größere Mengen an Jungtieren oder Pflanzen anfallen. Kriterien zur Abgrenzung von kommerziellen und Hobbyzuchten finden sich auch in Ziffer 12.2.1.5.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Tierschutzgesetzes zur Auslegung des Begriffs „gewerbsmäßiges Züchten und Halten von Wirbeltieren“ (Genehmigung nach § 11 TierSchG). Eine gewerbsmäßige Zucht liegt danach vor, wenn mehr als 50 Schildkröten oder mehr als 100 Reptilien pro Jahr gezüchtet werden, bzw. wenn bei Vögeln regelmäßig Jungtiere verkauft werden und mehr als 10 züchtende Paare von Vogelarten größer als Nymphensittich (Ausnahme: Kakadus oder Aras: 5 züchtende Paare) gehalten werden.

- Wenn die **Gewinnerwartung** deutlich über die Kosten für die Aufzucht hinausgeht, ist regelmäßig von der Kommerzialität auszugehen. Ein Indiz hierfür ist etwa das Anmelden eines Gewerbes oder die Genehmigung nach § 11 TierSchG. Tiere in Zoologischen Gärten werden zu nicht kommerziellen Zwecken gezüchtet, da hier Zwecke der Bildung, Forschung oder Arterhaltung im Vordergrund stehen. Anderes gilt z.B. aber für Safariparks.

11.3.4. Vorlagebescheinigung über legale Einfuhr in die EG nach der EG-VO (Art. 47 Nr. 3 DVO)

Dieser Bescheinigungstatbestand betrifft auch Einfuhren in die EG ab dem 1.06.1997. Die Rechtmäßigkeit der Einfuhr ist mit einer jeweils mit dem Vermerk der Zollstelle versehenen (amtlichen) Kopie für den Inhaber oder Einführer der Einfuhrgenehmigung oder einer Einfuhrmeldung (jeweils gelbes Blatt des Vordrucks im Anhang I oder II DVO) bzw. dem Original einer EG-Bescheinigung nachzuweisen.

Im Vordruck ist in Feld 18 Kasten Nr. 4 anzukreuzen.

11.3.5. Vorlagebescheinigungen über die Einfuhr in die EG zwischen dem 1.01.1984 und dem 31.05.1997 nach der VO (EWG) Nr. 3626/82 (Art. 47 Nr. 4 DVO)

Dieser Bescheinigungstatbestand betrifft Einfuhren in die EG von Exemplaren nach dem 1.01.1984, aber vor dem In-Kraft-Treten der EG-VO am 1.06.1997. Grundlage war die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82.

Es ist mit Belegen (soweit vorhanden, mit Einfuhrdokumenten oder alten CITES-Bescheinigungen) nachzuweisen, dass die Exemplare in diesem Zeitraum in die EG eingeführt wurden. Soweit in Ermangelung von Dokumenten nur Rechnungen o.ä. vorgelegt werden, sollten darin zumindest Angaben über Datum, Nummer und ausstellende Behörde von Aus- bzw. Einfuhrgenehmigungen vorhanden sein, um Nachprüfungen zu ermöglichen.

Soweit Exemplare nach dem 1.01.1984, aber vor dem Beitritt des jeweiligen Mitgliedstaates zur EG eingeführt wurden, ist der Tatbestand des Art. 47 Nr. 5 DVO einschlägig (siehe nächstes Kap.).

Im Vordruck ist in Feld 18 Kasten Nr. 5 anzukreuzen.

11.3.6. Vorlagebescheinigung über die Einfuhr nach dem WA vor In-Kraft-Treten des EG-Rechts (Art. 47 Nr. 5 DVO)

Zu prüfen ist, ob das Exemplar vor dem 1.01.1984 bzw. dem Datum des EG-Beitritts des jeweiligen EG-Mitgliedstaats, aber nach In-Kraft-Treten des WA in dem EG-Mitgliedstaat nach den Vorschriften des WA in der Gemeinschaft eingeführt wurde. Zwar nennt Art. 47 Nr. 5 EG-VO nur den Stichtag 1.01.1984. Vom Sinn und Zweck der Norm muss aber auch eine nach dem 1.01.1984 erfolgte Einfuhr, die vor dem In-Kraft-Treten der EG-rechtlichen Vorschriften in dem jeweiligen Mitgliedstaat lag,

jedoch unter Geltung des WA erfolgte, hierunter fallen. Zu beachten sind die unterschiedlichen Beitrittsdaten der EG-Mitgliedstaaten zum WA (siehe **Anlage 4)**.

- 1.01.1995: Beitritt von Österreich, Schweden und Finnland
- 1.01.1986: Beitritt von Portugal und Spanien
- 1.05.2004: Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik, Ungarn und Zypern

Soweit die EG-Staaten vor dem Beitritt Vorbehalte zu den Anhängen I, II und III WA angemeldet hatten, gelten sie für diese Arten nicht als Vertragsparteien des WA. Im Einzelnen sollte beim BfN nachgefragt werden.

Soweit es sich um **Einfuhren in die Bundesrepublik** handelt, ist im Rahmen der Prüfung festzustellen, ob die Vorschriften des bis zum 1.01.1984 geltenden Gesetzes zum WA (GWA) vom 22.05.1975 (BGBl. II S. 733) beachtet wurden und die jeweils erforderlichen Einfuhrdokumente vorliegen. Für Einfuhren ab dem 20.06.1976 aus einem Land außerhalb der Europäischen Gemeinschaft in die Bundesrepublik war bei WA I-Arten eine Einfuhrgenehmigung erforderlich. Bei sonstigen WA-Exemplaren waren die nach dem Übereinkommen vorgesehenen Ausfuhrdokumente, jedoch keine zusätzlichen Einfuhrdokumente erforderlich. Als Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr wurde eine schriftliche Registrierbestätigung oder eine entsprechende Mitteilung eines der damals zuständigen Bundesämter (BAW für Teile und Erzeugnisse, BEF für vollständige tote und lebende Exemplare) erteilt (sog. WA 4-Bescheinigung). Darüber hinaus konnte auf Antrag für Exemplare, die vor dem 20.06.1976 eingeführt worden waren, bis zum 1.01.1984 eine Bescheinigung nach Art. 8 GWA ausgestellt werden. Wurde das Exemplar ursprünglich in ein anderes EG-Land eingeführt und nach dem Beitritt bis zum 1.01.1984 von dort in die Bundesrepublik verbracht, waren für die Einfuhr in die Bundesrepublik zusätzliche Dokumente nicht mehr erforderlich, wenn und soweit für das jeweilige EG-Land das WA in Kraft getreten war (siehe Art. 3 Abs. 1 Satz 2 GWA). In solchen Fällen war ein Nachweis über die Zollabfertigung beizubringen.

Für **Einfuhren in die ehemalige DDR** ist folgendes zu beachten:

Da die Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 für das ehemalige Gebiet der DDR erst am 1.07.1990 in Kraft getreten ist (Art. 6 § 2 Umweltrahmengesetz vom 29.06.1990, GBl. I S. 649), ist bei Einfuhren vom 7.01.1976 (Umsetzung des WA) bis zum 30.06.1990 allein auf das WA abzustellen. Für diese Exemplare hatte die Einfuhr zunächst unmittelbar in Übereinstimmung mit dem WA, seit dem 8.03.1983 nach der Anordnung zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (GBl.-Sonderdruck Nr. 1123 vom 30.05.1983) zu erfolgen. Einfuhrgenehmigungsbehörde waren für Tiere oder Teile von Tieren der Leiter des Veterinärhygienischen Verkehrsüberwachungsdienstes (Grenzveterinärdienst) und für Pflanzen oder Teile der Direktor des Zentralen Pflanzenschutzamtes.

Im Vordruck ist in Feld 18 Kasten Nr. 6 anzukreuzen.

11.3.7. Vorlagebescheinigung über den Erwerb oder die Einfuhr vor In-Kraft-Treten WA- oder EG-rechtlicher Beschränkungen (Art. 47 Nr. 6 DVO)

Da Naturentnahmen im Gebiet der EG immer nach Art. 47 Nr. 1 DVO zu behandeln sind, werden hier nur noch Fälle der **Einfuhr** und der **Zucht** erfasst.

Zu prüfen ist, ob die Exemplare vor In-Kraft-Treten der Vorschriften des EG-Rechts bzw. für WA I bis III-Arten legal in der Gemeinschaft erworben bzw. in diese eingeführt wurden. Zu den Stichtagen des In-Kraft-Tretens des WA in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten siehe vorheriges Kap. oder aber im Internet (www.cites.org unter „member countries"). Im Übrigen ist das Datum der Aufnahme der jeweiligen Art in die Anhänge I bis III WA zu berücksichtigen. Informationen können auch dem Internet unter http://www.unep-wcmc.org oder www.wisia.de entnommen werden. Ggf. ist beim BfN nachzufragen.

International hat man sich mit Res. Conf. 13.6 (völkerrechtlich in Kraft seit dem 12.01.2005) für den Begriff „WA-Vorerwerb" darauf geeinigt, dass das völkerrechtlichte In-Kraft-Treten des Übereinkommens entscheidend ist, nicht aber das In-Kraft-Treten in den einzelnen Vertragsstaaten, also für die seit Beginn des Übereinkommens gelisteten Arten das Datum 1.07.1975, im Übrigen mit der Aufnahme der jeweiligen Art in den Anhängen des WA. Nur insoweit kann international der Herkunftscode „O" begründet werden. Darüber hinaus ist das genaue Erwerbsdatum oder der Erwerb vor einem spezifischen Datum (z.B.: „erworben vor dem 1.07.1975") im Dokument anzugeben. Diese Festlegungen sind noch in der DVO umzusetzen, sollten bei auszustellenden Dokumenten aber bereits beachtet werden.

Ausschlaggebend für den innergemeinschaftlichen Handel sind allein die etwaigen nationalen Artenschutzvorschriften in den einzelnen EG-Mitgliedstaaten zur Zeit des Erwerbs bzw. der Einfuhr in den jeweiligen Mitgliedstaat.

Im Vordruck ist in Feld 18 Kasten Nr. 7 unter Angabe des EG-Mitgliedstaates anzukreuzen. Im Feld 9 ist „O" sowie „W", soweit keine anderweitigen Feststellungen vorliegen, einzutragen.

11.4. Vermarktungsbescheinigung (Art. 48 DVO)

Die Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO ist auf dem in Anhang V der DVO vorgesehenen Vordruck zu erteilen.

Die Entscheidung, ob die Vermarktung erlaubt wird, richtet sich nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO und ist eine Ermessensentscheidung. Die Genehmigung kann daher erteilt werden, wenn folgende **Voraussetzungen** gegeben sind:

- Vorliegen einer der Tatbestände des Art. 8 Abs. 3 EG-VO i.V.m. Art. 59 DVO,
- Beachtung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften, z.B. die gemeinschaftsrechtlichen Vermarktungsverbote der Art. 12 Abs. 2 und Art. 16 FFH-RL bzw. Art. 6 Abs. 1 und Art. 9 VRL,
- Kennzeichnung bei lebenden Wirbeltieren nach Art. 59 Abs. 5 DVO.

Wegen der inhaltlichen Voraussetzungen wird auch auf Kapitel 8.1 verwiesen. Die Kennzeichnungsanforderungen nach Art. 59 Abs. 5, Art. 66 DVO werden durch die Kennzeichnungsregelung in der BArtSchV konkretisiert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Tierschutzanforderungen nach Art. 67 DVO in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich sind, so dass dort lebende Wirbeltiere bereits unterhalb der in der BArtSchV festgelegten Gewichtsgrenzen (§ 13 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV) mit einem Transponder gekennzeichnet werden dürfen. Da in Deutschland aus Tierschutzgründen von den nach Art. 66 Abs. 1 DVO vorrangig zu verwendenden Kennzeichnungsmethoden abgewichen wird, ist es sinnvoll, dies in Vermarktungsbescheinigungen durch einen entsprechenden Hinweis klarzustellen:

According to animal welfare regulations the live specimen was not marked by microchip transponder. Aufgrund von Tierschutzregelungen wurde das lebende Exemplar nicht mit einem Mikrochip-Transponder gekennzeichnet. **oder**
Marking by microchip transponder was not appropriate. – Kennzeichnung durch Mikrochip-Transponder war nicht geeignet.

Insbesondere in folgenden Fällen erscheint dies ratsam:
- Verwendung der Dokumentation
- Wahl des offenen Rings statt Transponderkennzeichnung, wenn Vögel nicht geschlossen beringt werden können.

Welche Vermarktungsaktivität oder –Transaktion die Genehmigung im Einzelfall erlaubt, wird durch den Inhalt der Bescheinigung festgelegt. Das muss in diesem Zusammenhang nicht bedeuten, dass sich die Genehmigung nur auf ein Exemplar bezieht.

Eine Vermarktungsbescheinigung ist allerdings entbehrlich, wenn Legalausnahmen bestehen oder die Vermarktung bereits im Rahmen anderer Genehmigungen (z.B. Einfuhrgenehmigung) erteilt wurde (siehe Kap. 8.1.2.3).

Der Erlaubnisinhalt der Bescheinigung für kommerzielle Zwecke ist durch Ankreuzen von Kasten 2 im Feld 19 zu verdeutlichen.

11.4.1. Vermarktungsbescheinigung bei legalem Erwerb und legaler Einfuhr vor In-Kraft-Treten der Bestimmungen für WA I-Arten, C1-Arten und A-Arten (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe a DVO)

Eine solche Bescheinigung kann ausgestellt werden, wenn das Exemplar in der Gemeinschaft **rechtmäßig** erworben oder in diese eingeführt wurde, bevor die Art in Anhang I des WA, in Anhang C1 der VO (EWG) Nr. 3626/82 oder in Anhang A der

EG-VO mit Geltung für den jeweiligen Mitgliedstaat aufgeführt waren. In Art. 1 Nr. 1 DVO ist klargestellt, dass unter „**Erwerb**“ nicht der rechtsgeschäftliche Erwerb zu verstehen ist, sondern Naturentnahme, Zucht oder künstliche Vermehrung.

Zu berücksichtigen sind folgende **Stichtage**:

-	WA I-Arten:	In-Kraft-Treten des WA für den jeweiligen EG-Mitgliedstaat bzw. (bei später aufgenommenen oder hochgestuften Arten) das jeweilige Aufnahmedatum der Art.
-	Anhang C1-Arten:	1.01.1984;
-	Anhang A-Arten:	1.06.1997 bzw. bei später oder hochgestuften Arten das jeweilige Aufnahmedatum der Art im Anhang A.

Bei der Ausstellung der Bescheinigung ist das **Datum des Erwerbs/der Einfuhr** in Feld 20 zu vermerken. Im Feld 18 ist der entsprechende Erwerbstatbestand (siehe Kap. 11.3.1 bis 11.3.7) anzukreuzen.

11.4.2. Vermarktungsbescheinigung über die rechtmäßige Entnahme aus der Natur (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe b DVO)

Die Rechtmäßigkeit der Naturentnahme in der Bundesrepublik richtet sich nach den Bestimmungen des BNatSchG sowie den nationalen jagd- und fischereirechtlichen Bestimmungen. Erfolgte die Naturentnahme in einem anderen Mitgliedstaat, hat der Antragsteller nachzuweisen, dass das Exemplar in Übereinstimmung mit den dortigen Rechtsvorschriften der Natur entnommen wurde (ggf. unter Beifügung einer beglaubigten Übersetzung).

Zu beachten ist, dass nicht aus jeder legalen Naturentnahme das Recht der Vermarktung abgeleitet werden kann. Die Vermarktungsgenehmigung darf nur erteilt werden, wenn andere gemeinschaftsrechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Hierbei sind insbesondere die Vorschriften der Art. 6 und 9 VRL sowie der Art. 12 Abs. 2 und 16 FFH-RL zu berücksichtigen. So darf z.B. ein der Natur entnommener Habicht nur unter den engen Voraussetzungen des Art. 9 VRL und damit in der Regel nicht vermarktet werden. Zwar kann die Aushorstung von Nestlingen und Ästlingen im Einklang mit Art. 9 Abs. 1 Buchstabe c VRL im Einzelfall erlaubt werden (§ 22 Abs. 4 Satz 3 BJagdG i.V.m. Landesjagdrecht), jedoch folgt daraus nicht zwingend die Kommerzialisierung des Tieres, das für Beizzwecke gehalten wird (§ 3 BWildSchV, siehe Kap. 13.7).

Im Übrigen kann zur Interpretation der Ausnahmen der FFH-RL oder VRL auch auf die Umsetzung dieser Richtlinien im nationalen Recht verwiesen werden (§ 43 Abs. 2 bis 8 BNatSchG).

Im Feld 18 ist Kasten 1 anzukreuzen. Besonderheiten hinsichtlich des Geltungsumfangs der Bescheinigung, z.B. nur für Tauschzwecke, sind in Feld 20, ggf. unter Nutzung des Kastens („gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber“), deutlich zu machen.

11.4.3. Vermarktungsbescheinigung über Zucht (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe c DVO)

Im Gegensatz zu Art. 8 Abs. 3 Buchstabe d EG-VO enthält Art. 48 Abs. 1 Buchstabe c DVO keine Regelung für **künstlich vermehrte Pflanzen**, da nach Art. 62 Nr. 2 DVO künstlich vermehrte Pflanzen von der Bescheinigungspflicht ausgenommen sind**.**

Eine Bescheinigung nach Art. 48 Abs. 1 Buchstabe c DVO darf nach Art. 59 Abs. 2 und 5 DVO für **lebende Wirbeltiere** nur dann ausgestellt werden, wenn das Exemplar **legal gezüchtet** wurde (siehe Kap. 4.3) und nach Art. 66 DVO gekennzeichnet ist (siehe Kap. 12.1.4).

Wegen des Geltungsumfangs der Bescheinigung wird auf Kap. 11.1.3 verwiesen. Die exemplarbezogene Erlaubnis setzt voraus, dass das Exemplar einmalig und dauerhaft gekennzeichnet ist (Art. 11 Abs. 3, Art. 66 Abs. 4 DVO), z.B. bei Vögeln mit einem geschlossenen Ring bzw. bei anderen lebenden Wirbeltierarten – einschließlich gezüchteter Vögel, die nicht mit einem geschlossenen Ring gekennzeichnet werden können – mit einem Transponder. Für nicht einmalig und dauerhaft gekennzeichnete Exemplare kann daher nur eine inhaltlich und räumlich beschränkte Bescheinigung nach Art. 1 Nr. 7 DVO erteilt werden. Für mittels Fotodokumentation identifizierbar gemachte lebende Exemplare bedeutet dies, dass die Vermarktung nur innerhalb Deutschlands, allerdings hier für eine unbeschränkte Zahl von Transaktionen, erlaubt werden kann. Insofern kann die Bescheinigung in Deutschland wie eine exemplarbezogene Bescheinigung verwendet werden. Einzelheiten zur Fotodokumentation, siehe Kap. 12.1.4.1 - Dokumentation. Die Bescheinigung erstreckt sich auch auf die erste Transaktion in einen anderen Mitgliedstaat, da davon ausgegangen wird, dass sich der Vermarktungsakt (Verkauf) im Wesentlichen in Deutschland ereignet.

Eingeführte, gezüchtete Exemplare (z.B. Hyazinthara, Palmkakadu, Taubenhalsamazonen aus den Philippinen von einem kommerziellen Zuchtbetrieb) werden hinsichtlich ihrer Verwendungsmöglichkeit beschränkt, z.B. durch Festlegung des Zweckcodes „P“ im Feld 14 der Einfuhrgenehmigung, da Einfuhrgenehmigungen nur zu nicht-kommerziellen Zwecken erteilt werden dürfen (siehe Kap. 9.1.7).

Das bedeutet, dass das Exemplar nicht zu „hauptsächlich kommerziellen Zwecken“ verwendet werden darf. Das BfN hat für den Bereich der Papageien festgelegt, dass ein „hauptsächlich kommerzieller Verwendungszweck“ vorliegt, wenn der Einführer/Halter zusammen mit den eingeführten Papageien mehr als zehn Paare einer WA-I-Art (= Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97) oder mehr als vier Paare derselben WA I-Art (= Anhang A der VO (EG) Nr. 338/97) hält. Unabhängig von der Menge der gehaltenen Papageien kann der kommerzielle Verwendungszweck auch aus anderen Umständen oder Rahmenbedingungen folgen, insbesondere wenn mit Papageien regelmäßig gehandelt wird, die eingeführten Papageien kommerziell zur Schau gestellt werden oder mit ihnen die Attraktivität einer kommerziellen Unternehmung gesteigert werden sollen.

Falls eine Vermarktungsbescheinigung für diese eingeführten Papageien erteilt wird, ist folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
„Weitergabe, Haltung und Zucht nur zu nicht hauptsächlich kommerziellen Zwecken."

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass Exemplare von A-Arten, die nicht nach den Kriterien des Art. 54 DVO gezüchtet wurden, nicht unter der Ausnahme für „gezüchtete" Tiere vermarktet werden dürfen. Handelt es sich um Exemplare, die unter Angabe des Codes F (in Gefangenschaft geborene Tiere, die nicht die Voraussetzungen des Art. 54 DVO erfüllen, Anhang IX DVO) auf der Einfuhrgenehmigung aus einem Drittland eingeführt wurden, kann ggf. eine Vermarktung nach Art. 48 Buchstabe a DVO geprüft werden. Im Übrigen kommen auch die Ausnahmetatbestände der Buchstaben e-g des Art. 8 Abs. 3 EG-VO in Betracht.

In Vermarktungsbescheinigungen nach Art. 48 Abs. 1 Buchstabe c) DVO ist im Feld 18 bei in die Gemeinschaft eingeführten Exemplaren Kasten 4 (oder 5 bis 7) und bei in Deutschland (oder in der EU) gezüchteten Exemplaren Kasten 3 anzukreuzen. Besonderheiten hinsichtlich des Geltungsumfangs der Bescheinigung sind in Feld 20, ggf. unter Nutzung des Kastens („gilt nur für den in Feld 1 genannten Inhaber"), deutlich zu machen (siehe Kap. 11.1.3).

11.4.4. Bescheinigung über die Verwendung zu bestimmten Zwecken (Art. 48 Abs. 1 Buchstabe d DVO)

Generell geht es bei diesem Tatbestand um Exemplare, deren Verwendung oder Nutzung beschränkt ist und nur zu bestimmten Zwecken erlaubt wird. Es handelt sich um inhaber- oder subjektbezogene Bescheinigungen, die nur den im Feld 1 genannten Inhaber berechtigen. Soweit die Vermarktung nicht auf die „kommerzielle Zurschaustellung" beschränkt wird, sondern auch der Verkauf beantragt wird, kann die Genehmigung nur erteilt werden, wenn der Empfänger/Käufer bekannt ist und geprüft werden konnte, ob dieser die Exemplare im Rahmen der privilegierten Zwecke (Art. 8 Abs. 3 Buchstaben e bis g) hält und nutzt. Im Vordruck ist im Feld 20 zu vermerken, dass die Bescheinigung nur für den Inhaber, genannt im Feld 1, gültig ist (Grundlage Art. 48 Abs. 1 Buchstabe d DVO, zuvor Art. 22 Abs. 3 Buchstabe d VO 1808/2001) und im Feld 18 ist der Kasten 8 anzukreuzen. Darüber hinaus ist die privilegierte Nutzung im Feld 20 zu konkretisieren und als Bedingung für den rechtmäßigen Besitz festzulegen. Zu beachten ist, dass in jedem Fall das Vorliegen der Voraussetzungen bei jedem Eigentümerwechsel erneut einzuhalten und nachzuweisen ist.

Grds. ist zwischen eingeführten und nicht-eingeführten Exemplaren zu unterscheiden.

11.4.4.1. Vermarktung legal eingeführter Exemplare zur Verwendung zu dem Überleben der betreffenden Art nicht abträglichen Zwecken (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe c EG-VO)

Exemplare, die nach der EG-VO legal eingeführt wurden, dürfen nach dieser Vorschrift nur vermarktet werden, wenn sie zu einem Zweck verwendet werden, der dem Überleben der Art nicht abträglich ist. Da eine kommerzielle Verwendung von A-Arten i.d.R. dem Überleben der Art abträglich ist, darf bei Exemplaren, auch wenn sie nach Art. 57 DVO als Gegenstände **zum persönlichen Gebrauch oder als Hausrat** einfuhrgenehmigungsfrei eingeführt worden sind, nachträglich keine Vermarktungsgenehmigung erteilt werden (siehe Kap. 9.1.7.4). Insbesondere können Elfenbeinsouvenirs, die seit dem 27.11.1997 legal mit einer Ausfuhrgenehmigung aus Simbabwe als B-Art importiert werden dürfen, nicht vermarktet werden, da die Erleichterung (siehe Fußnote 3 der Anhänge der EG-VO) nur für die Einfuhr („Handel“) zu nicht kommerziellen Zwecken gilt.

Angaben in den erteilten Einfuhrgenehmigungen, durch die die Verwendung von eingeführten Exemplaren beschränkt wird, sind zu beachten (z.B. durch Eintragen eines entsprechenden Codes „S“ in Feld 14 des Vordrucks I DVO oder aber durch Nebenbestimmungen). Die Vermarktungserlaubnis darf hierzu nicht im Widerspruch stehen. Soll die Nutzungsmöglichkeit nach der Einfuhr verändert werden, ist dies zunächst beim BfN zu beantragen, bevor eine entsprechende Vermarktungsgenehmigung erteilt werden kann.

Beispiel:
Wird eine Genehmigung zur Einfuhr von Elefantensperma für ein bestimmtes Forschungsprojekt erteilt, dokumentiert durch „S“ in Feld 14, so ist die Besitz- und Nutzungserlaubnis darauf beschränkt. Ob das Sperma auch für die künstliche Besamung von Zoo- oder Zirkuselefanten genutzt werden darf, wäre vom BfN auf Grund der Einfuhrvoraussetzungen zu prüfen, bevor eine ggf. auch erforderliche Vermarktungsgenehmigung erteilt werden könnte. Da die Einfuhr von Elefantensperma (Anhang A) nicht für eine kommerzielle Nutzung genehmigt werden darf, kommt eine Nutzung zur Zucht von Zirkuselefanten, die der kommerziellen Zurschaustellung dienen, nicht in Betracht.

Es ist darauf zu achten, dass bei eingeführten Exemplaren entsprechende Nebenbestimmungen erteilter Einfuhrgenehmigungen weiterhin als Nebenbestimmungen in der Vermarktungsbescheinigung aufgenommen werden. Bei eingeführten Exemplaren ist zusätzlich im Feld 18 Kasten 4 anzukreuzen.

11.4.4.2. Verwendung für Wissenschaft, Forschung und Arterhaltungszucht (Art. 8 Abs. 3 Buchstaben e bis g EG-VO)

Vor der Prüfung des Zwecks ist in jedem Fall die **Legalität** der Exemplare festzustellen.

Bei eingeführten Exemplaren ist hinsichtlich des Verwendungszwecks vorrangig auf die Einfuhrgenehmigung abzustellen (siehe Feld 14 der Einfuhrgenehmigung). Bei Zweifeln hinsichtlich der Wissenschaftlichkeit der beantragten Verwendung sollte beim BfN angefragt werden, für welche Zwecke das Exemplar eingeführt wurde.

Für die übrigen Fälle gilt Folgendes:

Bei Exemplaren, die unter außergewöhnlichen Umständen für den **Fortschritt der Wissenschaft** oder grundlegende **biomedizinische Zwecke** nach der Richtlinie 86/609/EWG (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe e EG-VO) vermarktet werden sollen, muss die Landesbehörde prüfen, ob anstelle der beantragten keine weniger schutzbedürftige Art für den Versuch in Frage kommt. Außerdem dürfen Genehmigungen für Wildentnahmen nur dann erteilt werden, wenn gezüchtete Exemplare der beantragten Art nicht zur Verfügung stehen. Eine Nachfrage bei den Veterinärbehörden, ob eine entsprechende Versuchsgenehmigung nach TierSchG vorliegt, wird empfohlen.

Genehmigungen für Exemplare, die für zur Erhaltung der betreffenden Art beitragenden **Zucht- und Fortpflanzungszwecke** (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe f EG-VO) verwendet werden sollen, können i.d.R. erteilt werden, wenn für die betreffende Art ein wissenschaftlich anerkanntes Erhaltungszuchtprogramm vorliegt. Dies ist vorrangig bei den „Europäischen Erhaltungszuchtprogrammen (EEP)“ der Fall, an denen sich sowohl wissenschaftlich geleitete Zoologische Gärten als auch Privatpersonen beteiligen.

Anträge für Exemplare, die **Forschungs- oder Bildungszwecken** (Art. 8 Abs. 3 Buchstabe g EG-VO) dienen, sind nur genehmigungsfähig, wenn diese den Schutz oder die Erhaltung der betreffenden Art zum Ziel haben.

Im Vordruck ist im Feld 20 zu vermerken, dass die Bescheinigung nur für den Inhaber, genannt im Feld 1, gültig ist (Grundlage Art. 48 Abs. 1 Buchstabe d DVO, zuvor Art. 22 Abs. 3 Buchstabe d VO 1808/2001) und im Feld 18 sind Kasten 8 und ggf. Kasten 4 bei eingeführten Exemplaren anzukreuzen.

11.4.5. „Sammlungsbescheinigung“ (Art. 60 DVO)

Als Sonderfall ermöglicht die sog. „Sammlungsbescheinigung“ nach Art. 60 DVO **anerkannten wissenschaftlichen Einrichtungen**, Sammlungsexemplare von auf dieser Bescheinigung eingetragenen A-Arten, die für Zuchtprogramme, Forschungsprojekte oder Bildungszwecke zur Erhaltung der Art bestimmt sind, an andere anerkannte Einrichtungen in der EG **zu vermarkten**.

Da der Begriff der Vermarktung neben der entgeltlichen Weitergabe auch das Anbieten und Befördern zu Verkaufszwecken sowie jede Verwendung zu Verkaufszwecken umfasst, würde eine Vermarktungserlaubnis im Rahmen der Sammlungsbescheinigung umfangreiche Handelsfreiheiten begründen., Komplexe Auflagen/Nebenbestimmung wären erforderlich und müssten zum Gegenstand von Kontrollen gemacht werden. Dies würde ggf. zu Sachverhalten führen, die vom Grundgedanken des Artenschutzrechts letztlich nicht gewollt sein können. Schwierigkeiten

hinsichtlich der Umsetzung des Art. 60 DVO bestehen auch, weil der Begriff „wissenschaftliche Einrichtung“ nicht definiert ist und möglicherweise eine Vielzahl von, auch kommerziell unterschiedlich tätig werdenden, Einrichtungen umfasst.

In Deutschland wurde die Sammlungsbescheinigung daher bis 2005 nicht genutzt und soll fortan auch nur eingeschränkt Anwendung finden:

Auf Grund der als **kommerzielle Zurschaustellung** zu wertenden Aktivität in Zoos, Botanischen Gärten oder musealen Einrichtungen ist es möglich, für diese in einer Sammlungsbescheinigung **die kommerzielle Zurschaustellung** (*und nur diese*) für alle gehaltenen Anhang A–Exemplare zu erlauben.

Die Genehmigung kann befristet erteilt werden, damit in regelmäßigen Zeitabständen eine Kontrolle der Zuverlässigkeit und ggf. des Bestandes durchgeführt werden kann. Die jeweils zuständige Landesbehörde findet in Kooperation mit der zuverlässigen Einrichtung ein Verfahren, wie die Landesbehörde über den aktuellen Bestand informiert und auf dem Laufenden gehalten werden kann.

Sollen Exemplare des Anhang A der EG-VO (auch an andere für diesen Zweck nach der DVO zugelassene „wissenschaftliche Einrichtung“) **verkauft** oder **ausgetauscht** werden (d.h. dauerhaft abgegeben werden), ist für den Einzelfall – möglicherweise beschränkt auf den einmaligen Verkauf an eine bestimmte Einrichtung - eine entsprechende **Vermarktungsbescheinigung** nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO notwendig.

Voraussetzungen
Die Erteilung einer „Sammlungsbescheinigung“ setzt zunächst voraus, dass es sich um eine **wissenschaftliche Einrichtung** handelt. Neben der nachgewiesenen wissenschaftlichen Tätigkeit der Einrichtung muss die Gewähr für eine zuverlässige Buchführung gegeben sein. Die zuständige Behörde informiert das BfN über registrierte wissenschaftliche Einrichtungen, das eine bundesweite Liste führt. Im Rahmen des Zweijahresberichtes haben die Mitgliedstaaten über die nach Art. 60 DVO anerkannten Einrichtungen zu informieren.

Die „Sammlungsbescheinigung“ kann nur für folgende Zwecke ausgestellt werden:
- Zucht oder künstliche Vermehrung, die sich günstig auf die Arterhaltung auswirkt, oder
- Forschungs- oder Bildungszwecke im Hinblick auf die Erhaltung oder den Schutz der Art.

Die „Sammlungsbescheinigung“ ist in Deutschland auf die Erlaubnis zur kommerziellen Zurschaustellung zu beschränken. Insofern kann diese Sammlungsbescheinigung getrennt vom Vordruck nach Anhang V DVO erteilt werden. Nach Vorstellungen der EU-Kommission sollten die Bescheinigungen befristet werden und ein Widerrufsvorbehalt (wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen) aufgenommen werden. Prüfungen können auch im Rahmen der Zoo-Richtlinie und ihrer Umsetzung vorgenommen werden.

Die „Sammlungsbescheinigung“ kann nach EG-Recht auch zur Abgabe von Exemplaren berechtigen, aber nur an ebenfalls anerkannte wissenschaftliche Einrichtungen, d.h. auch der **Empfänger** muss bei seiner zuständigen Behörde entsprechend registriert sein und gleichermaßen über eine „Sammlungsbescheinigung“ für die betreffenden Arten verfügen. Zulassungen anderer Mitgliedstaaten sind anzuerkennen, so dass auch anerkannte deutsche Einrichtungen rechtmäßig erwerben können, wenn beiden am Tausch oder der Vermarktung beteiligten Einrichtungen eine Sammlungsbescheinigung erteilt wurde. Die Mitgliedstaaten berichten seit dem [In-Kraft-Treten der DVO] über registrierte wissenschaftliche Einrichtungen (Art. 69 Abs. 5 Buchstabe b DVO).

Zu beachten ist, dass bei der Natur entnommenen lebenden A-Arten (ggf. auch F-Tieren, siehe Anlage IX DVO) eine gesonderte Transportgenehmigung nach Art. 9 EG-VO i.V.m. Art. 49 DVO zu beantragen ist (siehe nächstes Kap.).

11.5. Beförderungsgenehmigung (Art. 9 EG-VO i.V.m. Art. 49 DVO)

Zum Anwendungsbereich wird auf Kap. 10.1 verwiesen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn sich die zuständige Wissenschaftliche Behörde des Bestimmungsorts vergewissert hat, dass die **Unterbringungsbedingungen** dort für die Erhaltung und Pflege des Exemplars **angemessen** sind.

Soweit es sich um einen **innerdeutschen Bestimmungsort** handelt, ist grundsätzlich die Zustimmung des BfN erforderlich. Diese Zustimmung wird vorausgesetzt, wenn der künftige Halter des Tiers der Genehmigungsbehörde eine (von ihm beantragte) formlose Bescheinigung seiner örtlich zuständigen Landesbehörde vorlegt, in der bestätigt wird, dass seine Haltungsbedingungen mindestens den in Anlage 3 genannten Haltungsgutachten genügen. Soweit für eine Art kein Haltungsgutachten vorliegt, wird empfohlen, beim BfN Rücksprache zu halten. Die Genehmigungsbehörde unterrichtet das BfN über die erteilte Beförderungsgenehmigung.

Wenn der **Bestimmungsort in einem anderen EG-Mitgliedstaat** liegt, hat der Antragsteller (ggf. in amtlicher Übersetzung) eine Bestätigung der Wissenschaftlichen Behörde dieses EG-Mitgliedstaates, dass die Unterbringung geeignet ist, der ausstellenden Behörde vorzulegen. Die Vollzugsbehörde des EG-Mitgliedstaates, in den das Exemplar verbracht wird, ist von der Genehmigungserteilung zu unterrichten (Art. 9 Abs. 2 Buchstabe c EG-VO).

Da nach dem Anwendungsbereich in Art. 9 der EG-VO bereits der bisherige Unterbringungsort in einem Dokument festgehalten wurde, ist im Vordruck der auszustellenden Beförderungsbescheinigung in Feld 2 der zukünftige (inzwischen geprüfte) Bestimmungsort einzutragen. Generell ist die Erlaubnis der Beförderung im Feld 19 Kasten 3 deutlich zu machen.

12. Kennzeichnung

12.1. Kennzeichnung lebender Tiere und von Kaviar

Seit dem 1.06.1997 ist für lebende Wirbeltiere der A-Arten die Kennzeichnung Voraussetzung für die Ausstellung einer Vermarktungsbescheinigung nach Art. 8 Abs. 3 EG-VO (Art. 66 Abs. 1 DVO) sowie für Ein- und Ausfuhrgenehmigungen und Widerausfuhrbescheinigungen (Art. 64, 65 DVO).

Seit dem 1.01.2001 gilt nach §§ 12 ff. der BArtSchV (in der Fassung der VO zur Änderung der BArtSchV) eine Kennzeichnungspflicht für lebende Exemplare bestimmter besonders geschützter Säugetier-, Vogel- und Reptilienarten, wenn die Art in Anlage 6 BArtSchV aufgeführt ist. Anders als das EG-Recht knüpft die BArtSchV bei der Kennzeichnung an die Haltung an.

Darüber hinaus enthalten die **PsittakoseV** und die **BWildSchV** Bestimmungen über die Kennzeichnung von Wildtieren.

Kaviar, der nach dem 9.07.2006 (In-Kraft-Treten der DVO 865/2006) in der EU erneut oder aber erstmals verpackt wird, darf in der Gemeinschaft nur verkauft werden, wenn der Verpackungsbetrieb registriert ist (Art. 66 Abs. 7 DVO) und die Behältnisse, in die er verpackt wird, in bestimmter Form gekennzeichnet werden (Art. 64 Abs. 2 DVO). Eingeführter Kaviar kann, soweit das Behältnis nach Art. 64 Abs. 1 Buchstabe g DVO gekennzeichnet ist, in der EU verkauft werden.

Tote Tiere unterliegen nicht der Kennzeichnungspflicht. Für die Präparation von Vögeln gilt jedoch die Besonderheit, dass der Ring am Vogel verbleibt (§15 Abs. 7 BArtSchV).

12.1.1. Verhältnis der Rechtsvorschriften zueinander

Grundsätzlich sind für in Deutschland gehaltene Exemplare die Bestimmungen der BArtSchV maßgeblich. Die Kennzeichnungsmethoden nach § 13 BArtSchV sind so gestaltet, dass zugleich alle Anforderungen an eine Kennzeichnung für lebende Wirbeltiere der A-Arten im Vollzug von Art. 66 DVO erfüllt werden (siehe Kap. 11.4). Daher ist nach einer Kennzeichnung aufgrund der BArtSchV eine zusätzliche Kennzeichnung nach der DVO nicht erforderlich, auch wenn das Exemplar in einen anderen Mitgliedstaat verbracht wird.

Ist ein Exemplar einer A-Art entsprechend der DVO oder nach den in einem anderen Mitgliedstaat geltenden nationalen Vorschriften gekennzeichnet worden, besteht keine zusätzliche Kennzeichnungspflicht gem. § 14 Abs. 2 Satz 1 BArtSchV.

Sonstige Kennzeichen, die vor In-Kraft-Treten der Kennzeichnungsregelungen angebracht wurden, können von der Behörde im Einzelfall anerkannt werden (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV).

Die Kennzeichnungspflicht nach der BArtSchV erfasst auch die in Anlage 4 der **BWildSchV** genannten heimischen Greifvogelarten; die früher selbständige Regelung zur Kennzeichnung der Greifvögel der Anlage 4 der BWildSchV ist durch die Kennzeichnungsbestimmungen der BArtSchV ersetzt worden. Für die Kennzeichnung von Hybriden heimischer Greifvogelarten sind seit dem 25.02.2005 geschlossene, blau gefärbte Ringe erforderlich (§ 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 15 Abs. 2 Satz 4 BArtSchV).

Kennzeichen nach § 3 Abs. 3 BWildSchV in der bis zum 21.10.1999 geltenden Fassung können im Rahmen der DVO nur anerkannt werden, wenn sie den Vorgaben der DVO entsprechen. Ab 1998 werden für die Nachzuchten von Greifvögeln die sog. „Schweizer Stiftringe“ nicht mehr akzeptiert. Nachgezüchtete Greifvögel müssen seitdem grundsätzlich mit einem geschlossenen Ring gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung nach der BArtSchV geht der Kennzeichnung nach der **PsittakoseV** vor (§ 2 Abs. 6 PsittakoseV). Allerdings dürfen die in § 15 Abs.1 BArtSchV genannten Vereine Ringe für Psittaciden nur dann ausgeben, wenn die Voraussetzungen der PsittakoseV vorliegen (§ 15 Abs. 4 BArtSchV). Kennzeichnungspflichten nach der DVO gehen ebenfalls einer Kennzeichnungsverpflichtung nach PsittakoseV vor (vgl. § 2 Abs. 6 PsittakoseV).

12.1.2. Kennzeichnungszeitpunkt

Anders als die DVO, nach der lebende Tiere des Anhangs A erst im Zusammenhang mit der Ausstellung einer Vermarktungsbescheinigung gekennzeichnet werden müssen, knüpft die Kennzeichnungspflicht nach der BArtSchV bereits an die **Haltung** an (siehe Kap. 13 “Haltung“).

Alle kennzeichnungspflichtigen Tiere sind vom Halter nach § 12 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV **unverzüglich**, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, zu kennzeichnen. Erwartet ein Halter Nachzuchten, sollte er rechtzeitig vor dem Schlupf/der Geburt der Tiere die entsprechenden Kennzeichen bei den mit der Ausgabe der Kennzeichen betrauten Verbänden besorgen.

12.1.3. Ausnahmen

Die Kennzeichnungspflicht entfällt, wenn ein **verletztes, hilfloses oder krankes Tier** aufgenommen wird, um es gesund zu pflegen und wieder in die Freiheit zu entlassen (§ 14 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV).

Die Behörde kann zudem **Einzelfallausnahmen** von der Kennzeichnungspflicht bei **bestandschützenden Maßnahmen** oder **Wiederansiedlungsmaßnahmen** zulassen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV).

12.1.4. Kennzeichnungsmethoden

Als Standardmethoden sind in § 13 BArtSchV der **offene und geschlossene Ring**, der **Transponder**, die **Dokumentation** und **sonstige Kennzeichen** vorgesehen. Die

von der DVO aufgestellten Anforderungen an die Kennzeichnung werden durch diese Vorschrift konkretisiert.

Der **Anlage 6 Spalten 2 bis 6 BArtSchV** ist zu entnehmen, welches Kennzeichen für welche Tierart in Betracht kommt. In der Anlage 6 sind Tierschutzgesichtspunkte bereits berücksichtigt. Ist für eine Art ein Kreuz „+“ in einer Spalte vorgegeben, ist dieses bei allen Exemplaren - auch unter Tierschutzaspekten - grundsätzlich zu verwenden. Ferner ist bei Vogelarten der offene Ring als Kennzeichnungsmethode zugelassen, es sei denn die Vogelart ist in Spalte 1 mit der Fußnote 24 gekennzeichnet. Ausnahmen davon sind nur im Einzelfall wegen zu geringer Körpergröße des Exemplars oder besonderer körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften möglich.

Kommen nach der Anlage 6 mehrere Kenzeichnungsmethoden in Betracht, ist die in § 13 BArtSchV vorgegebene Rangfolge der Kennzeichen zu beachten, wobei dem Halter teilweise ein Wahlrecht zusteht.

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- **Gezüchtete Vögel:**
  Gezüchtete Vögel sind grundsätzlich mit einem **geschlossenen Ring** zu kennzeichnen.
- **Sonstige Vögel:**
  Bei nicht gezüchteten Vögeln hat der Halter die Wahl zwischen der Kennzeichnung mit einem **offenen Ring** oder dem **Transponder.** Falls diese Kennzeichen nicht möglich sind, kann mit Zustimmung der Behörde eine Dokumentation verwendet werden.
- **Säugetiere:**
  Säugetiere sind vorrangig mit dem Transponder zu kennzeichnen. Kommt eine Transponderkennzeichnung nicht in Betracht, kann mit Zustimmung der Behörde eine Dokumentation oder sonstige Kennzeichen verwendet werden.
- **Reptilien:**
  Bei Reptilien hat der Halter grundsätzlich die Wahl zwischen Transponder und Dokumentation.
- **Tierarten ohne Festlegung eines Kennzeichens**
  Für Tierarten ohne Festlegung eines Kennzeichens in Anlage 6 BArtSchV sowie für Hybride ist die Festlegung des zu verwendenden **Kennzeichens bei der Behörde zu beantragen** (§ 13 Abs. 1 Satz 8 BArtSchV). Die Behörde legt dann verbindlich eine Kennzeichnungsmethode fest, von der der Halter nicht abweichen darf.

Beim **Wechsel der Kennzeichnungsmethode** gilt Folgendes:

Das Anbringen des nach den Prioritäten des § 13 BArtSchV jeweils vorrangigen Kennzeichens bedarf keiner Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.

Beabsichtigt der Halter, von der als vorrangig vorgegebenen Kennzeichnung abzuweichen und eine der nachrangigen Methoden zu verwenden, ist zuvor eine Entscheidung der nach Landesrecht zuständigen Behörde einzuholen, die festzustellen hat, ob eine solche Abweichung wegen körperlicher oder verhaltensbedingter Eigenschaften der Tiere geboten ist (§ 13 Abs. 1 Sätze 4 u. 5 BArtSchV). Um Missbrauch vorzubeugen, sollte ein strenger Maßstab angelegt werden.

So scheidet u.U. ausnahmsweise aus Tierschutzaspekten eine Kennzeichnung mit geschlossenen Ringen aus. Gleiches gilt bei einzelnen Elterntieren, die nachweislich ihre beringten Nestlinge aus dem Nest entfernen. Generell wurde dies bei bestimmten Vogelarten, die in Höhlen oder Kolonien brüten, bereits in der Anlage 6 berücksichtigt (Kalifornischer Kondor).

Beispiel 1:
Ein frisch geschlüpfter Dompfaff wird zunächst geschlossen beringt, verliert jedoch in den ersten Lebenstagen den Ring, ohne dass dies der Halter beim Nestling bemerkt. Da eine geschlossene Beringung nun nicht mehr möglich ist, ordnet die Behörde die offene Beringung des Vogels an. Die zuständige Landesbehörde ordnet in diesem Fall eine andere für die Art laut Anlage 6 BArtSchV geeignete Methode an. In Betracht kommt nach § 13 Abs. 1 Satz 7 BArtSchV auch die Individualisierung des Exemplars durch molekularbiologische Methoden (DNA-Analyse). Die Behörde kann die Entscheidung mit der Auflage verbinden, die vorrangige Kennzeichnung nachzuholen, sobald die genannten Hindernisse entfallen (§ 13 Abs. 1 Satz 8 BArtSchV).

Zu den in der Praxis bedeutsamen Fällen eines Wechsels der Kennzeichnungsmethode werden anhand der folgenden Beispiele Lösungen aufgezeigt:

Beispiel 2:
Einem gezüchteten Goffini-Kakadu musste krankheitsbedingt der geschlossene Fußring entfernt werden. Der Halter fragt an, ob er einen offenen Ring für den Vogel bestellen darf.

Die Vogelart wird in Anlage 6 BArtSchV genannt. Es gelten die Kennzeichnungsbestimmungen §§ 12 ff. BArtSchV. Die erneute Verwendung eines geschlossenen Rings ist körperlich bedingt nicht möglich. Die Behörde benennt das sog. nachrangige Kennzeichen und erteilt gemäß § 13 Abs. 1 S. 4 ihre diesbezügliche **Zustimmung**. Sobald die Behörde ihre Zustimmung zur Nachberingung erteilt hat, kann der Halter einen offenen Ring bestellen.

Beispiel 3:
Ein Dunkelroter Ara wurde 1988 offen beringt. Das Tier stammt aus Import. Der offene Ring musste krankheitsbedingt entfernt werden. Der Halter fragt an, ob er einen Transponder für den Vogel bestellen darf.

Die Vogelart wird in Anlage 6 BArtSchV genannt. Es gelten die Kennzeichnungsbestimmungen §§ 12 ff. BArtSchV. Gem. § 13 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 kann der Halter entscheiden, ob er die Kennzeichnung (wieder) mittels offenem Ring vornimmt oder einen Transponder zur Identifizierung bestellt. Seine Wahl bedarf nicht der Zustimmung der Behörde. Die Kennzeichen „offener Ring“ und „Transponder“ sind gleichrangig und für Importvögel auch an erster Stelle vorgesehen.

Nur wenn der Transponder und der offene Ring wegen körperlicher oder verhaltsbedingter Eigenschaften des Tieres als Identifizierungsmittel ausscheiden, kann die Behörde der Erstellung eines Pedigramms (als Unterfall der Dokumentation, Anlage 6 BArtSchV - Fußnote 14) oder eines Kraniogramms (als Unterfall der Dokumentation, Fußnote 12) zustimmen.

Beispiel 4:
Einer Geoffroy-Katze musste *krankheitsbedingt* (Unverträglichkeit) der Transponder wieder entfernt werden.

Diese Säugetierart wird in Anlage 6 BArtSchV genannt. Es gelten die Kennzeichnungsbestimmungen §§ 12 ff. BArtSchV. Gem. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 steht dem Halter hier kein Wahlrecht hinsichtlich der Methoden zu. Die Reihenfolge ist festgelegt. Der Transponder ist das Kennzeichen, das an erster Stelle vorgesehen ist. Nur hinsichtlich der erneuten Transponder-Kennzeichnung müsste daher keine Zustimmung der Behörde eingeholt werden.

Gem. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 ist als nachrangiges Kennzeichen die Dokumentation vorgesehen (Anlage 6 BartSchV Spalte 5 und Fußnote 1, Fotos von der Fellstruktur). Dieses Identifizierungsmittel bedarf gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 u. 5 der **Zustimmung** der Behörde.

Die Identifizierung durch „sonstige Kennzeichen“ im Sinne des § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 kann die Behörde in diesem Fall nicht alternativ anordnen, da in Anlage 6 BArtSchV Spalte 6 bei dieser Tierart kein Kreuz gesetzt wurde.

Beispiel 5:
Eine Griechische Landschildkröte aus deutscher Nachzucht soll gekennzeichnet werden. Der Halter fertigt eine Fotodokumentation im Sinne des § 13 Abs. 3 BArtSchV an.

Die Reptilienart wird in Anlage 6 BArtSchV genannt. Es gelten die Kennzeichnungsbestimmungen §§ 12 ff. BArtSchV. Gem. § 13 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 kann der Halter entscheiden, ob er die Dokumentation mittels Fotos oder für seine Schildkröten über 500 gr. die Transponder-Kennzeichnung bevorzugt (§ 13 Abs. 1 Satz 3). Er hat die Dokumentation ausgewählt. Eine Zustimmung seiner Behörde benötigt er für die Erstellung der Dokumentation nicht, da er eine Methode wählt, die für diese Art an erster Stelle vorgesehen ist.

12.1.4.1. Anforderungen an die Kennzeichen

- **Ringe; Ringgröße**

Es dürfen nur Ringe verwendet werden, die von den beiden in § 15 Abs. 1 BArtSchV genannten Verbänden BNA und ZZF ausgegeben werden. Eine Beringung durch andere (auch geschlossene) Ringe anderer Verbände, etwa eines Züchterverbandes, genügt nicht. Ringe für **Greifvogelhybride** sind blau zu färben.

Die **Anforderungen** an die Ringe, die primär von den ausgebenden Verbänden zu beachten sind, legt § 15 Abs. 2 bis 4 BArtSchV fest. Es dürfen nur Ringe ausgegeben werden, die unzerstörbar, nicht erheblich verformbar, dauerhaft lesbar und tierschutzgerecht sind. **Geschlossene Ringe** müssen zudem **nahtlos** sein. Der Schweizer Stiftring ist ein offener Ring und erfüllt diese Voraussetzung nicht; geschweißte Edelstahlringe sind ebenfalls nicht nahtlos. **Offene Ringe** müssen so beschaffen sein, dass sie nur einmal verwendet werden können (z.B. durch eine Sollbruchstelle).

Die **Beschriftung der Ringe** richtet sich nach **Anlage 7** der BArtSchV. Zusätzlich sind bei Papageien und Sittichen die Anforderungen der **PsittakoseV** zu beachten (§ 15 Abs. 4 BArtSchV).

Grundsätzlich sind Fußringe der in **Anlage 6 Spalte 3** BArtSchV genannten **Größe** für die Kennzeichnung von Vögeln zu verwenden (§ 13 Abs. 2 S. 2 BArtSchV), Abweichungen sind für Exemplare bestimmter Rassen oder Populationen im Rahmen der Kriterien von § 13 Abs. 2 Satz 3 BArtSchV denkbar, wenn die Verwendung von Ringen zu Verletzungen führen kann oder – entgegen dem Ziel einer geschlossenen Beringung - ein Entfernen des Rings möglich ist. Aufgrund der Zuchterfahrung des Halters kann dieser die Entscheidung für eine bestimmte Ringgröße ohne vorheriges Verwaltungsverfahren treffen, wobei entscheidend ist, dass der Ring nach vollständigem Auswachsens des Beins nicht entfernt werden kann. Der Halter sollte die zuständige Landesbehörde über sein Vorgehen informieren.

- **Transponder**

Transponder dürfen ebenfalls nur bei den in § 15 Abs. 1 BArtSchV genannten Verbänden bezogen werden und müssen den in § 15 Abs. 5 BArtSchV angegebenen technischen Anforderungen entsprechen.
Auf die Gewichtsgrenzen in § 13 Abs. 1 S. 3 BArtSchV für die Transponderkennzeichnung wird verwiesen (siehe Kap. 12.1.4.2, Tierschutz).

- **Dokumentation**

Die inhaltlichen Anforderungen an eine Dokumentation ergeben sich aus § 13 Abs. 3 BArtSchV.

Die Fotodokumentation individueller Körpermerkmale (z.B. Panzermuster der Schildkröte, Pedigramm, Kraniogramm) eignet sich insbesondere für bereits ausgewachsene Tieren. Bei sehr jungen Tieren eignet sich die Fotodokumentation nur be-

dingt für die Individualerkennung. Bei Schildkröten ist zu beachten, dass aussagekräftige Fotos von Jungtieren erst dann gemacht werden können, wenn sich die Bauchnähte der Tiere geschlossen haben. Hinweise zur Technik der Individualerkennung durch Fotos bei bestimmten Reptilien ergeben sich aus einer Broschüre „Fotodokumentation von geschützten Reptilien“ von Carolin Bender, das bei der DGHT bezogen werden kann und deren Feststellungen auf dem F+E Vorhaben „Individualerkennungsmethoden bei Reptilien“ basieren.

Wegen der wachstumsbedingten Veränderungen der Exemplare bedarf es in gewissen Zeitabständen der Aktualisierung der Fotodokumentation. Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung des Halters, für die Identität zwischen der Bescheinigung und der aktuellen Fotodokumentation Sorge zu tragen. Aus Vollzugssicht ist es zweckmäßig, die EG-Bescheinigungen mit einer **Nebenbestimmung** zu versehen, nach der die Bescheinigung nur gültig ist, wenn die Fotodokumentation gemäß einem festgelegten Fristenplan aktualisiert wurde (auflösende Bedingung). Die Fotodokumentation sollte der jeweiligen EG-Bescheinigung als Beiblatt beigefügt werden **(siehe Muster in Anlage 5)**.

Eine generelle Festlegung der Zeitabschnitte für einzelne Arten ist nicht möglich. Ein Forschungsvorhaben zu möglichen Veränderungen von **juvenilen Schildkröten** hat folgende Ergebnisse geliefert:

Aufgrund von Analysen der Veränderungen der Merkmale konnten definierte Zeitabschnitte für die Wiederholung der Fotodokumentation bei Jungtieren bestimmt werden. Das erste Foto einer Jungtierdokumentation sollte frühestens im zweiten und spätestens zum Ende des dritten Monat nach dem Schlupf angefertigt werden. Das nächste Foto muss im Alter zwischen fünf und acht Monaten folgen. Der dritte Fototermin schließt sich im Alter von 12 bis 14 Monaten an. Zwischen dem 25. und 28. Monat muss das vierte Foto gemacht werden. Im Alter von circa drei Jahren (36-39 Monate) sollte der fünfte Fototermin erfolgen. Für die praktische Umsetzung bedeutet dies, dass im Herbst des Schlupfjahres das erste Foto erfolgt. Im nächsten Jahr stehen zwei Fototermine an, Frühjahr und Herbst. Im zweiten und dritten Lebensjahr der Jungtiere muss jeweils im Herbst ein Foto angefertigt werden.

Ab dem fünften Fototermin empfiehlt sich bis zur Geschlechtsreife ein jährlicher Turnus. Dieser kann aber auch, abhängig von der Entwicklung des einzelnen Individuums, als zu eng angesehen werden. Für erwachsene Tiere reicht ein Abstand von fünf Jahren, um eventuelle Veränderungen zu dokumentieren.

Da die Fotodokumentation nicht als „einmalige und dauerhafte“ Kennzeichnung im Rahmen des Art. 11 Abs. 3 DVO gilt, sind auf dieser Grundlage erteilte Vermarktungsgenehmigungen nur in Deutschland bzw. für eine einmalige Vermarktung ins Ausland gültig (siehe Kap. 12.1.3).

12.1.4.2. Tierschutz

Bei der Festlegung der für eine Art in Betracht kommenden Kennzeichnungsmethoden sind in Anlage 6 BArtSchV Tierschutzaspekte bereits berücksichtigt, d.h. soweit

bei der jeweiligen Art in Spalte 3 oder 4 ein Kreuz „+“ eingetragen ist, ist die jeweilige Kennzeichnungsmethode grundsätzlich aus Tierschutzsicht zulässig. Bei fehlendem Eintrag kommt die Methode nicht in Betracht.

Für die Transponderkennzeichnung gelten die in § 13 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV genannten Gewichtsgrenzen. In Spalte 6 der Anlage 6 sind nur solche Tierarten mit einem „+“ bezeichnet, die diese Gewichtsgrenzen - zumindest als ausgewachsene Exemplare - überschreiten. Die Gewichtsgrenzen haben darum vor allem Relevanz für die Frage, ab welchem Gewicht ein heranwachsendes Tier mit einem Transponder gekennzeichnet werden kann.

Wegen der Tierschutzsaspekte bei der Transponderkennzeichnung wird im Übrigen auf das Gutachten einer vom BML in Abstimmung mit dem BMU eingesetzten Expertengruppe vom 25.02.1997 verwiesen. Danach darf das Einsetzen von Transpondern nur durch einen fachkundigen Tierarzt oder – sofern keine Betäubung notwendig ist – fachkundigen Biologen erfolgen (siehe auch § 5 Abs. 1 TierSchG). Im Einzelnen ist nach dem Gutachten folgendes zu beachten:

„Das Einsetzen von Transpondern ist ohne Anästhesie nicht in allen Fällen tierschutzgerecht. Bei Reptilien ist eine Anästhesie grundsätzlich erforderlich, da die Implantationswunde genäht werden muss. Bei Tieren mit einem Gewicht über 1000 gr. ist eine subcutane Implantation i.d.R. ohne Anästhesie vertretbar. Die subcutane Implantation ist jedoch für Vögel ungeeignet. Bei einem Gewicht unter 1000 gr. und in Zweifelsfällen entscheidet ein fachkundiger, im Setzen von Transpondern erfahrener Tierarzt über die Vorgehensweise.

Die Applikationsstelle ist bei kleinen Tieren für das Ablesen des Transponders nicht relevant. Bei diesen Tieren soll bei der Applikation so verfahren werden, dass das Tier durch den Transponder die geringst mögliche Beeinträchtigung erfährt.

Für Säugetiere mit einem Gewicht von über 1000 gr. wird zur Erleichterung der Ablesung eine Standardisierung der Applikationsstelle an der linken Halsseite empfohlen. Bei Abweichungen hiervon ist in der Bescheinigung die Applikationsstelle anzugeben.

Bei Vögeln sollte beim Einsatz von Transpondern die Haltungsmethode berücksichtigt werden.“

Von diesen Grenzen kann im Einzelfall abgewichen werden, wenn der Behörde nachgewiesen (z.B. durch tierärztliche Bescheinigung) wird, dass das Exemplar abweichend von den genannten Gewichtsgrenzen (noch) nicht gekennzeichnet werden kann.

12.1.5. Meldepflicht

Die Kennzeichnung eines Exemplars löst eine erneute Pflicht zur Anzeige aus (siehe Kap. 13.3).

12.1.6. Fehlende oder unrichtige Kennzeichnung

Wird der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein Fall fehlender oder unrichtiger Kennzeichnung bekannt, ist dem Halter grundsätzlich aufzugeben, eine den Vorgaben der BArtSchV entsprechende Kennzeichnung vorzunehmen.

Ferner ist die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens nach § 16 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BArtSchV zu prüfen.

Je nach den Umständen des Einzelfalls kann eine fehlende oder unrichtige Kennzeichnung auch Anlass sein, die Besitzberechtigung für das Exemplar genauer zu prüfen.

12.2. Kennzeichnung von Teilen und Erzeugnissen

Für die Einfuhr von Teilen und Erzeugnissen gelten ebenfalls Kennzeichnungspflichten. Sie ergeben sich aus Art. 64 i.V.m. Art. 66 Abs. 5 DVO (siehe Kap. 9.1.5.1).

Bei der Wiederausfuhr ist zu beachten, dass die bei der Einfuhr vorhandenen Kennzeichen unversehrt sind (Art. 65 Abs. 1 und 2 DVO).

13. Haltung

Die Haltung von Tieren ist unter verschiedenen Aspekten artenschutzrechtlich zu prüfen:

13.1. Haltungsvoraussetzungen für Wirbeltiere der besonders geschützten Arten (§ 7 Abs. 1 BArtSchV)

Die **allgemeinen Anforderungen**, die an die Haltung von Wirbeltieren der besonders geschützten Arten, mit Ausnahme der in Anlage 4 BWildSchV aufgeführten Greifvogelarten, gestellt werden, enthält § 7 BArtSchV. Der Halter hat auf Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV nachzuweisen, dass er über die erforderliche Zuverlässigkeit, ausreichende Kenntnisse über die Haltung und Pflege der Tiere sowie über die erforderlichen Einrichtungen zur Gewährleistung einer den tierschutzrechtlichen Vorschriften entsprechenden Haltung der Tiere verfügt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 BArtSchV). Verstöße gegen diese Vorschrift sind nicht bußgeldbewehrt. Die Einhaltung der Vorschrift kann im Wege des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.

In diesem Zusammenhang wird auf § 2 Nr. 3 TierSchG verwiesen. Nach dieser Vorschrift muss der Halter „über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung des Tieres erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen. Ein Verstoß stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 18 Nr. 1 TierSchG dar.

Halter ist, wer die Bestimmungsmacht über das Tier hat, aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt, den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und das Risiko seines Verlustes trägt. Eigentum oder Besitz sind nicht erforderlich, das tatsächliche Verhältnis begründet die Haltereigenschaft. Auch eine juristische Person kann Halter sein. Bei Vermietung verliert der Vermieter die Haltereigenschaft nur, wenn das Tier für die Dauer der Überlassung völlig aus seinem Wirtschaftsbereich ausscheidet. Vorübergehender Besitzverlust (Entlaufen, kurzzeitige Überlassung des Tieres an Dritte z.B. den Tierarzt oder einen Pfleger) berührt die Haltereigenschaft nicht.

Der Nachweis für die **Rechtmäßigkeit des Besitzes** ist ggf. nach § 49 BNatSchG zu erbringen.

13.2. Kennzeichnungspflicht (§§ 12 bis 15 BArtSchV)

Nach § 12 ff. BArtSchV besteht für den Halter von Exemplaren bestimmter geschützter Arten eine **Kennzeichnungspflicht**.

13.3. Meldepflicht für besonders geschützte Wirbeltierarten (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)

Die **Meldepflicht** besteht für Wirbeltiere der besonders geschützten Arten, soweit die Art nicht in Anlage 5 BArtSchV aufgeführt ist. Die Meldepflicht beginnt mit der Haltung (siehe Kap. 13.1). Für Greifvögel der in Anlage 4 BWildSchV aufgeführten Arten enthält § 3 Abs. 2 Nr. 4 BWildSchV eine spezielle Anzeigepflicht.

Ausgenommen sind **Tierhaltungen** unter zoologisch fachkundiger Leitung, die ganz oder überwiegend juristischen Personen des öffentlichen Rechts gehören, also z.B. Städtische Tierparks, Zoologische Gärten (§ 7 Abs. 3 S. 1 BArtSchV). **Andere Tierhaltungen** unter zoologisch fachkundiger Leitung können **im Einzelfall** von der nach Landesrecht zuständigen Behörde von der Meldepflicht ausgenommen werden, soweit Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen (§ 7 Abs. 3 S. 2 BArtSchV).

Bei **gewerbsmäßigen Tierhaltungen,** für die nach § 6 BArtSchV eine Buchführungspflicht besteht (siehe Kap. 15), können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen, soweit durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung gewährleistet ist.

Umfang und Inhalt der Meldepflicht gehen aus § 7 Abs. 2 BArtSchV hervor. Die Meldepflicht wird durch folgende Tatbestände ausgelöst:

- Haltung,
- Zu- oder Abgang, einschließlich Tod des Tieres,
- Verlegung des regelmäßigen Standorts,
- Kennzeichnung.

In der Anzeige müssen Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere angegeben sein. Die Tierbestandsmeldung ist vom Halter zu unterzeichnen und sollte das Datum enthalten. Ein bestimmter Vordruck für die Meldung ist nicht vorgesehen.

13.4. Tiergehege

Die Haltung von Tieren wild lebender Arten in Tiergehegen regelt sich nach den jeweiligen Landesnaturschutzgesetzen. Für die Errichtung, die Erweiterung und den Betrieb von **Tiergehegen** kann eine Genehmigung oder Anzeige erforderlich sein. Hier sind die einzelnen landesrechtlichen Bestimmungen maßgebend.

13.5. Zoo

Mit der Zoo-RL wird ein Beitrag zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt geleistet. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, die Haltungsbedingungen zu optimieren.

Die Definition von Zoos ergibt sich aus § 10 Abs. 2 Nr.19 BNatSchG (siehe Kap. 4.3). Die Einzelheiten ergeben sich aus dem jeweiligen Landesrecht, mit dem die Vorgaben der Zoo-RL in nationales Recht umgesetzt werden.

Genehmigungsvoraussetzungen sind:

- artgerechte Haltung, die hohen Anforderungen genügt
- gut durchdachtes Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung,
- Führen eines Bestandsverzeichnisses für alle Exemplare,
- Darlegung von Maßnahmen, die dem Entweichen der Tiere vorbeugen und das Eindringen von Schadorganismen verhindern.

Die Zoos werden zudem verpflichtet, Bildungsarbeit, insbesondere über die Notwendigkeit zur Erhaltung der Biologischen Vielfalt zu leisten. Sie müssen sich - entsprechend ihren besonderen Fähigkeiten und Möglichkeiten - an mindestens einer der folgenden **Aufgaben** beteiligen:

1. Forschung zur Erhaltung der Arten
2. Gefangenschaftsaufzucht, Erneuerung des Bestandes, Wiedereinbürgerung von Arten in ihre natürlichen Lebensräume
3. Ausbildung für Zoofachleute.

Die Genehmigung darf mit **Nebenbestimmungen** versehen werden, die auch eine Befristung enthalten können. Die nachträgliche Änderung einer Genehmigung kann dann notwendig werden, wenn neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll die zuständige Landesbehörde gleichzeitig über die Verwendung der **Bezeichnung** (z.B. Zoo, Zoologischer Garten, Tiergarten) entscheiden.

Sofern ein Zoo im Widerspruch zu den Vorschriften der Richtlinie errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wurde, haben die zuständigen Landesbehörden die Befugnis, **Anordnungen** zu treffen. Die zuständige Behörde kann den Zoo auch ganz oder teilweise für die Öffentlichkeit schließen.

Die gänzliche **Schließung** eines Zoos ist zulässig, wenn der Betreiber den behördlichen Anordnungen nicht in angemessener Frist, die maximal zwei Jahre betragen kann, nachkommt. Der kontrollierenden Behörde werden damit weitreichende Befugnisse übertragen, um einen ordnungsgemäßen Zoobetrieb auf Dauer sicherzustellen.

13.6. Greifvogelhybridregelung

Seit dem 25.02.2005 bestehen erstmalig Zucht-, Haltungs- und Flugbeschränkungen für Greifvogelhybride (§§ 9 bis 11 BArtSchV). Diese Neuregelung war erforderlich, um die von Greifvogelhybriden für die heimischen Greifvögel ausgehenden Gefah-

ren (Störungen, Verdrängung aus Brutrevieren, Fortpflanzung mit heimischen Greifvögeln) wirksam zu begrenzen.

Nach § 8 BArtSchV werden als Greifvogelhybride solche Greifvögel definiert, die genetische Anteile von mindestens einer heimischen sowie einer weiteren Greifvogelart enthalten. Erfasst werden damit sämtliche Hybridzüchtungen mit heimischen Greifvogelarten, auch Mehrfachhybriden, unabhängig vom genetischen Anteil der an der Züchtung beteiligten Arten, z.B. Ger- x Ger-Wanderfalke. Keine Rolle spielt auch, ob die gekreuzten Arten insgesamt oder nur zum Teil dem Jagdrecht unterliegen. Entscheidend ist, dass an der Hybridzucht eine heimische (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) Art beteiligt ist. Folgende Arten gelten als heimisch:

Wespenbussard	Pernis apivorus
Schwarzmilan	Milvus migrans
Rotmilan	Milvus milvus
Seeadler	Haliaeetus albicilla
Bartgeier	Gypaetus barbatus
Gänsegeier	Gyps fulvus
Schlangenadler	Circaetus gallicus
Rohrweihe	Circus aeruginosus
Kornweihe	Circus cyaneus
Wiesenweihe	Circus pygargus
Habicht	Accipiter gentilis
Sperber	Accipiter nisus
Mäusebussard	Buteo buteo
Raufußbussard	Buteo lagopus
Schelladler	Aquila clanga
Schreiadler	Aquila pomarina
Steinadler	Aquila chrysaetos
Zwergadler	Hieraaetus pennatus
Fischadler	Pandion haliaetus
Turmfalke	Falco tinnunculus
Rotfußfalke	Falco vespertinus
Merlin	Falco columbarius
Baumfalke	Falco subbuteo
Würgfalke, Sakerfalke	Falco cherrug
Wanderfalke	Falco peregrinus

Zu den Greifvogelhybriden gehören daher die in der Praxis häufigen Kreuzungen zwischen Ger- x Wanderfalke und Ger- x Sakerfalke. Kreuzungen von Unterarten oder Teilpopulationen einer Greifvogelart (z.B. Kreuzungen zwischen Weißwangen-Wanderfalken (Falco peregrinus calidus) und der Nominatform Nordischer Wanderfalke (Falco peregrinus peregrinus), Unterarten der Art Wanderfalke (Falco peregrinus) werden von der Regelung nicht erfasst.

§ 9 Abs. 1 statuiert ein absolutes Zuchtverbot. Wer vor dem In-Kraft-Treten der Novelle der BArtSchV am 25.02.2005 nicht mit einer Zucht begonnen hatte, darf keine Zucht von Greifvogelhybriden durchführen. Das Zuchtverbot gilt bis zum 31.12.2014 nach Abs. 2 nicht für Züchter, die vor dem 25.02.2005 mit der Zucht von Greifvogelhybriden begonnen haben (Bestandsschutz). Von der Ausnahmeregelung profitieren die Züchter, die am Stichtag bereits Eigentum zum Zwecke der Greifvogelhybridenzucht (d.h. Einrichtungen und Greifvögel) erworben hatten und dieses Eigentum infolge des Zuchtverbots nicht mehr oder nur mehr eingeschränkt nutzen könnten und/oder die Greifvogelhybridenzucht am Stichtag als Beruf ausgeübt haben. Die Übergangsfrist ist unter dem Gesichtspunkt der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie eingeräumt worden. Die Ausnahme ist im konkreten Einzelfall angemessen und mit der Verfassung im Einklang stehend auszulegen.

§ 10 S. 1 BArtSchV enthält ein Haltungsverbot für alle Greifvogelhybriden. Davon sind nach Satz 2 alle Exemplare ausgenommen, die vor dem 25.02.2005 gehalten wurden. Auch die nach § 9 Abs. 2 BArtSchV rechtmäßig gezüchteten „Jungvögel“ sind von dem Haltungsverbot nicht betroffen. Die Ausnahme für Jungvögel endet erst mit deren Abgabe an Dritte mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland. Dies bedeutet, dass ein Jungvogel im Inland auch bei einem anderen Halter als dem Züchter keinem Haltungsverbot unterliegt. Nach § 9 Abs. 2 BArtSchV rechtmäßig gezüchtete Hybride können daher mit dem Ziel der Ausfuhr an Hauptexporteure verkauft werden, die ihrerseits die Ausfuhr in arabische Länder beabsichtigen.

Die Ausnahme vom Haltungsverbot endet erst, wenn die gezüchteten Exemplare nicht mehr als Jungvögel betrachtet werden können. Ein Greifvogelhybrid ist ein Jahr nach dem Schlupf adult und damit keine Jungvogel mehr. Dieser Zeitpunkt wird spätestens dann erreicht, wenn der Vogel geschlechtsreif wird.

Dies ist bei Falken und Habichtartigen im auf das Geburtsjahr folgenden Frühjahr der Fall. Spätestens zu Beginn der nächsten Brutsaison ist ein im Vorjahr geschlüpfter Vogel kein Jungvogel mehr. Gleichzeitig fängt der Vogel mit der ersten Vollmauser an. Gefiedermerkmale sind aber bei diesen Vogelarten für die Festlegung des Jungvogelstatus irrelevant, zumal Hybriden zwischen Großfalken nur sehr schwierig am Federkleid bestimmt werden können.

Adler werden erst mit mehreren Jahren geschlechtsreif. Aber auch sie sind mit Beginn der Mauser im auf die Geburt folgenden Frühjahr keine Jungvögel mehr. Bis zum Erreichen der Geschlechtsreife und Anlegen des erwachsenen Federkleides gelten sie mehrere Jahre als „jugendlich“ oder „heranwachsend“ (lateinisch: „immatur“) und ihr Gefieder wird als „unausgefärbt“ bezeichnet. Es ist aber eindeutig von dem des „Jugendkleides“ (als eines Jungvogels) verschieden.

Bei Verstößen können entweder ggf. Maßnahmen des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden und/oder ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden (§ 16 Abs. 2 Nr. 7 BArtSchV i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 1c BNatSchG). Bei der Ermessensausübung ist das Ziel der Greifvogelhybridregelung, d.h. die Faunenverfälschung, zu berücksichtigen.

Am 25.02.2005 ist auch ein Freiflugverbot für Greifvogelhybriden in Kraft getreten (§ 11 Abs. 1 BArtSchV). Dies gilt für alle Exemplare, also auch für solche, die vor diesem Tag gehalten wurden. Eine Ausnahme wird mit § 11 Abs. 2 BArtSchV für die selbständig gewordenen Hybriden zugelassen, soweit deren Flug telemetrisch überwacht wird. Die telemetrische Ausrüstung muss so beschaffen sein, dass die Identifizierung und Ortung des in den Freiflug gestellten Greifvogelhybriden jederzeit kurzfristig möglich ist. Nach Abschluss des Fluges ist der Hybridvogel unverzüglich in ein Gehege zurückzuführen. Selbständig ist der Hybrid, wenn er von den Elterntieren nicht mehr abhängig ist, insbesondere selbst Beutetiere schlagen kann. Das Freiflugverbot umfasst damit insbesondere den Zeitraum ab der Bettelflugphase bis zum Erreichen der Selbständigkeit, da in diesem Zeitraum die Gefahr des Entfliegens am stärksten ausgeprägt ist.

Entfliegt der Greifvogelhybrid trotz telemetrischer Überwachung oder entweicht er seinem Gehege, hat der Halter unverzüglich alle zumutbaren Maßnahmen zur Rückführung des Greifvogels zu ergreifen und die zuständige Landesbehörde zu informieren (§ 11 Abs. 3 und 4 BArtSchV).

Verstöße gegen die Greifvogelhybridregelungen stellen Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 2 Nr. 6 bis Nr. 9 BArtSchV dar.

13.7. Haltung von einheimischen Greifen und Falken nach § 3 BWildSchV

§ 3 BWildSchV enthält ein grundsätzliches Verbot der Haltung von einheimischen Greifen und Falken, die in Anlage 4 BWildSchV aufgeführt werden. Privilegiert werden Personen, die Inhaber eines gültigen Falknerjagdscheins sind. Nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 BWildSchV darf dieser qualifizierte Personenkreis zwei Tiere der Arten Habicht, Steinadler oder Wanderfalke ohne ausdrückliche Ausnahmegenehmigung halten. Die Haltung ist insoweit zahlenmäßig (zwei Tiere je Falkner) wie auch hinsichtlich der Tierart auf die drei genannten Arten beschränkt.

Die Haltung der übrigen in Anlage 4 aufgeführten Greifvogelarten ist damit grundsätzlich nicht freigegeben. Vielmehr ist für die Haltung anderer als der drei genannten Arten, für die Haltung von mehr als zwei Tieren sowie für die Haltung durch nicht qualifizierte Personen ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 4 BWildSchV erforderlich. Eine Sonderbestimmung gilt für Altbestände (nach § 3 Abs. 5 BWildSchV für den Erwerb vor In-Kraft-Treten der BWildSchV am 9.11.1985, für die neuen Bundesländer in 1990).

Zu beachten ist, dass die **Erteilung einer Vermarktungsgenehmigung** nach Art. 8 Abs. 3 der EG-VO nicht aufgrund der fehlenden Haltegenehmigung verweigert werden kann, sofern die Voraussetzungen des Art. 8 Abs. 3 der EG-VO vorliegen. In diesen Fällen empfiehlt sich allerdings ein Hinweis an den Antragsteller und eine Rückkoppelung mit der zuständigen Jagdbehörde, die dann ggf. die notwendigen Maßnahmen nach der BWildSchV ergreift.

Insbesondere für den Export in arabische Länder werden in Deutschland Greifvögel gezüchtet, die dort zu Beizzwecken eingesetzt werden. Nach der BWildSchV kann die Zucht von heimischen Greifvögeln für die Beizjagd zugelassen werden. Dies gilt auch für die kommerziellen Zuchtbetriebe (von WA I-Arten), sofern sie den Export von gezüchteten Greifvögeln für Zwecke der Beizjagd ins Ausland beabsichtigen.

Nach § 3 Abs. 2 Nr. 4 BWildSchV hat der Halter unverzüglich Zu- und Abgänge schriftlich anzuzeigen (Meldepflicht). Die Anzeige soll Zahl, Art, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Greife und Falken umfassen. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit nach § 6 Nr. 4 BWildSchV geahndet werden.

Die Aufgaben nach der BWildSchV werden organisatorisch oft von Jagdbehörden wahrgenommen. Damit sowohl die jagd- wie artenschutzrechtlichen Regelungen (EG-Vermarktungsverbot) effektiv kontrolliert und durchgesetzt werden, ist eine Zusammenarbeit mit umfassendem Informationsaustausch notwendig. Hierdurch kann verhindert werden, dass illegale Naturentnahmen von Greifvögeln als Nachzuchten legalisiert werden.

Im Vollzug sollte den seltenen bzw. schwer nachzüchtbaren Arten (wie z.B. Habicht, Sperber, Rot- und Schwarzmilan, Steinadler) besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden (z.B. Plausibilitätskontrolle hinsichtlich der Anzahl der gemeldeten Nachzuchten).

14. Nachweispflichten

Abweichend von der behördlichen Ermittlungspflicht nach § 24 LVwVfG und den üblichen Beweislastregeln beinhalten § 49 BNatSchG und einzelne Bestimmungen der EG-VO sowie DVO spezielle Regelungen zur Beweisführungspflicht und Beweislast. Im Unterschied zu Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren hat hier nicht die Behörde, sondern der Besitzer die Beweislast **(Beweislastumkehr)**. Zu unterscheiden sind: die Handlungen, die die Nachweispflicht auslösen (z.B. Besitz oder Vermarktung), die von der Nachweispflicht betroffenen Exemplare sowie die Art der Nachweisführung (z.B. Dokumentenpflicht oder freie Beweisführung).

Kann der Besitzer den Nachweis der Besitzberechtigung nicht führen, kann die zuständige Behörde die Exemplare nach § 49 Abs. 4 BNatSchG beschlagnahmen und einziehen (siehe Kap. 16.5).

14.1. Artbestimmung

Bestehen Zweifel, ob ein Exemplar den Schutzvorschriften unterliegt, kann vom Halter der Nachweis darüber verlangt werden (= Verwaltungsakt), dass das Exemplar nicht unter Schutz gestellt ist (§ 47 Abs. 1 i.V.m. § 49 Abs. 4 BNatSchG, **Negativbescheinigung**). Zollstellen können dazu vom Besitzer eine Bescheinigung einer vom BMU anerkannten unabhängigen sachverständigen Stelle oder Person verlangen (siehe Kap. 16.4). Entsprechende Befugnisse haben auch die Landesbehörden (§ 49 Abs. 4 S. 2 BNatSchG), wobei sie auch eine Bescheinigung einer nicht vom BMU anerkannten Stelle verlangen können.

Bis zur Klärung der Zweifel kann die Behörde die Tiere oder Pflanzen selbst in **Verwahrung** nehmen oder einem Dritten in Verwahrung geben, aber auch beim Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots belassen (§ 47 Abs. 1 BNatSchG).

Wird bestätigt, dass es sich um eine geschützte Art handelt, hat der Besitzer die Kosten für den Sachverständigen und evtl. für die Verwahrung zu tragen, ansonsten sind sie ihm zu erstatten (§ 47 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

14.2. Besitznachweis

§ 49 BNatSchG trifft Bestimmungen dazu, wann und in welcher Weise der Besitzer eines Exemplars einer besonders geschützten Art seine **Besitzberechtigung** nachweisen muss. Dabei ist zu beachten, dass neben der **allgemeinen Nachweispflicht** (§ 49 Abs. 1 und Abs. 2 BNatSchG - Kap. 14.2.2.1) in bestimmten Fällen eine **besondere, an Dokumente gebundene Nachweispflicht** gilt (§ 49 Abs. 3 BNatSchG - Kap. 14.2.2.2).

14.2.1. Anwendungsbereich und Inhalt der Besitznachweispflicht

Die Nachweispflicht nach § 49 Abs. 1 BNatSchG beschränkt sich auf bestimmte Exemplare der **besonders geschützten Arten,** und zwar:

- **lebende** Tiere und Pflanzen,
- ihre lebenden und toten **Entwicklungsformen** (z.B. leere Eier, Kaviar),
- im Wesentlichen **vollständig erhaltene tote Tiere und Pflanzen**,
- ohne weiteres erkennbare **Teile und Erzeugnisse,** sofern es sich um Exemplare streng geschützter Arten handelt.

Für Teile und Erzeugnisse der lediglich **besonders geschützten** Arten gilt die Nachweispflicht nicht, es sei denn, es handelt sich um ganze Exemplare („im Wesentlichen vollständig erhalten“ = wenn ein durchschnittlicher Beobachter das Tier oder die Pflanze noch identifizieren kann, z.B. präparierte Tiere, Gefriergut).

Des Weiteren gilt die Nachweispflicht nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auch für lebende Exemplare der in § 3 BArtSchV genannten **„Faunenverfälscher“** (Amerikanischer Biber, Schnappschildkröte, Geierschildkröte und Grauhörnchen).

Grundsätzlich muss der Besitzer den umfassenden Nachweis dafür führen, dass er sich auf eine Ausnahme vom Besitzverbot berufen kann. Er muss also nachweisen, dass entweder einer der in § 43 BNatSchG aufgeführten gesetzlichen Ausnahmetatbestände erfüllt ist oder eine Einzelfallausnahme gewährt wurde (siehe Kap. 7.2 bis 7.3).

14.2.2. Mittel der Nachweisführung

14.2.2.1. Allgemeine Nachweispflicht

Grundsätzlich kann jedes geeignete Beweismittel i.S.d. § 52 Abs. 1 LVwVfG (z.B. Einfuhrdokumente, EG-Bescheinigungen, behördliche Bescheinigungen, Rechnungen, Belege, Garantiescheine, Zeugen) als Nachweis der Besitzberechtigung anerkannt werden. Soweit der Besitzerwerb schon zum Zeitpunkt des Erwerbs nur auf Grund von Genehmigungen oder Ausnahmen zulässig war, ist der Nachweis, abgesehen von Ausnahmefällen (z.B. Verlust), mit den jeweiligen Dokumenten zu führen (z.B. Einfuhrgenehmigungen, Ausnahmegenehmigungen nach dem BNatSchG, Aushorstungsgenehmigung nach dem Jagdrecht). Bescheinigungen und Belege müssen zuverlässig bestimmten Exemplaren zugeordnet werden können. Selbst wenn keine Kennzeichnungspflicht besteht, kommt daher der Kennzeichnung für den Erfolg dieser Form der Nachweisführung maßgebende Bedeutung zu (z.B. geschlossene Beringung bei gezüchteten Vögeln).

Ob ein ausreichender Nachweis erbracht wurde, entscheidet die Behörde nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

14.2.2.2. Nachweispflicht mit EG-Dokumenten

Nach § 49 Abs. 3 BNatSchG ist der Nachweis des legalen Besitzes bei **A-Arten** mit den nach Art. 8 und 9 EG-VO vorgeschriebenen Dokumenten zu führen. Hat also bereits eine genehmigungspflichtige Vermarktung (Art. 8 EGVO) oder ein genehmigungspflichtiger Transport (Art. 9 EGVO) stattgefunden, ist der Besitznachweis auch mit den entsprechenden Bescheinigungen nach Art. 10 EGVO zu führen.

Zu beachten ist, dass das EG-Recht Legalausnahmen von der Bescheinigungspflicht vorsieht (siehe Kap. 8.1.2.1). Liegt ein solcher Ausnahmetatbestand vor, ist der Besitz mit allgemeinen Beweismitteln nachzuweisen.

Im Übrigen können nach Art. 72 DVO Bescheinigungen, die zwischen dem 01.01.1984 und dem 31.05.1997 auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 3626/82 und der VO (EWG) Nr. 3418/83 ausgestellt wurden, weiterhin zu den Zwecken der Art. 8 und 9 EG-VO verwendet werden. Der Nachweis ist daher mit folgenden Dokumenten zu führen:

- eine mit Zollvermerk versehene Kopie für den Berechtigten der Einfuhrgenehmigung
- eine mit Zollvermerk versehene Kopie der Einfuhrbescheinigung für den Einführer
- Pflanzengesundheitszeugnis nach Art. 19 VO (EWG) Nr. 3418/83 oder
- eine sog. CITES-Bescheinigung nach Art. 22 dieser Verordnung („blaue Bescheinigung“).

Da für **B-Arten** weder nach Art. 8 Abs. 3 noch nach Art. 9 EG-VO eine **Bescheinigungs- und Genehmigungspflicht** besteht, ist die Besitzberechtigung mit den allgemeinen Nachweisen darzustellen (§ 49 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. Art. 8 Abs. 5 EG-VO). Die alten blauen CITES-Bescheinigungen können dabei weiter als Nachweismittel dienen (siehe Kap. 14.3.1.2). Bei **eingeführten** Exemplaren ist der Nachweis allerdings durch die mit Zollvermerk versehene „Kopie für den Berechtigten“ der Einfuhrgenehmigung zu führen. Auch dem Einführer nachfolgende Erwerber müssen auf das Einfuhrdokument referieren (siehe Kap. 14.3.1.2).

14.2.3. Ausnahmen

14.2.3.1. Altbesitz

Da sich der Besitzer bei **„Altbesitz“** häufig in Beweisschwierigkeiten hinsichtlich der Herkunft des Exemplars befindet, wird der Nachweis für den Besitzer nach **§ 49 Abs. 1 BNatSchG** in folgender Weise erleichtert: er muss nicht die Rechtmäßigkeit des Besitzes belegen, sondern lediglich nachweisen, dass er selbst oder ein Dritter das Exemplar bereits vor Einstufung der Art als „besonders geschützt“ **in Besitz hatte**.

Für den Fall, dass keine Dokumente oder Unterlagen das Datum des Erwerbs belegen können, kann in Einzelfällen auch eine eidesstattliche Erklärung plausibel machen,

dass ein Exemplar als Altbesitz gelten könnte. Diese Erklärung sollte notariell beglaubigt sein. Eine ebenfalls als eidesstattliche Erklärung abgegebene Zeugenaussage erhöht die Plausibilität der Nachweisführung.

Dies hat jedoch nicht zur Folge, dass Altbesitz amnestiert wird. Die Behörde hat vielmehr weiterhin die Möglichkeit, dem Betreffenden im Einzelfall die Illegalität nachzuweisen. Sie profitiert lediglich nicht von der sog. „Umkehr der Beweislast".

Das **Datum der Unterschutzstellung** als „besonders geschützte Art " richtet sich nach dem nationalen Recht (BNatSchG, BArtSchV). Folgende **Stichtage** sind zu berücksichtigen:

- 31.08.1980, In-Kraft-Treten der BArtSchV 1980,
- 01.01.1987, In-Kraft-Treten des 1. Änderungsgesetzes zum BNatSchG 1976,
- 09.05.1998, In-Kraft-Treten des 2. Änderungsgesetzes zum BNatSchG 1976,
- 04.04.2002, In-Kraft-Treten der Neuregelung des BNatSchG 2002.

Eine Besonderheit gilt in Bezug auf die Nachweispflicht in den **neuen Bundesländern**: Abweichend von den genannten Unterschutzstellungsdaten gilt für die neuen Bundesländer **frühestens der 01.07.1990** als Zeitpunkt der erstmaligen Unterschutzstellung, da zu diesem Stichtag das Umweltrahmengesetz in Kraft trat.

Der **internationale Schutzstatus** der Art spielt nur dann eine Rolle, wenn die nationale Regelung bei der Einstufung als „besonders geschützt" auf die Anhänge des WA oder der EG-Verordnungen (VO (EWG) Nr. 3626/82 oder EG-VO) Bezug nimmt (z.B. § 10 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG).

Bis zum In-Kraft-Treten des 2. Änderungsgesetzes zum BNatSchG am 09.05.1998 handelte es sich um sog. **statische Verweisungen**. Entscheidend ist daher, ob die betreffende Art zum jeweiligen **Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der nationalen Regelung** in den an diesem Stichtag geltenden Anhängen des WA oder der EG-VO aufgeführt war. Darauf folgende Änderungen der Anhänge können erst mit der nächsten Änderung des statischen Verweises berücksichtigt werden.

Ab dem 09.05.1998 handelt es sich um sog. **gleitende oder dynamische Verweise**, d.h. es kommt exakt auf den Schutzstatus der Art zum **Zeitpunkt des Besitzerwerbs** an.

Die Anhänge I und II des WA waren zum 31.08.1980 in der Fassung der 2. Verordnung zur Änderung der Anhänge I und II WA vom 21.06.1979 (BGBL II v. 27.06.79, S. 710, 1080 - Umsetzung entsprechend der 2. Vertragsstaatenkonferenz -), am 01.01.1987 in der Fassung der VO (EWG) Nr. 2384/85 vom 30.07.1985 (ABl. der EG L 231 v. 29.08.1985 - Umsetzung entsprechend der 5. Vertragsstaatenkonferenz -), und zum Zeitpunkt 09.05.1998 der VO (EG) Nr. 2307/97 vom 18.11.1997 (ABl. EG L 325 S. 1 - Umsetzung entsprechend der 10. Vertragsstaatenkonferenz -) in Kraft.

Die **Bekanntmachung der Unterschutzstellungsdaten** durch das BMU nach § 10 Abs. 6 BNatSchG (u.a. unter www.wisia.de) führt hier zu einer wesentlichen Erleichterung bei der Ermittlung der für das jeweilige Exemplar einschlägigen Stichtage und der Beweiswürdigung durch die Behörden. Im Einzelfall kann ggf. auch beim BfN nachgefragt werden.

Beispiel 1:
Ein Halter kann für seine Griechische Landschildkröte *(Testudo hermanni)* die Herkunft bis März 1981 zurückverfolgen.

Die Griechische Landschildkröte zählt in Deutschland mit Wirkung vom 20.06.1976 als in den Anhang II des WA aufgenommen und hatte 1979 denselben Status. Die BArtSchV ist am 31.08.1980 in Kraft getreten. Sie bezieht sich auf die Anhänge I und II des WA in der Fassung der Zweiten Verordnung zur Änderung der Anhänge I und II vom 21.06.1979 (BGBl. II S. 711ff. und 1080).

Damit ergibt sich für die Griechische Landschildkröte als Datum der Unterschutzstellung als besonders geschützte Art der 31.08.1980 (nach nationalem Recht). Somit gelingt es dem o.g. Halter nicht, den Nachweis der **Besitz**berechtigung zu führen.

Beispiel 2:
Eine Blaustirnamazone *(Amazona aestiva)* wurde im Jahr 1982 beringt und von einem Händler in Deutschland gekauft.

Die Blaustirnamazone gehört nicht zu den in der BArtSchV vom 31.08.1980 aufgeführten besonders geschützten Arten. Dort ist bestimmt, dass (nur) die in der Anlage 2 aufgeführten Arten besonders geschützt sind.

Dieser Wortlaut und insbesondere die vollständige Abbildung der damaligen Anhänge I und II des WA in Anlage 2 zur BArtSchV 1980 lässt - bei gleichzeitigem Fehlen jeglicher Anpassungsregelungen - die Annahme einer automatischen Anpassung dieser Anlage an die späteren WA-Änderungen nicht zu. Zwar sind alle Papageienvögel mit Wirkung vom 06.06.1981 in den Anhang II des WA aufgenommen worden. Die Anlage 2 der BArtSchV 1980 ist aber erst zum 01.01.1987 geändert worden.

Für die Blaustirnamazone ergibt sich somit als Datum der Unterschutzstellung als besonders geschützte Art der 01.01.1987 (nach nationalem Recht). Der Nachweis der **Besitz**berechtigung gelingt. Es ist insbesondere auch kein dokumentenpflichtiger Vorgang vorausgegangen, da erst seit dem 1.01.1984 für Zwecke der Vermarktung oder im Falle des innergemeinschaftlichen Verbringens (Art. 29 VO 3418/83) EG-Dokumente vorgeschrieben waren und nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Amazone bereits vor dem 6.06.1981 eingeführt wurde.

Beispiel 3:
Der derzeitige Besitzer kann nachweisen, dass der von ihm gehaltene Edelpapagei (*Eclectus roratus)* bereits im Jahr 1985 eingeführt und (offen) beringt wurde.

Zum Stichtag 31.08.1980 verweist § 1 BArtSchV 1980 bzgl. des Status „besonders geschützte Art“ auf die Anlage 2 und damit auf die damals gültigen Anhänge I und II des WA. Die Ordnung *Psittaciformes spp.* und damit die meisten Papageienarten, wie auch der Edelpapagei, wurden erst mit Wirkung vom 06.06.1981 (3. Verordnung zur Änderung der Anhänge I und II WA) in Anhang II WA aufgenommen. Erst mit dem Stichtag 01.01.1987 galt diese Art nach § 20 e Abs. 3 BNatSchG 1987 als besonders geschützt. Zwar hat der Besitzer glaubhaft gemacht, dass der Papagei bereits als sog. „Altbesitz“ besessen wurde, jedoch beruft er sich auf einen Einfuhrvorgang. Für die Einfuhr war eine Einfuhrgenehmigung erforderlich (Art. 3 Abs. 2 VO (EWG) Nr. 3626/82). Wenn der Besitzer den Papagei 1985 ordnungsgemäß importiert hat, hätte er zum damaligen Zeitpunkt eine Kopie der Einfuhrgenehmigung mit dem Abfertigungsvermerk der Zollstelle erhalten müssen. Dieses Dokument kann verlangt werden. Er hat damit den Nachweis nach § 49 Abs. 1 BNatSchG (Erwerb vor Unterschutzstellung der Art) nicht erbracht.

14.2.3.2. „Faunenverfälscher“

Die Regelung für Altbesitz ist nicht auf die sog. „Faunenverfälscher“ i.S.d. § 3 BArtSchV anzuwenden. Der Besitzer muss nachweisen, dass der Erwerb von „Faunenverfälschern“ vor ihrer erstmaligen Aufnahme in die BArtSchV (also vor dem 22.10.1999) stattfand.

14.2.3.3. Persönlicher Gebrauch oder Hausrat

Für den persönlichen Gebrauch und den Hausrat gilt Folgendes:

- **Erzeugnisse (streng geschützter Arten)**, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, sind ganz aus der Nachweispflicht ausgenommen (§ 49 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).
- Für **lebende[2] und tote ganze Tiere und Pflanzen sowie Teile**, die dem persönlichen Gebrauch oder als Hausrat dienen, gelten Erleichterungen bei der Nachweisführung, wenn sie vor dem Datum ihrer Unterschutzstellung erworben wurden:

Im Gegensatz zu § 49 Abs. 1 (Altbesitz) ist der **Zeitpunkt** des Besitzerwerbs nicht nachzuweisen, sondern es genügt die Glaubhaftmachung. Allerdings ist der Zeitpunkt des Erwerbs durch den jeweiligen nachweispflichtigen Besitzer maßgebend. Zu den Stichtagen als jeweiliges Datum der erstmaligen Unterschutzstellung als besonders geschützte Art wird auf die Ausführungen in Kap. 14.2.3.1 verwiesen. Erwarb der Halter das Tier nach dem Stichtag, so hat er grundsätzlich auch dann den

[2] Hier sei darauf hingewiesen, dass lebende Tiere in § 49 BNatSchG nicht als „Gegenstände“ qualifiziert werden. Die Wendung „die dem persönlichen Gebrauch dienen“ soll allein dem Umstand Rechnung tragen, dass für lebende Tiere, die seit langem in Privathand gehalten werden, Nachweisprobleme auftreten können. Die Nachweiserleichterung für den langjährigen Halter bedeutet daher keine Abkehr von dem Prinzip, dass lebende Tiere nicht unter die Ausnahmeregelungen für „persönliche Gebrauchsgegenstände“ nach Art. 7 Abs. 3 der EG-VO fallen. Vielmehr ist in Art. 2 Buchstabe j EG-VO klargestellt, dass diese Erleichterungen nur für tote Exemplare und Erzeugnisse in Betracht kommen.

vollen Nachweis zu erbringen, wenn dem Vorbesitzer für das gleiche Exemplar die Erleichterung nach § 49 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG zugute kam.

Zum **Begriff des Hausrats** wird auf Kap. 4.3 verwiesen. **Gegenstände zum persönlichen Gebrauch** müssen diesem Zweck **dienen**, so dass z.B. Gegenstände, die zu Verkaufszwecken verwandt werden, ausscheiden. Ausschlaggebend für die Bewertung als persönlicher Gebrauchsgegenstand sind nicht nur die Angaben des Besitzers. Die Gegenstände müssen auch nach den objektiven Umständen (Anzahl, Art der Verwendung) und der konkreten Zweckbestimmung dem persönlichen Gebrauch des Besitzers dienen.

„Glaubhaftmachung“ im Gegensatz zu „Nachweis“ bedeutet: *die überwiegende Wahrscheinlichkeit der behaupteten Tatsachen darzutun*. Als Beweismittel kommt bei der Glaubhaftmachung insbesondere auch eine Versicherung an Eides statt in Betracht (siehe § 294 Abs. 1 ZPO), die durch Gesetz (§ 49 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG) oder Verordnung ausdrücklich zugelassen sein muss (§ 27 LVwVfG). Des Weiteren darf die Glaubhaftmachung nur verlangt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Berechtigung nicht besteht (§ 49 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Dies ist dann der Fall, wenn z.B. die Haltung nicht ordnungsgemäß nach § 7 Abs. 2 BArtSchV angezeigt wurde oder eine Kennzeichnung fehlt oder eine notwendige Zuordnung des Exemplars nicht möglich ist. Ggf. kommt auch ein Nachweis mit Dokumenten nach § 49 Abs. 3 BNatSchG in Betracht.

Darüber hinaus ist die Behörde generell nicht daran gehindert, ihrerseits die Illegalität nachzuweisen bzw. den Gegenbeweis anzutreten.

14.3. Nachweis der legalen Vermarktung

14.3.1. A- und B-Arten

Für A- und B-Arten folgt die Nachweispflicht im Fall der Vermarktung allein aus der EG-VO und der DVO. § 49 Abs. 3 BNatSchG hat hier, anders als beim Besitznachweis, keine eigenständige Bedeutung.

14.3.1.1. A-Arten

Bezüglich der Bescheinigungspflicht wird auf die Kap. 11.1 und 11.4 verwiesen. Zu beachten ist, dass in folgenden Fällen **keine Nachweispflicht durch Vorlage von Bescheinigungen** besteht:

- für gezüchtete Exemplare der in Anhang X aufgeführten Arten (Art. 62 Nr. 1 DVO),
- für künstlich vermehrte Pflanzen (Art. 62 Nr. 2 DVO),
- für verarbeitete Gegenstände, die vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (Art. 62 Nr. 3 DVO).

Für den Austausch zwischen registrierten wissenschaftlichen Einrichtungen (Art. 60 DVO) bedarf es keiner Einzelbescheinigung, vielmehr ist die sog. „Sammlungsbescheinigung“ ausreichend (siehe Kap. 11.4.5).

Bei der Vorlage von Bescheinigungen sind diese sorgfältig auf vollständigen Inhalt, auf Übereinstimmung mit dem zugehörigen Exemplar und auf die Möglichkeit einer Fälschung zu überprüfen.

14.3.1.2. B-Arten

Für den Fall, dass **Exemplare von B-Arten** vermarktet werden, hat der Verkäufer, Käufer, Händler oder Schausteller der zuständigen Behörde auf Verlangen nachzuweisen, dass die Exemplare nach den Rechtsvorschriften über die Erhaltung der Arten erworben und - falls sie von außerhalb der Gemeinschaft stammen - in diese legal eingeführt wurden (siehe Kap. 8.1.3).

Eine Bescheinigungspflicht für B-Arten existiert nicht mehr. Es gilt der Grundsatz der freien Beweisführung. Es kann jedes geeignete Beweismittel vorgelegt werden. Die Behörde entscheidet nach dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch zahlreiche B-Arten durch illegalen Handel und Import stark bedroht werden. Bei Arten, die in der Anlage 5 BArtSchV sowie in der Freistellungsliste für künstlich vermehrte Pflanzen der Anhänge A und B (siehe **Anlage 6**) aufgeführt sind, kann jedoch auf die Nachweisführung verzichtet werden. Diese Liste enthält (angelehnt an die frühere Freistellungsliste von der CITES- Bescheinigungspflicht) Arten, die in großem Umfang gezüchtet werden und daher kaum als Wildfänge/Naturentnahmen im Handel sind.

Der **Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr** kann mit artenschutzrechtlichen **Einfuhrdokumenten,** aber auch, soweit vorhanden, mit einer **Vorlagebescheinigung** oder **CITES-Bescheinigung** geführt werden. Sind solche nicht verfügbar, so sollte z.B. die rechtmäßige Einfuhr mit Hilfe einer **Fotokopie des Einfuhrdokuments** (der „Kopie für den Berechtigten“ oder „Inhaber“) nachgewiesen werden. Die Zuordnung des Exemplars zu dieser Genehmigung erfolgt durch Hinzufügen von **Kopien der Lieferscheine/Rechnungen** des jeweiligen Verkäufers, die auf die Einfuhrgenehmigung Bezug nehmen, wenn dadurch die Identität der Exemplare festgestellt werden kann. Die Adressen des Importeurs oder Zwischenhändlers dürfen geschwärzt werden.

Sollte **ausnahmsweise** keine Kopie der Einfuhrgenehmigung vorhanden sein, können notfalls folgende, auf den Lieferscheinen/Rechnungen eingetragenen Angaben der Nachweisführung dienen, anhand derer Rückschlüsse auf die Einfuhrdokumente möglich sind: Wissenschaftlicher Artname, tatsächliche Anzahl der Exemplare, Nummer und Datum der Genehmigung, ausstellende Behörde, Ursprungsland und (falls vorhanden) Kennzeichen und/oder individuelle Beschreibung des Exemplars. Die Behörde kann so im Einzelfall bei Bedarf die Herkunft des Exemplars zurückverfolgen. Bei seltenen oder wertvollen Exemplaren ist in jedem Fall eine Nachfrage bei der ausstellenden Behörde erforderlich.

Eine ordnungsgemäße **geschlossene Beringung** bei Vögeln ist in der Regel ein ausreichendes Indiz dafür, dass das Exemplar in Gefangenschaft geboren wurde. Manipulationen, insbesondere auch bei europäischen Vogelarten, können aber nicht ausgeschlossen werden. Bei besonders kritischen Arten oder in bestimmten zweifelhaften Einzelfällen ist die Zucht durch DNA-Analyse zu bestätigen. Bei **Pflanzen** kann die Inaugenscheinnahme bereits deutliche Indizien für die künstliche Vermehrung geben, so dass auf eine weitere Nachweisführung verzichtet werden kann (z.B. homogenes Erscheinungsbild einer gewissen Anzahl von Exemplaren, gefüllte oder gepfropfte Formen, sowie Farbspiele, wie sie die meisten Hybriden aufweisen).

In allen anderen Fällen muss eine gesonderte Nachweisführung erfolgen. Grundlage der Nachweisführung kann dann z.B. ein von der zuständigen Behörde, etwa im Rahmen der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV **bestätigter Zuchtnachweis** oder eine auf Belegen (z.B. **Zuchtbuch**) beruhende Selbstdeklaration sein. Hieraus müssen mindestens hervorgehen: Wissenschaftlicher Artname, Angaben zu Körpergröße oder zum Körpergewicht (zum Erstellungszeitpunkt der Deklaration), Geburtsdatum/ Vermehrungsdatum, nach Möglichkeit Geschlecht und - falls vorhanden - Kennzeichen sowie Angaben zu Eltern(-stock) **(siehe Muster in Anlage 7)**. Auf den Lieferscheinen/Rechnungen/ Kaufverträgen sind mindestens Nummer/Datum des Zuchtbeleges bzw. Datum der Meldung und Name der Behörde, der die Zucht des Exemplars gemeldet wurde, aufzuführen und die bezeichneten Belege beizufügen. Die Namen von Züchter und Händler können geschwärzt sein.

Auch eine ordnungsgemäße **Buchführung** nach § 6 BArtSchV kann zur Nachweisführung herangezogen werden.

14.3.2. Vermarktung nach nationalen Vorschriften

Eine eigenständige Nachweispflicht ist im BNatSchG nicht vorgesehen. Werden europäische Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH oder Anlage 1-Arten verkauft, können aber aufgrund der Nachweispflicht für den Besitz nach § 49 BNatSchG Maßnahmen ergriffen werden. Im Übrigen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 65 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG bzw. bei streng geschützten Arten oder gewerbs- oder gewohnheitsmäßigem Handeln ein Strafverfahren nach § 66 Abs. 1 oder 2 BNatSchG eingeleitet werden.

15. Buchführungspflicht

15.1. Aufnahme- und Auslieferungsbuch

15.1.1. Inhalt

Wer **gewerbsmäßig** - auf Gewinnerzielung ausgerichtet - Tiere oder Pflanzen besonders geschützter Arten erwirbt, be- oder verarbeitet oder in den Verkehr bringt, muss hierüber Buch führen (§ 6 BArtSchV). Dies gilt auch für die von der Meldepflicht ausgenommenen Arten der Anlage 5 BArtSchV.

In dem Aufnahme- und Auslieferungsbuch sind täglich und in dauerhafter Form (§§ 239 und 261 HGB) folgende Angaben einzutragen (siehe Anlage 4 zur BArtSchV):

Lfd. Nr.	Eingangs-tag	Bezeichnung der im Bestand vorhandenen oder übernommenen Tiere oder Pflanzen nach Art, Zahl, ggf. Kennzeichen und ggf. Bezeichnung der artenschutzrechtlich zum Besitz berechtigenden Dokumente	Name und genaue Anschrift des Einlieferers oder der sonstigen Bezugsquelle	Abgangs-tag	Name und genaue Anschrift des Empfängers oder Art des sonstigen Abgangs

Bei der Abgabe von Teilen und Erzeugnissen im Einzelhandel sind Angaben über den Empfänger nur erforderlich, wenn der Verkaufspreis der Teile oder Erzeugnisse (bzw. deren Wertanteil am Gesamtgegenstandswert) über 250 EUR beträgt (§ 6 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV).

Die Bücher mit den zu den Tieren und Pflanzen gehörenden Belegen sind den zuständigen Behörden (i.d.R. den zuständigen Landesbehörden, ggf. dem BfN oder den Zollbehörden) auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen (§ 6 Abs. 3 BArtSchV). Die Bücher mit den Belegen sind fünf Jahre, beginnend mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung für ein abgeschlossenes Geschäftsjahr erfolgte, aufzubewahren (§ 6 Abs. 4 BArtSchV).

Auch eine elektronische Buchführung (auf Datenträgern) kann den Vorgaben nach § 6 Abs. 1 S. 2 i.V.m. §§ 239 Abs. 3 und 4 HGB entsprechen, wenn die in § 239 Abs. 3 HGB festgesetzten Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung eingehalten werden. Dazu darf eine Aufzeichnung nicht in einer Weise verändert werden können, dass ihr ursprünglicher Inhalt nicht mehr feststellbar ist (vgl. dazu das Schreiben des BMF vom 7.11.1995, BStBl. 1995 I S. 738). Es sind Vorkehrungen zu treffen, die nachträgliche Änderungen ausschließen oder sichtbar machen (siehe auch OVG Lüneburg, NuR 2005, S. 659).

Weitergehende Angaben nach BWildSchV oder PsittakoseV sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht erforderlich.

15.1.2. Ausnahmen von der Buchführungspflicht

15.1.2.1. Generelle Ausnahmen

Eine Buchführung ist nach § 6 Abs. 2 BArtSchV nicht erforderlich:

- bei Pilzen der in § 2 Abs. 1 Satz 1 bzw. Tieren der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 BArtSchV aufgeführten Arten, soweit aus einer Aufschrift auf einem Beleg oder auf der Verpackung die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften hervorgeht (u.a. Steinpilz, Pfifferling sowie Steinkrebs, gefleckte und gewöhnliche Weinbergschnecke, Hummer und Stör, letzterer mit Ausnahme von toten Exemplaren, Teilen und Erzeugnissen),

- bei künstlich vermehrten Pflanzen (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 BArtSchV),

- wenn eine gleichwertige Buchführung auf Grund anderer Vorschriften durchgeführt wird (z.B. Buchführung nach § 17g Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b Tierseuchengesetz in Verbindung mit § 4 PsittakoseV, Buchführung nach § 7 PapageieneinfuhrV, § 4 BWildSchV). Dies setzt voraus, dass die in Anlage 4 BArtSchV verlangten Angaben enthalten sind und die Bücher fünf Jahre lang aufbewahrt werden,

- bei Exemplaren, bei denen auf Grund eines von der nach Landesrecht zuständigen Behörde anerkannten Verfahrens, dem Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen, durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist (z.B. IRV-System; § 6 Abs. 2 Nr. 4 BArtSchV),

- bei Teilen und Erzeugnissen von Tieren und Pflanzen, die zu Gegenständen im Sinne von Art. 2 Buchstabe w EG-VO verarbeitet sind und vor mehr als 50 Jahren erworben wurden (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 BArtSchV),

- Des Weiteren sind von der Buchführungspflicht ausgenommen die domestizierten Formen des Anhangs IV der FFH-RL und der VRL, gezüchtete bzw. künstlich vermehrte Exemplare der in Anlage 2 BArtSchV genannten Arten sowie Edelkrebse (§ 2 Abs. 3 BArtSchV).

15.1.2.2. Einzelfallausnahmen

Die zuständige Landesbehörde kann im Einzelfall eine Ausnahme von der Buchführungspflicht zulassen, sofern Belange des Artenschutzes nicht entgegenstehen und durch gleichwertige Vorkehrungen eine ausreichende Überwachung sichergestellt ist (§ 6 Abs. 1 Satz 4 BArtSchV). Eine solche Ausnahme kommt etwa in Betracht, wenn eine exakte Aufnahme der Zu- und Abgänge unverhältnismäßig aufwändig wäre (z.B. beim Handel mit Pinselhaaren, in Teichwirtschaften mit natürlichen Verlusten von Exemplaren).

15.2. Zuchtbuch

Aus landesrechtlichen Tiergehegeregelungen oder Zoogenehmigungen sowie der PsittakoseV ergibt sich - unabhängig von der Buchführungspflicht nach § 6 BArtSchV - die Pflicht, ein Gehege- oder Zuchtbuch zu führen.

Züchtern ist zu empfehlen, zu Nachweiszwecken freiwillig ein Zuchtbuch zu führen, wobei ergänzend zur gesetzlichen Buchführungspflicht insbesondere die Termine der Eiablage, des Schlupfes und der Kennzeichnung sowie Hinweise auf die Elterntiere sowie Herkunftsnachweise hilfreich sind.

16. Befugnisse der Vollzugsbehörden

16.1. Auskunftsverlangen

Auf Verlangen der jeweils zuständigen Bundes- und Landesbehörden haben natürliche oder juristische Personen die zur Durchführung des Artenschutzrechts erforderlichen **Auskünfte** (z.B. Herkunftsangaben zu den Tieren und Pflanzen) zu erteilen (§ 50 Abs. 1 BNatSchG). Das Auskunftsverlangen ist ein Verwaltungsakt. Nach § 50 Abs. 3 BNatSchG besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht, wenn sich der Auskunftspflichtige durch die Auskunft der Gefahr einer strafrechtlichen Verfolgung oder der Verfolgung wegen einer Ordnungswidrigkeit aussetzen würde.

Verstöße gegen die Auskunftspflichten sind nach § 65 Abs. 2 Nr. 9 BNatSchG und § 16 Abs. 2 Nr. 2 BArtSchV bußgeldbewehrt.

16.2. Zutrittsrecht und Recht zur Einsichtnahme

Die zuständigen Bundes- und Landesbehörden bzw. von diesen beauftragte Personen dürfen, soweit erforderlich, in ihrem Zuständigkeitsbereich betrieblich oder geschäftlich genutzte Grundstücke, Gebäude, Räume und Transportmittel während der Geschäfts- und Betriebszeiten **betreten** und die Behältnisse sowie die geschäftlichen Unterlagen **einsehen** (§ 50 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Hierbei sind die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Der Auskunftspflichtige hat dies nicht nur zu dulden, sondern auch die beauftragten Personen zu **unterstützen** (z.B. die Auffindung von und den Zugang zu lebenden Tieren zu ermöglichen). Zur Anwendung von unmittelbarem Zwang wird im Regelfall die Polizei in Vollzugshilfe tätig.

Nach § 6 Abs. 3 BArtSchV ist auf Verlangen das **Aufnahme- und Auslieferungsbuch** zur Prüfung auszuhändigen. Bei einer Buchführung auf Datenträgern können die Behörden nach § 261 HGB vom Gewerbetreibenden verlangen, dass dieser die Hilfsmittel (z.B. spezielle Programme) zur Lesbarkeit der Unterlagen zur Verfügung stellt. Soweit erforderlich, sind auf Verlangen auch ohne weiteres lesbare Reproduktionen beizubringen.

Zuwiderhandlungen sind nach § 65 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG bußgeldbewehrt.

Generell als **beauftragt** gelten z.B. die Angehörigen der zuständigen Naturschutzbehörden. Ausdrücklich zu beauftragen sind sonstige geeignete Personen (i.d.R. Behördenvertreter, z.B. Polizei, Zoll, Naturschutzwacht). Die Beauftragung kann formlos erfolgen, sollte aus Gründen der Rechtssicherheit jedoch schriftlich vorgenommen werden. Die Beauftragten haben sich als solche auszuweisen. Sie müssen über ausreichende Kenntnisse der einschlägigen Rechtsvorschriften verfügen. Die Beauftragung von **Privatpersonen** ist nicht zulässig, sie können jedoch als Sachverständige oder Zeugen (z.B. Bürgermeister, Gemeindevertreter) den Beauftragten begleiten.

Ein **richterlicher Durchsuchungsbeschluss** (§ 105 StPO, § 46 Abs. 1 OWiG) ist jedoch grundsätzlich dann notwendig, wenn gegen den Willen des Betroffenen

- **Privatgrundstücke und -räume** betreten oder durchsucht werden sollen,
- **Geschäfts- oder Betriebsräume** durchsucht oder außerhalb der Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten werden sollen.

Bei Gefahr im Verzug kann ausnahmsweise die richterliche Anordnung der Durchsuchung entfallen (§ 46 Abs. 2 OWiG i.V.m. § 105 StPO).

Weitere Befugnisse zu Durchsuchungen können sich aus dem Polizei- und Ordnungsrecht der Länder ergeben.

16.3. Blut- oder Gewebeanalyse zur Zuchtkontrolle

Hat die Behörde Zweifel an der Herkunft von Tieren der A- bis C-Arten aus rechtmäßiger Zucht (siehe Kap. 4.3 „gezüchtete Tiere“), gibt Art. 25 DVO die Befugnis, im Wege eines Verwaltungsaktes vom Besitzer eine Blut- oder Gewebeanalyse zu verlangen. Der Herkunftsnachweis kann **zur Kontrolle** der rechtmäßigen **Vermarktung** sowie der rechtmäßigen **Ein- oder Ausfuhr** verlangt werden (z.B. beim schwer nachzüchtbaren Habicht). Diese Art des Herkunftsnachweises muss **notwendig** sein. Das ist der Fall, wenn andere, für den Besitzer weniger aufwändige Nachweismittel (insbesondere Verweis auf Kennzeichen) zur Überzeugung der Behörde (siehe Kap. 14.2.1 „Beweismaß“) nicht ausreichen. Die Anordnung hat dem Besitzer die **Wahlmöglichkeit** einzuräumen, entweder selbst die Analyse vorzunehmen (bzw. vornehmen zu lassen) oder der Behörde Proben verfügbar zu machen. Die Behörde kann genaueres bestimmen (z.B. Kontrolle der Blutabnahme), um sicherzustellen, dass die Blutentnahme von den richtigen Tieren erfolgt.

Dabei ist für Abstammungsgutachten vorrangig die dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechende DNA-Mikrosatellitenanalyse anzuwenden, allerdings nur für die Arten, für die diese Untersuchungsmethode zur Verfügung steht.

Wer die **Kosten** für die DNA-Analyse übernimmt, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

Der Antragsteller hat grundsätzlich das Vorliegen von Genehmigungs- bzw. Bescheinigungsvoraussetzungen nachzuweisen und die hierfür entstehenden Kosten zu tragen. Gleiches gilt, wenn der Betroffene auf Grund gesetzlicher Bestimmungen die Nachweislast hat.

Soweit die Behörde **begründete Zweifel** an der Richtigkeit der Angaben des Betroffenen hat und deshalb zum Nachweis eine DNA-Analyse fordert, bleibt die Kostenlast beim Betroffenen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Einforderung weiterer Nachweise keine begründeten Anhaltspunkte bestanden. Es kommt also nicht

darauf an, ob der vom Nachweispflichtigen behauptete Sachverhalt entgegen dem Verdacht der Behörde später bestätigt wird oder nicht.

16.4. Beschlagnahme zur Artbestimmung

Bei Zweifeln darüber, ob Tiere oder Pflanzen zu besonders geschützten Arten oder Populationen gehören, hat die Zollstelle oder die zuständige Landesbehörde die Möglichkeit der Vorgehensweise nach § 47 Abs. 1 BNatSchG (für die Landesbehörden i.V.m. § 49 Abs. 4 S. 2 BNatSchG). Die Behörde kann hiernach den Besitzer verpflichten, die Zugehörigkeit von Tieren oder Pflanzen zu einer bestimmten Art oder Populationen zu klären (siehe Kap. 14.1 „Artbestimmung"). Bis zur Klärung der Zweifel kann die Behörde die Tiere oder Pflanzen selbst in **Verwahrung** nehmen oder einem Dritten in Verwahrung geben, aber auch dem Verfügungsberechtigten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots überlassen.

Die **Kostentragung** für die Verwahrung richtet sich danach, ob der behördliche Verdacht bestätigt wird oder nicht (§ 47 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG).

16.5. Beschlagnahme und Einziehung im objektiven Verfahren nach dem BNatSchG

Sowohl die Zollstellen (§ 47 Abs. 2 bis 6 BNatSchG) als auch die zuständigen Landesbehörden (§ 49 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 47 BNatSchG) haben die Befugnis zu Beschlagnahme und Einziehung unabhängig von einem Straf- oder Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die Maßnahme hat keinen Sanktionscharakter. Ziel der Regelung ist vielmehr, illegale Exemplare dem Wirtschaftsverkehr zu entziehen. Die Beschlagnahme ist eine zwangsweise Sicherstellung und hat die staatliche Verfügungsgewalt über das Exemplar zur Folge, auch wenn das Exemplar beim Betroffenen belassen wird. Die Einziehung bewirkt, dass das Eigentum an dem Exemplar mit der Bestandskraft des Verwaltungsakt auf den Staat übergeht.

Der Einziehung geht im Regelfall die **Beschlagnahme** voran. Voraussetzung ist, dass entweder bei der Ein- oder Ausfuhr **(§ 47 Abs. 2 bis 6 BNatSchG)** oder im innerstaatlichen Bereich bei der Besitzkontrolle **(§ 49 Abs. 4 BNatSchG)**, die erforderlichen Dokumente oder sonstigen Nachweise nicht erbracht wurden. Ein Verschulden des Betroffenen ist nicht erforderlich (daher sog. objektives Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren).

Zu beachten ist, dass die Zollstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingend zu beschlagnahmen hat (§ 47 Abs. 2 BNatSchG). Die Landesbehörden hingegen haben einen **Ermessensspielraum**. Hier können Umstände des Einzelfalls, etwa eine – auf Grund sehr langer Zeiträume - unverschuldet eingetretene Beweisnot, berücksichtigt werden. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist hierbei zu beachten. Werden der Behörde Dokumente vorgelegt, an deren Rechtmäßigkeit Zweifel bestehen, sollte eine Einziehung unterbleiben, bis die Rechtmäßigkeit geprüft wurde. Ggf. sind diese Dokumente zurückzunehmen oder zu widerrufen, es sei denn das Dokument ist nach

§ 44 LVwVfG nichtig **oder die Rechtswidrigkeit ist offensichtlich**. Anderes gilt bei der Beschlagnahme nach dem OWiG, da dort die Beschlagnahme Sanktionscharakter besitzt.

Die Beschlagnahme kann formlos (auch mündlich) erfolgen. Aus Gründen der Rechtssicherheit sollte sie jedoch möglichst durch schriftlichen Bescheid vorgenommen werden, in dem die Rechtsgrundlage, eine möglichst genaue Beschreibung des Exemplars, eine Begründung sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten sein sollen. Ein **Muster für einen Beschlagnahmebescheid** mit einer entsprechenden Rechtsbehelfsbelehrung findet sich in **Anlage 8**.

Beschlagnahmte Exemplare sind bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage bei einer geeigneten Stelle unterzubringen (siehe Kap. 18.2 „Wahl der Unterbringungseinrichtungen"). Sie können auch unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes bei dem Betroffenen verbleiben (§ 47 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Dies setzt jedoch voraus, dass die betreffende Person vertrauenswürdig und zuverlässig ist. Verbleibt das Exemplar nach § 47 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG bei dem Betroffenen, ist dieser auf die strafrechtlichen Folgen (§ 136 Abs. 1 StGB) einer Zuwiderhandlung gegen das Verfügungsverbot hinzuweisen. Die Kosten der Unterbringung, Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung obliegen grundsätzlich dem Ein- oder Ausführer, bzw. im Fall des § 49 Abs. 4 BNatSchG dem Besitzer bzw. Halter (§ 47 Abs. 5 BNatSchG). Auch bei nachträglichem Nachweis der Besitzberechtigung ist die Beschlagnahme bis zur Vorlage der entsprechenden Dokumente rechtmäßig, die Kosten sind bis dahin vom Tierhalter zu tragen.

Die **Einziehung** erfolgt i.d.R. frühestens einen Monat nach der Beschlagnahme, wenn die jeweils erforderlichen Dokumente oder sonstigen Nachweise bis dahin nicht vorgelegt werden. Die Frist kann bis auf insgesamt ein halbes Jahr verlängert werden. Steht fest, dass die Nachweise nicht beigebracht werden können, kann ausnahmsweise die **sofortige Einziehung** erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn vom BfN eine erforderliche Einfuhrgenehmigung oder Ausnahme von den Besitz- und Vermarktungsverboten nicht nachträglich erteilt werden darf (siehe Kap. 9.1.3.4). Für die Zollstellen ergibt sich dies aus **§ 47 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG**, für die zuständigen Landesbehörden entsprechend über **§ 49 Abs. 4 BNatSchG**.

In der Praxis hat es sich als sinnvoll erwiesen, im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren beschlagnahmte Exemplare auch im objektiven Verfahren zu beschlagnahmen, sofern für diese kein Nachweis erbracht wurde. Wird nämlich das Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren eingestellt, und damit die als Beweis beschlagnahmten Exemplare freigegeben, greift umgehend die Beschlagnahme nach dem objektiven Verfahren.

16.6. Anordnung des Sofortvollzuges

Zu beachten ist, dass der Widerspruch gegen eine Beschlagnahme oder Einziehung aufschiebende Wirkung hat. Dies bedeutet, dass durch den Widerspruch die Wirksamkeit des Bescheids zunächst ausgesetzt wird. Um dies zu vermeiden, kann die

aufschiebende Wirkung durch Anordnung des Sofortvollzuges nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO wieder hergestellt werden, sofern ein besonderes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes Interesse eines beteiligten an der sofortigen Vollziehung besteht. Dies ist schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 VwGO).

Ein **Muster für die Anordnung des Sofortvollzuges** findet sich in **Anlage 8** (Nr. 13 des Beschlagnahmevordrucks).

16.7. Allgemeine sicherheitsrechtliche Befugnisse

Den zuständigen Landesbehörden stehen ergänzend zu den naturschutzrechtlichen Rechtsgrundlagen die Befugnisse nach dem jeweiligen allgemeinen Sicherheits- bzw. Ordnungsrecht der Länder zur Verfügung. Drohende Verstöße gegen naturschutzrechtliche Verbote stellen eine Gefahr i.S.d. allgemeinen Sicherheits- bzw. Ordnungsrechts dar.

17. Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht

17.1. Straf- und Ordnungswidrigkeitentatbestände

Straf- und Bußgeldvorschriften für den Bereich des Artenschutzes enthalten im wesentlichen das BNatSchG, die BArtSchV, die sonstigen Bundesgesetze zur Umsetzung völkerrechtlicher Übereinkommen sowie die jeweiligen Naturschutz-, Jagd- und Fischereigesetze der Länder. Weitere Sanktionsmöglichkeiten ergeben sich z.B. aus dem BJagdG und der BWildSchV, aber auch dem Strafgesetzbuch (Jagd- und Fischwilderei nach § 292 und 293 StGB).

Nach § 65 Abs. 1 BNatSchG handelt **ordnungswidrig**, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die aufgeführten artenschutzrechtlichen Bestimmungen verstößt. Die Bußgeldtatbestände, die bei weiteren qualifizierenden Umständen auch einen Straftatbestand darstellen können (§ 65 Absatz 1 BNatSchG, § 65 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG und § 65 Absatz 4 BNatSchG) werden bei der Strafvorschrift aufgelistet. Weitere Ordnungswidrigkeitstatbestände sind nach

§ 65 Absatz 2 BNatSchG:

- **Nr. 1b) oder c) i.V.m. § 16 BArtSchV:**
  - Verstoß gegen das Zucht- und Inverkehrbringensverbot von „Faunenverfälschern“
  - Verbotene Handlungen, Verfahren und Geräten
  - Verstoß gegen Buchführungspflichten
  - Verstoß gegen Meldepflichten
  - Verstoß gegen das Zucht-, Haltungs- und Freiflugverbot von Greifvogelhybriden
  - Verstoß gegen Kennzeichnungsvorschriften
- **Nr. 2:** Verstoß gegen das Störverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- **Nr. 3:** Verstoß gegen das Beeinträchtigungsverbot (§ 42 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)
- **Nr. 4:** Verstoß gegen das Besitzverbot (§ 42 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- **Nr. 5 + 6:** Verstoß gegen Anmelderegeln (§ 46 BNatSchG)
- **Nr. 7 + 8:** Verstoß gegen Auskunfts- und Unterstützungspflichten (§ 50 BNatSchG)

§ 65 Absatz 3 BNatSchG

- **Nr. 2:** Verstoß gegen die Bestimmungen für die Einfuhr von Arten der Anhänge C und D der EG-VO (Art. 4 Abs. 3 und 4 EG-VO)
- **Nr. 4:** Verstoß gegen eine vollziehbare Auflage

Die zuständige Behörde (BfN, Hauptzollamt, Landesbehörde) für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit folgt aus § 65 Abs. 6 BNatSchG, der Bußgeldrahmen in Höhe von bis zu 10.000,- bzw. 50.000,- Euro aus § 65 Abs. 5 BNatSchG. Verjährungsvorschriften, die an den Bußgeldrahmen anknüpfen, d.h. ein Jahr bzw.

drei Jahre, nach § 31 bis § 34 OWiG sind zu beachten. Um eine Angleichung der Höhe der Bußgelder innerhalb des Landes zu gewährleisten, haben die meisten Länder einen Bußgeldkatalog zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich des Umweltschutzes als Verwaltungsvorschrift erstellt.

Die **Strafvorschriften des § 66 Abs. 1 und 2 BNatSchG** verweisen auf die **Ordnungswidrigkeitstatbestände des § 65 Absatz 1 BNatSchG**, und damit Verstöße

- gegen das Zugriffsverbot auf Tiere besonders geschützter Arten und deren Lebensstätten
- gegen das Zugriffsverbot auf Pflanzen besonders geschützter Arten
- gegen das nationale Vermarktungsverbot (für europäische Vogelarten, für Arten des Anhang IV FFH und der Anlage 1 BArtSchV sowie für „Faunenverfälscher“ und für Jungrobbenerzeugnisse

Tatbestände nach § 65 Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG, und damit Verstöße

- gegen die Bestimmungen für die Einfuhr von Arten der Anhänge A und B der EG-VO sowie gegen die Bestimmungen für die Ausfuhr von Arten der Anhänge A bis C der EG-VO
- gegen das Vermarktungsverbot für Arten der Anhänge A und B der EG-VO (Art. 8 Abs. 1 und 5 EG-VO)

Tatbestände nach § 65 Absatz 4 BNatSchG, und damit Verstöße

- gegen die Verwendung von Tellereisen in der EU
- gegen die Einfuhr entgegen Tellereisen-VO.

Für die Straftat ist erforderlich, dass die in den Tatbeständen nach § 65 BNatSchG bezeichneten Handlungen vorsätzlich begangen wurden, d.h. auch in Kenntnis aller objektiven Tatbestandsmerkmale wie z.B. des Merkmals, dass das Exemplar „besonders geschützt“ ist.

Wenn sich die Handlung auf eine **besonders geschützte** Art bezieht, liegt ein Straftatbestand nach § 66 Abs. 1 BNatSchG nur vor, wenn die Handlung **gewerbs- oder gewohnheitsmäßig** begangen wurde. Gewerbsmäßiges Handeln liegt vor, wenn es dem Täter darauf ankommt, sich aus wiederholter Tatbegehung eine nicht nur vorübergehende Einnahmequelle von einigem Umfang verschaffen möchte. Bereits eine einzige Handlung kann ausreichend sein, jedoch ist in der Praxis der Nachweis einfacher, wenn mehrere Verstöße vorliegen. Der Begriff „gewerbsmäßig“ im Strafrecht ist nicht identisch mit seiner Verwendung in anderen Artenschutzvorschriften, wie der Buchführungspflicht. Gewohnheitsmäßiges Verhalten liegt vor, wenn der Täter mit einem Hang zur wiederholten Tatbegehung handelt, wobei eine Gewinnerzielungsabsicht nicht erforderlich ist.

Wenn sich die vorsätzliche Handlung auf eine **streng geschützte** Art bezieht, liegt grundsätzlich ein Straftatbestand nach § 66 Abs. 2 BNatSchG vor. Unter bestimmten Umständen ist auch fahrlässiges Handeln nach § 66 Abs. 4 BNatSchG strafbar. Fahr-

lässigkeit nach Abs. 4 ist aber nur hinsichtlich der Verwirklichung des Tatbestandsmerkmals „Tiere und Pflanzen einer streng geschützten Art“ in Abs. 2 möglich. Insoweit handelt es um „**Vorsatz-Fahrlässigkeitskombination**“. Der Tatbestand setzt daher voraus, dass dem Täter zumindest nachgewiesen werden kann, dass er wusste, dass das Exemplar irgendwie dem Artenschutz unterliegt, da hinsichtlich der in Bezug genommenen Handlungen des § 65 Abs. 1, 3 Nr. 1 oder 3 BNatSchG Vorsatz erforderlich ist und nur die zusätzlichen Merkmale des § 66 Abs.2 BNatSchG („Tiere oder Pflanzen einer streng geschützten Art“) können insoweit fahrlässig verwirklicht werden.

Beispiel:
A führt eine Elfenbeinschnitzerei aus Südafrika ohne die erforderliche Einfuhrgenehmigung ein. Zwar wusste er, wie allgemein auch bekannt, dass der Elefant geschützt ist, ging jedoch davon aus, dass die Population in Südafrika nicht derart gefährdet ist, dass die Einfuhr einer Genehmigungspflicht unterliegt.

A irrt über die Genehmigungspflicht. Da Naturentnahmen von Arten des Anhang A prinzipiell nicht einfuhrfähig sind und nur ausnahmsweise unter festgelegten Bedingungen Einfuhrgenehmigungen erteilt werden können, handelt es sich um ein sog. „repressives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, so dass die Einfuhrgenehmigung einen Rechtfertigungsgrund darstellen würde. Es handelt sich um einen vermeidbaren Verbotsirrtum nach § 17 StGB, so dass eine vorsätzliche Handlung nach § 65 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, aber die Möglichkeit der Strafmilderung besteht. Darüber hinaus ist glaubhaft, dass er aufgrund der Population des Elefanten in Südafrika diese Population nicht für „streng geschützt“ hielt, hat sich insoweit also über das Tatbestandsmerkmal in § 66 Abs. 2 BNatSchG geirrt, so dass nur eine fahrlässige Begehung vorliegt, die allerdings nach § 66 Abs. 4 BNatSchG strafbar ist.

Exkurs: Würde sich die Handlung dagegen auf eine nach Anhang B geschützte Art beziehen, handelt es sich um einen Tatbestandsirrtum (§ 16 StGB). Bei der Einfuhrgenehmigungspflicht handelt es sich insoweit um ein sog. „präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt“, da generell davon ausgegangen werden kann, dass ein kontrollierter Handel mit Anhang B - Arten zulässig ist. Das Genehmigungserfordernis hat tatbestandsausschließenden Charakter, so dass aufgrund des Tatbestandsirrtums der Vorsatz hinsichtlich des Genehmigungserfordernis fehlt, also nur eine Ahndung wegen fahrlässiger Begehung einer Ordnungswidrigkeit möglich ist.

Der Strafrahmen für Straftaten nach § 66 BNatSchG sieht im Höchstmaß eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe vor.

17.2. Auslandstaten

Da einige Tatbestände auf eine Ein- oder Ausfuhr oder den Verkauf abstellen, sind hier Taten mit Auslandsbezug nicht selten. Da Auslandstaten nur eingeschränkt dem deutschen Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht unterliegen, ist zunächst sorgfältig zu prüfen, ob nicht doch eine Inlandstat (§ 3 StGB, § 5 OWiG) vorliegt. Hierfür ist

maßgebend, ob Teile der Tathandlung oder der Taterfolg im Inland liegen (§ 9 StGB, § 7 OWiG).

Auslandsstraftaten sind bei der Begehung von Straftaten nach § 66 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 StGB denkbar. Bei Ordnungswidrigkeiten sind Auslandstaten (mangels einer entsprechenden Regelung) hingegen nicht ahndbar (§ 5 OWiG).

17.3. Ermittlungsverfahren

17.3.1. Zusammenarbeit zwischen Behörden

Bei konkreten Verdachtsmomenten hinsichtlich des Vorliegens einer Straftat ist die Staatsanwaltschaft zu unterrichten (Anzeige). Schon bei Erstattung der Strafanzeige kann von der Behörde unter Hinweis auf Nr. 90 RiStBV deutlich gemacht werden, dass man vor einer möglicherweise beabsichtigten Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft die Gelegenheit wahrnehmen möchte, sich zu den Gründen der beabsichtigten Einstellung zu äußern.

Ist bereits ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden, so gibt die Verwaltungsbehörde die Sache an die Staatsanwaltschaft ab (§ 41 Abs. 1 OWiG), wenn konkrete Hinweise/Anhaltspunkte vorliegen, die einen Anfangsverdacht einer Straftat begründen. Für die Verfolgung von Straftaten sind ausschließlich die Staatsanwaltschaft sowie ihre Ermittlungspersonen (Polizei, Zollfahndung) zuständig. Sie sind verpflichtet wegen aller verfolgbarer Straftaten ein Ermittlungsverfahren einzuleiten (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs.1 und 163 Abs.1 StPO).

Die Staatsanwaltschaft kann darauf hingewiesen werden, das Verfahren wegen der Ordnungswidrigkeit nach § 43 Abs. 2 OWiG an die Verwaltungsbehörde zurückzugeben, falls das Strafverfahren eingestellt wird. Das wegen des Strafverfahrens ruhende Ordnungswidrigkeitsverfahren (Verfolgungshindernis) „lebt“ dann wieder auf. Aufgrund des Vorrangs des Strafverfahrens ist die Staatsanwaltschaft allerdings auch für die Ordnungswidrigkeit zuständig. Sie kann dieselbe Tat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit einstellen. In diesem Fall gibt sie zuvor aber der Verwaltungsbehörde Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 63 Abs. 3 OWiG, RiStBV 275). Sieht die Staatsanwaltschaft von der Einleitung einer Ermittlung wegen einer Straftat ab (§ 40 Abs. 2 OWiG) oder stellt sie das Verfahren nur wegen der Straftat ein, wird die Sache an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben (§ 43 Abs. 1 OWiG) und diese kann die Ordnungswidrigkeit verfolgen. Solange wegen desselben Sachverhalts ein Strafverfahren anhängig ist, können keine Maßnahmen im Ordnungswidrigkeitsverfahren getroffen werden. Ebenso scheidet die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit aus, wenn die Staatsanwaltschaft oder das Gericht das Verfahren sowohl wegen der Straftat als auch dem Bußgeldtatbestand eingestellt haben (Verbot der Doppelahndung - Art. 103 Abs. 3 GG).

Zusammentreffen mehrerer Gesetzesverletzungen durch *eine* Handlung

Ist eine Handlung gleichzeitig Straftat und Ordnungswidrigkeit, so wird die Ordnungswidrigkeit durch die Straftat verdrängt und nur das Strafgesetz angewendet (§ 21 OWiG).

Beispiel:
Wer ein Eichhörnchen verletzt, begeht nach dem *BNatSchG* eine Ordnungswidrigkeit (§ 42 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Durch diese Handlung wird aber auch gegen § 1 des *TierSchG* verstoßen, wonach niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. Da die Tat nicht gewerbs-/gewohnheitsmäßig ausgeführt wurde (§ 66 BNatSchG), scheidet die Einleitung eines Strafverfahrens auf der Basis des Artenschutzrechts aus.

Die Sanktionierungsmaßnahmen des TierSchG gehen hier weiter und damit vor: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird nach § 1 i.V.m. § 17 Nr. 2 TierSchG bestraft, wer einem Wirbeltier aus Rohheit erhebliche Schmerzen oder Leiden zufügt.

Bei Strafverfahren nach anderen Vorschriften (z.B. Zoll-, Tierschutz- oder Gewerberecht), die auch Straftaten nach dem Artenschutzrecht betreffen, soll über die Staatsanwaltschaften auch auf eine Verurteilung nach § 66 BNatSchG hingewirkt werden.

Besteht der Verdacht, dass Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr von Exemplaren begangen werden, so können die zuständigen Landesbehörden, das BfN oder die Staatsanwaltschaft Ermittlungen auch durch die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter vornehmen lassen (§ 68 BNatSchG; § 68 Satz 2 BNatSchG betrifft das selbständige Ermittlungsrecht der Hauptzollämter und der Zollfahndungsstellen). Als „im Zusammenhang mit der Ein- oder Ausfuhr in den oder aus dem Geltungsbereich des BNatSchG“ stehend sind Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten anzusehen, die mit einer illegalen Ein- oder Ausfuhr nach natürlicher Auffassung einen einheitlichen Lebensvorgang bilden. Dies ist etwa dann anzunehmen, wenn der Einführer alsbald anschließend illegal vermarktet.

Beauftragen Landesbehörden Zollfahndungsämter nach § 68 BNatSchG, übersenden sie eine Kopie des Ermittlungsauftrags an das ZKA und das BfN. Allgemein stellt der Informationsaustausch zwischen ZKA (mit internationalen Kontakten zur Weltzollorganisation), BKA (als Interpol-Kontaktstelle) und BfN (als WA-Vollzugsbehörde) sicher, dass keine Doppelermittlungen von unterschiedlichen Behörden geführt werden.

Zur Beauftragung der Zolldienststellen mit Ermittlungen durch Verwaltungsbehörden (Länder, BfN) wird darauf hingewiesen, dass sich diese nur auf Ermittlungen in Ordnungswidrigkeitenverfahren beziehen können. Eine Beauftragung einer Zolldienststelle mit Ermittlungen im Strafverfahren durch eine Verwaltungsbehörde ist nicht möglich, da nur die Staatsanwaltschaft Verfahrensherrin in Strafsachen ist und nicht die Verwaltungsbehörde. Hat die Verwaltungsbehörde Kenntnis von einer

Straftat, die in den Zuständigkeitsbereich eines Zollfahndungsamtes fällt, kann sie diesen Sachverhalt auch dem Zollfahndungsamt anzeigen.

17.3.2. Vorsatznachweis

Hinsichtlich des Ermittlungsverfahrens ist zu beachten, dass der Vorsatz hinsichtlich des Schutzstatus einer Art auch durch objektive Umstände (geforderter Preis, Verkaufsunterlagen etc.) nachgewiesen werden kann. Im Übrigen sind Tatbestandsirrtümer vom sog. (zumeist vermeidbaren) Verbotsirrtum zu unterscheiden: Glaubt der Täter, dass er z.B. Elfenbein verkaufen darf, da ihm entsprechende Verbotsvorschriften unbekannt sind, lässt dies den Vorsatz nicht entfallen. Es handelt sich nämlich i.d.R. um einen **vermeidbaren Verbotsirrtum** (§ 17 StGB, § 11 Abs. 2 OWiG), da für den Betroffenen eine Erkundigungspflicht hinsichtlich der Rechtslage besteht.

In Grenzfällen, in denen unklar ist, ob ein Tatbestands- oder ein Verbotsirrtum vorliegt, kommt eine Ahndung wegen der fahrlässigen Handlung in Betracht (siehe Beispiel unter Kap. 17.1).

17.3.3. Befugnisse der Verfolgungsbehörden im Bußgeldverfahren

Die Befugnisse der Verwaltungsbehörde als Verfolgungsbehörde im Bußgeldverfahren ergeben sich aus § 46 OWiG. Danach hat die Verwaltungsbehörde im Bußgeldverfahren dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft bei der Verfolgung von Straftaten, es sei denn das OWiG bestimmt etwas anderes. Insbesondere besteht bei Gefahr im Verzug (neben dem objektiven Verfahren nach § 49 Abs. 4 i.V.m. § 47 BNatSchG) die Möglichkeit der **Beschlagnahme** von Exemplaren im Zusammenhang mit dem Bußgeldverfahren (§ 46 OWiG i.V.m. §§ 94 ff. StPO, § 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. §§ 111b ff. StPO) durch die Ordnungsbehörde. Gefahr im Verzug besteht insbesondere dann, wenn bei vorheriger Anrufung des Richters die Aktion nicht rechtzeitig durchgeführt werden könnte, so dass ihr Erfolg ernsthaft gefährdet wäre, oder bei Verdunkelungsgefahr. Im Übrigen darf die Beschlagnahme nur der Richter anordnen (§ 111e Abs. 1 StPO). Voraussetzung ist zunächst, dass für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 65 BNatSchG ein konkreter Tatverdacht besteht. Die Beschlagnahme ist möglich, um Beweismittel oder Einziehungsgegenstände (Gegenstände, die als Nebenfolge im Bußgeldbescheid später eingezogen werden sollen) sicherzustellen. Bei **Beweisstücken** kommt die zwangsweise Sicherstellung durch Beschlagnahme nur in Betracht, wenn sie nicht freiwillig herausgegeben werden. Bei **Einziehungsgegenständen** ist die Beschlagnahme dagegen notwendig, um die Wirkung eines Veräußerungsverbots herbeizuführen(§ 46 Abs. 1 OWiG i.V.m. § 111c Abs. 5 StPO). Nach dem **Verhältnismäßigkeitsgrundsatz** ist bei Ordnungswidrigkeiten besonders sorgfältig zu prüfen, ob die Beschlagnahme zur Bedeutung der Tat noch in einem angemessenen Verhältnis steht oder bereits ein übermäßiger Eingriff wäre. Bei schwerwiegenden Ordnungswidrigkeiten ist die Beschlagnahme grundsätzlich nicht unangemessen.

Zu den **Kosten des Bußgeldverfahrens** gehören nach § 107 Abs. 3 Nr. 5 und 10 OWiG auch die Kosten für Sachverständige und die Beförderung von Tieren und deren Verwahrung einschließlich der Futterkosten.

17.4. Geldbuße und Nebenfolgen bei Ordnungswidrigkeiten

Die **Bußgeldhöhe** wird gesetzlich durch § 65 Abs. 5 BNatSchG mit 50.000,- bzw. 10.000,- EUR festgelegt. Hinsichtlich der konkreten Bemessung im Einzelfall wird auf die jeweiligen Buß- und Verwarnungsgeldkataloge der Länder hingewiesen.

Für den Fall, dass durch *eine* Handlung gegen Vorschriften aus verschiedenen Gesetzen verstoßen wird, die beide eine Ordnungswidrigkeit begründen, kann nach § 19 OWIG **nur eine einzige** Geldbuße festgesetzt werden. Es wird die Geldbuße nach dem Gesetz bestimmt, das **die höchste Geldbuße** androht. Dies gilt entsprechend für eine Handlung, die zwar nach einem Gesetz, aber nach verschiedenen Vorschriften innerhalb dieses Regelwerks verboten sind.

Beispiel:
Es ist verboten, europäische Vögel an ihren Brutstätten aufzusuchen und somit zu stören (§ 42 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG). Wird durch diese störende Handlung die Niststätte beschädigt, so liegt auch ein Verstoß gegen § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor.

Obwohl durch eine einzige Handlung eine mehrfache Gesetzesverletzung eingetreten ist, ist nur *eine einzige* Geldbuße festzulegen. Diese richtet sich nach dem im Gesetz festgelegten Höchstbetrag der angedrohten Geldbuße. Im Beispiel ist das der Tatbestand nach § 65 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Zugriffsverbot durch Beschädigung der Niststätte), der eine Androhung bis zu einer Höhe von 50.000 EUR enthält (§ 65 Abs. BNatSchG). Beide Bußgeldvorschriften können im Bußgeldbescheid zitiert werden.

Nach § 67 BNatSchG i.V.m. §§ 22, 23 OWiG dürfen als **Nebenfolge** Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht (insbesondere die betroffenen Exemplare) eingezogen werden. Das hat den Vorteil, dass die Einziehung als Folge eines Verstoßes anders als die Einziehung im objektiven Verfahren Sanktionscharakter hat (siehe Kap. 16.5). Daneben können auch Käfige etc. eingezogen werden, wenn sie zur Begehung oder Vorbereitung der Tat gebraucht oder bestimmt wurden. Zu beachten ist, dass die Einziehung im Bußgeldbescheid erfolgt und ein besonderer Einziehungsgrund nach § 49 Abs. 2 oder § 50 OWiG vorliegen muss.

17.5. Einziehung bei Ordnungswidrigkeiten im selbständigen Verfahren

Zu unterscheiden von der Einziehung als Nebenfolge zum Bußgeld (siehe Kap. 17.4) und der Einziehung im (gefahrenabwehrenden, also unabhängig vom Bußgeldverfahren durchgeführten) objektiven Verfahren (siehe Kap. 16.5) ist die Einziehung im sog. selbständigen Verfahren (§ 87 Abs. 3 OWiG). Die selbständige Einziehung ist insbesondere dann möglich, wenn die Ordnungswidrigkeit aus tatsächlichen Gründen nicht verfolgbar ist (§ 27 OWiG). Die Einziehung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 OWiG ist z.B. auch zulässig, wenn der Täter nicht vorwerfbar gehandelt hat, also das

Ordnungswidrigkeitsverfahren einzustellen war. Es entspricht damit dem „objektiven Einziehungsverfahren“ nach § 49 BNatSchG. Die Einziehung ist in einem selbständigen Bescheid auszusprechen.

18. Vorgehen nach einer Einziehung (Verwertung)

Geht das Eigentum an Exemplaren besonders geschützter Arten auf Grund einer Einziehung (oder freiwilligen Eigentumsübertragung) auf den Staat über, ist der weitere Verbleib des Exemplars zu regeln. Zwingende gesetzliche Vorgaben hierzu bestehen nur für Einzelfragen (z.B. keine freie Vermarktung von A-Arten nach Art. 8 Abs. 6 EG-VO). Den Behörden wird vielmehr ein **Ermessen** in Bezug auf die Legalisierung der Abgabe (§ 43 Abs. 7 BNatSchG, Art. 8 Abs. 6 und Art. 16 Abs. 3 EG-VO) eingeräumt. Für die Bundesbehörden (Zollverwaltung und BfN) gelten jedoch die Verwertungserlasse des Bundesministeriums der Finanzen vom 29.12.1983, 28.04.1989 und 11.05.1989 (Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung, SV 0832).

18.1. Zuständigkeiten

Für die Unterbringung lebender Tiere, die rechtskräftig durch **Bundesbehörden** eingezogen sind, ist nur das BfN zuständig. Das gilt auch für die Verwertung eingezogener Teile und Erzeugnisse von streng geschützten Arten, während für die Verwertung von Teilen und Erzeugnissen anderer Arten die jeweilige Einziehungsbehörde, also das jeweilige Hauptzollamt oder das BfN zuständig ist.

Soweit die zuständige Landesbehörde einzieht, ist diese auch für das weitere Vorgehen zuständig.

Beschlagnahme im objektiven Verfahren nach § 47 Abs. 2 oder § 49 Abs. 4 BNatSchG	
bei der Zollabfertigung	
Rechtsgrundlage	§ 47 Abs. 2 BNatSchG
Beschlagnahme durch	abfertigende Zollstelle
Einziehung durch	Hauptzollamt
Verwertung durch	BfN oder Hauptzollamt
bei innerstaatlichen Kontrollen	
Rechtsgrundlage	§ 49 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 47 Abs. 2 BNatSchG
Beschlagnahme durch	zuständige Landesbehörde
Einziehung durch	zuständige Landesbehörde
Verwertung durch	zuständige Landesbehörde

Beschlagnahme im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens: - als Beweismittel nach § 94 StPO - als Gegenstände, die der Einziehung unterliegen nach § 111b StPO	
Rechtsgrundlage	§ 67 BNatSchG i.V.m. StPO und OWiG
Beschlagnahme durch	Zollfahndung oder Polizei
Einziehung durch	Behörde, die die Ahndung durchführt: a) zuständiges Gericht im Strafverfahren, u.U. auch Staatsanwaltschaft b) Landesbehörde im OWiG-Verfahren c) BfN im OWiG-Verfahren
Verwertung durch	bei a) und b): jeweils zuständige Landesbehörde bei c) BfN

18.2. Vorgehen bei lebenden Exemplaren

Der Schwerpunkt der Verfahren liegt sowohl beim Bund als auch bei den Landesbehörden bei der Entscheidung über den weiteren Verbleib lebender Exemplare. Auf der Basis des Art. VIII Abs. 4 WA und der Res. Conf. 10.7 bestehen für das weitere Vorgehen bei lebenden WA-Exemplaren drei Möglichkeiten:

- Rückführung in das Herkunftsland/Freilassung der Tiere,
- Tötung oder Vernichtung der eingezogenen Exemplare,
- Abgabe an geeignete Einrichtungen oder Personen.

Eine **Rückführung** von lebenden Exemplaren in das Herkunftsland ist nur in seltenen Fällen möglich. Voraussetzung ist, dass die Herkunftspopulation des Exemplars bekannt ist und der Gesundheitszustand eine Rückführung zulässt, ohne das Exemplar oder die Ursprungspopulation zu gefährden.

Handelt es sich um einheimische Arten (z.B. Waldvögel), kommt in Zusammenarbeit mit den zuständigen Landesbehörden auch eine **Freilassung** in Betracht. Es ist darauf zu achten, dass die Exemplare überlebensfähig sind und keine Gefahr für die heimischen Populationen besteht. Die Vorschriften des jeweiligen Landes zur Ansiedlung oder Aussetzung von Tieren sind zu beachten. Bei **„Faunenverfälschern“** ist zudem zu beachten, dass eine Freilassung der Tiere in Deutschland dem Zweck des Aussetzungs- bzw. des Besitz- und Einfuhrverbotes widerspräche.

Die **Tötung** von Exemplaren ist „ohne vernünftigen Grund“ nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar und deshalb grundsätzlich **abzulehnen.** Ausnahmsweise

kommt jedoch eine Tötung in Betracht, wenn die Exemplare nicht in ihr Ursprungsland zurückgeführt werden können und eine anderweitige Unterbringung unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde.

Bei einer Abgabe kommt - unter Beachtung evtl. landes- oder bundesspezifischer Vorgaben - der freihändige **Verkauf von eingezogenen Exemplaren** nur bei solchen Arten in Frage, die üblicherweise in der Bundesrepublik auf Grund gesetzlicher Ausnahmen handelbar sind (z.B. Arten der Anlage 5-BArtSchV oder sonstige besonders geschützte, leicht nachzüchtbare Arten, z.B. Papageien der Gattung *Agapornis*). Für A-Arten ist die freie Vermarktung durch Art. 8 Abs. 6 EG-VO untersagt. Im Übrigen muss aus tierschutzrechtlicher Sicht die Haltung problemlos sein. Zu beachten ist, dass bei freiem Verkauf auch der Erwerber von den Besitz- und Vermarktungsverboten zu befreien ist (§ 43 Abs. 7 BNatSchG).

Daher ist die **dauerhafte Unterbringung** die derzeit vorrangige Vorgehensweise im Anschluss an die Einziehung lebender Exemplare. Bei der Bestimmung des Unterbringungsortes und der Abgabemodalitäten kommt es insbesondere auf den Schutz- und Gefährdungsstatus der betreffenden Art an. Zu beachten ist stets, dass durch die Abgabe nicht die Gefahr weiterer artenschutzrechtlicher Verstöße begründet werden darf. Zumeist ist daher die **Unterbringung** bei einer **ausgewählten, zuverlässigen Unterbringungseinrichtung** anzustreben:

- **Wahl der Unterbringungseinrichtung**
  Da für eine dauerhafte Unterbringung ausgelegte behördlich betriebene Schutzzentren nicht bestehen, ist auf andere Einrichtungen zurückzugreifen. In Betracht kommen vorrangig Zoologische oder Botanische Gärten, Vogel- oder Wildparks, Zoologische Sammlungen sowie zuverlässige und in der Haltung der jeweiligen Art versierte Spezialisten. Bevor Exemplare von diesen Einrichtungen oder Privatpersonen übernommen werden können, ist zu prüfen, ob sie hinsichtlich der Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorschriften zuverlässig sind und über ausreichende Kenntnisse zu Haltung und Pflege verfügen (siehe Kap. 13). Als Hilfestellung werden von den obersten Naturschutzbehörden der Länder teilweise **Listen mit geeigneten Unterbringungseinrichtungen** erstellt.

- **Abgabebedingungen**
  - **Rechtsverhältnisse an eingezogenen Exemplaren und ihren Nachzuchten:**
    Bei eingezogenen Tieren kommt eine Eigentumsübertragung an die Einrichtung bzw. Person nur bei gesicherten Erkenntnissen über deren dauerhafte Zuverlässigkeit in Frage. Ansonsten ist ein **Überlassungsvertrag** vorzuziehen, der dem Empfänger regelmäßig nur ein Besitzrecht einräumt, aber auch die Bestimmung enthalten kann, dass der Empfänger nach einer bestimmten Haltungsdauer das Eigentum an den überlassenen Exemplaren erhält (zeitlich aufschiebend bedingte Übereignung). Dem Empfänger kann gestattet werden, sich die Nachzuchten anzueignen und über diese frei zu verfügen. Ebenso wird dem Verwahrer die Ausstellung von eingezogenen Exemplaren, z.B. im zoologischen oder botanischen Garten, i.d.R. erlaubt. Hierfür ist bei Anhang A - Exemplaren eine Ausnahme vom Verbot der kommerziellen Zurschaustellung zu erteilen. Ein Muster für einen Überlassungsvertrag ist in **Anlage 9** aufgeführt.

- **Verpflichtungen:**
  Es ist darauf zu achten, dass der Staat nicht die laufenden Unterbringungskosten zu tragen hat. Entsprechende staatliche Verpflichtungen sind daher regelmäßig nur dann einzugehen, wenn abzusehen ist, dass dem von der Einziehung Betroffenen (z.B. nach § 47 Abs. 5 BNatSchG) die Kosten auferlegt werden können. Soweit dies nicht möglich ist, ist regelmäßig der Unterbringende zur Übernahme der Pflege- und Futterkosten sowie sonstiger Kosten (z.B. für die Kennzeichnung, soweit diese gesetzlich vorgeschrieben ist) zu verpflichten. Soweit der Empfänger in den Grenzen der artenschutzrechtlichen Vorschriften wirtschaftliche Vorteile durch die Überlassung hat, kann auch eine entgeltliche Überlassung in Frage kommen. Hier ist z.B. die Aneignungs- und Verfügungsbefugnis über die Nachzuchten zu berücksichtigen.

- **Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten:**
  Dem Empfänger ist eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Besitzverboten nach § 43 Abs. 7 BNatSchG zu gewähren, soweit die EG-rechtlichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Dies sollte, soweit kein eigener schriftlicher Bescheid ergeht, im Überlassungsvertrag zu Nachweiszwecken dokumentiert werden. Ggf. kann auch die kommerzielle Zurschaustellung der eingezogenen Exemplare erlaubt werden. Im Übrigen ist der Empfänger auf andere, weiter bestehende artenschutzrechtliche Verbote hinzuweisen.

18.3. Vorgehen bei toten Exemplaren und Teilen sowie Erzeugnissen

Tote Exemplare sowie Teile und Erzeugnisse werden grundsätzlich nicht freihändig verkauft, sondern vernichtet oder sog. Verwahreinrichtungen überlassen. Dabei handelt es sich i.d.R. um Museen, Universitäten, Schulen oder Forschungsstellen. Darüber hinaus können die Exemplare zu Schulungs- und Ausstellungszwecken verwendet werden.

19. Kosten

Es ist zu unterscheiden, ob das BfN oder die zuständigen Landesbehörden tätig werden.

Das **BfN** erhebt für Amtshandlungen nach dem fünften Abschnitt des BNatSchG die auf Grund der **BNatSchGKostV** festgesetzten Kosten (Gebühren und Auslagen).

Nach § 3 dieser Verordnung kann auf Antrag von Gebühren befreit werden, wenn Exemplare für der Arterhaltung dienende Zwecke der Forschung, Lehre oder Zucht ein- oder ausgeführt werden. Ein entsprechendes Antragsformular ist beim BfN erhältlich. Gebührenermäßigungen kommen auch bei geringem Warenwert in Betracht.

Die Erhebung der den **Landesbehörden** entstehenden Kosten bestimmt sich nach den Gebührengesetzen bzw. Gebührenverzeichnissen der Länder. Die Höhe der Gebühren bei Gestattungen und Bescheinigungen, die eine Vermarktung ermöglichen, ist nach mehreren landesrechtlichen Regelungen vom Wert des betreffenden Exemplars abhängig (Wertgebühr). Zur Orientierung hat die Länder-Arbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANa) eine Liste mit Verkehrswerten handelsrelevanter Arten erstellt. Dabei handelt es sich um Durchschnittswerte, die einer Überprüfung im Einzelfall bedürfen.

Spezielle Kostentragungsregelungen in Bezug auf **Auslagen** ergeben sich indirekt aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen. Soweit Vorschriften eine Nachweispflicht des Betroffenen festlegen (z.B. Art. 8 Abs. 5 EG-VO, Art. 10 EG-VO, § 49 BNatSchG), trifft den Nachweispflichtigen regelmäßig auch die Kostenlast. Soweit die Behörde begründete Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Betroffenen hat und deshalb zum Nachweis Sachverständigengutachten, z.B. eine DNA-Analyse, empfiehlt (kein Verwaltungsakt; für den Fall der behördlichen Anordnung siehe Kap. 16.3), liegt die Kostenlast beim Betroffenen. Damit kommt es nicht darauf an, ob der vom Nachweispflichtigen behauptete Sachverhalt entgegen dem Verdacht der Behörde später bestätigt wird oder nicht. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Einforderung weiterer Nachweise keine begründeten Anhaltspunkte bestanden.

§ 47 Abs. 1 S. 3 BNatSchG trifft für die Anordnung (= Verwaltungsakt) der Vorlage einer Bescheinigung zur Artbestimmung (Sachverständigengutachten) eine andere Regelung: Hier richtet sich die Kostenlast alleine danach, ob die behördlichen Zweifel begründet waren (beachte aber Kap.16.3).

Anlagen

1.	**Abkürzungen**	**(siehe Kap. 1)**
2.	**Gegenüberstellung BNatSchG alt/neu**	**(siehe Kap. 2.1)**
3.	**Liste der Haltungsgutachten**	**(siehe Kap. 9.1.5.1)**
4.	**Beitrittsdaten WA bzw. Mitgliedschaft EU**	**(siehe Kap. 11.3.6)**
5.	**Muster „Beiblatt Fotodokumentation“**	**(siehe Kap. 12.1.4.1)**
6.	**Pflanzenfreistellungsliste**	**(siehe Kap. 14.3.1.2)**
7.	**Muster Zuchtbeleg**	**(siehe Kap. 14.3.1.2)**
8.	**Muster Beschlagnahmevordruck**	**(siehe Kap. 16.5)**
9.	**Muster Überlassungsvertrag**	**(siehe Kap. 18.2)**
10.	**Liste der Internetadressen**	
11.	**Literaturnachweise**	

Anlage 1: Abkürzungen (siehe Kap. 1)

- **CITES** ist die Abkürzung für „**C**onvention on **I**nternational **T**rade in **E**ndangered **S**pecies of Wild Fauna and Flora“

- **Res. Conf.** sind Resolutionen, die von den CITES-Vertragsstaaten beschlossen wurden, z.B. „Res. Conf. 12.3. (rev. CoP 13)“ ist eine Resolution der 12. Vertragsstaatenkonferenz (englische Abkürzung: **CoP** = **C**onference **o**f **P**arties), die auf der 13. Vertragsstaatenkonferenz geändert wurde)

- **WA** (Washingtoner Artenschutzübereinkommen) ist die deutsche Bezeichnung für CITES

- **EG-VO** ist die Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels

- **DVO** ist die Verordnung (EG) Nr. 865/2006 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur EG-VO (ersetzt die Verordnungen (EG) Nr. 1808/2001 sowie Nr. 939/97)

- **VRL** ist die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie)

- **FFH-RL** ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie)

- **EG-Bescheinigung** ist eine Bescheinigung nach Art. 10 EG-VO und Art. 46ff DVO. Hierunter fallen sowohl die Vorlagebescheinigungen als auch Vermarktungs- und Beförderungsgenehmigungen

- **EG-Vorlagebescheinigung** ist die nach Art. 47 DVO für A-, B- und C--Arten durch die zuständige Landesbehörde ausgestellte Bescheinigung zur Vorlage bei der zuständigen Behörde für die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung oder Wiederausfuhrbescheinigung

- **EG-Vermarktungsbescheinigung** ist die nach Art. 48 DVO für A-Arten durch die zuständige Landesbehörde für Zwecke der Vermarktung auf dem Vordruck des Anhanges V DVO erteilte Bescheinigung

- **EG-Beförderungsgenehmigung** ist die nach Art. 49 DVO für der Natur entnommene Exemplare von A-Arten zum Zwecke der Beförderung auf dem Vordruck des Anhanges V DVO erteilte Genehmigung

- **Travelling live exhibition certificate (Wanderausstellungsbescheinigung)** ist die nach Art. 30 ff. DVO erteilte Genehmigung für die mehrfache Ein- und Ausfuhr von Zirkustieren, mit der auch die kommerzielle Zurschaustellung innerhalb der EU erlaubt wird

- **CITES-Bescheinigungen** sind die bis zum 31. Mai 1997 ausgestellten (blauen) Bescheinigungen nach Art. 19 und 22 der bis dahin gültigen Verordnung (EWG) Nr. 3418/83

- **A-, B-, C-** oder **D-Arten** sind die in den entsprechenden Anhängen der EG-VO genannten Arten

- **WA I-, WA II-** oder **WA III-Arten** sind die in den entsprechenden Anhängen des WA aufgeführten Arten

- **Anlage 1-Arten** sind die in der Anlage 1 BArtSchV aufgeführten Arten

- **Exemplar** ist im Rahmen dieser Vollzugshinweise der Oberbegriff für Tiere und Pflanzen sowie Teile und Erzeugnissen aus diesen

- **„Faunenverfälscher“** sind Tiere, die als „invasive, gebietsfremde Arten“ heimische Arten und deren Lebensräume bedrohen können, wie

  die unter § 3 BArtSchV aufgeführten Arten

  Castor canadiensis - Amerikanischer Biber
  Chelydra serpentina – Schnappschildkröte
  Macroclemys temminckii - Geierschildkröte
  Sciurus carolinensis – Grauhörnchen

  oder die im Anhang B der EG-VO aufgeführten Arten

  Rana catesbeiana – Ochsenfrosch
  Trachemys scripta elegans – Rotwangenschmuckschildkröte
  Oxyura jamaicensis – Schwarzkopfruderente
  Chrysemys picta – Zierschildkröte

- Abkürzungen/Codes für die EG-Bescheinigungen: siehe Anhänge VII und IX DVO

Anlage 2: Gegenüberstellung BNatSchG 1998/2002 (siehe Kap. 2.1)

1998	2002	Regelungsbereich
§ 20	§ 39	Aufgaben des Artenschutzes
§ 20a	§ 10	Begriffsbestimmungen
§ 20d Abs. 4 - 6	§ 52 Abs.4 – 6	VO-Erm. i.R. des allg. Schutzes wild lebender Tiere und Pflanzen
§ 20e Abs. 1 - 4	§ 52 Abs. 1 - 4	Ermächtigungen zur Unterschutzstellung von Tieren und Pflanzen
§ 20f Abs. 1 – 2a	§ 42	Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten
§§ 20f Abs. 3; 20g	§ 43 Abs. 1 – 6	Ausnahmen
§ 21c	§ 44	Zuständigkeiten
§ 21d	§ 45	Mitwirkung der Zollbehörden
§ 21e	§ 46	Verfahren bei der Ein- und Ausfuhr
§ 21 f	§ 47	Beschlagnahme und Einziehung durch die Zollstellen
§ 21g	§ 48	Kosten
§ 22	§ 49	Nachweispflicht, Einziehung
§ 23	§ 50	Auskunfts- und Zutrittsrecht
§ 26	§ 52	Sonstige Ermächtigungen
§ 26a	§ 52a	Durchführung gemeinschaftsrechtlicher oder internationaler Vorschriften)
§ 26b	§ 52 b	Ermächtigung zum Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften
§ 30	§ 65	Bußgeldvorschriften
§ 30a	§ 66	Strafvorschriften
§ 30b	§ 67	Einziehung
§ 30c	§ 68	Befugnisse der Zollbehörden
§ 31	§ 62	Befreiungen
§§ 38, 39	§ 69	Übergangsvorschriften

Anlage 3: Liste der Haltungsgutachten (siehe Kap. 9.1.5.1)

1. Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen (**Zirkustiere**) vom 15.10.1990;

2. Haltungsrichtlinien für **Elefanten**, empfohlen vom Beirat Artenschutz beim BfN im Zusammenhang mit der Umsetzung der VO (EG) Nr. 338/97 vom 24. Oktober 2000;

3. Gutachten der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BML über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Straußenvögeln** vom 10. Juni 1994;

4. Gutachten der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BML über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Greifvögeln und Eulen** vom 10. Januar 1995;

5. Gutachten der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BML über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Papageien** vom 10. Januar 1995;

6. Leitlinien für eine tierschutzgerechte Haltung von **Wild in Gehegen** vom 27. Mai 1995;

7. Gutachten des BML über Mindestanforderungen an die tierschutzgerechte Unterbringung von Säugetieren vom 10. Juni 1996**;**

8. Gutachten der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Vögeln" beim BML über die Mindestanforderungen an die Haltung von **Kleinvögeln** (Teil 1, **Körnerfresser**) vom 10. Juli 1996;

9. Gutachten des BfN über Mindestanforderungen für die Haltung von **Augenbrauenhäherling, Silberohrsonnenvogel, Sonnenvogel und Beo** vom 31. August 2000;

10. Gutachten der Sachverständigengruppe „Tierschutzgerechte Haltung von Terrarientieren" beim BML über Mindestanforderungen an die Haltung von **Reptilien** vom 10. Januar 1997**;**

11. Mindestanforderungen des BfN zur Unterbringung von **Pandinus-Arten** beim Großhändler und beim Privathalter vom 24. Juni 1997;

12. Mindestanforderungen des BfN für das Halten von **Korallen und Riesenmuscheln** (WA-Arten) unter besonderer Berücksichtigung des Groß- und Einzelhandels vom Juli 1997;

13. Mindestanforderungen des BfN zur Unterbringung von **Brachypelma-Arten** beim Großhändler und beim Privathalter vom 3. Juli 1997;

14. Gutachten des BfN über Mindestanforderungen an die Haltung von **Amphibien** (bei Redaktionsschluss noch in Arbeit);

15. Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen BML, 10. November 1995 (nur für landwirtschaftlich genutzte, domestizierte Formen;

16. Gutachten über Mindestanforderungen an die Haltung von Zierfischen (Süßwasser) BMVEL, 30. Dezember 1998.

Die Gutachten des Verbraucherschutzministeriums (BMELV, zuvor BMVEL bzw. BML) können über seine homepage unter *www.verbraucherschutzministerium.de* unter Tierschutz und Gutachten/Leitlinien eingesehen und ausgedruckt werden.

Anlage 4: Beitrittsdaten WA bzw. Mitgliedschaft EU (siehe Kap. 11.3.6)

Beitrittsland	WA in Kraft seit	Mitgliedstaat der EU
Belgien	01.01.1984	vor dem 01.01.1984
Dänemark	24.10.1977	vor dem 01.01.1984
Deutschland	20.06.1976	vor dem 01.01.1984
Estland	20.10.1992	01.05.2004
Finnland	08.08.1976	01.01.1995
Frankreich	09.08.1978	vor dem 01.01.1984
Griechenland	06.01.1993	vor dem 01.01.1984
Großbritannien mit Übersee-gebieten	31.10.1976	vor dem 01.01.1984
Irland	08.04.2002	vor dem 01.01.1984
Italien	31.12.1979	vor dem 01.01.1984
Lettland	12.05.1997	01.05.2004
Litauen	09.03.2002	01.05.2004
Luxemburg	12.03.1984	vor dem 01.01.1984
Malta	16.07.1989	01.05.2004
Niederlande	18.06.1984	vor dem 01.01.1984
Österreich	27.04.1982	01.01.1995
Polen	12.03.1990	01.05.2004
Portugal	11.03.1981	01.01.1986
Schweden	01.07.1975	01.01.1995
Slowakei	01.01.1993	01.05.2004
Slowenien	23.04.2000	01.05.2004
Spanien	28.06.1986	01.01.1986
Tschechische Republik	01.01.1993	01.05.2004
Ungarn	27.08.1985	01.05.2004
Zypern	01.07.1975	01.05.2004

Anlage 5: Muster „Beiblatt Fotodokumentation“ (siehe Kap. 12.1.4.1)

Beiblatt zur EU-Bescheinigung Nr. _____

Diese Bescheinigung bleibt nur gültig, wenn die Veränderungen der Individualmerkmale lückenlos dokumentiert werden. Dazu ist diesem Blatt ein scharfes Foto des [ ] Bauchpanzers [ ] Rückenpanzers mindestens in folgenden Zeitabständen hinzuzufügen:

Im 1. Lebensjahr	Im 2. – 10. Lebensjahr	Ab dem 11. Lebensjahr
halbjährlich	jährlich	alle fünf Jahre

Anstelle dieser Fotodokumentation ist auch die Transponderkennzeichnung möglich (Diese Bescheinigung ist dann zur Eintragung der Codenummer der örtlich zuständigen Behörde vorzulegen).

Unterschrift Datum Dienstsiegel

Datum: Gewicht:	Datum: Gewicht:	Datum: Gewicht
Foto (formatfüllend, bitte passend zuschneiden)	**Foto** (formatfüllend, bitte passend zuschneiden)	**Foto** (formatfüllend, bitte passend zuschneiden)
Datum: Gewicht:	Datum: Gewicht:	Datum: Gewicht:
Foto (formatfüllend, bitte passend zuschneiden)	**Foto** (formatfüllend, bitte passend zuschneiden)	**Foto** (formatfüllend, bitte passend zuschneiden)

Anlage 6: Pflanzenfreistellungsliste (siehe Kap. 14.3.1.2)

Freistellungsliste Zierpflanzen

Adonis	vernalis	nur Topfpflanzen, Jungpflanzen
Agave	victoria-reginae	
Aloe	arborescens	
	broomii	
	ferox	nur Lebendpflanzen, keine pharmazeutischen Produkte
	microstigma	
	variegata	
	-Hybriden	
Anacampseros	spp.	nur grün geschuppte Arten (die weiß geschuppten Arten wurden zur Gattung „Avonia“ gestellt)
Calanthe	spp.	nur Arten mit Pseudobulben
Cactaceae	spp.	keine Arten des Anhangs A; Nur Hybriden, Sorten, künstlich vermehrte Arten, Sämlings- und Stecklingstopfware des Anhangs B; mit Ausnahme der Gattungen Copiapoa, Coryphantha, Echinocereus, Escobaria, Lobivia, Mammillaria, Melocactus, Neolloydia, Neoporteria, Pediocactus, Rebutia, Sulcorebutia, Sclerocactus, Thelocactus;
Cattleya	spp.	nur blühende Topfpflanzen, excl. Arten des Anhangs A
Cyathea	spp.	nur Jungpflanzen, beinhaltet auch die Gattungen Alsophila, Nephelea, Sphaeropteris und Trichipteris
Cycas	revoluta	nur bis 20 cm Stammhöhe oder 10 cm Stammdurchmesser
	thouarsii	nur bis 20 cm Stammhöhe oder 10 cm Stammdurchmesser
Cyclamen	cilicicum	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen nur aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
	coum	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen nur aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
	hederifolium	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen nur aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
	purpurascens	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen nur aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
	repandum	nur Sämlinge, Jungpflanzen, Topfpflanzen nur aus Kultur in Blüte, keine Trockenknollen
Dendrobium	kingianum	nur blühende Topfpflanzen
	phalaenopsis	nur blühende Topfpflanzen
	thyrsiflorum	nur blühende Topfpflanzen
	-Hybriden	nur blühende Topfpflanzen

Disa	spp.	nur Hybriden
Doritis	spp.	nur blühende Topfpflanzen
Encyclia	vitellina	nur blühende Topfpflanzen
Euphorbia	abyssinica	
	aeruginosa	
	ammak	
	canariensis	
	caerulescens	als E. coerulescens im Handel
	candelabrum	
	cooperi	
	enopla	
	grandicornis	
	horrida	
	ingens	
	lactea	
	mammillaris	
	meloformis	
	milii	
	obesa	bis 5 cm Durchmesser
	pentagona	
	pseudocactus	
	pugniformis	
	resinifera	
	stenoclada	
	submammilaris	
	tirucalli	
	triangularis	
	trigona	
	valida	
Galanthus	nivalis	blühende Topfpflanzen, keine Trockenzwiebeln
Ludisia	discolor	
Masdevallia	coccinea	nur großblumige Hybriden
	veitchiana	nur großblumige Hybriden
Miltonia	spp.	nur Hybriden/Sorten
Nepenthes-	Hybriden	nur Topfpflanzen bzw. Hängekörbchen aus Meristemkultur, keine Arten des Anhangs A
Odontoglossum	bictoniense	nur blühende Pflanzen
Oncidium	spp.	nur Hybriden/Sorten
Orchidaceae	spp.	nur Gattungshybriden in blühendem Zustand (lt. Sander's List bei der Royal Horticultural Society, London[1]) sowie Hybriden mit der Namensendung –ara, Sophro-Laelio-Cattleya-Hybriden, Odontoretia spp., Epicattleya spp.
Pachypodium	geayi	
	lamerei	

Paphiopedilum	spp.	nur blühende Hybriden, die eindeutig aus gärtnerischer Vermehrung stammen[2]
Phalaenopsis	spp.	nur Hybriden / Sorten in Blüte
Pleione	spp.	nur Hybriden in blühendem Zustand
	Bulbocodioides	nur blühende Pflanzen
Rossioglossum	grande	nur blühende Pflanzen
	williamsianum	nur blühende Pflanzen
Sarracenia	spp.	nur Arten und Hybriden als Topfpflanzen oder Blätter und Blüten aus Aussaat oder Meristemkultur, keine ausgetriebenen Rhizomstücke. Excl. Arten des Anh. A
Zamia	furfuracea	nur Topfpflanzen bis 10 cm Knollendurchmesser bzw. 20 cm Stammhöhe
Zygopetalum	crinitum	nur blühende Topfpflanzen
	intermedium	nur blühende Topfpflanzen
	maxillare	nur blühende Topfpflanzen

---

[1] Alle neuen Hybriden ab September 2000 sind unter http://www.rhs.org.uk/research/registration_orchids.asp gelistet.

[2] Es handelt sich um Pflanzen, die sich durch einen sehr guten Kulturzustand mit gleichmäßig gestalteten und gleichmäßig gefärbten Blättern auszeichnen. Sie werden zu einem relativ niedrigen Preis von ca. 20 € sowie unter der Bezeichnung „Paphiopedilum-Hybride“ oder unter einer Sortenbezeichnung, wie z. B. „Paphiopedilum F.C. Puddle“ angeboten.

Anlage 7: Muster Zuchtbeleg (siehe Kap. 14.3.1.2)

Zuchtbeleg (Muster)

Züchter

_____

_____

_____

Neuer Besitzer:

_____

_____

_____

Angaben zum nachgezüchteten Tier
Art:
Geschlecht:
Kennzeichen / Körpergröße / Körper-Gewicht / Buchnummer:
geboren / geschlüpft am:
gemeldet bei der zuständigen Behörde am:

Angaben zu den Elterntieren		
	Männliches Tier	Weibliches Tier
Alter (Jahrgang):		
Kennzeichen / Körpergröße / Körpergewicht / Buchnummer		
Erwerbsdatum:		
gemeldet bei der zuständigen Behörde am:		
Herkunft*		

* (Zucht: Züchteranschrift // Einfuhr: Einfuhrland, Einfuhrgenehmigungsnummer und –datum // Vorerwerb: Datum der ersten Inbesitznahme innerhalb der EU // Naturentnahme: Aktenzeichen und Datum der Genehmigung)

Ort, Datum

_____

Unterschrift des Züchters

_____

Anlage 8: Muster Beschlagnahmevordruck (siehe Kap. 16.5)

zutreffendes ist angekreuzt ☐ oder ausgefüllt

Beschlagnahme (Tiere, Pflanzen; Teile und/oder Erzeugnisse)	**Handelnde Behörde**
a) ☐ gem. § 47 i.V.m. § 49 Abs. 4 BNatSchG - im objektiven Beschlagnahme- und Einziehungsverfahren - b) ☐ gem. § 94 StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG - zur Sicherstellung von Gegenständen zu Beweiszwecken - c) ☐ gem. § 111 b StPO i.V.m. § 46 Abs. 1 OWiG - zur Sicherstellung von Einziehungsgegenständen -	

1. Adressat (Name oder Firma, Anschrift)

Pos. 1	**Tiere, Pflanzen** 2. Übliche Bezeichnung	3. Wissenschaftliche Bezeichnung
	4. Vollständige Beschreibung/Geschlecht/Alter/Kennzeichen	5. Schutzstatus
	6. Anzahl/Menge	7. vorgelegte Nachweise
	8. Begründung	
Pos. 2	**Tiere, Pflanzen** 2. Übliche Bezeichnung	3. Wissenschaftliche Bezeichnung
	4. Vollständige Beschreibung/Geschlecht/Alter/Kennzeichen	5. Schutzstatus
	6. Anzahl/Menge/Gewicht	7. Vorgelegte Nachweise
	8. Begründung	

9. Herkunftsnachweise

Werden die vorgeschriebenen Dokumente zum Nachweis einer Ausnahme vom Besitzverbot gemäß § 43 BNatSchG nicht innerhalb eines Monats nach der Beschlagnahme vorgelegt, so kann die Einziehung der Exemplare angeordnet werden. Die Frist kann auf Antrag ausnahmsweise bis zu sechs Monaten verlängert werden, wenn eine nachträgliche Vorlage der Dokumente zu erwarten ist. Auskünfte zur erforderlichen Nachweisführung erteilt (Fachbehörde)

.....Tel:.....

10. Verbleib der Exemplare

Die vorbezeichneten Exemplare werden
☐ in Verwahrung genommen ☐ einem Dritten zur Verwahrung übergeben ☐ dem Beteiligten mit Verfügungsverbot überlassen

11. Nämlichkeitssicherung

12. Verpflichtung des Adressaten bei Überlassung

- Der Adressat darf über überlassene Exemplare nicht verfügen, d.h. er darf sie weder verkaufen, verschenken, verleihen, zur Schau stellen, in sonstiger Weise nutzen oder sie ohne vorherige Einwilligung der Behörde an einen anderen weitergeben.
- Die Exemplare sind der Behörde auf Verlangen unverändert wieder zur Verfügung zu stellen.
- Die an den Exemplaren angebrachten Nämlichkeitsmittel dürfen ohne Zustimmung der Behörde nicht entfernt oder verändert werden.
- Verstöße gegen diese Verpflichtung (Verwahrungs- oder Verstrickungsbruch und/oder Siegelbruch, §§ 133, 136 StGB) sind strafbar.

13.Vollziehungsanordnung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung dieser Verfügung im öffentlichen Interesse angeordnet. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs.

Begründung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Verwaltungsaktes ist unter Abwägung der öffentlichen, durch artenschutzrechtliche Gesetze und Verordnungen normierte Interessen mit Ihren Privatinteressen aus folgenden Gründen im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten:

Im öffentlichen Interesse kann es nicht hingenommen werden, dass die Tiere/Pflanzen durch die grundsätzlich aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs bis zur entgültigen Entscheidung über die Beschlagnahme (und das Verfügungsverbot) trotz fehlender Nachweise zur legalen Herkunft im Wirtschaftskreislauf verbleiben. Aus Gründen

☐ der möglichen Unzuverlässigkeit des Adressaten [1)]

☐ der Seltenheit des Exemplars/der Exemplare [1)]

☐ des großen Wertes des Exemplars/der Exemplare [1)]

überwiegt das Interesse des Artenschutzes.

Daher würde der Verbleib des Exemplars im Wirtschaftskreislauf dem essentiellen Anliegen des Artenschutzes, den illegalen Handel mit besonders geschützten Arten zu unterbinden, widersprechen.

(Die Beschlagnahme erfolgt in Ihrem Interesse ausnahmsweise unter Auferlegung eines Verfügungsverbotes und die beschlagnahmten Tiere/Pflanzen werden bei Ihnen belassen, um Ihnen Kosten in nicht unerheblicher Höhe durch eine sonst erfolgende fachgerechte Unterbringung an anderer Stelle zu ersparen.)

14. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen bei (zuständige Landesbehörde) ....

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht .... ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruches schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden. Die Vollziehung kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 4 VwGO auch von der Widerspruchsbehörde .... ausgesetzt werden.[2)]

15. Gegen die **Beschlagnahme zu b) bzw. c)** gemäß § 94 StPO/§ 111 b StPO kann jederzeit schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle gerichtliche Entscheidung beantragt werden.

Dieser Antrag ist einzureichen bei (zuständige Landesbehörde) ..... oder beim Amtsgericht ....

16. Kosten

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen, da Sie zu der Amtshandlung Anlass gegeben haben. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid geht Ihnen zu. Über die Höhe der Kosten entscheide ich nach Vorlage des Nachweises zur Besitzberechtigung für die beschlagnahmten Tiere/Pflanzen oder ggf. zusammen mit den Kosten der Einziehung. Die Kostenentscheidung beruht auf § 1 Verwaltungskostengesetz in Verbindung mit der Allgemeinen Gebührenordnung .... sowie auf § 48 BNatSchG.

17. Der Adressat ist auf die mit der Überlassung verbundenen Verpflichtungen (Ziffer 12) hingewiesen worden.

18. Zur Rechtsbehelfsbelehrung (gerichtlichen Entscheidung)

Zum Zeitpunkt der Beschlagnahme hat der Adressat

☐ ausdrücklich Widerspruch erhoben ☐ keinen Widerspruch erhoben

19.Unterschrift des Bearbeiters, Datum	**20. Unterschrift des Beteiligten, Datum**

21. Unterschrift von Zeugen

22. Rechtsvorschriftenverzeichnis

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LwVfG), Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), Strafprozessordnung (STPO), Strafgesetzbuch (StGB) jeweils in der derzeit gültigen Fassung**.**

23. Bemerkungen/Ergänzungen zur Begründung der Vollziehungsanordnung

[1)] Siehe hierzu im einzelnen die Begründung im Feld „Bemerkungen“

[2)] Evtl. landespezifische Vorgaben hinsichtlich der Rechtsmittelbelehrung sind zu beachten.

Anlage 9: Muster Überlassungsvertrag (siehe Kap. 18.2)

Ü b e r l a s s u n g s v e r t r a g

N r.: ……

zwischen

[einziehende Behörde]

als Hinterlegerin

und

[...]

als Verwahrer

wird folgende Vereinbarung getroffen.

§ 1

Überlassung

(1) Der Verwahrer verpflichtet sich, für die Hinterlegerin das in § 10 näher bezeichnete, mit bestandskräftigem Bescheid eingezogene Exemplar unentgeltlich zu verwahren.

(2) Die Hinterlegerin verpflichtet sich, dem Verwahrer das in § 10 bezeichnete Exemplar anstelle eines Entgeltes auf unbestimmte Zeit zu überlassen.

(3) Der Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne von § 54 VwVfG.

§ 2

Gebrauch des Exemplars

(1) Der Verwahrer verpflichtet sich, das in § 10 bezeichnete Exemplar nicht kommerziell zu nutzen oder nutzen zu lassen. Eine Ausstellung des Exemplars im Rahmen eines zoologischen Gartens wird hiermit gestattet.

(2) Der Verwahrer verpflichtet sich, das in § 10 bezeichnete Exemplar unverzüglich bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde anzumelden (§ 7 Abs. 2 BArtSchV).

(3) Der Verwahrer verpflichtet sich ferner, ein Bestandverzeichnis über das verwahrte Exemplar zu führen und das in § 10 bezeichnete Exemplar darin einzutragen.

(4) Der Verwahrer verpflichtet sich weiterhin, das in § 10 bezeichnete Exemplar nach den bestehenden Vorschriften zu kennzeichnen (§ 13 ff. BArtSchV).

(5) Bei einer öffentlichen Ausstellung des Exemplars ist nach Möglichkeit und in geeigneter Form auf das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (WA) sowie die Erfordernisse und Anliegen des Artenschutzes aufmerksam zu machen.

§ 3

Unterhalt

Der Verwahrer verpflichtet sich, das Exemplar auf seine Kosten artgerecht unterzubringen, zu pflegen, zu unterhalten (insbesondere zu füttern) und alle sonstigen auch außergewöhnlichen Aufwendungen unter Einschluss etwaiger Transport- und Tierarztkosten zu tragen.

§ 4

Änderung der Verwahrung

(1) Der Verwahrer ist nicht berechtigt, das Exemplar bei einem Dritten unterzubringen.

(2) Der Verwahrer ist berechtigt, die Unterbringung des Exemplars nach Art und/oder Ort zu ändern, sofern die neue Unterbringung artgerecht und die Hinterlegerin einverstanden ist. Der Verwahrer hat vor der Änderung der Unterbringung der Hinterlegerin Anzeige zu machen und ihre schriftliche Entscheidung abzuwarten, wenn nicht mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

§ 5

Tod des Exemplars

(1) Der Verwahrer verpflichtet sich, den Tod des Exemplars der Hinterlegerin unverzüglich unter Vorlage einer Veterinärbescheinigung über die Todesursache anzuzeigen.

(2) Die Hinterlegerin gestattet hiermit dem Verwahrer unentgeltlich, das tote Exemplar auf eigene Gefahr selbst zu wissenschaftlichen Zwecken zu verwerten oder für eine weitere wissenschaftliche Auswertung zu konservieren.

§ 6

Eigentumsverhältnisse

(1) Der Vertrag lässt das Eigentum der Hinterlegerin an dem Exemplar auch im Fall des Todes unberührt.

(2) Die Hinterlegerin überträgt dem Verwahrer das Recht, sich von dem überlassenen Exemplar geborene Jungtiere anzueignen. § 956 BGB findet Anwendung.

§ 7

Ausnahme vom Besitzverbot

Gemäß § 43 Abs. 7 BNatSchG wird für das überlassene Exemplar eine Ausnahme vom Besitzverbot erteilt.

§ 8

Haftung

Der Verwahrer hält das Exemplar eigenverantwortlich unter Beachtung dieses Vertrages. Er haftet deshalb ggf. nach den Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Haftung des Tierhalters. Er verpflichtet sich, die Hinterlegerin im Falle ihrer Inanspruchnahme von der Haftung freizustellen, sofern diese nicht auf eigenem schuldhaften Verhalten der Hinterlegerin beruht.

§ 9

Beendigung des Vertrages

(1) Die Hinterlegerin ist nur dann berechtigt, das hinterlegte Exemplar zurückzufordern, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn der Verwahrer die ihm aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz vorheriger Abmahnung nicht erfüllt.

(2) Der Verwahrer ist nur dann berechtigt, die Rücknahme des Exemplars zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn er außerstande ist, die Verpflichtungen aus diesem Vertrag weiter zu erfüllen.

§ 10

Bezeichnung des Exemplars

- Beschreibung: Einziehung/Beschlagnahme vom:

- wissenschaftliche Bezeichnung: Behörde:

§ 11

Besondere Vereinbarungen:

- keine

Im Auftrag

_____ _____
(Ort, Datum) (Ort, Datum)

_____ _____
(zuständige Behörde)

Anlage 10: Liste der Internetadressen

- **www.cites.org** - Seite des CITES-Sekretariats mit umfassenden Informationen in englischer Sprache (z.B. Resolutionen, Adressen der Vertragsstaaten)
- **www.bfn.de** - Seite des Bundesamts für Naturschutz mit umfassenden Informationen und Links zum Artenschutzvollzug unter WA-Vollzug/CITES
- **www.cites-online.de** - elektronische Beantragung von Ein- und Ausfuhrgenehmigungen des BfN
- **www.zoll.de** - Zoll online mit Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung
- **www.bmu.de** - Seite des Bundesumweltministeriums mit aktuellen Informationen auch zu Gesetzen und Verordnungen
- **www.wisia.de** - Recherchemöglichkeiten zum Schutzstatus von geschützten Arten
- **www.zeet.de** - Einzelentscheidungen zur Einfuhr von Arten (VO 338/97)
- **www.artenschutz-online.de** - Information für Touristen
- **www.unep-wcmc.org** - World Conservation Monitoring Centre in Englisch mit Informationen zum weltweiten Handel aufgrund der von den Vertragsstaaten gemeldeten Daten unter ‚citestrade', sowie Informationen, einschließlich der Entscheidungen der EG-Gremien, unter ‚species', und „the database of species listed under the EU Wildlife Regulation"
- **http://europa.eu.int/comm/environment** - Seite der EU-Kommission zur Umwelt mit umfassenden Informationen zur Umsetzung von CITES in der EU (u.a. EU-Vollzugs- und Zollbehörden über den index unter ‚cites', sowie zur EG-Vogelschutz-RL (Birds directive) oder FFH-RL (Habitat directive), über ‚nature', EU Nature legislation' zu den beiden Richtlinien
- **www.ec.gc.ca** - Umweltbehörde Kanadas mit informativen Identifikationsleitfäden unter CITES in Englisch und Französisch
- **www.international.fws.gov** - CITES-Behörde der USA
- **www.traffic.org** - Umweltprogramm von WWF (World Wildlife Fund) und IUCN, The World Conservation Union
- **www.iucn.org** - World Conservation Union, Zusammenschluss von Staaten und Nichtregierungsorganisationen sowie Experten und Wissenschaftlern zum Erhalt der Natur und ihrer Ressourcen mit zahlreichen Informationsquellen, u.a. IUCN Red List

Anlage 11: Literaturnachweise

BMU (Hrsg.): Erkennungshandbuch zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen, Loseblattsammlung mit Ergänzungslieferungen, Siegburg 1986

Emonds: Artenschutzrecht und einschlägige Vorschriften des Jagd-, Tierschutz- , Tierseuchen- und Pflanzenschutzrechts, Textsammlung, 2. Auflage Heidelberg 1997

Europäische Kommission/TRAFFIC Europe/WWF: Leitfaden zu den Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit frei lebenden Tieren und Pflanzen, Brüssel 2005 (www.europa.eu.int/comm/environment/cites/wwf-de.pdf)

Gassner/Bendomir-Kahlo/Schmidt-Räntsch: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, 2. Auflage München 2003

Gütschow, Bernd: Der Artenschutz im Umweltstrafrecht, Baden-Baden 1998

Kolodziejcok/Recken: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Loseblattkommentar, Berlin 1977

Lechner: Jagdreisen, Loseblattsammlung, Ostfildern 1993

Louis: Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar 2. Auflage Braunschweig 2000

Naturschutzrecht: Beck-Texte im Deutschen Taschenbuch Verlag (dtv), München

Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, Stuttgart 2003

Wijnstekers: The Evolution of CITES, 8. überarbeitete Auflage, Genf 2004, über „cites.org“ und „publications“ im Internet.